Heßler, C. Alb.,

Die
milden Stiftungen
der
Stadt Budissin

zusammengestellt

von

Karl Albert Heßler,

Stadtrath.

Budissin
bei Robert Helfer.
1850.

Die milden Stiftungen der Stadt Budissin

zusammengestellt

von

Karl Albert Heßler,
Stadtrath.

Drittes Heft.

Budissin
bei Robert Helfer.
1850.

Abschnitt VI.

Das Gymnasium

und

das zu dessen Unterhaltung bestimmte Fraternitätsgestift.

Vor der Reformation war der Unterricht der Jugend fast ausschließlich nur den Geistlichen und Klöstern anvertraut. Dieß fand auch hier in Budissin statt, indem, nachdem vom Bischof Bruno zu Meißen im Jahre 1218, nach andern Nachrichten vom Bischof Benno II. zu Meißen am Tage Jacobi 1221 das Stift St. Petri errichtet worden war, den dabei eingesetzten Decan und 12 Capitularen der Unterricht der Jugend übergeben wurde. Es scheint hierbei, da es an Gelegenheit fehlen mußte, junge Wenden zu Religionslehrern auszubilden, noch das besondere Absehen darauf gerichtet gewesen zu sein, namentlich Wenden zu unterrichten, um geeignete Personen zu Besetzung geistlicher Aemter zu erlangen. Dafür spricht der Umstand, daß damals nur Wenden zu Canonicis erwählt wurden. Für die erstere Behauptung spricht dagegen die Benennung einzelner Capitularen, wie z. B. Scholasticus und Cantor, von denen der Erstere die jungen Leute in den damals gewöhnlichen Wissenschaften und insonderheit in der lateinischen Sprache, der Letztere dagegen diese im Singen unterrichtete, wogegen von den übrigen Capitularen der Religionsunterricht besorgt wurde.

Ueber die Ehre, in welcher Stadt der Lausitz die erste gelehrte Schule begründet worden, hat man früher verschiedene

Meinungen geltend gemacht. Es ist diese Ehre für Muscau nach Hosemann, für Görlitz nach Großer in L. M. P. IV. c. 1. p. 107, für Zittau nach Carpzov in Anal. Zittav. P. III. c. 5. p. 96. sq. in Anspruch genommen worden; es kann sich indeß auch Budissin in diesen Wettstreit unzweifelhaft mit einlassen. Denn wie es nach den vorhandenen Nachrichten nicht zu bezweifeln ist, daß sofort nach Einführung der christlichen Religion in Budissin für den Schulunterricht gesorgt wurde, so geht aus dem oben Referirten weiter hervor, daß später und zwar von 1221 an bis gegen das 14. Jahrhundert sich die Capitularen zu St. Petri allhier dem Unterrichte der Jugend vorzugsweise gewidmet haben. Im 14. Jahrhundert, wo diese hieran durch vermehrte geistliche Verrichtungen behindert waren, wurde dagegen eine besondere Stifts- und Stadtschule unter Bestellung mehrerer Lehrer errichtet. Die Existenz dieser Schule geht sowohl aus der Budissiner Concordia Carolina, welche in einem zwischen dem Rathe und dem Capitul zu St. Petri wegen der Wahl des Rectors entstandenen Streite im Jahre 1364 vom Kaiser Karl IV. ertheilt wurde, als auch aus der Schulordnung und Gewohnheit vom Jahre 1418, welche in den Beilagen sub 1 abgedruckt ist, unzweifelhaft hervor. Aus der zuletzterwähnten Schulordnung ersieht man zugleich, daß der Unterricht in dieser Schule am Tage Gregorii, des Schulpatrons, begonnen, und von vier Lehrern als dem Meister (Schulmeister, Rector), und dessen Untermeistern, dem Locator, Signator und Cantor, von denen Jeder seine Classe hatte, besorgt worden ist, daß der Unterricht und die Bücher, welche dabei gebraucht worden, in Erlernung des A B C und des Lesens, des Catechismus, welcher die zehn Gebote, das Vater Unser, den Glauben und das Benedicite umfaßte, in der

Sittenlehre und dem Cato und in der lateinischen Sprache bestanden, wobei namentlich **Alexandri Galli Doctrinale**, oder **Grammatica latina**, welche in Versen abgefaßt gewesen, und die völlige Grammatik der ganze Text, der erste Theil derselben aber **prima pars** genannt wurde, angewendet, und in welcher Maaße die angestellten Lehrer von ihren Schülern für den Unterricht remunerirt worden sind.

Außer diesen ordentlichen Schullectionen fanden damals auch noch öffentliche Uebungen mit den Schülern statt, über welche die Beilagen 3 und 4 einige nähere Auskunft geben, die jedoch wegen des dabei verübten Unfuges und der dabei vorgekommenen Unglücksfälle vom Rathe ganz aufgehoben wurden. Eine wesentliche Veränderung der Schule erfolgte, nachdem Rath und Stadtgemeinde zur evangelischen Religion übergetreten waren, und wenn auch eine Zeit lang der Unterricht nach einer getroffenen Vereinigung gemeinschaftlich gegeben, und der Kirchengesang zum Theil noch von den Schülern mitbesorgt wurde, so trat doch später im Jahre 1527, weil der damalige Decan Paul Küchler die getroffene Verabredung nicht gehalten hatte, eine völlige Trennung der Schulen ein, indem das Capitul einen Schulmeister, der Rath dagegen einen Pädagogen anstellte, welche von ihren Anstellungsbehörden ihre Besoldungen bezogen, und gesonderten Unterricht ertheilten.

Die neue evangelische Schule, bei welcher der Rath mehrere Lehrer anstellte, gedieh auf erfreuliche Weise. Dieß erweckte Unmuth bei den Lehrern und Patronen der alten Schule. Man suchte daher die neue Schule zu unterdrücken und wieder abzuschaffen. Das desfallsige Bemühen wurde indeß vereitelt, und die neue evangelische Schule durch die vom Kaiser Ferdinand I.

abgeordnete Commission bestätigt, indem der Receß vom 2ten October 1556 in dieser Beziehung wörtlich so lautet: „Zum fünften, die weil E. Rath über die alte, der Stiftskirchen Schule, außerhalb derselben eine neue aufgericht, so soll derselbe Rath bei ihr Schulmeister und **Praeceptores**, wie billig anstellen, daß sie die Jugend nach der Lehre guter Künste und der Sprachen auch in guten Sitten, nach Unterweisung mehr gemelter Kaiser Caroli Vertrags, instruiren und **ad Humanitatem** und bürgerlicher Freundseligkeit anweisen, und von Verachtung der Geistlichkeit und derselben Clerisey abgewöhnen, und ihrer Jugend, so solchen **Praeceptoribus** vertrauet, nicht gestatten, daß sie die Stiftsschule allhie und die armen Schüler darinnen verachten, verhöhnen oder übel tractiren. Und nichtsdestoweniger soll von E. Rathe geordnet werden, daß jedermann in und bei der Stadt frei und offen sei, ihre Kinder, zu welcher Schule sie wollen, darinnen zu lernen, ihres Gefallens zu halten.“

Obschon, wie oben gedacht worden, vom Jahre 1527 an gesonderte Schulhaltungen, wie man es zu bezeichnen pflegte, bei beiden Confessionen stattfanden, so wurde dennoch von der neuen evangelischen Schule noch einige Zeit das hiesige Kloster als Schullocal benutzt, und es wurde dafür vom Rathe dem Gardian eine bestimmte Entschädigung jährlich gewährt. Es entstanden indeß aus diesem Verhältnisse verschiedene Reibungen und Unannehmlichkeiten. Namentlich hatte der damalige Gardian, Fabianus Falk, durch sein Verhalten und insonderheit bezüglich des Zuschließens des Klosters Veranlassung zu Mißhelligkeiten gegeben, so daß sich der Rath hierdurch noch mehr bewogen fand, eine gänzliche Reorganisation der protestantischen Schule einzuleiten und auszuführen. Man begann die

Verbesserung damit, daß man zu Abhaltung des Unterrichts einstweilen die Kirche zu St. Michael benutzte, gleichzeitig aber auch darauf Bedacht nahm, eigene Räume für diese wichtige Anstalt zu gewinnen. Hierzu ward die alte Bastei, welche auf dem inneren Walle nach der Tuchmachergasse zu gestanden, bestimmt, und deren Einrichtung zu den Zwecken der Schule nach Grossers Lausitzischen Merkwürdigkeiten Tom. III. pag. 59 schon im Jahre 1540, nach Carpzov Cap. XIV. pag. 255 im Jahre 1542 begonnen. Die letztere Angabe scheint die richtigere zu sein. Zu dieser Zeit ward namentlich die Thüre von der Kesselgasse aus in der Stadtmauer, das sogenannte Pförtchen, angelegt. Gleich bei dem Beginn des Baues traten zwei Ereignisse ein, welche man als günstige Zeichen für das begonnene Werk annahm. Es hatte sich nämlich ein Storch auf der alten Bastei niedergelassen und auf selbiger einige Tage verweilt. Ebenso war ein starker Bienenschwarm daselbst angeflogen und nicht eher gewichen, als vom Bürgermeister befohlen worden, ihn abzunehmen, einzufassen und anderwärts zu versetzen. Trotz dieser als günstige Zeichen angenommenen Ereignisse verzögerte sich die Vollendung des vorgenommenen Baues doch länger, als man vermuthet hatte, und es machte sich deshalb und weil namentlich das Mauerwerk noch nicht gehörig ausgetrocknet war, die einstweilige Unterbringung der Schule, da sie während des Winters in der Michaeliskirche nicht verbleiben konnte, anderwärts nothwendig. Sie ward daher in das Neuhaus des Raths am Markte verlegt (s. Beilage 5). Das Neuhaus des Raths soll aber nach einer vorhandenen, jedoch nicht verbürgten Nachricht an der Stelle gestanden haben, wo jetzt der Bierhof No. 68 am Markte und an der Ecke nach der Heringsgasse zu gelegen ist.

Im Jahre 1544 wurde der Bau vollständig vollendet, von den Schülern die Schule bezogen und M. Johann Critander als erster Rector vom Rathe an derselben angestellt (s. Beil. 5). Hiernach dürfte aber 1544 als das Jahr ihrer Begründung anzunehmen sein. Obschon die neu begründete Anstalt von manchen harten Schlägen des Schicksals betroffen wurde, so gelang es dennoch unermüdeten Anstrengungen und Opfern mancherlei Art, sie nicht nur zu erhalten, sondern sie auch zu erweitern, und nach den Bedürfnissen der vorschreitenden Zeit zu vervollkommnen. Das nächste Ungemach, was die junge Anstalt traf, war die pestartige Krankheit, von welcher Budissin im Jahre 1599 heimgesucht wurde. In Folge derselben verließen nicht allein die auswärtigen Schüler die Schule und die hiesige Stadt, sondern es wurden auch die einheimischen Schüler von ihren Angehörigen aus Furcht vor Ansteckung zum größten Theil aus der Schule zurück und zu Hause behalten, so daß der damalige Rector, M. Gerlach, welchem selbst zwei Söhne durch den Tod binnen wenigen Tagen entrissen wurden, sich genöthigt sah, die Schule im Monat November ganz zu schließen. Er verließ auch selbst die Stadt, und verweilte in Oppach bis zum 7. December, wo die Krankheit etwas nachgelassen hatte, und er hierher zurückkehrte. Gleichzeitig mit ihm hatte auch der Cantor die Stadt verlassen, und es wurde damals der Kirchendienst von den Inquilinern allein besorgt. Zu Anfang des Jahres 1600 war der Gesundheitszustand in der Stadt ein erfreulicher, und es wurde deshalb am 6. Januar 1600 in Gegenwart des Raths die Schule durch den Rector Gerlach auf feierliche Weise wieder eröffnet. Indeß schon zu Ende des Monats August 1620 trat wieder eine neue Störung im Unterrichte ein, indem in Folge der Budissin drohenden Belagerung,

die auch bald wirklich erfolgte, eine große Zahl von Schülern die Stadt verließen. Deshalb und weil die Schulzimmer zur Unterbringung der Soldaten, welche der Rath angenommen hatte, verwendet, und auch die erkrankten oder im Gefechte verwundeten Krieger dahin gebracht wurden, mußte die Schule anderweit geschlossen werden. Zwei Schulzimmer blieben auch selbst nach aufgehobener Belagerung zu gleicher Verwendung, und nur die übrigen Zimmer wurden wieder zur Benutzung der Schüler gestellt, diese scheinen sich aber damals nicht so schnell, wie im Jahre **1600**, wieder gesammelt zu haben, da sich noch einige Zeit die Folgen der Belagerung fühlbar machten, und namentlich ein Mangel an Brennholz vorgewaltet zu haben scheint.

In den Jahren **1631**, **1632**, **1633** und **1634** sind, wie aus einem noch vorhandenen Bauregister, wie es genannt ist, hervorgeht, zwei Brandstellen in der Kesselgasse, der sogenannte alte Marstall des Raths, worin die Wohnung des Baumeisters gewesen, und Barthel Wohlands daneben gelegener Bierhof für die Schule käuflich erworben, und für den Conrector sowie für den Stuhlschreiber und Mägdleinschullehrer Wohnungen eingebauet, auch Keller zum Einlegen von Wein und Branntwein des Raths vorgerichtet worden. Zu diesem Bau hat man im Jahre **1631** **216** ß. **1** argr. **10** ₰. und im Jahre **1632** **241** ß. **11** ₰. aufgewendet. Im Jahre **1633** war derselbe jedoch ins Stocken gerathen, weil die Stadt wieder starke Einquartirungen und harte Kriegsdrangsale getroffen hatten. Der Obrist-Wachtmeister des Goltzischen Regiments hatte **16** Pferde in dem alten Marstalle einstellen und große Futtervorräthe daselbst aufhäufen lassen, weshalb sich zur erforderlichen Aufsichtsführung die Anstellung eines Wächters und Vorrichtung einer Stube nothwendig gemacht hatte, wofür **9** ß.

2 argr. im Jahre 1633 verausgabt worden sind. Beide Häuser wurden im Jahre 1634, nachdem sie größtentheils vollendet waren, leider auch von der in diesem Jahre stattgefundenen großen Feuersbrunst mitbetroffen, was sich aus dem vorgedachten Bauregister ersehen läßt, da nach solchem 3 ℳ. 1 gr. 6 ₰. für Wegräumung des Schuttes, 86 ℳ. 15 gr. 9 ₰. dagegen an Baukosten im Jahre 1634 verausgabt worden sind, um in diesen beiden Häusern für den Bürgermeister, den Kämmerer Elias Lehmann und den Kaplan Weise, da auch die Wohnungen der Bürgermeister und Rathspersonen abgebrannt waren, Wohnung vorzurichten. Auch in den beiden folgenden Jahren 1635 und 1636 ist die Anstalt von Kriegsdrangsalen heimgesucht worden, was sich aus einer in der Rechnung vom letzteren Jahre aufgeführten Ausgabepost von 131 Mark 23 argr. 5 ₰. für Baukosten ergiebt, indem der Rechnung die Bemerkung angefügt ist: „Nachdem von E. E. Rathe und vom regierenden Bürgermeister angeordnet worden, daß die von der Soldatesca ruinirte Schulgemächer wieder eingerichtet werden sollen, damit die Herren Schulcollegen und Knaben sich darinnen behelfen und ihre Studia fortbetreiben können."

Noch größer war das Unglück, welches die Schule im Jahre 1639 betraf, wo sie von den Schweden ganz zerstört wurde. Von da an hat sie bis zum Jahre 1646 in ihren Ruinen gelegen, was sich aus folgender vom Rathe unterm 31. Mai 1646 an die Bürgerschaft erlassenen Aufforderung abnehmen läßt. Diese Aufforderung lautet folgender Maaßen: „Demnach E. E. Rath beschlossen, vermittelst Göttlicher gnädiger Verleihung die Schule im Zwinger (welche in ao. 1639 eingerissen worden) vor die studirende Jugend allhier wiederumb aufbauen zu lassen, wozu man, wie leicht zu erachten, nicht

wenig an Kosten erfordert werden wollen, welche alleine von dem Fraternität- und Schulgestift, weil ohnehin hiervon meistentheils Kirchen- und Schuldiener besoldet werden müssen, zu nehmen schwer und unmöglich fallen will; Als lassen E. E. Rath die von der Bürgerschaft und Handwerken und sonst Jedermännlich allhier bei der Stadt freund- und dienstlich ersuchen, daß sie zu also besserer Beförderung solches hochnothwendigen Schulbaues auch Hand mitanlegen und zwar diejenigen, so eigene Pferde haben, etzliche gewisse Holzfuhren thun und verrichten, die übrigen aber etwas an Gelde, nach eines Jeden freien Willen zu steuern und beitragen wollen, damit solches zu Erkaufung anderer Baumaterialien angewandt, und hierdurch dieser Bau desto ehender und besser zu seiner Perfection gebracht werden könne. Nicht Zweifelnde, es werde sich ein Jedweder, zuwörderst aber diejenigen, so Gott mit Kinder gesegnet, und itzo oder künftig vor dieselben die Schule zu gebrauchen gedenken, hierzu willfährig erfinden lassen, oder was einer oder andere desfalls zu thun gesonnen, umb nachricht willen unter dieß Patent verzeichnen. Decretum in Senatu den 31. Mai 1646 und urkundlich mit E. E. Raths und gemeinen Stadt-Insiegel besiegelt."

Diese Aufforderung war nicht ohne Erfolg geblieben, und es ist die Wiederherstellung der 1639 abgebrochenen Gebäude in den Jahren 1646, 1647 und 1648 ausgeführt worden. Nach den auf die Zeit von Michael 1646 bis dahin 1648 gelegten Rechnungen sind zu diesem Baue 304 ꝶ. 14 gr. 9 ₰. im Jahre 1646, 481 ꝶ. 16 gr. 8½ ₰. im Jahre 1647 und 234 ꝶ. 16 gr. 8½ ₰. im Jahre 1648 verwendet worden. Hierzu hatte die Bürgerschaft 168 ꝶ. 2 gr. 1 ₰. auf die an sie erlassene Aufforderung im Jahre 1646 beigesteuert, 200 ꝶ.

waren von den Landständen des Budissiner Kreises dazu im Jahre 1647 geschenkt und außerdem war noch eine von Hannß Bauer (oder Sauer) erlegte Strafe von 100 ℔. mit verwendet, der übrige Betrag dagegen aus der Casse übertragen worden. Im Jahre 1673 ist für die aus der Casse der Marien- und Marthenstiftung übertragene Kaufsumme von 119 ℔. 4 gl. 2 ₰. von Caspar Sommer dessen in der Kesselgasse gelegene Wohnhaus gekauft und dem Conrector zur Wohnung angewiesen worden. Während der Bauzeit ist die Schule von Weihnachten 1640 an bis Michael 1646 in das Schönbornsche Haus verlegt gewesen, wie sich aus einem Schreiben vom 5. Juli 1656 ergiebt, in welchem die Schönbornschen Erben, als der Bürgermeister Joachim Westphal, Ursula verw. Schönborn und Peter Schönborn, wegen Benutzung dieses Hauses für die neue Schule und die Inquiliner, welche unter dem Dache dieses Hauses gewohnt hatten, einen Anspruch von 420 ℔. an den Rath geltend machten. Aufs neue wurde die Schule im Jahre 1686 von einem großen Unfalle getroffen, indem am 5. Juli 1686 die Gebäude durch eine ausgebrochene Feuersbrunst in Asche gelegt wurden. Deren Wiederaufbau wurde indeß sehr bald in Angriff genommen, und schon im nächstfolgenden Jahre vollendet, was nachstehendes Programm nachweiset:

Fama Dei, coetus sacer et Respublica floret
Si vigeat Schola iis dedita tota viget.

Dei Iram timesce et cave, Qua A. C. MDCLXXXVI Die V. Julii in cineres redigor. Dei Gratiam agnosce et laudibus extolle, Cujus benignitate, Amplissimi Reip. Budiss. Senatus cura piorumque commisserantium adjutorio anno subsequente ex cineribus, Phoenicis instar resuscitor. Ira Dei magna est, sed longe Gratia major. Halleluja.

Ueber den damals entstandenen Bauaufwand geben die die Rechnungen einen Nachweis nicht, und mögen die Mittel

dazu, was sich auch aus vorstehendem Programm folgern läßt, zum großen Theil durch milde Beiträge aufgebracht worden sein. Mit voller Gewißheit kann aber versichert werden, daß namentlich Friedrich Chremitz, Bürger und Handelsmann in Breslau, welcher von Budissin gebürtig gewesen, zum Wiederaufbau der im Jahre 1686 abgebrannten Schulgebäude 200 ℛℓ. geschenkt und eingesendet hat, indem dies aus einem vom Rathe unterm 31. Januar 1687 ausgestellten Reverse hervorgeht. Im Jahre 1709 ward die Schule bei dem damaligen Brande anderweit hart bedrohet, jedoch glücklicherweise unversehrt erhalten, was durch die Rechnung vom Jahre 1710 nachgewiesen wird, indem in selbiger 21 ℛℓ. als eine Belohnung für 8 arme Bürger, welche sich vorzüglich bemühet hatten, bei dem vorgedachten Brande die Kirche und das Hospital Mariä und Marthä sowie die Schnle zu retten, verausgabt zu finden sind. In den Jahren 1709 und 1710 sind nach den Rechnungen verschiedene Bauten ausgeführt worden, es läßt sich aber aus ersteren nicht ersehen, worin sie bestanden und was sie gekostet haben. Im Jahre 1724 und 1734 gingen der Casse zwei unerwartete Einnahmen zu, indem in dem ersteren Jahre der Kaufmann Augustin Frenzel in Leipzig eine ihm aus dem Schneiderschen Creditwesen zukommende Perceptionsrate an 30 ℛℓ. 8 gℓ. 7 ₰. der Casse schenkte, jedoch mit der Bestimmung, daß davon 12 ℛℓ. dem damaligen **Collega VI.** behändigt würden. Im Jahre 1734 wurden dagegen vom Buchführer Richter in Leipzig 12 ℛℓ. 12 gℓ. eingeschickt, mit dem Bemerken, daß diese schon im Jahre 1688 in Leipzig zum Wiederaufbau der im Jahre 1686 abgebrannten Schulgebäude gesammelt worden und leider liegen geblieben seien. Von neuem ward die Schulanstalt im Jahre 1757 von Kriegsbedrängnissen betroffen, indem in diesem

Jahre nicht allein zwei Classen und ein Saal zu Einstellung von Pferden, sowie 3 Stuben, 1 Kammer und 1 Saal in der Rectoratwohnung zu einem Lazareth verwendet, sondern auch die Lehrerwohnungen mit Einquartirung belegt wurden. So findet sich in der Rechnung namentlich eine Nachricht vor, daß am 21. November 1757 16 Mann in der Stube des Collega Vtus einquartirt, und für diese 16 Mann 6 ℔. 16 gr. verausgabt worden seien, mit dem Bemerken, daß man Jedem außer der Beköstigung noch 4 gr. unter dem Teller gelegt habe. Im Jahre 1768 wurde vom Rathsbaumeister Pensch das an der Rectoratwohnung anstoßende Gebäude im Schulhofe für die Accordsumme von 584 ℔. aufgeführt, im Jahre 1775 daselbst eine steinerne Cisterne oder Röhrtrog für 27 ℔. gesetzt, und im Jahre 1778 der Schulhof mit einem Aufwande von 83 ℔. 6 ₰. gepflastert, und zwar 14 ℔. 6 gr. 6 ₰. für die Steine, 33 ℔. 12 gr. an Fuhrlohn und 35 ℔. 6 gr. an Steinsetzerlohn für 1693 Ellen, 6 ₰. für die Elle, berechnet.

In den Jahren 1791 und 1792 sind mehrere und namhafte Bauten an dem Conrectorathause vorgenommen worden. Es war indeß dieses Gebäude sowohl als auch das Haus, worin der 5te und 6te Schulcollege wohnte, immer baufälliger geworden, und es wurde deshalb schon im Jahre 1799 dem Subrector im Syndicathause Wohnung angewiesen, die er auch bis zum Jahre 1817 inne gehabt hat. Später wurden ihm wie dem Conrector, dem 5ten und 6ten Schulcollegen, nachdem diese ihre Amtswohnungen ganz hatten aufgeben müssen, Logisgelder gezahlt. Im Jahre 1800 ward bei der Rectoratwohnung ein altes Nebengebäude abgetragen und ein neues daselbst aufgebauet, wofür 642 ℔. 19 gr. 1 ₰. verausgabt worden sind,

und im Jahre 1809 das Cantorat mit einem Aufwande von 2338 ℔. 2 gr. 1 ₰. erbauet.

Im Jahre 1813 mußten die Schulgebäude noch einmal verlassen werden, weil in selbige französisches und später russisches Militair eingelegt wurde. Die Mobilien wurden damals zuerst in die Marien- und Marthen-Kirche und später, da sie dort nicht mehr bleiben konnten, in das von Gersdorf-Weichaische Bibliothekhaus auf dem Burglehn geschafft. Ein Theil der Thüren und Fenster der Schulgebäude, die auch zu Lazareths benutzt wurden, waren zugemauert worden, und haben zu deren Wiederherstellung nochmals 333 ℔. 14 gr. 8 ₰. aufgewendet werden müssen.

Wie bereits erwähnt wurde, waren die beiden Häuser, in welchen sich die Wohnungen des Conrector, Subrector, sowie des 5ten und 6ten Schulcollegen befanden, im Laufe der Zeit ganz baufällig geworden, so daß sie abgetragen werden mußten. Das Conrectorat wurde während der Schulferien im Jahre 1819 abgetragen, und an dessen Stelle das jetzige Con- und Subrectorat im Schulhofe im Jahre 1824 und resp. 1825 aufgebauet, welches im letzteren Jahre vom damaligen Conrector M. Fritsche und vom damaligen Subrector Müller bezogen wurde. Außer den Wohnungen für zwei Lehrer enthält dieses Gebäude im Erdgeschosse noch zwei Lehrzimmer, ein Waschhaus und eine Kammer zu Aufbewahrung von Lehrmitteln und Utensilien, und in einem zwischen demselben und dem Cantorate angebrachten Anbaue sind die Holzremisen eingebaut. Der Gesammtbauaufwand belief sich auf 5703 ℔. 7 gr. 5 ₰., wobei jedoch 305 ℔. 19 gr. 6 ₰. für das dazu aus der Stadtwaldung gelieferte Holz nicht mit in Aufrechnung gekommen sind. Hiervon sind 4979 ℔. 10 gr. 1 ₰. auf das Hauptgebäude, die

übrigen 723 ₰. 21 gr. 4 ₰. dagegen auf den vorerwähnten Anbau, auf die gleichzeitig erfolgte Abtragung der zwischen dem neuen Gebäude und vor den Zwingergärten gestandenen Stadtmauer, auf den angelegten Lattenzaun und auf die neu angeschafften Subsellien verwendet worden.

Der Rath hatte, um eine Beihülfe zu den Baukosten zu erlangen, unterm 1. Juni 1824 eine desfallsige Aufforderung an alle Freunde und ehemalige Zöglinge des Gymnasiums erlassen, und waren in Folge derselben 207 ₰. überhaupt eingegangen, wovon 62 ₰. vom damaligen Protonotar Klien, 64 ₰. vom Professor und Mathematikus Otto in Meißen und 81 ₰. vom damaligen Waagemeister Domsch gesammelt und eingerechnet worden waren.

Außerdem waren noch 124 ₰. 5 gr. 11 ₰. aus den Materialien von dem alten Gebäude gewonnen, der übrige Betrgg aber aus der Casse der damals mit dem Fraternitätsgestift noch verbundenen Marien- und Marthenstiftung übertragen worden. Hierzu wurde auch, obschon mit dem Jahre 1825 eine gesonderte Verwaltung der fraglichen Stiftungen eingetreten war, die nachträgliche Genehmigung der Regierungsbehörde durch Rescript vom 14. April 1826 ertheilt, in welchem jedoch zugleich die Anordnung ausgesprochen wurde, daß nunmehr nach erfolgter Trennung der von 1772 bis mit 1824 vereinigt gewesenen Stiftungen, eine weitere Vermischung derselben nicht mehr stattfinden könne, sondern vielmehr alles, was zu Unterhaltung des Gymnasiums erforderlich, aus den Einkünften des Fraternitätsgestifts, und insofern diese nicht dazu ausreichen sollten, aus dem Kämmerei-Aerario oder anderen dazu geeigneten Cassen zu übertragen sei. In Beachtung dieser Bestimmung wurde auch im Jahre 1837 ein Nebengebäude zu Holzremisen in dem

Inquilineums mit einem Aufwande von 482 ₰. 12 gr. 6 ₰. aus den Einkünften des Fraternitätsgestifts aufgeführt, und in dem darauf folgenden 1838sten Jahre, wo eine hauptsächliche Reorganisation des Gymnasiums erfolgte, und deshalb verschiedene Bauten und Einrichtungen im Innern der Gebäude auszuführen waren, welche einen Aufwand von überhaupt 1068 ₰. 11 gr. 2 ₰. nach der Rechnung vom Jahre 1838 veranlaßt haben, ein unzinsbarer Vorschuß von 1000 ₰. aus dem D. Mättigschen Ueberschuß-Fond entnommen, was durch Verordnung vom 7. Mai 1838 genehmigt worden war, mit der Bestimmung, daß sothaner Vorschuß binnen 10 Jahren in jährlichen Raten zu 100 ₰. restituirt würde. Diese Restitution ist inzwischen wieder erfolgt. Damals wurde das bis dahin für die erste Classe bestimmt gewesene Lehrzimmer zu einem Festsaal eingerichtet, wo die halbjährigen Prüfungen und die jährlich, zu bestimmten Tagen wiederkehrenden oder sonstigen Schulfeierlichkeiten begangen werden. Die Lehrzimmer für die bisher bestandenen vier Gymnasialclassen sowohl als auch für die beiden neu eingeführten Progymnasialclassen wurden damals resp. neu geschaffen, oder durch Erweiterung der Fenster und sonst zweckmäßiger eingerichtet, und ward, da ein sonstiges Local dazu fehlte, vom damaligen Cantor Löschke die im Cantorate parterre gelegene Stube als Lehrzimmer für die 4te Classe gegen eine jährliche Entschädigung von 15 ₰. abgetreten.

Hiermit dürfte die Schilderung der äußeren, die neue evangelische Stadtschule oder das Gymnasium vom Jahre 1544 an, welches wohl als das eigentliche Stiftungsjahr anzunehmen ist, bis zur neuesten Zeit betreffenden Ereignisse und Verhältnisse so ziemlich erschöpft sein, und sich hieran die oben abgebrochenen

Mittheilungen über das Innere dieser Schulanstalt am zweckmäßigsten anschließen.

Bei Errichtung der Schule im Jahre 1544 war an selbiger nur der Rector mit noch einigen Lehrern angestellt. Wie man nun den Zustand der Schule überhaupt zu verbessern sich bestrebte und zu diesem Zwecke im Jahre 1557 die in der Beilage sub 2 enthaltene neue Schulordnung errichtete, so wurde auch bei Zunahme der Zahl der Schüler auf Vermehrung der Lehrerstellen Bedacht genommen. In Folge dessen wurden nach und nach namentlich 6 Lehrerstellen, als die des Rectors, Conrectors, Subrectors (auch Collega III. genannt) des Cantors und Collega IVtus, Collega Vtus und Collega VItus fundirt. Trotz der Opfer, welche die Stadt zu Dotirung dieser Stellen brachte, und obschon für mehrere derselben milde Vermächtnisse im Laufe der Zeit ausgesetzt wurden, so war die pecuniäre Stellung der Inhaber derselben dennoch keine vortheilhafte. Was in dieser Beziehung I. die Stelle des Rectors anlanget, so ergiebt sich, als M. Melchior Gerlach unter dem Bürgermeister Johann Schönborn am 1. September 1592 als Rector vocirt wurde, aus dessen Anstellungsurkunde, daß ihm a) freie Wohnung, sowie b) 100 Mßn. Fl., zu den vier Quatembern zahlbar, c) 5 Fl. quartaliter gefällig aus der Fraternitätsgestiftscasse, d) 12 Schfl. Metzkorn aus des Raths Obermühle, e) ein Mühlschwein zu Fastnachten, f) 50 Klaftern Holz für sich und die Schule aus dem Stadtvermögen, ingleichen g) die Accidenzien von Trauungen und Beerdigungen und endlich h) die antheiligen Legatzinsen aus dem Bergmannschen und Dr. Krottenschmidtschen Gestift gewährt worden sind. Außerdem hatte man ihm noch die doppelte Zusicherung gegeben, daß, dafern einer seiner Söhne zum Studiren befähigt sein

sollte, dieser mit einem beneficio ecclesiastico, oder geistlichen Lehne, auf 3 Jahre versehen, auch seiner Wittwe und Kinder versorglich gedacht werden solle. Das ad e. gedachte Mühlschwein erhielt der Rector um deswillen, weil er die Verpflichtung hatte, ein Annalbuch über die Budissiner Ereignisse zu schreiben und dem Rathe jährlich zu überreichen. Leider scheint diese Bestimmung bald außer Acht geblieben zu sein.

In der für M. Leonhard Genselius ausgefertigten Bestallungsurkunde von Jacobi 1617 ist das Holzdeputat ad f. auf 60 Klaftern angegeben, außerdem eines neuen Schulgestifts von 20 Fl. gedacht, und die den Söhnen des Rectors eventuell zugesicherte Unterstützung das Beneficium Zeidlerianum oder geistliches Lehn genannt. Bei diesen Emolumenten und Accidentien war es auch, als unter dem Bürgermeister David Beringer M. Johannes Fechner am 5. August 1638 als Rector angestellt wurde, verblieben, und ist eines Theils nur noch bemerkt, daß die oben gedachten 100 Fl. Rheinisch, jeder zu 60 Kreutzer gerechnet werden solle, und in welcher Maaße die Brautmeß- und Begräbnißgelder zu vertheilen seien, anderen Theils auch der Gebühr für die auszustellenden Zeugnisse und des Einkommens vom Gregoriusumgange gedacht. Bei Anstellung M. Johannes Theil am 12. December 1611 als Rector gelangten die in der Genselschen Bestallungsurkunde gedachten 20 Fl. aus dem neuen Schulgestift in Wegfall, es kamen dagegen zur baaren Besoldung hinzu 4 ßß. 4 gl. aus dem Aerar der Kirche zu St. Petri und 50 Mark aus der Verwaltung Lazari, additamenti loco.

Im Jahre 1709 als M. Johann Schultz unter dem Bürgermeister Johann Peter Henrici als Rector am 27. Junt 1709 vocirt worden war, wurde demselben außer der freien Wohnung

nebst einem daran befindlichen Gärtchen ein baarer Gehalt von 200 ꝑ. ausgesetzt, welcher mit 83 ꝑ. 8 gr. aus der Raths-kammer, oder richtiger aus der Zeidlerschen Stiftung, 87 ꝑ. 12 gr. aus dem Aerar der Kirche zu St. Petri, 12 ꝑ. 12 gr. aus der Casse des Fraternitätsgestifts, 12 ꝑ. aus der Berg-mannschen Stiftung und mit 4 ꝑ. 16 gr. aus der Dr. Krotten-schmidtschen Fundation aufgebracht wurden. Außerdem hatte er noch 12 Schfl. Metzkorn aus der Obermühle, 24 Klaftern Holz, halb hartes und halb weiches, und das bereits oben erwähnte Mühlschwein oder Geld dafür, unter der ebenfalls bereits gedachten Verpflichtung zugesichert erhalten. Nach der Vocation des am 5. October 1717 unter dem Bürgermeister Elias Behrnauer zum Rector berufenen Tertius, M. Georg Ehrenfried Behrnauer, waren dem Rector 4 ꝑ. aus der Bürgermeister Henricischen, und 3 ꝑ. aus der Kanzler Platzeschen Fundation annoch angefallen, und bei Anstellung M. Carl August Böttger, welcher unter dem Bürgermeister Johann Gottlieb Hentsch den 14. Mai 1790 zum Rector vocirt worden war, wurden durch Decret vom vorgedachten Tage 50 ꝑ. zu dem früheren Gehalte zugelegt, dieser auch bei der Berufung Ludwig Friedrich Gottlob Ernst Gedicke's zum Rector am 6. Juli 1791 unter dem Bürgermeister Johann Gotthold Böhmer bis auf 300 ꝑ. durch eine persönliche Zulage von 50 ꝑ. erhöhet, und solcher mit 83 ꝑ. 8 gr. aus der Kämmerei oder richtiger aus der Zeidlerschen Stiftung, 40 ꝑ. von einem hierzu vom Ober-Kämmerer Johann Christoph Prentzel am 6ten October 1791 zur Kämmerei eingezahlten Kapital von 500 ꝑ., ferner mit 87 ꝑ. 12 gr. aus dem Aerar der Kirche zu St. Petri, 22 ꝑ. 12 gr. aus der Casse des Fraternitätsgestifts, 30 ꝑ. aus dem Aerar der Begräbniß-Kirche zum Taucher,

10 ₰. aus der Casse des Hospitals zum Taucher, 10 ₰. aus dem Aerar der Kirche und des Hospitals zum heiligen Geist, 12 ₰. aus der Bergmannschen und mit 4 ₰. 16 gr. aus der Dr. Krottenschmidtschen Stiftung aufgebracht. Als am 6. September 1803 M. Carl Gottfried Siebelis unter dem vorgenannten Bürgermeister Böhmer als Rector vocirt wurde, gelangte die seinem Amtsvorgänger bewilligte persönliche Zulage an 50 ₰. wieder in Wegfall, und es bezog der Rector M. Siebelis den früheren Gehalt und die übrigen bereits gedachten Emolumente des Rectorats, bis im Jahre 1839 die Fixation sämmtlicher Lehrer eintrat, auf welche zurückzukommen sich später Gelegenheit finden wird.

II. Die Stelle des Conrector anlangend, so ist deren frühere Dotation aus der für M. Johannes Rosenberg ausgefertigten Vocation vom 19. April 1672 zu ersehen, und hat damals in der freien Amtswohnung, 200 Mark jährlichem baaren Gehalte, mit 50 Mark an jedem Quatember gefällig, 12 Schfl. Korn und 12 Klftrn. Holz, sowie in einigen Accidentien bestanden. Nach einem vom Rector M. Rost zu einem am 22. October 1772 gehaltenen Actus geschriebenen Programm sollen erst seit 1672 die zweiten Schulcollegen unter dem Titel Conrectores angestellt worden sein. Dieß wird auch durch einen Bericht, welchen der Rath im Jahre 1681 an die damals eingesetzte Commission über die Verwendung der Zeidlerschen Gelder erstattet hat, bestätigt, indem darin angeführt wird, daß diese Gelder zu Anstellung eines Conrectors an der neuen Schule, um die Jugend besser zu unterrichten, mitverwendet worden seien. (s. Abschn. XVI.)

III. Die Stelle des Subrectors oder Collega III. war früher nur mit 100 Mark, welche aus dem Fraternitätsgestift gezahlt

wurden, dotirt, und außerdem hatte der Subrector noch freie Wohnung, sowie 6 Schfl. Korn, 6 Klaftern Holz, 2 Schock Reißig und 6 ℛ︀. aus der Vicaria Fabiani et Sebastiani nebst einigen Accidentien zu beziehen, wie dies die für M. Johann Gottlieb Hetschold unterm 15. Januar 1759 ausgefertigte Instruction nachweiset. Später waren, als Johann Christian Helk am 28. Februar 1763 als Conrector vocirt wurde, demselben für den Unterricht in der Mathematik noch 50 ℛ︀. zugelegt, dabei jedoch ihm zugleich die Bedingung gestellt worden, daß er als ein Civil-Baukunstverständiger dem Rathe bei vorkommenden Fällen und öffentlichen Bauten beiräthig sein solle.

IV. Das Cantorat und die IV. Schulcollegenstelle ist nach der für Johannes Leo unterm 23. Mai 1641 ausgefertigten Vocation ursprünglich nur mit 52 ℛ︀. dotirt gewesen, welche mit 15 ℛ︀. aus dem Aerar der Kirche zu St. Petri, 14 ℛ︀. 4 gℓ. aus der Casse des Fraternitätsgestifts und mit 22 ℛ︀. 18 gℓ. aus der Symphonisten-Büchse aufgebracht wurden. Außerdem hatte der Cantor noch freie Amtswohnung und ein Holzdeputat von 2 Klftrn. Es wurden indeß im Jahre 1741 dem damaligen Cantor Johann Heinrich Göselius durch Rathsdecret vom 4. September 1741 24 ℛ︀., aus dem Aerar der Petri-Kirche in vierteljährlichen Raten zahlbar, sowie seinem Amtsnachfolger, Johann Samuel Petri, sowohl 30 ℛ︀., ebenfalls aus dem vorgenannten Kirchenärar zahlbar, durch Rathsdecret vom 8. April 1799, als auch 4 Klftrn. Holz durch Rathsdecret vom 14. Januar 1808, zu dem obigen Gehalte zugesetzt.

V. Die Stelle des Collega Vtus war, wie dies aus einer vom Oberkämmerer Christian Mantey unterm 8. Juli 1730 an den Rath erstatteten Relation zu ersehen ist, ursprünglich nur mit einem jährlichen Gehalte von 38 ℛ︀. 21 gℓ. 4 ₰. dotirt

gewesen, im Jahre 1700 jedoch 11 ℛ︎ß. 2 ℊ︎. 6 ₰. als Additamentgelder aus der Kämmereicasse oder richtiger aus der daselbst verwalteten Zeidlerschen Stiftung zugesetzt worden, so daß sich vom Jahre 1700 an der baare Gehalt auf 50 ℛ︎ß. belaufen hat. Außerdem bezog der Collega Vtus, wie der Cantor noch mehrere einzelne Posten aus milden Vermächtnissen, deren später noch Erwähnung geschehen soll, einige Accidentien sowie 6 Schfl. Korndeputat und 12 Klftrn. Holzdeputat. Später und zwar im Jahre 1767 wurde dem damaligen Collega Vtus, Johann Georg Raußendorf, noch eine Zulage von 25 ℛ︎ß. aus dem Aerar der Kirche zum Taucher durch Rathsdecret vom 7. September 1767 bewilligt. Endlich

VI. die Stelle des VI. Schulcollegen anlangend, so war für diese früher ein baarer Gehalt von nur 48 ℛ︎ß. ausgesetzt, welcher mit 24 ℛ︎ß. 15 ℊ︎. 4 ₰. aus dem Aerar der Kirche zu St. Petri, mit 12 ℛ︎ß. 6 ℊ︎. aus der Casse des Fraternitätsgestifts und mit 11 ℛ︎ß. 2 ℊ︎. 8 ₰. aus der Kämmerei aus der daselbst verwalteten Zeidlerschen Stiftung gewährt wurde. Außerdem war diese Stelle nur noch mit einem Korndeputate von 8 Scheffeln und einem Holzdeputate von 12 Klftrn. dotirt, und bezog hierüber der Inhaber derselben noch gewisse Accidentien und Legatzinsen, auf welche später zurückgekommen werden wird.

Das unter D angefügte Verzeichniß giebt die Namen der Männer an, welche von Begründung der Schule an bis zur neuesten Zeit als Lehrer an derselben angestellt worden. Außer diesen sechs ständigen Lehrern sind zu verschiedenen Zeiten noch Hülfslehrer zeitweilig angestellt gewesen, und hatte namentlich der frühere Waisenhaus-Informator die Verpflichtung, in vorkommenden Fällen den Collega VItus zu vertreten. Auch in der neuern Zeit hat die Anstellung eines Hülfslehrer statt-

gefunden, indem in dem Zeitraume von Michael 1826 bis Ostern 1835 ein solcher, unter der Benennung Adjunctus, mit einem jährlichen Gehalte von 300 Thlr., einem Logisgelde von 24 Thlr. und einem Holzdeputate von 3 Klftrn. angestellt war. Im Jahre 1830 wurde der französische Sprachunterricht, wozu von den Provinzialständen eine jährliche Beihülfe von 100 Thlr. bewilligt worden war, eingeführt, wogegen der Zeichnenunterricht bereits seit dem Jahre 1824 ertheilt und das Salar des Zeichnenlehrers an 51 Thlr. 11 ngr. 7 ₰. aus der Casse der Heringschen Stiftung übertragen wird (siehe Abschnitt XVII.), es können indeß nur arme Schüler an dem Zeichnenunterricht unentgeldlich Theil nehmen; der Turnunterricht findet endlich seit dem 1. Juli 1838 statt. Zu Ostern 1835 erfolgte eine wesentliche Umgestaltung des Gymnasiums. Es wurde mit demselben ein Progymnasium verbunden, und der Unterricht in sechs Classen vertheilt, von denen die vier ersten das Gymnasium und die beiden letzten das Progymnasium bilden. Gleichzeitig wurde die Anstellung zweier neuer Lehrer, von denen der eine insonderheit für die Mathematik und Naturwissenschaften bestimmt ist, angeordnet und mit Fixation der Gehalte der Lehrer sowie mit Feststellung des Schulgeldes, welches gegenwärtig monatlich in den vier ersten Classen 1 Thlr. 10 ngr. und in den beiden letzten Classen 1 Thlr. 3 ngr. beträgt, wovon jedoch 2 ngr. 5 ₰. und resp. 3 ngr. zu Anschaffung von Lehrmitteln und Schulutensilien verwendet werden, verfahren, auch vom 1. Mai 1835 bis mit dem Jahre 1837 eine jährliche Beihülfe von 750 Thlr., vom Jahre 1838 an dagegen eine dergleichen von 1400 Thlr. und außerdem noch 100 Thlr. zu Besoldung des Turnlehrers aus der Staatscasse gewährt. Erst nach Erlangung dieser jährlichen Beihülfen, außer welchen der Gymnasialcasse

auch noch zwei außerordentliche Unterstützungen von 100 ₰. im Jahre 1837 und von 200 ₰. im Jahre 1844 von dem hohen Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts zugegangen sind, ward es erst möglich, die Fixation völlig eintreten zu lassen, was im Jahre 1839 erfolgte. Mit der im Jahre 1835 erfolgten Reorganisation des Gymnasiums und der damals begründeten beiden Progymnasialclassen wurde auch der Schul- und Lectionplan wesentlich verändert und von neuem festgestellt. Von dessen specieller Mittheilung ist indeß abzusehen gewesen, weil bezüglich desselben bereits mannigfache Veränderungen eingetreten sind, und die jährlichen Programme ausreichende Auskunft hierüber geben. —

Zu Unterhaltung dieser, in ihren äußeren wie inneren Verhältnissen vorstehend geschilderten alten und gemeinnützigen Schulanstalt hiesiger Stadt ist

das Fraternitätsgestift nebst dem neuen Schulgestift

bestimmt, und deshalb schließt sich dessen geschichtliche Darstellung hier zweckmäßig an.

Fundationsurkunden sind über dasselbe nicht vorhanden, sie scheinen auch, wenn deren überhaupt welche existirt haben sollten, schon sehr frühzeitig verloren gegangen zu sein. Denn wie sie schon nach den im Jahre 1722 in der von Christian Mantey gegen den Rath erhobenen Beschwerde ergangenen Commissionsacten gefehlt haben, so geschieht deren auch in einem weit früher von Georg Siegmund Vorberg unterm 27. Juni 1659 aufgenommenen Verzeichnisse der Fraternitätsacten und Schriften keiner Erwähnung. Es läßt sich daher der ursprüngliche von den Stiftern selbst beabsichtigte Zweck dieser Stiftung nur aus den, in verschiedenen Acten, Rechnungen, älteren Chroniken und einzelnen Schriften meist beiläufig und ohne

Beziehung auf eine Fundationsurkunde enthaltenen Bemerkungen vermuthen, und abstrahiren, sonach zwar historisch aufstellen, nicht aber als die wahre Anordnung und Vorschrift der Stifter behaupten. In einem vom Bürgermeister Anton Rosenhayn unterm 24. September 1646 an den damaligen Landvoigt erstatteten Berichte wird angeführt, daß das Fraternitätsgestift von der Bürgerschaft vor etlichen Hundert Jahren gestiftet worden sei, sehr reich gewesen sei, aus seinen Fonds der Gang in der Kirche (St. Petri) da, wo Altar und Rathsstühle gestanden, und die später durch Brand zerstörte Orgel erbauet, nach der Reformation aber die Zinsen seiner Capitalien zu Besoldung von Kirchen- und Schuldienern verwendet worden. Aus dem oben angezogenen Berichte ergiebt sich ferner, daß damit früher auch das sogenannte neue Schulgestift verbunden gewesen; indem es darin heißt: „anlangend das neue Schulgestift, ist Bürgermeister Johann Schönborn, der ältere, der erste Anfänger und meines Behalts vor ohngefähr 50 Jahren einem jeden, bei dem was zu erhalten getraute, ein Buch in schwarzen Sammt gebunden, mit einem goldenen Schnitt (so dermalen auch nicht mehr vorhanden) in das Haus geschickt worden, seinen Namen darein zu schreiben, was und wie viel mildiglich jedoch baar zu solchem Stift schenken wollte, in welches mein lieber seeliger Vater gleich anderen sich mit einem ehrlichen angegriffen, so ich selbst dem vorernannten Bürgermeister Schönborn sammt dem Stiftungsbuche wieder überantwortet."

Vergleicht man nun das von Rosenhayn bezüglich des Fraternitätsgestifts geschehene und oben referirte Anführen mit dem, was S. 3 und 4 in der Platzeschen, auf der Stadtbibliothek befindlichen Chronik, in Carpzovs Ehrentempel Cap. XIV.

pag. 247 und 255 und in Großers Lausitzischen Merkwürdigkeiten Tom. III. pag. 59 über diese Stiftung berichtet ist, und setzt man dieß alles in Verbindung mit dem ältesten im Original noch vorhandenen Fraternitätsregister vom Jahre 1519, nach welchem diese Stiftung Fraternität und Almosen-Brüderschaft genannt wird, so resultirt hieraus Folgendes.

Die Fraternität oder Brüderschaft bestand ursprünglich aus einem Vereine der damaligen katholischen Kirchengemeinde, welche Almosensammlungen und sonstige kirchliche Zwecke beförderte. Später wurden die Fonds dieser Stiftung durch letztwillige Dispositionen der Bürger vermehrt, nach solchen aber auch die Intraden zu verschiedenen Zwecken und insonderheit zu Unterstützung der Kirchendiener und Schullehrer verwendet, und die verbliebenen Ueberschüsse zu Vermehrung des Stammvermögens angelegt. In den nachfolgenden Jahren, wo für das Armuth theils durch andere, neue Stiftungen, theils, wie zu vermuthen stehet, obrigkeitlich in polizeilicher Hinsicht sonst gesorgt, im Jahre 1634 aber, wie oben erwähnt worden, die evangelische Schule durch den großen Brand ebenfalls zerstört, und durch deren Wiederaufbau der Capitalfond des Fraternitätsgestifts und neuen Schulgestifts sehr vermindert worden war, hatte man, wie dies zum Theil auch schon früher, und namentlich von Zeit der Reformation an, nach der Rosenhaynschen Nachricht geschehen war, die Einkünfte der Fraternität nicht mehr zu Austheilung von Almosen, sondern blos zu Salarirung der Diaconen und Schulcollegen verwendet, und deshalb die Fraternität im Jahre 1635 mit dem evangelischen Schulgestift vereinigt, was auch durch eine von diesem Jahre her sich erhaltene Nachricht des Inhaltes: „weil das Armuth dieserhalb auf andere legata und Stiefst verwiesen, dargegen

andere Ausgaben an die Verwaltung gewiesen worden, auch sonst an Capitalien und Zinsen viel Posten unmannhaft und verloren worden, ist dieses Jahr nichts an Schuen und Tuch ausgetheilet worden", bestätigt wird.

Bei dieser Einrichtung verblieb es nachmals, und es wurden über beide vereinigte Stiftungen gemeinschaftliche Rechnungen gelegt. Ueber das neue Schulgestift separat gelegte Rechnungen finden sich von keiner Zeit vor, und sind diese wahrscheinlich bei einem Brande oder auf sonstige Weise verloren gegangen.

In den Jahren 1717 bis 1722, genauer läßt sich dies nicht angeben, weil leider die Rechnungen von den Jahren 1718 bis mit 1721 fehlen, wurden aber mit dem bereits im Jahre 1636 combinirten Fraternitätsgestift und neuen Schulgestift auch noch die Stiftungen Btm Virgg. Mariae et Marthae verbunden, was theils dadurch nachgewiesen wird, daß nach den vorhandenen Rechnungen im Jahre 1717 diese Stiftungen getrennt, im Jahre 1722 dagegen gemeinschaftlich verwaltet worden sind, theils durch eine auf dem 36sten Blatte der Rechnung vom Jahre 1736 befindliche Bemerkung des Inhaltes „Nachdem diese beiden Gestifter (Hospital und Fraternität) durch die Königliche Commission combinirt worden, sind folgende Capitalien aus der gemeinschaftlichen Cassa ausgelehnt worden," bestätigt wird. Die Vereinigung der genannten vier Stiftungen, nämlich des Fraternitätsgestifts, des neuen Schulgestifts, der Kirche und des Hospitals Btm Virgg. Mariae et Marthae, ward durch die Unzulänglichkeit des Vermögens der zuerstgenannten beiden Stiftungen herbeigeführt, indem bei solcher der so wichtige und nützliche Zweck — die Unterhaltung der evangelischen Schule — hätte unerfüllt bleiben müssen.

Diese Unzulänglichkeit des Vermögens muß sich schon sehr frühzeitig gezeigt haben, indem bereits im Jahre 1652 bei dem Fraternitätsgestifte die Ausgabe die Einnahme um 38 Mark 45 ƒ℘. 2½ ₰. überstieg, welches Mißverhältniß sich in der folgenden Zeit so erhöhete, daß z. B. in den Zeitraume von 1709 bis 1716 sich die Mehrausgabe gemeinjährig auf 309 ₰. 10 ℘. 10 ₰. belaufen hat. Es wurden daher und um die hochwichtigen Zwecke des Fraternitätsgestifts nicht unerfüllt zu lassen, schon damals aus den Ueberschüssen der Marien- und Marthen-Stiftungen demselben namhafte Beihülfen, deren in der geschichtlichen Darstellung über die Kirche und das Hospital Mariä uud Marthä (Abschn. IV.) specielle Erwähnung geschehen, gewährt. Man überzeugte sich später von der Unmöglichkeit, die für das Fraternitätsgestift empfangenen Summen aus dessen Mitteln an die vorgedachte Stiftung restituiren zu können, und es ward deshalb wie zu Vereinfachung der Verwaltung und des Rechnungswerks die obengedachte Vereinigung der genannten Stiftungen commissarisch angeordnet. Diese Maaßregel läßt sich auch aus den Zwecken, welche die gedachten Stiftungen verfolgen, gewiß rechtfertigen, indem sie insoweit gemeinsam waren, als sie Beförderung des Gottesdienstes, des Schulunterrichts und Unterstützung der Armen zum Gegenstand hatten. Mit der Reformation war aber insofern eine Veränderung bezüglich derselben eingetreten, als man von da an mehr auf Unterhaltung der Schulen, bessere Besoldung der Lehrer und Geistlichen, sowie auf zweckmäßigere Versorgung der Armen, weniger aber auf Vergrößerung, Verschönerung und kostbare Ausschmückung der Gotteshäuser bedacht war. Insbesondere konnte man, nachdem die Armenversorgung theils durch milde, dazu bestimmte Vermächtnisse, theils durch

Errichtung dieser, besonders gewidmeten Anstalten, wie z. B. des Waisenhauses, theils durch obrigkeitliche Verfügungen und Bildung einer Almosencasse gesichert worden, sothane Maaßregel bevorworten, welche noch dadurch dringend und nothwendig geboten wurde, weil bei dem großen Brande im Jahre 1634 die evangelische Schule ebenfalls zerstört worden war, und deren Wiederherstellung den Capitalfond des Schul- und Fraternitätsgestifts sehr vermindert hatte, auch manche, auf bürgerlichen Grundstücken gehaftete Capitalien durch dieses Brandunglück verloren gegangen waren.

Vor dieser Vereinigung hat nach der Rechnung vom Jahre 1635 das Vermögen des Fraternitätsgestifts an Capitalien und Intraden, diese zu 5 pr. Ct. zu Capital angeschlagen, überhaupt 13,749 ♃. 4 ℊ. 8 ₰. betragen, worin jedoch zugleich das Vermögen des neuen Schulgestifts an 293 ♃. 8 ℊ. an Capitalien und 117 ♃. 4 ℊ. 6 ₰. an Zins-Retardaten, zusammen 410 ♃. 12 ℊ. 6 ₰. mit inbegriffen gewesen. Außerdem hat dasselbe noch an Grundstücken besessen, eine Wiese am Kaynaer und Strehlaer Wege, Barthel Wohlands Brandstelle in der Kesselgasse, eine dergleichen Brandstelle neben der Wohlandschen gelegen, der alte Marstall genannt, und ein Wohnhaus am Schulhofe, darin zuvor der Infima Collega Scholae, Heinrich Holzhammer, gewohnt hatte. In den älteren Rechnungen wird die vorerwähnte Wiese gewöhnlich „die Sächsische" genannt, was seinen Grund darin hat, daß sie von dem früheren Besitzer, M. Sachse, dem Fraternitätsgestift geschenkt worden, und kommt in der Rechnung vom Jahre 1636 zum erstenmal der Wiesenzins vor.

Die Verminderung des Vermögens des Fraternitätsgestifts mag hauptsächlich durch die, die Schulanstalt wiederholt be-

troffenen Calamitäten, durch die bedeutenden Verwendungen, welche in den Jahren 1647 bis mit 1651 zu dem neuen Schulbaue geschehen sind, und durch den Umstand, daß die Mehrzahl der Stiftungscapitalien auf Häusern in hiesiger Stadt gestanden haben, diese bei dem Brande 1634 eingeäschert worden, und die Capitalien dadurch größtentheils verloren gegangen sind, herbeigeführt worden sein. Dieß gehet deutlich aus einem Schreiben vom 28. December 1638 hervor, worin der damalige Verwalter des Gestifts, Schuster, im Allgemeinen erwähnt, wie er in wiederholten Schriften die Nothdurft des Gestifts erinnert habe, damit es nicht ganz zu Grunde gehen und ruinirt werden möchte, weil bereits viele Tausende verloren und ungültig worden, und zugleich seine Entlassung von dieser Verwaltung verlangt, weil 1) der Rath weder die Legate noch andere Vermächtnisse, welche zu der Verwaltung gehörten, sowie kein Urbarium ihm habe zukommen lassen, 2) das Gestift confundirt und in keine Richtigkeit gebracht worden, 3) man den früheren Verwaltern entstandene Verluste imputiren wolle, und ihm es später ebenso ergehen könne, 4) er als gemeiner Bürger ohne Anweisung des Raths nichts mit Erfolg ausrichten könne, 5) ihm keine Instruction ertheilt worden, 6) ihm keine Verzeichnisse der außenstehenden Forderungen gegeben würden, und von den bei der Kämmerei stehenden Capitalien keine Zinsen eingingen, 7) die Kaufgelder von den Brandstellen zur Kämmerei eingezogen würden, ohne zu untersuchen, ob nicht das Gestift mit seinen Forderungen der Kämmerei vorgehe, 8) seine Rechnungen von 1637 und 1638 noch nicht justificirt seien, 9) den Käufern von Brandstellen wegen der alten Gestiftscapitalien die Quittungen vorenthalten und 10) die Preise der noch verkäuflichen Brandstellen gedrückt würden.

Aus diesem Schreiben und namentlich aus dem darin unter 4 aufgeführten Grunde zu dem Entlassungsgesuche geht zugleich hervor, daß die Verwaltung in der frühesten Zeit nicht von Mitgliedern des Raths geführt worden ist. Der vorgenannte Schuster scheint die ihm übertragene Verwaltung bis Michaelis 1641 beibehalten zu haben, vom letzteren Zeitpunkte an sind die Rechnungen von Michael Schwach gelegt, nach diesem scheint Andreas Sommer die Verwaltung kurze Zeit geführt zu haben, nach welchem Johann Georg Seydel als Verwalter eingetreten ist, welcher von Walpurgis 1673 bis zum Monat März 1692 die Verwaltung des Gestifts geführt hat. Nach Seydeln scheint die Verwaltung auf Mitglieder des Raths übergegangen zu sein, und es ist diese namentlich vom

1) Bürgermeister Matthäus Hennigky vom 1. Januar 1709 bis 29. August 1711, wo er starb, und
2) Bürgermeister Christian Gottlieb Platz vom Monat September 1711 bis 1726

geführt worden. Die nach dem Bürgermeister Platz folgenden Administratoren sind dieselben, welche in dem Abschnitte unter IV. über das Aerar der Kirche und des Hospitals Mariä und Marthä namentlich genannt sind, und mit dem Jahre 1828 hat die Stiftungsdeputation auch diese Verwaltung mitübernommen. Die von derselben geführte Administration ist bis jetzt von günstigen Erfolgen begleitet gewesen, was dadurch sofort nachzuweisen ist, daß die zinsbaren Capitalien der Stiftung im Jahre 1828 sich nur auf 9200 ₰. beliefen, und diese sich bis zum Schlusse des Jahres 1847 bis auf 13,225 ₰. vermehrt haben.

Die Intraden der Stiftung bestehen in folgenden, als

1) den Zinsen von den der Stiftung gehörigen Capitalien,

2) den Erbzinsen und Dienstgelder der, zu dem Fraternitäts-gestift gehörigen Dörfern und resp. Dorfantheilen, als Binnewitz und Plotzen, antheilig, Rechen und Peschen dagegen ganz,

3) den Concessionsgeldern für die zum Bier- und Branntweinschank und Krämerei ertheilte Erlaubniß,

4) den Lehngeldern in Kauf- und Erbefällen, zu 4 pr. Ct.,

5) dem Theilschilling zu 2 pr. Ct.,

6) der Erbunterthänigkeitsrente,

7) der Jagdnutzung auf den Fluren der genannten Dörfer und

8) dem Pachtgelde von der, der Stiftung gehörigen Wiese, die Sächsische genannt.

Außerdem fließen aber auch noch folgende Einnahmen, welche zum Theil erst in der neueren Zeit zu Unterhaltung des Gymnasiums gewonnen worden sind, zur Stiftungscasse, als:

9) das von den Schülern zu bezahlende Schul- und Utensiliengeld,

10) das Aequivalent für die früher den Lehrern aus der Kämmerei verabreichten Holz- und Korndeputate,

11) die Entschädigungsgelder für die aufgehobenen Inquilinerwohnungen aus der Dr. Mättigschen Hauptstiftung,

12) die antheiligen Ueberschüsse aus dem Dr. Mättigschen Ueberschuß-Fond,

13) die Beihülfen aus der Staatscasse zu Unterhaltung des Gymnasiums im Allgemeinen wie zu Beförderung des Turnunterrichts, und

14) die Beihülfen aus anderen städtischen milden Stiftungen.

Bezüglich einzelner der vorgenannten Intraden und Zugänge ist noch Folgendes berichtigend und erläuternd zu bemerken.

Mehrere Eingesessene der ad 2 genannten Dorfschaften hatten auch Naturalien zu zinsen und einzelne Dienste zu leisten, diese sind zufolge der mit denselben im Jahre 1838 gepflogenen Verhandlungen abgelöset, und bezüglich derselben auch die Erbunterthänigkeitsrente mit der Dienstrente verschmolzen worden. Diese wurde nach dem unterm 5. August 1842 ausgefertigten und am 9. September 1842 bestätigten Recesse an die Königl. Landrentenbank überwiesen, und ist aus solcher das Ablösungscapital mit 530 ₰. gewährt worden. Für die weggefallene Steuerbefreiung ist dagegen eine Entschädigung von 225 ₰. 4 nℊ. im Jahre 1844 erlangt worden. Die Inquiliner, welche den Kirchendienst zu versehen haben, wohnten, was ad 11 erläuternd zu bemerken ist, bis zum Jahre 1835 in dem sogenannten Inquilineo. Bei der im Jahre 1835 erfolgten Reorganisation der Schule wurde diese Cohabitation aufgehoben, und den damaligen Inquilinern dafür ein Logisgeld aus der Dr. Mättigschen Hauptstiftung, welche zu Unterhaltung der Inquiliner mit bestimmt ist, gewährt, dieses aber nach dem Abgange der betreffenden Inquiliner der Gymnasialcasse überwiesen.

Der Dr. Mättigsche Ueberschußfond, dessen Entstehung sich mit Gewißheit nicht ermitteln läßt, wurde sowohl für die Bürgerschule als auch für das Gymnasium in Anspruch genommen, und diese Differenz endlich im Jahre 1836 vergleichsweise beigelegt, hierbei aber, was ad 12 erläuternd zu bemerken war, zugleich bestimmt, daß die Summe, welche nach Leistung aller neugeordneten Ausgaben des Dr. Mättigschen Ueberschuß-Fonds, über welchen Abschnitt XX. das Nähere mitgetheilt ist, über den Normalcassenbestand von 254 ₰. übrig bleibt, zur Hälfte an die Gymnasialcasse und zur anderen Hälfte an die Bürgerschulcasse abgegeben werden soll. Der Beihülfen

aus der Staatscasse ad 13 ist bereits oben Erwähnung geschehen; sie bestehen gegenwärtig jährlich in 1400 ℳ. zu Unterstützung des Gymnasiums im allgemeinen, und in 100 ℳ. zu Beförderung des Turnunterrichts. Endlich die ad 14 gedachten Unterstützungen aus anderen städtischen Stiftungen anlangend, so ist hierüber Folgendes erläuternd anzufügen. Die Unzulänglichkeit der Mittel des Fraternitätsgestifts hatte zur Folge gehabt, daß, wie auch bereits oben Erwähnung geschehen, der Bedarf zu Aufbringung der Lehrergehalte in ganz vereinzelten Summen und aus den verschiedenartigsten Stiftungen, wo gerade zur Zeit des Bedürfnisses die Mittel dazu vorhanden gewesen, entnommen worden war. Außerdem war noch bei der im Jahre 1825 eingetretenen Trennung des Fraternitätsgestifts von der Verwaltung des Aerars der Kirche und des Hospitals Mariä und Marthä, deren in dem Abschnitte sub IV. nähere Erwähnung geschehen, aus letzterem Aerar eine jährliche Beihülfe von 250 ℳ. 4 Gr. 10 S. ausgesetzt worden. Hierdurch war das Cassen- und Rechnungswerk bedeutend erschwert worden, und wurde deshalb zufolge Kreisdirections-Verordnung vom 3. Januar 1845 und des Rathsdecrets vom 13. desselben Monats und Jahres mit Aufhebung dieser vereinzelten Unterstützungen verfahren, und dagegen genehmigt, daß vom 1. Januar 1845 an auf so lange, als die untengenannten Cassen ohne Beeinträchtigung ihrer fundationsmäßigen Zwecke diese Beihülfen gewähren können, und diese bei dem Fraternitätsgestift gebraucht werden, jährlich 400 ℳ. aus dem Aerar der Begräbnißkirche zum Taucher und 200 ℳ. aus dem Aerar der Kirche und des Hospitals Mariä und Marthä an die Casse des Fraternitätsgestifts gezahlt werden, damit diese die ihr zur Last fallenden Ausgaben zu decken vermag.

Zwar nicht zur Kasse des Fraternitätsgestifts oder zur Gymnasialcasse fließen unmittelbar die nachbemerkten Summen, sie gehören aber mittelbar derselben an, weil sie zu Aufbringung der Lehrergehalte bestimmt sind, und deshalb bei der Besoldungscasse verrechnet werden. Es werden nämlich

1) zur Besoldung des Rectors:

a) 70 ℛ. — ngr. — ₰. aus der Zeidlerschen Stiftung, Heft 3. Abschn. XVI.,
b) 51 = 11 = 7 = aus der Dr. Mättigschen Stiftung, Heft 3. Abschn. XIX.,
c) 8 = 6 = 7 = aus der Kämmereicasse an sogenanntem Mastgelde,
d) 12 = 10 = — = aus der Bergmannschen Stiftung, Heft I. pag. 94,
e) 4 = 23 = 9 = aus der Dr. Krottenschmidtschen Stiftung, Heft 1. pag. 105,
f) 4 = 23 = 9 = aus der Henricischen Fundation, Heft 1. pag. 33,
g) — = 20 = 6 = aus der von Lenz=Löwenschildschen, Heft 1. pag. 41,
h) 3 = 2 = 5 = aus der Dr. Platzeschen, Heft 1. pag. 86 und
i) 41 = 3 = 3 = aus der Ober=Kämmerer Prentzelschen Fundation, Heft 1. pag. 79;

2) zur Besoldung des Conrectors:

a) 4 ℛ. 23 ngr. 9 ₰. aus der Henricischen, Heft 1. pag. 33 und
b) — = 20 = 6 = aus der Lenz=Löwenschildschen Fundation, Heft 1, pag. 41;

3) zur Besoldung des Subrectors:

a)	6 ℛß.	5 n𝒦.	— ₰.	aus der Vicaria Fabiani et Sebastiani,
b)	8 =	6 =	7 =	aus der Callmannschen Stiftung, Heft 1. pag. 97,
c)	1 =	— =	8 =	aus der Demuthschen, Heft 1. pag. 69,
d)	4 =	23 =	9 =	aus der Henricischen, Heft 1. pag. 33,
e)	— =	20 =	6 =	aus der von Lenz=Löwenschildschen, Heft 1. pag. 41 und
f)	1 =	16 =	3 =	aus der Straußeschen Fundation, Heft 1. pag. 19;

4) zur Besoldung des Collega IV.:

a)	4 ℛß.	23 n𝒦.	9 ₰.	aus der Henricischen, Heft 1. pag. 33,
b)	— =	20 =	6 =	aus der von Lenz=Löwenschildschen, Heft 1. pag. 41,
c)	1 =	16 =	3 =	aus der Straußeschen, Heft 1. pag. 19,
d)	8 =	6 =	7 =	aus der Dr. Schneiderschen, Heft 1. pag. 80 und
e)	12 =	25 =	4 =	aus der Wabsteschen Fundation, Heft 1. pag. 82;

5) zur Besoldung des Collega V.:

a)	8 ℛß.	6 n𝒦.	7 ₰.	aus der Callmannschen Stiftung, Heft 1. pag. 97,
b)	5 =	24 =	7 =	aus der Henricischen, Heft 1. Abschn. I. pag. 33,
c)	— =	20 =	6 =	aus der von Lenz=Löwenschildschen, Heft 1. pag. 41,
d)	1 =	16 =	3 =	aus der Straußeschen, Heft 1. pag. 19,
e)	8 =	6 =	7 =	aus der Dr. Schneiderschen, Heft 1. pag. 80,

f) 6 ₰. 5 n℘. — ₰. aus der Dr. Steudtnerschen, Heft 1. pag. 56 und

g) 12 = 25 = 4 = aus der Wabsteschen Fundation, Heft 1. pag. 82;

6) zur Besoldung des Collega VI.:

a) 8 ₰. 6 n℘. 7 ₰. aus der Callmannschen Stiftung, Heft 1. pag. 27,

b) 5 = 24 = 7 = aus der Henricischen, Heft 1. pag. 33,

c) — = 20 = 6 = aus der von Lenz-Löwenschildschen, Heft 1. pag. 41,

d) 1 = 16 = 3 = aus der Straußeschen, Heft 1. pag. 19,

e) 8 = 6 = 7 = aus der Dr. Schneiderschen, Heft 1. pag. 80,

f) 6 = 5 = — = aus der Dr. Steudtnerschen, Heft 1. pag. 56,

g) 3 = 2 = 5 = aus der Schusterschen, Heft 1. pag. 81,

h) 12 = 25 = 4 = aus der Wabsteschen Fundation, Heft 1. pag. 82

gewährt und zur Besoldungscasse jährlich berechnet, so daß nur noch das, was zu Erfüllung der gedachten Lehrergehalte erfehlt, aus der Fraternitätsgestiftscasse oder Gymnasialcasse einzuzahlen ist.

Endlich dürfte noch die summarische Erwähnung der Stiftungen und Fundationen, durch welche die Zwecke des Gymnasiums im Allgemeinen gefördert oder armen Schülern Unterstützungen gewährt werden, hier anzufügen sein, und sind in dieser Beziehung zu nennen:

1) die Dr. Mättigsche Stiftung, Heft 3,
2) die Heringsche Stiftung . . . = 3,
3) die Frankesche Stiftung . . . = 3,

4) die Henricische Fundation . . Heft 1, pag. 83,
5) die Nason-Rosenhaynsche . . = 1, = 83,
6) die von Rostitzesche. . . . . . = 1, = 85,
7) die Platzesche . . . . = 1, = 86,
8) die Stoyische . . . . = 1, = 87,
und
9) die Schustersche . . . . = 1, = 88.

Weiter ist hier noch des **Praemii Sibelissiani**, von dem vormaligen Rector M. Karl Gottfried Sibelis, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens, errichtet, zu gedenken. Von demselben wurde nämlich dem Stadtrathe unterm 9. März 1812 angezeigt, daß er die Summe von 100 ₰. einzuzahlen gemeint sei, damit die jährlichen Zinsen davon zu Verabreichung einer Prämie an denjenigen Primaner, welcher die beste poetische oder prosaische Arbeit nach den ertheilten Aufgaben zum Osterexamen geliefert, verwendet würden. Diese Schenkung wurde angenommen, und das hierauf vom Geschenkgeber eingezahlte Capital der 100 ₰. zum Vermögen des Fraternitätsgestifts geschlagen. Ueber die Ausführung der vom Stifter speciell getroffenen Bestimmungen ist noch bei dessen Lebzeiten und mit seiner Zustimmung ein Regulativ unterm 30. August 1812 errichtet und darin Folgendes bestimmt worden: Der jährliche Zinsertrag soll zunächst zu einer Prämie, um welche sich alle Schüler der 1sten Classe des Gymnasiums bewerben können, verwendet werden. Zur Preisbewerbung ist eine poetische oder prosaische lateinische Arbeit bestimmt, deren Aufgabe jedesmal bei dem Herbstexamen durch das Lehrercollegium erfolgt, welches auch die Preisvertheilung und zwar bei dem nächstfolgenden Frühjahrsexamen zu vollziehen hat, und an welches die gefertigten Arbeiten vorher zu Weihnachten bei dem Schlusse der

Lectionen zur Prüfung zu übergeben sind. Die Auszahlung der jährlichen Zinsen erfolgt durch die Stiftungsdeputation an den jedesmaligen Rector, gegen dessen Quittung, und es wird das dazu bestimmte Kapital der 100 ℛ︀. in der Rechnung unter der Rubrik **Prämium Sibelissianum** besonders auf- und fortgeführt. Für den Fall, daß das hiesige Gymnasium nicht in dem Zustande, daß es seine Zöglinge mit Ehren auf die Universität schicken könne, erhalten, oder dasselbe von Budissin weg und anderswohin gelegt werden sollte, ist vom Geschenkgeber ferner bestimmt und in dem gedachten Regulative festgesetzt worden, daß das Fundationscapital der 100 ℛ︀. sodann vom Gymnasio weg und der Bürgerschulcasse anfallen, und dasselbe deshalb aus der Casse des Fraternitätsgestifts an die Bürgerschulcasse gezahlt werden soll. In diesem Falle sollen endlich die jährlichen Zinsen unter die besten Schüler der Bürgerschule durch das Lehrercollegium derselben entweder baar vertheilt, oder zum Ankauf von Prämienbücher moralischen oder religiösen Inhalts verwendet und in den Rechnungen unter der Rubrik „der Stiftung des Gymnasialrectors Siebelis" verausgabt werden.

Schließlich sind noch die fundationsmäßigen und sonstigen Ausgaben zu erwähnen, und diese bestehen dermalen

1) in dem Beaufsichtigungs- und Verwaltungsaufwande, welcher in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. April 1844 nach Procentualsätzen aufgebracht wird;
2) in den Gehalten der sechs Lehrerstellen alter Stiftung, insoweit sie nicht durch die obengedachten Zugänge gedeckt werden, und in den Salarien der drei Lehrer neuer Stiftung;
3) dem Lohne des Schulwärters;

4) der Tantieme des Schulgelder-Einnehmers;
5) dem Bau- und Reparaturaufwande bezüglich der Gebäude;
6) den communlichen und anderen Abgaben;
7) den Ausgaben für Lehrmittel und Schulbedürfnisse, und gegenwärtig
8) in dem Ruhegehalte eines pensionirten Lehrers.

Beilage I.

Budissinische Schulordnung und Gewohnheit.
Ao. 1418.

Unter Niclas Königsberg, Niclas Grüger und Meister Frantzen.

Ein neuer Schüler zu S. Gregorii Tage, der soll vom ersten geben 2 gr. dem Meister zu Lohn und fürbas frei sein, bis auf S. Michaelis-Tag, ob er bleibet bei der Schule, oder höret auf, und wan ihn die Schüler holen, vor 1 gr. Pretzel; ist er arm, so giebt er nichts.

Item vor ein A. B. C. und **Pater noster** und **Credo, benedicite**, jegliches 1 gr., vor einen guten (ganzen) Donat 10 gr., ein Regel Moralen und **Catonem** 8 gr. oder 5 gr. vor ein ganz **Doctrinale**, das man einen ganzen Text nennt, eine halbe Mark.

Vor **primam partem xv** gr.

Welch reich Kind von seinem **Locatore** nicht kauft ein Buch, das gebe ihm 2 gr., ein mittelmäßiges 1 gr., der arme nichts.

Item Austreibe Heller zu Ostern, zu Pfingsten, in der gemeinden Wochen und vor dem heil. Christtage, zu jederzeit einen Pfennig dem **Cantori**, aber der arme giebt nichts.

Item, wenn die Kinder, die Donat gehen wollen, jegliches einen Pfennig, die armen nichts.

Item 3. und 4. mahl des Jahres zu dem Quatember jegliches wohlhabendes Kind, dem Schulmeister 2 gr., aber ein mittelmäßighabendes Kind 1 gr. geben soll, der arme nichts.

Ein jeglich wohlhabend Kind soll sein Brod, das er mit in die Schule trägt, halb geben dem Locatori, der es lehret an den Werkeltagen, am Sonntage dem Signatori oder alle Wochen einen Heller, oder jederzeit der Quatember 1 gr., davon der Signator haben soll von dem Locatore einen Pfennig. Sed pauper nihil.

Item nach Johannis baptistae ein jegliches wohlhabendes Kind einen Heller, dem Meister 4 Heller, seinem Unterweiser 6 Heller oder einen halben Topf (Hellertopf) mit geschlagenen Kornmehl, zu unser lieben Frauen Wort zwei Methe Heller dem Rectori, 1 Heller dem Locatori, 1 gr. zu Catharinae die man setzt zu dem Canto, zum ersten 6 Heller, zum andern 8 Heller, zu dem dritten 1 gr., die da wohlhabend seyend, die armen durch Gott.

Item zum neuen Jahr, reiche Kinder dem Schulmeister 2 Heller, dem Locatori 2 gr., mittelmäßige die Helfte, die armen nichts, quia carent.

Item ein jeglich wohlhabend Kind soll mit ihm tragen den Winter ein Scheit Holz, oder soll kaufen ein Fuder Holz, oder dem Meister geben 2 gr. zu Holz, mittelmäßige die Helfte, die armen nichts.

Beilage II.

Schul=Ordnung, erneuert Anno 1557.

Demnach ein Erbar Rath aus dringenden Ursachen eine Schule vor die Jugend von neuem erbauet, die selbige mit frommen und auch gelehrten Präceptoren, welche nicht alleine anfänglichen den Catechismum, Gotteserkenntniß und Forcht, sondern auch hernachmals und hierbei die freien Künste, Sprachen, Zucht und ehrbarkeiten practiciren, und mit den Kindern eben sollen vorstehen, und damit nun aber darinnen keine unordnung, unvorstande oder Irrungen zwischen einem erbaren Rathe und inen, oder zwischen inen selbst erfolge, Sondern gute Ordnung, liebe und einigkeit, den Kindern zum guten Exempel erhalten werden möge, So hat ein Erbarer Rath diese nachvolgende Bestallungs=Artikel weise geordnet und aufgerichtet, doch mit vorbehalte, dieselbigen zu bessern, zu mehren, oder zum Teil ganz und gar abzuthuen.

Erstlichen hat ein Erbarer Rath zwo verständige personen aus der Bürgerschaft zu Inspectoren und vorstehern der Schule verordnet. Welche von des Rathswegen in allen fürfallenden Irrungen, mangel oder gebrechen der Schulen, oder auch der personen darinnen sollen einstehung thun, und den Gebrechen abhelfen, einem Erbaren Rathe alle quartall, wie es mit den Schulen allenthalben gegangen, Bericht thuen.

Zum andern sollen in dieser Schulen neben den Herrn Schulmeister zweene oder drei gehülfen, oder Baccalaurii nach Gelegenheit und erforderung der nothdurft gehalten werden. Die selbigen soll der Schulmeister mit vorwissen der Schulvorsteher annehmen oder so auch ursachen fürfallen zu beurlauben haben. Doch das einem ein Quartal ange=

saget werde, und der Schulmeister soll jerlichen Ordnung stellen aufs papier begriffen, und den Vorstehern förlegen und zeigen, was zu jeder Stunde und durch welche person, sein oder seiner Gehülfen, sol gelert und gelesen werden, und sol derselben Lectiones nach geschicklichkeit der personen und secundum Classes auswelen und ordnen, auch aufsehen haben, daß es dermaaßen, wie er's geordnet, warlich und vleißig gehalten und ausgericht werde, und dieselbigen seine Gehülfen sollen ihn als ihren Schulmeister und obersten praeceptorn in allem was sein schulamt angelanget, gehorsam und in gebürlichen Ehren verhalten.

Zum dritten soll in dieser schulen von Ostern bis auf Michaelis allewegen frue von vi an bis auff ix hora, und von Michaelis bis auf Ostern von vij anzufahen bis auff x hora, sunst aber zu jeder Zeit nachmittag xij bis auf iij geleret und 3 Stunden gehalten werden.

Zum vierten und damit die a. b. c. . . . . . . Legenten nicht verseumet, sondern mit bessern Vleiß verhat und unterweiset werden, so seint hierzu neben den Baccalauriis noch drei Auditores verordnet, welchen die Vorsteher Jedem ein Quartal eine halbe margk geben sollen.

Zum Fünften sollen auch die Vorsteher zweene Calefactores, so den Knaben in Winterzeit ihre Schulen oder Stuben einheitzen, dieselben sollen auch allzeit die Lichter bei den vorstehern fordern, aufstecken und wieder aufheben, und die vorsteher sollen sie von den geldern, so die knaben hierzu zu geben pflegen, besolden.

Zum Sechsten und dieweil aus dem gemeinen des Lazari Kasten die armen dieser Stadt etzlichermaaßen versorget werden, So sollen die Schüller vor den Thüren und gassen nicht

betteln rumlaufen, ausgeschlossen die, welchen durch die Vorsteher durch . . . . . . erlaubt sei, und dieselben sollen sich bevleißigen, Latheinische Responsona, Antiphonen oder dergleichen gesenge de tempore zu singen.

Zum Siebenden, sollen die knaben, so in der Ersten und anderen Classe ein quartal xij gl. Lehrgeld oder precium geben. Welches precium der Schulmeister mit Hülfe der Vorsteher einnehmen, den halben Theil vor sich behalten, und den andern halben Theil unter die drei Baccalaurii (doch der Supremus alle quartal von solchem ihren halben Theil ij ßc. zuvor herausbekomme) zu gleichem Theil austheilen, dazu soll der Schulmeister jerlichen von den vorstehern der Schulen xx mk. und ein Jeder Baccalarius x mk. zu fordern und zu gewarten haben.

Und dieweil auch in dieser Schulen bis in die Hundert, auch mehr und wenig, arme Kinder (die das precium zu geben nicht vermögen) befunden werden, dieselben sollen der Schulmeister und Baccalaurii den halben Theil das precium frei passiren lassen, den andern halben Theil aber solle Inen aus dem Inspectatorio zu vij gl. von einer person auf ein jedes quartal verreichet und erleget werden.

Von den Conducten oder Funeribus soll man wenn die ganze Schule gefordert, eine Mark geben, davon gebüret dem Schulmeister eine halbe Mark, den drei Collatoribus zugleich. Da aber die halbe Schule gefordert wird, so soll man geben eine halbe Mark, und vom Viertel xij gl., Welches alle viere, als Schulmeister und Baccalaurii zu gleichen, wie vor alters, sollen teilen.

Item es sollen auch diejenigen, so xij gl. zum previs geben, Jedes des Jars 1 gl. und die anderen zu iiij S.

zum Lichtern geben, Welche Gelder allewegen den Vorstehern auff Crucis soll gegeben werden, davon sie die Schule mit lichtern sollen versehen und versorgen.

Beilage III.

Da man schrieb nach Christi-Geburt 1413 am Sonntage für die Feyer der Jungfrau Dorotheen hielt der Schulmeister allhier auf dem Markte ein Comödien-Spiel von der heiligen Jungfrauen Dorotheen auff Vergünstigung eines Ehrsamen Raths und sammelte sich eine große Menge Volks, solches zu hören und anzuschauen, daß auch der Platz zu klein wurde, und Viel Volks auf die Rinnen und Dächer empor stiege, sonderlichen aber häuffete sich sehr Viel Volks auf der Dachzinnen des Löbauer Kaufhauses, da nun solches Spiel kaum halb vollendet und das gedrenge des Volks nicht nachließe, gehet Gemauer an gemelten Kaufhause wohl des dritten theils gantz geschwinde und sehr erschrecklichen ein, beschädigt in solchen einfallen Viel Volkes, auch also hart und sehr, daß deßelbigen Tages und Nachts 33 Menschen mit Todte verblichen und die anderen kaum beim Leben erhalten wurden. Seidt der Zeit ist solches Spiel aus abschrecken und sonderlichen Ursachen eingestellt wurden und nachblieben. —

Beilage IV.

Eine alte, allhier gewesene Schulgewohnheit, den Sommer zu empfahen, und was sich dabei Anno 1413 begeben und zugetragen.

Man hatte etwa von einem alt Herkommen den Brauch jährlichen am Abend Cathedra Petri den Sommer empfangen,

Gasse zusammen getragen und auf dem Markt Feuer gemacht, und ist der Schulmeister mit allen Schüllern in den Process durch die Wendische Gasse und forder in die Reichengasse gegangen, das Responsorium, Petre amas me gesungen, der Richter sambt dem Baumeister und Stadtdienern haben nachgefolgt mit Lucernen. Vor Zeit haben die Leute Lichte gesetzet in die Fenster, und den Schülern Bier vorgetragen und geschenkt, und wenn sie zum Feuer gekommen, so hat der Schulmeister figuries gesungen, Jam ver oritur und anders, und gemeiniglich traff sich's wenn der Schulmeister durchs Pöchsselgäßlein in die Reichengasse einginge, so erhub an den obbemelten Responsorium Symon gantz langsam, daß die gantze Gasse aus das Wort Symon gesungen wardt, und dann ferner Joan diliges me; viel Volk sammelte sich dabei und es träget sich im Jahre als man 1522 schriebe, zu, daß Zweene sich mit gebauers Kleidern und eine Stange daran Viel Ablaß- und Butterbriefe gehangen, und von ihnen feilgeboten, da aber niemandt solche Briefe kaufen wollte, wurfen sie die Stange mit den Briefen ins Feuer, und schlugen mit Flegeln drein, und gingen zum Lauenthor hinaus. Niemand folgte ihnen nach, es bliebe auch dabei.

Das andere Jahr hernach im 1523 Jahr wurde der alte Gebrauch abermals gehalten mit dem Feuer wie vor, und es geschahe, daß ihr Zwene sich anzogen wie Mönniche, und kamen durch die Reichengasse, und brachten auf einer Bahre einen Papst von Papier gemacht, und fein zugerichtet, und sie trugen schwer und gingen an Stecken, und wurfen den Papst ins Feuer und verbrannten Ihn.

Sie waren nicht vorsichtig, wurden auf Empfehl des Bürgermeister bald erwischt und in Thurm gesetzt zu Oberst

über den Lauenthor, wurden Tag und Nacht da erhalten und wieder losgegeben auf Vorbitte Hertzog Carls Sohne des Jungen Fürsten. Es waren zweene Baccolaurii (Namens Weiß und Teschner) und solches thun wurde von den päpstlichen Geistlichen vor hönisch angesehen, und vor unzimblich geachtet, und von vielen übel nachgeredet, es ist aber gleichwohl dabei blieben. Auf daß aber weiter Unfug bei solchen Feuer nicht mehr zu gewarten, so hat man dadurch Ursach genommen, und bedacht, ob man hinfürder das Feuer solchergestalt vergönnen und nachlassen wolte, bis auf das 24. Jahr ist es noch blieben und vielleicht damit auch sein ende haben.

Beilage V.

Als sich die Religion zwischen dem Kapitel und allgemeiner Bürgerschaft getrennt und unter den Schulknaben allerhand Uneinigkeit täglichen entstunde, mußte freilichen aus wohlerwogenen Ursachen auch ein Erbar Rath Enderung mit den Schulhalten treffen. Und obwohl allgemeiner Stadt abgesonderte Schulhaltungen anfänglichen eine Zeit lang im Closter allhier geduldet wurde, und hier entgegen dem Gardian vom Rathe jährliche Subsidia und Hülfe bescheren, ließe sich doch gedachter Gardian Fabianus Falk ganz undankbar und ungeschickter Weise mit Zuschließen und andern Ungeberden vermerken, dahero man auf eyl und nothfall die Schule in S. Michaelis Kirchen verlegen und auf eine bessere Gelegenheit trachten mußte. Wurde demnach die alte Pastey, so auf dem Walle gegen die Tuchmachergasse stehet, für bequem befunden, in der Kesselgasse durch die Stadtmauer ein Thürlein gebrochen und dahin eine neue Schule zu bauen.

Ao. 1542. Im Nahmen Gottes angefangen, da denn bei solchem christlichen Anfange sich ein Storch etliche Tage auff dieser Pastey hat sehen, desgleichen auch ein starker Bienenschwarm so lange vermerken lassen, biß ihnen der Bürgermeister abnehmen, einfassen und anderweit versetzen zu lassen befolen, weil es sich auch mit Vorrichtung dieses Schulgebäudes etwas verzogen, das gemäuer auch sogar geschwinde nicht ausdrucknen können, hat man den Winter über die Studia und Artes aufs Neue Haus des Raths am Markte gelegen, fördern lassen ad laudem Dei, Reipublicae incrementum, salutem.

Beilage VI.

Anno 1544. Ist die neue Schule im Bau verfertigt und M. Johann Critander Schulmeister worden. Nach Herrn M. Critander ist Hr. Thomas Faber, Fribergensis von Meißen her vociret und Schulrector worden.

Ver

der vom Jahre 1544 bis zum Jahre 1848 an der neuen evan

I. Rectores.	II. Conrectores.	III. Subrectores.
1. M. Johannes Critander. 1544.		
2. Thomas Faber, aus Freiberg gebürtig, und von Meißen vocirt.		
3. M. Andreas Nehrkorn, vorher Vualhusanus-Rector, d. 30. Novbr. 1590 installirt.	1. M. Zacharias Viccius, von Budissin, 1595 — 1601, wo er das Rectorat übernahm. (I. 5.)	1. M. Bernhard Glaser, 1592.
4. M. Melchior Gerlach, aus Sorau gebürtig, wurde von der Universität Wittenberg aus berufen, u. den 16. Sept. 1592 installirt; d. 21. April 1602 ging er nach Zittau ab, wohin ihm eine große Anzahl Schüler folgte.	2. M. Andreas Wolf, von Budissin, 1601-1606, wo er in den Rath gewählt wurde. 3. M. Zacharias Lehmann, von Budissin, 1606 — 1611, starb d. 17. April 1611 plötzlich.	2. M. Joachim Bernhardi, von Budissin, rückte 1612 in d. Conrectorat auf. (II. 4.) 3. M. Georg Winkler, von Budissin, legte 1621 sein Amt nieder, weil er Notar geworden war, und scheint eine längere Zeit hindurch diese Stelle unbesetzt geblieben zu sein.
5. M. Zacharias Viccius, den 24. Juni 1602 installirt.	4. Joachim Bernhardi, aus Budissin, 1612 — 1615.	4. Andreas Christiani, d. 15. März 1644 voc.

zeichniß
gelischen Stadtschule oder Gymnasium angestellten Lehrer.

IV. Collegae IV. et Cantores.	V. Collegae V.	VI. Collegae VI.
1. M. Abrah. Schadäus, 1592 — 1603.	1. M. Bartholomäus Hettischius, von Budissin, 1592 — 1606, wo er Advocat wurde.	1. M. Christophor. Breslerus, von Budissin, 1592 — 1601, wo er Advocat wurde.
2. Friedrich Cademann, aus Dresden, 1603 — 1606.	2. M. Johannes Gersdorf, von Budissin, 1606 — 1607.	2. M. Andreas Wolf, 1602 — 1606, wo er in das Conrectoriat aufrückte. (II. 2.)
3. Bartholom. Bräunig, aus Hoyerswerda, 1607 — 1614.	3. Heinrich Schibel, 1607 — 1613.	3. Melchior Wisäus, aus Goldberg, 1601 — 1603.
4. Christophorus Quinternus, aus Großenhayn, 1614 — 1636.	4. M. Martinus Heinrici, 1614 — 1615, wo er das Conrectorat übernahm. (II. 5.)	4. M. Zacharias Lehmann, aus Budissin, 1604 — 1606, wo er in das Conrectorat aufrückte. (II. 3.)
5. M. Joh. Paul Barth, aus Cottbus, 1636 — 1641.	5. Caspar Schüller, 1615 — 1624.	

I. Rectores.	II. Conrectores.	III. Subrectores.
6. M. Abrah. Schadäus, vorher Rector in Senftenberg, den 20. Juni 1615 installirt. 7. M. Leonhard Genselius, aus Laucha in Thüring. gebürtig, wurde von Meißen hieher 1617 berufen, und ging im Monat April 1621 nach Gera ab, wohin er als Rector berufen worden war. 8. M. Martin Henrici, aus Budissin gebürtig, den 13. März 1621 installirt und im Jahre 1630 emeritirt. 9. M. Martin Hartmann, den 19. Juli 1630 installirt; den 25. Mai 1632 gestorben. 10. M. Johann Fechner, den 5. Aug. 1638 voc. 11. M. Johannes Theil, den 12. Dec. 1641 voc. 12. M. Joh. Rosenberg, von 1680 — 1708, wo er sein Amt niederlegte.	5. M. Martin Henrici, von Budissin, 1615-1621, wo er in das Rectorat aufrückte. (I. 8.) 6. M. Martin Schaller, von Budissin, 1624 durch den emeritirten Rector Viccius in sein Amt eingeführt. 7. M. Johann Rosenberg, vorher College am Gymnasio zu Gotha, den 3. Novbr. 1672 installirt, bis 1680, wo er das Rectorat übernahm. (I. 12.) 8. M. Maywald, 1680 — 1688, in welchem letzteren Jahre er starb. 9. M. Martin Grünewald, 1690 — 1691, wurde im Jahre 1699 nach Zittau als Katechet berufen. 10. M. Michael Thym, vorher Rector in Pirna, vom 14. April 1699 bis 1. April 1731, wo er starb.	5. M. Georg Ehrenfried Behrnauer, 1708 — 1717, wo er das Rectorat übernahm. (I. 16.) 6. Jeremias Callmann, 1718 — 1737. 7. M. Caspar Abraham Weise, 1737 — 1759, wo er Conrector wurde. (II. 12.) 8. M. Justus Gottlieb Hetschold, d. 15. Jan. 1759 voc. 9. Johann Christian Helk, d. 28. Febr. 1763 voc., ging zu Michael 1766 ab, um eine Lehrerstelle an der damals errichteten Ritter-Academie in Warschau anzutreten. 10. August Samuel Faber, d. 18. Dec. 1766 voc., im J. 1781 gestorben. 11. Ehrenfried Traugott Demuth, d. 30. Juli 1781 voc.

IV. Collegae IV. et Cantores.

6. Johannes Leo, 1641 — 1643, wo er resignirte.

7. Paul Tümler, d. 23. Mai 1643 voc.

8. Samuel Rocker.

9. Christoph Rocher. 1663.

10. Gtfr. Ephraim Thiele, 1699 vocirt, in demselben Jahre aber wieder abgegangen.

11. Joh. Georg Schwarze, 1699 — 1704.

12. Christian Müller, 1704 — 1740.

13. Joh. Heinr. Gösselius, vorher in Kamenz, den 9. März 1740 vocirt, im Monat März 1770 gestorben.

14. Johann Samuel Petri, vorher Cantor in Lauban, d. 19. Juli 1770 vocirt, den 12. April 1808 gestorben.

V. Collegae V.

6. Heinrich Holzhammer, 1624 — 1636. wo er resignirte.

7. Georg Jähnicher, 1636.

8. Valentin Barschild, 1673 — 1682.

9. Caspar Jentsch, 1682 vocirt.

10. M. Johann Christoph Wagner.

11. Jeremias Callmann, aus Pulsnitz, den 20. Juni 1700 vocirt, bis 1718, wo er die IIIte Lehrerstelle übernahm. (III. 6.)

12. Johann Georg Weber, 1718 — 1723, wo er das Pfarramt in Waldau übernahm.

13. M. Joh. Friedr. Janke, 1723 — 1729, wo er Pfarrer in Diehsa wurde.

VI. Collegae VI.

5. Heinrich Schidel, von Budissin, 1606 — 1607, wo er in die Vte Stelle einrückte. (V. 3.)

6. Johann Mönnig, 1607.

7. Gabriel Freising, aus Ungarn, 1608.

8. Christoph Quinternus, aus Hoyerswerda, 1609 — 1614, wo er in das Cantorat aufrückte. (IV. 4.)

9. David Wolf, von Budissin, 1614 — 1618, wo er nach Löbau abging.

10. Abraham Franke, 1618 — 1619.

11. Siegismund Berger, 1619 — 1622.

12. Gottfried Faber, 1622 — 1624.

13. Martin Höpner,

I. Rectores.	II. Conrectores.	III. Subrectores.
13. M. Gottfried Ludovicus, vorher Rector i. Schleusingen, d. 9. Oct. 1708 vocirt, scheint sein Amt gar nicht angetreten zu haben.	11. M. Dan. Friedr. Janus, vorher Conrector in Torgau, den 4. Juni 1731 vocirt, den 5. December 1758 emeritirt, 1760 gestorben.	12. Christian Gtlob. Otto, vom 21. Novbr. 1799 bis 12. März 1807, wo er in das Conrectorat aufrückte. (II. 15.)
14. M. Johann Schulz, vorher Rector zu Lübben, den 27. Juni 1709 vocirt.	12. M. Casp. Abrah. Weise, 1759 — 1762, in welchem Jahre er starb.	13. M. Karl Friedr. Barth, d. 20. April 1807 voc., resignirte Ostern 1820.
15. M. Daniel Bartsch, vorher Rector i. Sorau, den 6. August 1711 vocirt, legte 1717 sein Amt nieder.	13. M. Joh. Gottlieb Cober, den 20. Septbr. 1762 vocirt, den 10. Mai 1792 emeritirt.	14. M. Joh. Ernst Rudolph Käuffer, vom 23. März bis 7. Sept. 1820, wo er in das Conrectorat aufrückte. (II. 16.)
16. M. Georg Ehrenfried Behrnauer, von Budissin, den 5. October 1717 vocirt.	14. M. Gottlieb Ernst Hartung, vorher Conrector in Lübben, den 30. Aug. 1792 vocirt, im J. 1806 gestorben.	15. Friedrich Ferdinand Müller, vom 23. Novbr. 1820 bis 13. Mai 1841, wo er das Conrectorat übernahm. (II. 19.)
17. M. Gottfried Zeiske, vorher Rector in Lübben, den 11. April 1740 vocirt, 1756 gestorben, und blieb damals das Rectorat eine Zeit lang unbesetzt.	15. M. Chrstn. Gtlob. Otto, deu 12. März 1807 vocirt, wurde als Professor der Mathematik an der Landesschule Meißen berufen, und resignirte deshalb den 17. August 1820.	16. M. Karl Traugott Jähne, den 25. Februar 1841 vocirt, den 13. März 1841 installirt.
18. M. Christoph Jeremias Rost, vorher Rector in Plauen, den 3. Mai 1759 vocirt, im Jahre 1790 gestorben.		

IV. Collegae IV. et Cantores.	V. Collegae V.	VI. Collegae VI.
15. Gtlob. Friedr. Löschke, vorher Cantor in Golssen, d. 15. Sept. 1808 vocirt, den 15. August 1844 emeritirt.	14. M. Daniel Riese, 1729, starb in demselben Jahre.	14. Georg Lemmig.
16. Dr. Karl Gottfried Gebauer, d. 1. Juli 1844 vocirt, von welcher Zeit an jedoch das Cantorat von der 4. Lehrerstelle getrennt worden ist.	15. M. Caspar Abraham Weise, 1730—1737, wo er das Subrectorat übernahm (III. 7.)	15. Valentin Barschild, später Collega V. (V. 8.)
	16. Joh. Friedrich Langner, den 25. Juni 1737 vocirt, den 3. Sept. 1757 gestorben.	16. Caspar Jentsch, den 10. Novbr. 1673 vocirt, später Collega V. (V. 9.)
	17. M. Julius Gottlieb Hetschold, d. 18. Nov. 1757 voc., rückte 1759 in d. Subrectorat auf. (III. 8.)	17. M. Johann Christoph Wagner, d. 29. Novbr. 1682 vocirt, später Collega V. (V. 10.)
	18. August Samuel Faber, den 15. Januar 1759 vocirt, übernahm 1766 das Subrectorat. (III. 10.)	18. Nicol. Ganbarzewsky.
	19. Johann Georg Raußendorf, den 18. Dec. 1766 voc.	19. M. Daniel Riese, d. 1. Nov. 1714 vocirt, rückte 1729 in die Vte Stelle ein. (V. 14.)
	20. M. Christian Huldreich Friedemann, d. 10. Sept. 1793 voc.	20. M. Casp. Abrah. Weise, d. 11. Mai 1729 voc., trat 1730 in die Vte Stelle ein. (V. 15.)
		21. Joh. Friedrich Langner, d. 30. Febr. 1730 voc., rückte d. 25. Juni 1737 in die Vte Stelle ein. (V. 16.)

I. Rectores.	II. Conrectores.	III. Subrectores.
19. M. Karl August Böttiger, vorher Rector in Guben, den 14. Mai 1790 vocirt, ging indeß sehr bald wieder ab, indem er einen Ruf nach Weimar als Ob.-Consistorial-Rath und Director des Fürstlichen Gymnasiums daselbst erhalten hatte. 20. Ludwig Friedrich Gottlob Ernst Gedicke, vorher Professor an dem Elisabeth-Gymnasium zu Breslau, den 6. July 1791 vocirt, ging indeß in Folge eines Rufs als Director der Bürgerschule zu Leipzig dahin 1803 ab. 21. M. Ephraim Johann Gotthelf Schmidt, vorher Conrector am Lyceo zu Luckau, im Jahre 1803 erwählt, hat jedoch sein Amt gar nicht angetreten, und zwar aus Anfeindungen, die er schon vor seinem Amtsantritte von einzelnen Lehrern erlitten zu haben scheint.	16. M. Johann Ernst Rudolph Käuffer, d. 7. Sept. 1820 vocirt, resignirte d. 17. Januar 1824 in Folge erhaltenen Rufes als Professor an der Landesschule Grimma. 17. M. Friedrich Gotthelf Fritsche, d. 21. Febr. 1824 voc., resignirte den 11. Juli 1830 wegen erhaltener Berufung als Professor an der Landesschule Grimma. 18. M. Friedrich Wilhelm Hoffmann, vorher Adjunct an der Landesschule Grimma, d. 26. Juli 1830 vocirt, wurde d. 13. Mai 1841 als Rector installirt. (I. 23.) 19. Friedrich Ferdinand Müller, den 25. Februar 1841 vocirt, d. 13. Mai 1841 installirt.	

IV. Collegae IV. et Cantores.	V. Collegae V.	VI. Collegae VI.
	21. Christian Phil. Bröer, d. 12. März 1807 voc., Ostern 1833 emeritirt.	22. M. Justus Gtlieb. Hetschold, den 25. Juni 1737 vocirt, den 18. November 1757 in die Vte Stelle aufgerückt. (V. 17.)
	22. Karl Gottfr. Gebauer, d. 20. April 1833 voc., rückte 1841 in die IVte Stelle ein. (IV. 16.)	23. August Samuel Faber, d. 18. Nov. 1757 voc., rückte d. 15. Jan. 1759 in die Vte Stelle auf. (V. 18.)
	23. Dr. Ehregott Dreßler, den 25. Februar 1841 vocirt.	24. M. Christian Friedrich Pflugbeil, d. 12. Febr. 1759 voc., starb 1764.
		25. Johann Georg Raußendorf, d. 27. Aug. 1764 vocirt, d. 18. Dec. 1766 in die Vte Stelle aufgerückt. (V. 19.)
		26. Ehrenfried Traugott Demuth, aus Kamenz, d. 18. Dec. 1766 voc., d. 30. Juli 1781 in das Subrectorat aufgerückt. (III. 11.)
		27. M. Christian Heinrich Friedemann, d. 27. Aug. 1781 voc., d. 10. Sept. 1793 in die Vte Stelle aufgerückt. (V. 20.)

I. Rectores.		VI. Collegae VI.
22. M. Karl Gtfr. Siebelis, vorher substituirt. Conrector an der Stiftschule zu Zeitz, den 6. Septbr. 1803 vocirt, den 30. Januar 1804 installirt, den 29. März 1841 emeritirt, den 7. August 1843 gestorben.		28. Christoph Phil. Bröer, den 20. Septbr. 1793 vocirt, den 12. März 1807 in die Vte Stelle aufgerückt. (V. 21.)
23. Professor M. Friedrich Wilhelm Hoffmann, den 25. Februar 1841 vocirt, den 13. Mai 1841 installirt.		29. Karl Gottfr. Gebauer, d. 12. März 1807 voc., den 20. April 1833 in die Vte Stelle aufgerückt. (V. 22.)
		30. Ehregott Dreßler, den 20. April 1833 vocirt, den 25. Febr. 1841 in die Vte Stelle aufgerückt. (V. 23.)
		31. Georg Friedr. Theodor Koch, früher 7ter Lehrer, den 5. Februar 1844 voc.

Abschnitt VII.

Die
Waisenhaus-Schule und Prentzelsche Stiftsschule.

Dieser Abschnitt, welcher der Stifts- und Freischule gewidmet ist, giebt Veranlassung, nicht nur das, was in den früheren Jahren, sondern auch zu der jetzigen Zeit für den Unterricht der Jugend geschehen, dankbar anzuerkennen. Wie derselbe in der frühesten Zeit beschaffen gewesen, darüber sind schon einige Andeutungen in dem VIten Abschnitte über das Gymnasium gegeben worden. Eine wesentliche Verbesserung des eigentlichen Elementarunterrichts wurde durch die mit dem Waisenhause verbundene Armenschule erreicht, wozu der vormalige Conrector am hiesigen Gymnasio, M. Martin Grünewald, unterm 26. Mai 1698 einen Plan, welcher unter dem Titel „Kurzer Entwurf der, den 26. Mai 1698 mit göttlicher Benedeihung und gutherziger Christen freiwilligen Beiträge, aus christlicher Liebe auf einen Versuch angestellten Unterweisung und Verpflegung armer vater- und mutterlosen Waisen" in der vormaligen Richterschen Druckerei allhier in Druck erschienen war, ausgearbeitet hatte. Dieser, mit einem warmen Eifer, ja man kann sagen, mit glühendem Enthusiasmus für die gute und hochwichtige Sache entworfene Plan enthielt vier Hauptabtheilungen, indem Cap. I. von den Lernenden handelte, und hierin bestimmt war, 1) wer aufzunehmen sei? 2) wie die Aufgenommenen zu unterrichten seien? und 3) wie

sie ihren Fähigkeiten nach in drei Classen einzutheilen? Cap. II. die Lehrart festsetzte, Cap. III. die nöthigen Anweisungen für die Lehrenden enthielt, und Cap. IV. sich über die Verpflegungsmittel und die Ausgaben verbreitete. Nach diesem Plane war der Unterricht in dem, im Jahre 1699 errichteten Waisenhause und in der, mit demselben verbundenen Armenschule ertheilt worden. Nähere Mittheilungen hierüber sowie über die bei dieser Schule angestellt gewesenen Lehrer enthält der IXte Abschnitt dieser Schrift über das Waisenhaus, weshalb hier auf selbigen Bezug genommen wird. Durch diese Schule war dem dringendsten Bedürfnisse nur zum Theil abgeholfen worden, und die Mehrzahl der Jugend konnte nur in sogenannten Winkelschulen ihre Ausbildung finden.

Im Jahre 1783, wo sich das Bedürfniß einer zweiten Volksschule, namentlich für die Kinder der ärmeren Bewohner hiesiger Stadt, immer dringender herausgestellt hatte, wurde vom damaligen Rathe auf Antrag der Inspectoren des Waisenhauses auf Anlegung eines öffentlichen Schulhauses und einer Schulcasse Bedacht genommen.

Dem einen der beiden Waisenhaus-Inspectoren, dem Ober-Kämmerer Johann Christoph Prentzel, verdankt aber Budissin, daß dem gefaßten Entschlusse bald und glücklich die That folgte. Man höre ihn selbst, wie er in einem an den Rath unterm 9. April 1783 abgelassenen Vortrage sich ausspricht: „Dieser weise Entschluß — fährt er nach einer kurzen Einleitung fort — und noch mehr mein selbsteifriges Verlangen, die Erziehung der hiesigen Jugend in den kleinen Schulen, die sonder allen Zweifel auf die Sitten und Glückseligkeit unserer künftigen Bürger, sowie überhaupt auf den Wohlstand unserer Stadt den größten Einfluß hat, die aber leider in den soge-

nannten Winkelschulen, wie es am Tage liegt, gar sehr vernachläßigt wird, auf einen besseren Fuß und dem Zwecke der Schulen gemäßere Weise eingerichtet zu sehen, haben mich seit einiger Zeit die Entschließung fassen lassen, einen Theil von dem Segen, den mir Gott bei meiner Handlung geschenkt, zu Erreichung dieses heilsamen Wunsches anzuwenden. Es war zwar anfänglich mein Wille, erst nach meinem Tode eine Fundation deshalb zu errichten. Da aber ein Unternehmen, das nichts als die Beförderung der Ehre Gottes und das Wohl der unerzogenen Jugend zum Zwecke hat, sobald als möglich ins Werk zu richten, und nicht ins weite Feld hinaus zu verschieben ist, so will ich mich über die ungleichen Urtheile, die deshalb über mich ergehen möchten, hinwegsetzen, und keinen Augenblick länger Anstand nehmen, dem Magistrate nachfolgende Erklärungen und Vorschläge zu thun, zu deren Ausführung ich mir im voraus dessen obrigkeitliche Beihülfe und Unterstützung gehorsamst erbitte. Ich bestimme hiermit ein Capital von 4000 ℔. zu Errichtung einer Freischule in hiesiger Stadt für 120 arme Kinder beiderlei Geschlechts hiesiger Einwohner, welches ich termino Michael d. J., als zu welcher Zeit dieses Institut eröffnet werden soll, folgendergestalt zu erlegen bereit bin. Ich offerire nämlich 1000 ℔. zu Erkaufung des Ersteren gleich außerhalb des wendischen Thores vom Magistrate neu erbauten Hauses, welches ich zu einer Schule gehörig einrichten, und so lange ich lebe auf meine Kosten im baulichen Wesen unterhalten werde, 3000 ℔. aber will ich mit Genehmigung desselben als ein unablösliches Kapital gegen 4 ℔. 8 ßl. vom Hundert jährliche Verzinsung auf Niederkaina radiciren, und sollen von diesen Zinsen an 130 ℔. zwei Lehrer, die im Schulhause freie Wohnung erhalten, der erste mit 60 ℔. und

der andere mit 50 ₰. jährlich besoldet werden, zu mehrerer Sustentation der Lehrer aber jedes Kind einen Groschen monatlich Schulgeld zu entrichten gehalten sein.“ Durch diese kräftige Unterstützung wurde dem Rathe die sofortige Ausführung des gefaßten und oben erwähnten Entschlusses möglich. Die neue Schulanstalt wurde zu Michaelis 1783 in dem, ihr gegenwärtig noch gewidmeten Hause eröffnet, dem Stifter derselben aber ein ehrendes und dankbares Andenken durch eine marmorne Gedenktafel erhalten. Diese ist in der Hausflur des Schulhauses eingemauert, und trägt folgende Inschrift:

„Aus reiner Ehrfurcht vor Gott, und im Vertrauen auf seine Gnade widmet dieses Haus zu einer Schulanstalt, in welcher 120 arme Kinder durch zwei hier wohnende Lehrer in den nöthigsten Kenntnissen Unterricht empfahen sollen, ein, Gott und arme Kinder liebendes Ehepaar. **Johann Christoph Prentzel**, auf Lehn, Jauernick und Oehna, Ober-Kämmerer wie auch Kauf- und Handelsherr allhier, und **Johanne Christiane Prentzelin** geb. **Ferberin**. Budissin, am Stiftungstage Michaelis 1683.

Diesen Sinn bethätigte Prentzel auch später noch, indem er durch Errichtung einer Stiftungsurkunde vom 15. November 1785, verbunden mit einer besonderen Instruction für die Lehrer, die Schule ihrem Zwecke immer mehr und mehr zuzuführen suchte.

Nach dieser Stiftungsurkunde sind die obengedachten, für Ueberlassung des zur Schule bestimmten Hauses zugesicherten 1000 ₰. laut Quittung vom Termin Johannis 1783, sowie die zur Lehrerbesoldung destinirten 3000 ₰. besage Quittung vom 30. September 1783 zur Kämmereicasse vom Stifter eingezahlt, und die letzteren 3000 ₰. auf das, damals der Stadtcommun gehörige Rittergut Niederkaina unablöslich bedungener Maaßen radicirt worden. Ebenso hatte der Rath zugesichert,

daß nach des Stifters Ableben das Schulhaus auf Rechnung des Aerars der Kirche zum Taucher im baulichen Wesen unterhalten werde, und es war von demselben durch die Decrete vom 14. April 1783 und vom 16. Februar 1784 die Zusicherung gegeben worden, daß von jedem milden Gestift, welches auf hiesigem Rathhause und in der Stadt ausgetheilet würde, an die Schulcasse 1 ℛℊ. 8 ℊℊ. abgegeben, auch jährlich acht vollgesetzte Klaftern weiches Scheitholz unentgeldlich verabfolgt werden sollen. Die Inspection war dem Pastor Primarius und demjenigen Rathsmitgliede, welches die Administration des Aerars der Kirche zum Taucher zu führen hatte, übertragen, von denen ein Jeder dafür ein jährliches Honorar von 10 ℛℊ. bezog. Sich und seinen Descendenten hatte der Stifter lediglich das Recht vorbehalten, den vorgenannten Inspectoren der Schule arme Kinder zur Aufnahme in die Schule vorzuschlagen, und die Urkunde mit den Worten geschlossen:

„Und so empfehle ich denn diese Schule sammt Lehrern und Lernenden dem allsehenden Auge des, der überschwenglich mehr thun kann, als wir bitten und verstehen."

„Er segne die Bemühungen der Lehrer und kröne den Fleiß der Lernenden mit allem Segen, den er den Frommen und Rechtschaffenen in seinem heiligen Worte versprochen hat."

Ueber die, den beiden Lehrern von den Zinsen des auf Niederkaina radicirten Kapitals der 3000 ℛℊ. angewiesenen 60 ℛℊ. und resp. 50 ℛℊ. hatte Prentzel einem Jeden derselben bei Lebzeiten jährlich noch 25 ℛℊ. aus eigenen Mitteln gegeben. Um denselben diese Einnahme auch nach seinem Tode und fortwährend zu sichern, hatte er in seinem am 14. December 1793 errichteten und am 14. Februar 1794 eröffneten Testa-

mente ein Kapital von 1250 ₰. ausgesetzt, und auf das Rittergut Lehn und Jauernick unablöslich radicirt, mit der Bestimmung, daß die Zinsen hiervon zu einer Gehaltszulage von 25 ₰. jährlich für einen Jeden der beiden Lehrer verwendet werden sollen. Der Eifer, mit welchem der Ober-Kämmerer Prentzel für Errichtung dieser 2ten Schule für arme Kinder sorgte, und die Opfer, die er zu deren Unterhaltung brachte, sind bis in die neueste Zeit dankbar anerkannt worden, sein Beispiel hat aber auch andere Personen aufgefordert, die Mittel zu Unterhaltung dieser höchst nützlichen Anstalt zu vermehren. So hatte Michael Christian Kühnel, Oberältester der Barethmacher-Innung allhier, in seinem am 17. April 1793 gerichtlich niedergelegten und am 5. September desselben Jahres eröffneten Testamente verfügt, daß das ihm zugehörige Weinbergsgrundstück, neben dem Kupferhammer gelegen, nach seinem Tode dem Rathe übergeben, von diesem solches verkauft werden und die eine Hälfte der dafür erlangten Kaufsumme der Prentzelschen Stiftsschule, die andere Hälfte dagegen zu $\frac{2}{3}$ dem Männerhospital und zu $\frac{1}{3}$ dem Lazarethgestift anfallen solle. Die Verwendung der Zinsen von der erstgedachten Hälfte der Kaufsumme zum Besten der Schule hatte Kühnel dem Rathe und dem Ober-Kämmerer Prentzel anheim gestellt, sich, seiner Frau und seinen Erben jedoch das Recht vorbehalten, 10 bis 12 Kinder aus den mit ihm und seiner Ehefrau verwandten Familien „der Kühnelschen, Schmolkischen, Siebischen, Grundmannschen und Buscherschen", den Inspectoren der Schule zur Aufnahme vorzuschlagen. Bei dem Verkauf des gedachten Grundstücks waren für die Stiftsschule 600 ₰. ausgefallen, und diese zum Aerar der Kirche zum Taucher eingezahlt worden. Die Zinsen hiervon haben die beiden an der Schule angestellten

Lehrer bis zur Reorganisation der Schule, wo sie zur Schulcasse eingezogen worden sind, zu Verstärkung ihres Gehaltes bekommen.

Die im Waisenhause eingerichtete wie die vom Ober-Kämmerer Prentzel fundirte Stiftsschule vermochte indeß später, da die Einwohnerzahl in Budissin von Jahr zu Jahr gestiegen war, die schulpflichtigen Kinder der ärmeren Einwohner nicht aufzunehmen. Es war deshalb durch ein höchstes Rescript vom 21. Februar 1810 anbefohlen worden, daß noch zwei neue Armenschulclassen eröffnet, hierzu schickliche Localien gemiethet, und zwei tüchtige Lehrer, ein Jeder mit einem jährlichen Gehalte von 200 ℛ., angestellt, in diese Schulclassen aber, ohne Unterschied der verschiedenen Gerichtsbarkeiten, nur solche Knaben und Mädchen, deren Eltern oder Vormünder das Schulgeld zu bezahlen zu unvermögend seien, und nicht blos im Wissenschaftlichen unterrichtet, sondern auch abwechselnd zur Arbeitsamkeit gewöhnt werden sollten, so daß mit diesen Armenschulclassen auch zugleich eine Industrie-Schule zu verbinden sei.

Gleichzeitig war theils zu Beschaffung der Mittel zu Unterhaltung dieser Armenschule eine jährliche Beihülfe von 600 ℛ. aus der Casse des Paulischen Männerhospitals bewilligt worden, theils, um diese Armen- und Industrie-Schule möglichst bald ins Leben zu rufen, die Niedersetzung einer besonderen Deputation oder die Beauftragung eines, zu Ausführung der angeregten Maaßregeln geeigneten Mannes angeordnet worden. In Folge der letzteren Anordnung setzte der damalige Rath eine besondere Deputation nieder, und wurden hierzu aus dem Rathscollegio der Stadtsyndicus Roux und der Stadtrichter Hennig, aus dem geistlichen Ministerio der Pastor

Primarius M. Sartorius und der Diaconus M. Barthold, aus dem Lehrcollegio am Gymnasio, der Rector M. Siebelis und der Conrector M. Otto, sowie aus der Bürgerschaft der Kaufmann Prentzel und der Waagemeister Domsch ernannt. Von dieser Deputation wurden sofort nach ihrer erfolgten Constituirung die zu Errichtung der neuen Armenschule erforderlichen Maaßregeln in Erwägung gezogen, wobei von ihr namentlich ermittelt wurde die Zahl der in hiesiger Stadt damals vorhandenen schulpflichtigen Kinder, die Zahl der Kinder, für welche ein Schulgeld nicht gefordert und aufgebracht werden konnte, die Herstellung der erforderlichen Localien, die Anschaffung der Utensilien und Lehrmittel, die Constatirung der zu Unterhaltung der Schule vorhandenen Fonds und Einrichtung der Schulcassenverwaltung und die Anstellung von zwei Lehrern. Nachdem diese Deputationsverhandlungen vom Rathe genehmigt, zwei Localien, und zwar das eine im Waisenhause, das andere in dem damaligen Rietschierschen Bierhofe am Fleischmarkte, eingerichtet, und die beiden Candidaten der Theologie, Georg Juhr und Balthasar August Petri, als Lehrer angestellt worden waren, auch der durch den Pastor Primarius Sartorius entworfene Schul- und Lectionsplan Genehmigung gefunden hatte, so wurden am 22. October 1810 die beiden Armenschulclassen im Waisenhause und in dem damals Rietschierschen Bierhofe eröffnet. In beiden Schulclassen wurde im Sommer von 7 bis 11 Uhr und im Winter von 8 bis 12 Uhr des Vormittags, des Nachmittags aber von 2 bis 4 Uhr nach dem vorgedachten Lectionsplane Unterricht ertheilt. Dieser Unterricht war zwar hauptsächlich für solche Kinder, deren Eltern oder Vormünder das Schulgeld zu bezahlen zu unvermögend waren, bestimmt, es wurden jedoch,

soweit es die Räumlichkeit der Schulstuben gestattete, auch Kinder bemittelter Eltern gegen ein wöchentliches Schulgeld von 2 ₰. mitaufgenommen. Mit der im Waisenhause am 22. October 1810 eröffneten Schulclasse wurde zugleich eine Industrieschule verbunden. Man wollte zuerst nur einen kleinen Anfang machen und erst dann auch die zweite Arbeitsschule anlegen, wenn einige Kinder schon eine gewisse Fertigkeit in Handarbeiten erlangt hätten, und ein allgemeines Verlangen nach diesem Unterrichte entstände. Unter allen Handarbeiten schien das Wollespinnen die leichteste, vortheilhafteste und in ihrer Durchführung am wenigsten schwierige. Der Strumpffabrikant Wahren gab die Wolle dazu her und übernahm das gefertigte Gespinnst. So wurden 8 Räder in Gang gebracht. Ein Spinnmeister gab täglich 3 Stunden gegen ein Wochenlohn von 1 ßl. 8 ₰. aus der Schulcasse für Knaben und Mädchen Anweisung im Spinnen. Bald mußte auch wirklich die Anzahl der Räder auf 20 und die Lehrstunden auf täglich 5 vermehrt werden. Die Hälfte des Lohnes ward nun auch an die Kinder abgegeben. Diese Anstalt wurde indeß leider durch die im Jahre 1813 Budissin so hart betroffenen Kriegsdrangsale zerstört. Sie hatte im Jahre 1813, wo das Waisenhaus zu einem Lazareth eingerichtet wurde, aus demselben entfernt, und in das Arbeitshaus, wo auch die Waisenknaben ein interimistisches Unterkommen gefunden hatten, verlegt werden müssen. Später wurde zwar zu ihrer anderweiten Unterbringung das Fleischer Bläschesche Haus auf der Lauengasse, ohnweit der Societät, ermiethet, die Anstalt jedoch, da wegen der beschränkten Räumlichkeiten dieses Hauses nur wenig Spinner angestellt werden konnten, im Jahre 1814 aufgegeben, indem der Gewinn davon mit dem Aufwande, welchen sie veranlaßte,

in keinem Verhältnisse stand. Die angeschafften Arbeitsgeräthschaften und Utensilien sind in der neueren Zeit der, durch den Verein zu Rath und That im Jahre 1838 begründeten Kinderarbeitsschule überwiesen worden.

Als im Jahre 1812 die provisorische Bürgerschule eröffnet worden war, wurde die außerhalb des Waisenhauses befindliche Armenschulclasse, wenn sie auch getrennte Localien hatte, mit Ersterer zu einer Anstalt verbunden, welche Verbindung, wie weiter unten berührt werden wird, bis zum Jahre 1830 stattgefunden hat. Die Waisenhaus-Armenschule blieb dagegen für sich besonders bestehen.

Die Einnahmen der Schulcasse bestanden ursprünglich lediglich in der schon obenerwähnten Beihülfe von 600 ℔. jährlich aus der Casse des Paulischen Männerhospitals und in dem Schulgelde, insoweit solches von einem Theil der aufgenommenen Kinder erlangt werden konnte. Später wurden derselben durch Rathsdecret vom 23. Mai 1814 noch einige Beihülfen aus anderen Stiftungscassen und die bei Trauungen und Taufen einzusammelnden sowie bei Käufen zu entrichtenden Beiträge zugewiesen.

Ebenso wurden der Schulcasse 100 ℔., welche schon im Jahre 1807 von einer hier unter dem Namen „Humanitätsverein" bestandenen Privatgesellschaft durch den Landsteuer-Secretair August Gotthilf Taube dem Rathe zu Uebertragung des Schulgeldes für arme Kinder zugestellt worden waren, übereignet, und nebst den inzwischen angesammelten Zinsen von 125 ℔. zinsbar ausgeliehen. Später waren, was hier sofort am zweckmäßigsten zu bemerken, zu Unterhaltung der Armenschule noch von Johann Gottlieb Pannach, Stadtviertelshauptmann und Grundsteuer-Einnehmer allhier,

in dessen Testamente vom 27. Februar 1816 und 12. Juni 1820 250 ₰. und von Sophie Juliane verw. Stadtsteuer-Einnehmer Straube geb. Kuhn in deren Testamente vom 17. Januar 1822 und 25. Februar 1833 500 ₰. ausgesetzt, beide Vermächtnisse auch werbend angelegt worden.

Nach dem Vorreferirten hat vom Jahre 1699 an die mit der Waisenversorgungs-Anstalt verbundene Armenschule, vom Jahre 1783 an die vom Ober-Kämmerer Prentzel begründete Stiftsschule und endlich vom 22. October 1810 an die an diesem Tage in zwei Abtheilungen eröffnete Armenschul-Anstalt allhier bestanden. Die eine dieser Anstalten wurde, wie bereits oben Erwähnung geschah, vom Jahre 1812 an, wo die provisorische Bürgerschule errichtet wurde, mit dieser vereinigt. Die Waisenhausschule und die Prentzelsche Stiftsschule bestanden dagegen ganz für sich, und von einander gesondert. Es waren auch die beiden Lehrer an der letzteren Schule nur zum Theil in ihrem Einkommen fixirt, insoweit sie nämlich die Zinsen der beiden Prentzelschen Kapitalien an 3000 ₰. und resp. 1250 ₰. sowie des Kühnelschen Kapitals an 600 ₰. zu beziehen hatten. Uebrigens waren sie auf den Ertrag des Schulgeldes gewiesen.

Im Laufe der Zeit hatte sich eine Reorganisation des Elementarschulwesens im Allgemeinen als nothwendig herausgestellt. Um solche bezüglich der Armenschulen zweckmäßig durchzuführen, war aber die Aufhebung der bestandenen Trennung der vorgedachten Armenschulen und deren Vereinigung unter einer und derselben Direction wie Einrichtung einer gemeinschaftlichen Casse unvermeidlich. Hierzu war zunächst die Zustimmung der Descendenten des Ober-Kämmerer Prentzel erforderlich, weil die von demselben bei Errichtung der Stifts-

schule getroffenen Bestimmungen in einigen Puncten hierbei Abänderungen erleiden mußten.

Es wurden deshalb die Prentzelschen Descendenten über die in Frage stehende Organisation einer allgemeinen Stifts- und Freischule und über die, hierdurch herbeigeführten Abänderungen der, in der Fundationsurkunde über die Prentzelsche Stiftsschule enthaltenen Bestimmungen vom Rathe in einem Schreiben vom 27. August 1827 in Kenntniß gesetzt, und es willigten diese in die beabsichtigte Reorganisation, jedoch unter den nachbemerkten Bedingungen, daß nämlich 1) das für die Stiftsschule bestimmte, am Wendischen-Graben gelegene Schulhaus als solches beibehalten und benutzt werde, 2) der dahin verlegte Theil der Stifts- und Freischule den Namen der Prentzelschen Schule in den Acten und sonst behalte, 3) die zur Unterhaltung der Anstalt bestimmten Fonds hierzu gewidmet bleiben, und nicht etwa zu Erkaufung oder Erbauung eines neuen allgemeinen Schulhauses verwendet würden, und daß endlich 4) die nach der Anordnung des Fundators ernannten Lehrer bei der bevorstehenden Veränderung in ihren Rechten, ihrem Wirkungskreise und ihrem fundationsmäßigen Einkommen und Emolumenten ungekränkt blieben.

Nach Eingang dieser willfährigen Erklärung wurden nach vorher eingeholten gutachtlichen Auslassungen der Schulcommission und der Stiftungsdeputation vom Rathe über die Reorganisation der Stifts- und Freischule an die damalige Oberamts-Regierung einberichtet, und von dieser durch Rescript vom 5. März 1830 genehmigt, und resp. angeordnet, daß

1) die unverlängte Einrichtung der beiden, der Sorge für den Schulunterricht der ärmeren Kinder vornämlich gewidmeten Stifts- und Freischule im Prentzelschen Ge-

stiftshause und im Waisenhause zur Ausführung gebracht werde, und daß in diese Anstalten alle diejenigen Kinder, deren Eltern nicht das volle Schulgeld von vier Thalern jährlich für jedes Kind bezahlen können, gewiesen,

2) bei jeder dieser beiden Stifts- und Freischulen zwei Hauptlehrer, ein Ober- und ein Unterlehrer angestellt,

3) diesen Lehrern die nachbemerkten jährlichen Gehalte, und zwar

a) in der Prentzelschen Stiftsschule

α) dem Oberlehrer, außer der freien Wohnung, 350 ℛ.,

β) dem Unterlehrer, außer der freien Wohnung, 250 ℛ.,

b) in der Waisenhaus-Freischule

α) dem Oberlehrer, außer der freien Wohnung und dem, was demselben für den, den Waisenknaben zu ertheilenden besonderen Unterricht und die Aufsicht über dieselben aus der Waisenhauscasse und den Stiftungen ausgesetzt worden, 350 ℛ.

und

β) dem Unterlehrer 250 ℛ. nebst einem jährlichen Logisgelde von 25 ℛ.

aus der Schulcasse gewährt werden sollen,

4) die Direction über die Prentzelsche Stifts- und Waisenhaus-Freischule dem Director an der Bürgerschule mit zu übertragen sei,

5) für die Bürgerschule sowohl als für die vereinigte Stifts- und Waisenhaus-Freischule gesonderte Cassen und Rechnungen zu halten wären,

6) auf den Ausgabe-Etat bei den zuletzt genannten beiden Schulen lediglich

a) die oben sub 3 aufgeführten Lehrerbesoldungen,

b) die Hälfte des, dem Director für Besorgung der Directorialgeschäfte ausgesetzten besonderen Gehaltes,

c) die Unterhaltungskosten für das Schullocal und die Lehrgeräthschaften,

d) der Aufwand für die Lehrmittel für die daselbst unterrichteten armen Kinder, und

e) ein verhältnißmäßiger Beitrag zur Besoldung des Schulgelder-Einnehmers anzuweisen, dagegen

7) der gemeinschaftlichen Casse der Stifts- und Waisenhaus-Freischule die nachbemerkten Zugänge, als:

a) die Zinsen von den, diesen Anstalten gehörigen Kapitalien,

b) 600 ℛ. jährlich, als durch Rescript vom 21. Febr. 1810 aus den Ueberschüssen der Paulischen Stiftung für die Armen- und Industrie-Schule bestimmtes Adjutum, jedoch mit Vorbehalt der Wiederabtretung eines Theils hiervon zum Behuf der zu errichtenden Industrieschule,

c) 48 ℛ. jährlich aus der Frankeschen Stiftung zum Schulgelde für 24 arme Schulkinder,

d) 15 ℛ. (jetzt nur 12 ℛ.) Henricisches Legat, cfr. Heft I. pag. 34,

e) 3 ℛ. 20 nℊ. aus verschiedenen Legaten in Folge Rathsbeschlusses vom 13. Februar 1786,

f) das Einkommen

α) von den Schulcollecten,

β) durch die Abgabe von zugeschriebenen und adjudicirten Grundstücken, und

γ) durch die Auflagen bei Trauungen und Taufen

sowie endlich

g) das Schulgeld von den diesen Schulen zugewiesenen Kindern

zu überlassen, und anzuweisen seien.

Zugleich war noch die Einrichtung einer zweiten Schulstube im Waisenhause angeordnet, und solche auch unverlängt hergestellt worden, so daß zu Ostern 1830 die Reorganisation der beiden Armenschulen, „der Stifts- und Freischule", erfolgen konnte.

Im Wesentlichen sind die hierbei getroffenen Einrichtungen bis zur neuesten Zeit beibehalten worden, und es lassen sich solche in nachstehenden Sätzen zusammenfassen:

1) die Direction der beiden Armenschulen ist dem Director der Bürgerschule übertragen,

2) an der Prentzelschen Stiftsschule sowohl als auch an der Waisenhaus-Freischule ist ein Oberlehrer und ein Unterlehrer angestellt, außerdem werden in der Prentzelschen Stiftsschule wöchentlich 9 Stunden von Lehrern an der Bürgerschule und 2 Stunden Zeichenunterricht vom Zeichenlehrer an der Bürgerschule, sowie in der Freischule im Waisenhause wöchentlich 5 Stunden von Lehrern der Bürgerschule besorgt, dagegen ist an letzterer Schule

3) noch ein besonderer Zeichenlehrer bestellt, welcher jedoch seinen Gehalt nicht aus der Schulcasse, sondern aus der Casse der Heringschen Stiftung (Abschn. XVII.) bezieht,

4) in beiden Schulen werden diejenigen Kinder aufgenommen, für welche das volle Schulgeld an monatlich 10 ngl. nicht bezahlt werden kann.

5) der höchste Satz des monatlichen Schulgeldes beträgt 5 ngl., es werden jedoch Ermäßigungen desselben bis auf 1 ngl. zugestanden,

6) für 24 Kinder, 12 Knaben und 12 Mädchen, wird das Schulgeld aus der Frankeschen Stiftung übertragen, und gelangt dasselbe bei diesen deshalb im Cataster in Wegfall,

7) für die Kinder, welche auf Kosten der Almosencasse er= erzogen werden, wird dagegen ein monatliches Schulgeld von 1 n℘. aus der Almosencasse zur Schulcasse entrichtet,

wogegen für

8) die Waisenknaben ein Schulgeld nicht entrichtet wird, da in dem Waisenhause selbst die beiden Lehrzimmer für die Waisenhaus=Freischule sich befinden. Endlich ist noch

9) zu bemerken, daß die Kinder der allhier in Garnison stehenden Militairpersonen, insoweit sie nicht die Bürger=schule besuchen, was jetzt mit Ausnahme eines einzigen Kindes der Fall ist, diesen beiden Schulen zugewiesen sind.

Das für die zuletzt gedachten Kinder festgesetzte Schulgeld wird aus der Regimentscasse zur Schulcasse eingezahlt, wegen der übrigen Kinder werden dagegen jährliche Schulgeldercataster angefertigt, nach welchen der Schulgelder=Einnehmer dasselbe einzuholen und an die Stiftungsdeputation, welcher die Ver=waltung der Schulcasse übertragen ist, einzurechnen hat. Die Einnahmen der Schulcasse bestehen dermalen in

1) dem monatlichen Schulgelde von den in diese beiden Schulen gewiesenen Kindern,

2) den jährlichen Zinsen von den, beiden Schulen gehörigen Kapitalien von dermalen 6218 ℛ︀. 1 n℘. 7 ₰., wor=unter sich

a) 3083 ℛ︀. 10 n℘. — ₰. Prentzelsches Geschenk,

b) 1284 „ 21 „ 7 „ Prentzelsches Legat, und

c) 616 „ 20 „ — „ Kühnelsches Legat, der Prentzel=schen Stiftsschule gehörig,

d) 308 ℔. 10 ng. — ₰. Henricisches Legat,
e) 125 = — = — = Geschenk des Humanitätsvereins,
f) 250 = — = — = Pannachsches Legat, und
g) 500 = — = — = Straubesches Legat, der Waisenhaus-Freischule gehörig,

mitbefinden,

3) dem jährlichen Adjuto an 600 ℔. aus der Casse des Paulischen Männerhospitals,

4) den nachbenannten antheiligen Gestiftszinsen, als

a) 4 ℔. 18 ng. 6 ₰. aus dem Arnst-Schneiderschen, Straußeschen, Dreßlerschen, Schmuckschen, Nicol. von Gersdorfschen, Huthmann-Steudtnerschen, Bräunigschen, Fiedlerschen, Pfefferschen und von Rückhardtschen Gestift, à 15 ng. 4 g., welche anstatt der früher durch Rathsbeschluß vom 13. Februar 1786 ausgesetzten 1 ℔. 10 ng. gewährt werden,
b) 6 = 5 = — = Zinsantheil aus dem Huthmann-Steudtnerschen Gestift, cfr. Heft I. pag. 57,
c) 12 = 25 = — = Zinsantheil aus der Wabsteschen Fundation, cfr. Heft I. pag. 82 und
d) 49 = 10 = — = Zinsantheil aus der Vice-Landsyndicus Frankeschen Stiftung, vgl. Abschn. XXI. dieses Heftes,

5) den Beiträgen, welche nach bestimmten Procentualsätzen bei Konfirmation der Käufe, Adjudication und Zuschreibung städtischer Grundstücke zu entrichten sind,

6) den Beiträgen bei Hochzeiten und Kindtaufen,

und endlich

7) in den Collectengeldern bei den beiden, in der Petri-Kirche, sowie in der Marien- und Marthen-Kirche zu haltenden Schulpredigten.

Dagegen sind die folgenden Ausgaben, als

1) die jährlichen Salarien der an beiden Schulen angestellten Lehrer und der Beitrag zum Gehalte des Directors,

2) der Verwaltungsaufwand, wozu nach Maaßgabe des Gesetzes vom 2. April 1814 nach Procentualsätzen beizutragen ist, welche dagegen bezüglich des Beaufsichtigungsaufwandes bei der Schulcasse in Wegfall gelangen,

3) die Tantieme des Schulgelder-Einnehmer zu $4\frac{1}{2}$ pr. Ct.

und

4) der Aufwand zu Unterhaltung der Schulstuben im Waisenhause und der Utensilien sowie zu Anschaffung von Lehrmitteln.

Die innere Einrichtung der beiden Schulen und den Lehrplan anlangend, so ist hier noch Folgendes zu bemerken. Es sind vier Hauptclassen, jede zu einem zweijährigen Kurs, eingerichtet, und die Unterrichtsgegenstände bestehen in Folgenden:

I. in der Unterclasse

1) Anschauungsunterricht und Gedächtnißübungen, 2) Religionsunterricht, 3) Lesen und 4) Rechnen;

II. in der Mittelclasse

1) Religion, 2) Lesen, 3) Schreiben, 4) deutsche Sprachlehre, 5) Denkübungen, 6) Rechnen und 7) Singen;

sowie

III. in der oberen Classe

1) Religion, 2) Schreiben, 3) Lesen, 4) Rechnen, 5) deutsche Sprache, 6) für die Knaben geometrische Grundbegriffe, 7) gemeinnützige Kenntnisse in Natur-, Erd-, Völker- und Vaterlandskunde, 8) Zeichnen, insbesondere für die Waisenknaben, 9) Singen.

Am Schlusse dieses Abschnittes kann ich nicht unterlassen, über die vom Ober-Kämmerer Prentzel Budissin zu Kirchen-, Schul-, und andere milde Zwecke gewährte Unterstützungen, sowie über seine persönlichen und Familienverhältnisse die nachfolgenden speciellen Mittheilungen anzufügen.

Das Andenken dieses edlen Mannes wurde bereits am 30. Juni 1841, an welchem Tage er im Jahre 1741 hierher nach Budissin gekommen war, feierlich begangen, und die nachfolgenden Zeilen sollen dazu dienen, um sein Gedächtniß auch für die weitere Zukunft in dankbarer Erinnerung zu erhalten, über die am 30. Juni 1841 stattgefundene Gedächtnißfeier Nachricht zu geben und zugleich eine übersichtliche Zusammenstellung der von ihm für Budissin errichteten Fundationen zu gewähren.

Johann Christoph Prentzel wurde am 8. März 1718 in Lauban geboren. Sein Vater war Christoph Prentzel, Handelsmann und Ober-Aeltester der Leinweber, seine Mutter Anna Dorothea, eine Tochter des Tuchfabrikant Jeremias Gottlob Rüdinger. Seinen Vater verlor er schon am 14. Februar 1729 durch den Tod, er wurde aber von seiner Mutter sorgfältig erzogen, eine gleiche Fürsorge wurde ihm, als seine Mutter sich zu Ende des Jahres 1732 an den Adv. Krug in Lauban anderweit verheirathet hatte, von

diesem seinen Stiefvater gewidmet. Am 4. November 1732 war er in dem Hause des Kaufmann Junge in Zittau in die Lehre getreten, nachdem er vorher das Lyceum zu Lauban besucht, und sich auf demselben durch Fleiß und Wohlverhalten ausgezeichnet hatte. Im Monat März 1740, wo seine Lehrzeit abgelaufen war, begab er sich, während der Ostermesse zunächst nach Leipzig, und trat sodann, um seine kaufmännischen Kenntnisse zu vermehren, eine Reise nach England an. Auf derselben berührte er die Städte Magdeburg, Braunschweig, Lüneburg, Hamburg, Bremen, Göringen, Leuwarden, Harlingen und Amsterdam, wo er einige Zeit verweilte, dann weiter Harlem, Haag, Rotterdam und Herroytshluys, betrat am 3. Juni 1740 zu Harwich die englische Küste, und gelangte Tags darauf in London an. Hier fand er reiche Gelegenheit, sich mit vielfachen Kenntnissen zu bereichern, und hier wurde seine spätere Niederlassung in Budissin veranlaßt. Ein angesehener Kaufmann Londons, mit Namen Vogel, welchen Prentzel als den Begründer seines Glücks bis an sein Ende dankbar verehrte, hatte ihn näher in London kennen gelernt, und ihn lieb gewonnen, hiervon aber Veranlassung genommen, dem damals in Budissin blühenden Benadeschen Handelshause Prentzeln zu empfehlen. In Folge dieser Empfehlung trat Prentzel in der Benadeschen Handlung allhier am 30. Juni 1741 als Buchhalter ein, und erwarb sich in dieser Stellung bald ein solches Vertrauen, daß er schon am 1. Januar 1744 Theilhaber des Geschäfts wurde. Als Benade am 25. März 1746 verstarb, setzte Prentzel die Handlung bis zum 1. Januar 1749 unter der früheren gemeinschaftlichen Firma fort, von da an aber unter seinem eigenen Namen, vom Jahre 1750 an in Verbindung mit

seinem jüngsten Bruder, Christian Gottfried, und nach dessen Tode, vom Jahre 1780 an mit seinem Schwiegersohne, Christian Friedrich Hartz, und vom Jahre 1790 an nächst diesem zugleich mit seinem Sohne Johann Wilhelm Prentzel bis an sein Lebensende fort. Am 30. Juni 1790 feierte er im Kreise seiner Verwandten und Freunde das 50jährige glückliche Bestehen seiner Handlung in dankbarer Anerkennung des ihm dabei zu Theil gewordenen Segens. Zu diesem Feste wurde Prentzeln von dem Rector M. Böttiger ein lateinisches Gedicht, nach einer vorhandenen Uebersetzung folgenden Inhaltes:

„Glücklicher Greis, seit Bautzen in seinem Schoß Dich umfaßte
Hast Du der Monden im Jahr 50mal zwölfe gezählt.
Wandelt das Schicksal der Stadt vor Deiner Erinnrung vorüber,
Ist Dir der Vater und Sohn, ist Dir der Enkel bekannt,
Dem, den die schwätzige Amme bei Deiner Ankunft in Bautzen
Noch ihr Wiegenlied sang, küßt jetzt der Enkel die Hand.
Engbeschränkt war im Anfang dein häuslicher wirthlicher Zirkel,
Aber bald lächelte Dir Reichthum und füllte Dein Haus.
Einsam warst Du zum Anfang, jetzt hüpfen spielende Enkel
Um Dich herum, und es schallt überall Vater! Dir zu.
Vater! so heißt Du den Deinen, so heißt Du auch Bautzens Bewohnern,
Vater! den Titel ertheilt Alter und Werth nur dem Greis."

Am 18. Februar 1751 wurde Prentzel vom Rathe als Kämmerer erwählt, und er versah sowohl diese Function als auch das ihm vom 23. März 1767 an anvertraute Amt eines Ober-Kämmerers, mit welchem zugleich die Inspection über das Waisenhaus verbunden war, mit dem größten Eifer und Treue 43 Jahre lang.

Seine Thätigkeit in seinen öffentlichen Aemtern wie in seinen eigenen Geschäften war von den glücklichsten Erfolgen begleitet und gesegnet, er erfuhr jedoch auch manche harte Prüfungen des Schicksals, indem ihm vier Ehegattinnen,

fünf Kinder und drei Enkel im Tode vorangingen, und namentlich den Verlust eines hoffnungsvollen Sohnes 2ter Ehe, welcher die Rechte studirt hatte, und auf einer Reise durch Italien in Venedig starb, zu betrauern hatte. Am 6. Februar 1794 folgte er seinen ihm vorangegangenen Lieben in die Ewigkeit nach, und wurde nicht allein von den Seinigen, 5 Söhnen, 2 Töchtern, 8 Enkeln und 4 Urenkeln, sondern auch von allen Denen, welche mit ihm nur in irgend einer Beziehung gestanden, innig und aufrichtig betrauert. Diese allgemeine Trauer hatte er sich auch durch seine treue Amtsthätigkeit wie durch die Opfer, welche er theils bei seinen Lebzeiten theils in seiner letztwilligen Verfügung zu gemeinnützigen Zwecken gebracht hatte, in hohem Grade erworben. Budissin verdankt nämlich diesem edlen Manne die nachbemerkten Schenkungen und Vermächtnisse, als:

a) 1000 ℛℓ. zum Ankauf des Schulhauses und

b) 3000 „ zu Aufbringung der Lehrergehalte, von ihm, wie bereits oben erwähnt wurde, bei seinen Lebzeiten verehrt, und außerdem setzte er noch

c) 1250 „ gleichfalls zu Aufbringung der Gehalte der, an der von ihm begründeten Schule angestellten Lehrer in seinem Testamente aus; so daß die Schulcasse von ihm, einschließlich der erstgedachten 1000 ℛℓ. 5250 ℛℓ. erhalten hatte.

Bei seinen Lebzeiten hatte er ferner

5250 ℛℓ. Latus.

5250 ß. Transport.

d) 500 = wie bereits im ersten Hefte pag. 79 gedacht worden, zu Erhöhung des Gehaltes des Rectors am Gymnasio im Jahre 1791 und

e) 1000 = zu dem ebenfalls bereits im ersten Hefte pag. 110 berichteten academischen Stipendio für Söhne der Mitglieder des Stadtraths, des Stadtgerichts und der daselbst genannten Raths- und Stadtgerichts-Beamten schon im Jahre 1776 an den Rath eingezahlt.

In seinem bereits oben angezogenen Testamente waren von ihm fernerweit

f) 1250 = zu einem academischen Stipendio für seine Verwandte, vergl. Heft 1. pag. 114 ff.,

g) 2500 = zu Unterstützung der hiesigen Priester-, und Schulcollegen-Wittwen, wie bereits im ersten Hefte pag. 71 berichtet wurde,

sowie die folgenden Vermächtnisse für die nachgenannten Anstalten, als:

h) 200 = dem Waisenhause,

i) 400 = dem Männerhospitale,

k) 400 = dem Lazarethgestift,

und

l) 100 = dem Zuchthause allhier ausgesetzt, so daß von ihm

11,600 ß. Summa

zu milden und gemeinnützigen Zwecken verwendet worden. Außerdem hatte er die Seinigen noch verpflichtet, alsbald nach seinem Tode 1000 ß. zu Unterstützung armer Personen, in-

sonderheit verschämter Armen, und bedürftiger Handwerksleute, wie bekannter armer Freunde, auszuzahlen.

Die Verdienste, welche sich Prentzel um hiesige Stadt hierdurch, wie durch sein 43jähriges amtliches Wirken erworben, wurden vom Stadtrathe am 30. Juni 1841 dadurch besonders anerkannt, daß von ihm im Einverständnisse mit den Stadtverordneten zu diesem Tage eine besondere Feier angeordnet worden war, um den Tag, an welchem Prentzel sich vor Hundert Jahren hier niedergelassen hatte, feierlich zu begehen. Es waren hierzu besondere Einladungen an die Glieder der Prentzelschen Familie und an die hiesige Kaufmanns-Innung, welcher Prentzel angehört hatte, abgelassen worden, außerdem war aber auch durch eine bezügliche Bekanntmachung im Kreisblatte im Allgemeinen zur Theilnahme an dieser Feier aufgefordert worden. Das Prentzelsche Schulhaus war mit Blumengewinden geschmückt, und das Prentzelsche Erbbegräbniß, in welchem die Gebeine des Ober-Kämmerer Prentzel ruhen, wie das auf selbigem stehende Grabdenkmal desselben restaurirt worden.

Am 30. Juni 1841 früh um 8 Uhr fanden sich die nachgenannten Familienglieder, als: Major von Ziegler und Klipphausen auf Mengelsdorf, Freiherr Prenzel von Penzig auf Stacha, Rittmeister von Prentzel, Karl Prentzel, Bacc. jur., und der Bürgermeister Demiani aus Görlitz, im Rathssitzungszimmer auf hiesigem Rathhause ein, wo sich die Mitglieder des Stadtraths und des Stadtgerichts und die Stadtverordneten bereits versammelt hatten. Aus diesem Zimmer begab sich die Versammlung auf den Rathhaussaal, wo sich inzwischen die übrigen Festtheilnehmer eingefunden hatten. Nach einem, unter Leitung des Cantor

Löschke von dem Inquilinerchor mit Musikbegleitung aufgeführten Gesange begrüßte zuvörderst der Bürgermeister Starke die anwesenden Familienglieder, ihnen und den übrigen Festtheilnehmern für ihr Erscheinen und ihre Theilnahme dankend, worauf der Stadtrath Dr. Klien in einem geschichtlichen Vortrage über die Lebensverhältnisse, die Persönlichkeit, die verschiedenen Stiftungen und sonstigen Verdienste des Gefeierten nähere Kunde gab. Ein zweiter Gesang des Inquilinerchors beschloß diesen Theil der Feierlichkeit. Die Versammlung ordnete sich nunmehr zum festlichen Zuge, an welchem, außer den Prentzelschen Verwandten, die Mitglieder der städtischen Behörden, die Stadtverordneten, die Mehrzahl der Mitglieder der Kaufmann- und Kramer-Societät, die sämmtlichen Geistlichen der Stadt, die Lehrer vom Gymnasio und den Elementarvolksschulen allhier, sowie viele Personen aus fast allen Ständen Theil nahmen. Unter vollem Glockengeläute und sanfter Musik bewegte sich der Zug über die Reichengasse bei der Bürgerschule vorbei nach dem festlich geschmückten Prentzelschen Schulhause, wo sich die Lehrer mit den sämmtlichen Zöglingen dieser Anstalt dem Zuge anschlossen, und gelangte von da über die Töpfergasse in die Taucherkirche. Als nun hier die Versammlung die für sie bestimmten Plätze, die Schulkinder aber zu beiden Seiten des Altars Platz genommen, und von den, den Zug begleitenden Bewohnern der Stadt der übrige Theil der Kirche gefüllt worden war, betrat, nach vorgängigem Gesange und Aufführung einer Motette, der geistliche Festredner, Diaconus und Katechet Seybt, die Kanzel, sprach nach Anleitung des gewählten Textes, Psalm 112, 9. über die Ehre, die wir edlen Wohlthätern auch nach ihrem Tode erweisen können, und zeigte dieß durch Beantwortung

der drei Fragen: „worin sie bestehe? was uns dazu auffordere? und welchen Gewinn dieses für uns habe? worauf auch diese Feierlichkeit mit einem Gesange und stillen Gebete beschlossen wurde. — Die Verwandten des Gefeierten begaben sich in Begleitung der Mehrzahl der Festtheilnehmer von der Kirche aus zum Prentzelschen Erbbegräbnisse auf dem neuen Kirchhofe zum Taucher, wo die Gebeine ihres edlen Vorfahren und der letzten Gattin desselben ruhen, um dem Drange ihrer dankbaren Herzen Folge zu geben. Von dieser Ruhestätte aus sprach das älteste anwesende Familienglied, der Bürgermeister Demiani aus Görlitz, den herzlichsten Dank der Prentzelschen Familie für die angeordnete Festfeier aus, womit sich solche schloß, und worauf man den Friedhof verließ, erfüllt von dem wohlthuenden Gefühle einer einfachen aber würdigen Feier, die, wie sie den Manen des Mannes, dem sie galt, ein bescheidenes Dankopfer brachte, und das Andenken an ihn erneuerte, auch an den Theilnehmern der Feier gewiß nicht spurlos vorüber ging.

Möge diese einfache Schilderung derselben etwas dazu beitragen, um den Namen des edlen und menschenfreundlichen Johann Christoph Prentzel, dem der Verfasser dieser Schrift durch die oben sub e. angeführte Stiftung persönlich zum Dank verpflichtet worden, fernerweit in gesegnetem Andenken bei Budissins Bewohnern zu erhalten.

Abschnitt VIII.

Die Bürgerschule.

Die Bürgerschule wurde am 1. November 1812, jedoch nur provisorisch eröffnet, und in diesem provisorischen Zustande verblieb sie bis zum Jahre 1835, wenn auch in der Zwischenzeit mancherlei Verbesserungen in derselben getroffen worden waren. Die im Jahre 1810 erfolgte Eröffnung zweier Armenschulen hatte in der Bürgerschaft den Wunsch rege gemacht, ihre Kinder auf gleiche Weise unterrichtet zu sehen, und es wurde in Folge dessen der Rath durch Oberamts-Verordnung vom 14. Februar 1812 aufgefordert, einen Plan zu Errichtung einer Bürgerschule zu entwerfen, eine gemeinschaftliche und permanente Deputation zu Ueberwachung sämmtlicher Schulanstalten zu bestellen, die Mittel zu deren Unterhaltung zu constatiren, und möglichst zu vereinen, einstweilen zwar die erforderlichen Localien zu ermiethen, sobald aber das Bedürfniß an solchen sich übersehen lasse, auf Gewinnung oder Erbauung eines eigenen Schulhauses Bedacht zu nehmen. Nach Eingang dieser Oberamts-Verordnung erhob der Rath die für die Armenschule bereits bestehende Deputation zur allgemeinen Schulcommission, und übertrug derselben zunächst die Erledigung der oben referirten Gegenstände. Sobald die dringendsten erledigt worden, wurde der damalige Nachmittagsprediger an der Universitäts-Kirche zu Leipzig, M. Karl Siegismund

Bornemann, welcher für das Aufblühen der städtischen Elementarschulen im unermüdeten Bestreben gearbeitet hat, und zu deren Gedeihen noch gegenwärtig mit jugendlich-kräftigem Eifer als Director segensreich wirkt, unterm 7ten April 1812 als Lehrer an der neu zu begründenden Schule berufen. Derselbe konnte indeß, theils durch seine amtliche Verhältnisse in Leipzig behindert, theils weil er vorher noch das Institut des edlen Pestalozzi in der Schweiz besuchen wollte, das ihm übertragene Lehreramt erst im Herbste 1812 antreten. Am 2. November 1812 erfolgte seine Installation in dem damals Kleinschen Bierhofe auf der Schloßgasse, in welchem die nöthigen Schulstuben ermiethet worden waren, und mit ihr zugleich die Eröffnung der provisorischen Bürgerschule. Sie bestand damals aus nur zwei in einander greifenden und auf einander folgenden Lehrcursen oder Classen, einer elementarischen und einer höheren, zu welcher letztern die Schüler der ersteren allmählig herangebildet werden sollten, und es enthielt der hiernach ausgearbeitete erste Lehrplan folgende Lehrgegenstände, als:

1) für die Elementarclasse:
   a) Religion, b) Gedächtnißübungen mit Erklärung eines Liedes, c) Catechismus, d) Lesen, e) Sprech- und Sprachübungen, f) Naturgeschichte, g) Tafelrechnen, h) Kopfrechnen, i) Schreiben, k) Zeichnen und l) Singen;

2) für die höhere Classe:
   a) Religion, b) Religionsgeschichte, c) Bibellesen, d) Erklärung eines Liedes, e) Lesen, f) grammaticalische, orthographische und stylistische Uebungen, g) Formen- und Maaßlehre, h) Geographie, i) Natur-

geschichte, k) Tafelrechnen, l) Kopfrechnen, m) Calligraphie und n) Singen.

Diese Lehrgegenstände wurden in der ersten Zeit von den beiden Lehrern M. Bornemann und Juhr behandelt. Allein die Zahl der Kinder hatte sich bald nach Eröffnung der Schule so vermehrt, daß sich schon zu Anfang des Jahres 1813 die Bildung einer dritten Classe nothwendig machte, was zur Folge hatte, daß noch ein dritter Lehrer in der Person des damaligen Candidat Domaschke angestellt uud gleichzeitig die dritte Schulclasse eröffnet wurde. Gleichzeitig war auch, da der Candidat Juhr an dem damals hier grassirenden Nervenfieber zu Johannis 1813 verstorben war, an dessen Stelle der Candidat und Lehrer an der Raths-Freischule in Leipzig, M. Zehm, als Lehrer angestellt worden. Auch hiermit war dem Bedürfnisse noch nicht abgeholfen, indem sich schon im darauf folgenden Jahre die Bildung einer vierten Classe und die Anstellung eines vierten Lehrers, wozu der Candidat und Lehrer an der Raths-Freischule zu Leipzig, Barbarossa, ernannt wurde, als unvermeidlich herausstellte. Mit der provisorischen Bürgerschule war von Anfang an die im Jahre 1810 errichtete Armenschule verbunden, und es wurde später neben derselben vom Director M. Bornemann noch eine Privatschule für die Kinder der wohlhabenderen Bürger und Einwohner auf seine eigene Rechnung errichtet.

Im Jahre 1830 wurden jedoch die Armenschulclassen von der provisorischen Bürgerschule gänzlich getrennt, und bei dieser, durch die Oberamts-Regierungs-Verordnung vom 18. März 1830 angeordneten Trennung die nachbemerkten Verfügungen getroffen, daß 1) die angestellten vier Hauptlehrer, einschließlich des Directors, als solche, bis zur völligen

Regulirung dieser Schule, beizubehalten seien, und daß die deshalb weiter zu fassenden Entschließungen bis zu dem gedachten Zeitpunkte und nach Wegfall des oberwähnten Privat-Instituts ausgesetzt bleiben sollten; 2) die Besoldungen der Lehrer hauptsächlich durch das Schulgeld der Kinder zu decken seien; 3) eine zweckmäßigere Einrichtung wegen Vereinnahmung des Schulgeldes zu treffen, und 4) hierbei von dem Grundsatze auszugehen sei, daß in der Regel für jedes Kind ein jährliches Schulgeld von 4 ℔. zu bezahlen sei, und daß nur dann, wenn Aeltern gleichzeitig mehrere Kinder in die Schule schickten, und es Ersteren zu schwer falle, für sämmtliche Kinder den vollen Schulgeldsatz zu entrichten, auf deren Ansuchen eine billige Ermäßigung eintreten möge, daß ferner 5) die Local-Schulcommission beim Anfang eines jeden Schuljahres genau zu bestimmen habe, welche Kinder in die Bürgerschule und welche in die Armenschulen zu verweisen seien, und wie viel an Schulgeld für jedes dieser Kinder zu entrichten sei, sowie daß endlich 6) von der Schulcommission gesonderte Schulgelderverzeichnisse anzufertigen, diese aber dem Schulgelder-Einnehmer nebst den erforderlichen Nachträgen auszuhändigen seien, um hiernach das darin verzeichnete Schulgeld einzuheben, und diese Verzeichnisse und Nachträge seiner Rechnung zu Grunde zu legen. Gleichzeitig waren noch wegen der damals in Anregung gekommenen Acquisition des Schmidtschen Hauses in der großen Brüdergasse und dessen Einrichtung für die Bürgerschule die erforderlichen Verfügungen getroffen worden. Bei den deshalb angestellten sorgfältigen Erörterungen mußte man indeß sich überzeugen, wie die Erwerbung dieses Hauses und dessen Einrichtung für die Zwecke der Bürgerschule nicht rathsam sei, und durch einen Neubau das,

was man beabsichtige, viel zweckmäßiger zu erlangen sein werde. Es wurde dieser vom Stadtrathe im Einverständnisse der damaligen Communrepräsentation im Jahre 1833 beschlossen, und dessen Ausführung von der Regierungsbehörde genehmigt, zum Bauplatz auch gleichzeitig der zwischen dem Reichen- und Wendischenthore gelegene Zwinger bestimmt. Noch im Herbste des Jahres 1833 wurde die Abtragung der Stadtmauern an diesem Zwinger sowie dessen Beräumung begonnen, auch vom Stadtrathe unterm 13. November 1833 eine Aufforderung an die hiesigen Bürger und Einwohner zu Unterzeichnung freiwilliger Beiträge erlassen, da die öffentlichen Cassen die Mittel zu Ausführung des beschlossenen Baues nicht ausreichten. Nachdem der Stadtrath und die Communrepräsentation sich über den Bauplan geeinigt hatten, und dieser auch die Genehmigung der Regierung erlangt hatte, wurde am 1. April 1834 der Grundstein, in einem Granitblocke, 3 Ellen lang, 1¼ Elle hoch und 1 Elle breit, bestehend, zu dem Bürgerschulhause gelegt. Es war hierzu vom Stadtrathe eine entsprechende Feierlichkeit angeordnet, und bekannt gemacht worden, solche auch am Tage der Grundsteinlegung durch das Geläute der Kirche St. Petri des Vormittags um 9 Uhr noch besonders angekündigt worden. Zur Theilnahme an dieser Feierlichkeit hatten sich außer den Mitgliedern des Stadtraths und des Stadtgerichts, den Communrepräsentanten, den städtischen Beamten, der Geistlichkeit, den Lehrern am Gymnasium und an den evangelischen Stadtschulen und den Zöglingen der Letzteren, Mitglieder der Oberamts-Regierung, des Domstifts und des Officiercorps der Garnison, der Commandant der Communalgarde, sowie viele Bürger und Einwohner fast aus allen Ständen auf dem Rathhause versammelt,

von wo aus um 10 Uhr der Festzug unter Begleitung einer Abtheilung der Communalgarde bis auf den Bauplatz, der von einer zweiten Abtheilung der Communalgarde umgeben war, geführt wurde. Während des Zuges ging das volle Geläute der Kirche St. Petri, und wurde das Lied „Nun danket all' und bringet Ehr ꝛc.“ gesungen. Den Zug selbst eröffneten die Mädchen, von ihren Lehrern geführt, dann folgten ein Chor Posaunen und das Inquilinerchor, ferner die sämmtlichen Knaben, ebenfalls von ihren Lehrern begleitet, die Lehrer am Gymnasium, die Geistlichkeit an den beiden protestantischen Kirchen zu St. Petri und zu St. Michael, und der erste Knabe und das erste Mädchen der Bürgerschule, Moritz Adolph Kube und Karoline Henriette Heeger, die kupfernen Behältnisse tragend, worin sich die in den Grundstein niederzulegenden Gegenstände befanden. Es folgten hierauf die Mitglieder des Stadtraths, des Stadtgerichts, der Communrepräsentation und des großen Bürgerausschusses, die Mitglieder der Oberamts-Regierung, des Domstifts und des Officiercorps sowie andere Festtheilnehmer in ihrer Mitte führend, ihnen schlossen sich die zu Ausführung des Baues beauftragten Gewerken, und die übrigen, zahlreich anwesenden Bürger und Einwohner an. Auf dem Bauplatz angelangt, nahmen die Theilnehmer des Festzuges die für sie bestimmten Plätze ein, und es wurde von dem Inquilinerchor eine entsprechende Motette angestimmt, nach deren Beendigung der Stadtrath Dr. Klien von dem dazu vorgerichteten Platze aus den Festvortrag hielt. Nach Beendigung desselben traten die zu Legung des Grundsteins erwählten acht Deputirten: der Bürgermeister Hartz, die Stadträthe Klahre und Leuner, die Communrepräsentanten Pfennigwerth und

Jocusch, der Thierarzt Wehner als Mitglied des Bürgerausschusses, der Strumpffabrikant Klemm als einer der ältesten und der Kaufmann Schedlich, als einer der jüngsten Bürger, dem Grundstein näher, dessen Legung der Bürgermeister Hartz durch entsprechende Worte einleitete, und dem Stadtrath Zwiefel die in dem Grundsteine niederzulegenden Gegenstände zur Verwahrung in selbigem übergab. Nachdem solches unter Mitwirkung der dazu adhibirten Maurer geschehen war, vollzog der Bürgermeister Hartz die übliche Handlung bei der Grundsteinlegung, worin ihm die übrigen Deputirten nachfolgten. Die Vollendung der Arbeit verkündete bald darauf der Maurerpolirer Marche durch einen bei diesen Feierlichkeiten üblichen Spruch, und es stimmte hierauf die Versammlung den 11ten Vers des 709ten Liedes: „Gieb deinen milden Segen ꝛc." an. Es betrat nunmehr der Pastor Primarius Lubensky den Rednerplatz, und sprach Worte der Weihe über das begonnene wichtige Werk, und wurde die Feier endlich durch Absingung des Liedes: „Nun danket alle Gott" unter vollständiger Instrumentalbegleitung beschlossen.

Diese Feier ist in einer, in der Monseschen Offizin erschienenen Schrift vom Jahre 1834, „die Grundsteinlegung des Bürgerschulgebäudes zu Budissin", näher beschrieben, und sind in selbiger die gehaltenen Vorträge enthalten. Auf diese Schrift in dieser Beziehung verweisend, beschränke ich mich nur noch darauf, die Gegenstände, welche in zwei kupfernen Kapseln in dem Grundsteine niedergelegt worden sind, näher anzugeben. In der ersten Kapsel befinden sich a) das Bildniß Sr. Majestät des Königs Anton, b) das Bildniß Sr. Königl. Hoheit des damaligen Prinzen Mitregenten, beides Kupferstiche, c) ein Panorama von Budissin, Steindruck, d) eine

lithographirte Zeichnung des vormaligen Wendischen-Thores und seiner nächsten Umgebung, e) ein Exemplar des 15ten Stücks der hiesigen wöchentlichen Nachrichten vom 17. April 1827, worin sich eine Mittheilung über den großen, die Lauenvorstadt am 11. April 1827 betroffenen Brand befindet, und f) ein Abdruck der Inschriften auf dem neuen Glockengeläute der Kirche zu St. Petri, welches bei der Huldigung Sr. Majestät des Königs Anton, am 19. October 1827 eingeweihet worden, nebst einer Bekanntmachung des Raths vom 24. October 1827. In der zweiten Kapsel sind dagegen niedergelegt worden: a) eine Abschrift der Oberamts-Regierungs-Verordnung vom 18. October 1833, die Genehmigung des Baues des Bürgerschulhauses aussprechend, b) der gedruckte Erlaß des Raths vom 13. November 1833 wegen freiwilliger Beiträge zu Ausführung des Baues, c) geschichtliche Notizen über das Schulwesen in Budissin, d) ein Verzeichniß der Namen der damaligen Mitglieder der städtischen Behörden und Beamten, sowie der Communrepräsentanten und des Bürgerausschusses, ingleichen der Geistlichen, Schullehrer und Medicinalbeamten der Stadt und in den dazu gehörigen Dorfschaften, e) ein sächsischer Constitutions-Species und eine silberne Medaille auf die letzte Jubelfeier der Uebergabe der Augsburgschen Confession, und endlich f) die neuesten sächsischen Silber- und Kupfermünzen in der Folge vom Gulden bis zum Pfennige: als ein $\frac{2}{3}$ Stück, ein $\frac{1}{3}$ Stück, ein $\frac{1}{6}$ Stück, ein $\frac{1}{12}$ Stück, ein $\frac{1}{24}$ Stück, ein $\frac{1}{48}$ Stück, ein Dreier-Pfennigstück und ein Pfennigstück.

Die Ausführung des Baues nach dem vom Stadtrathe Zwiefel entworfenen und, wie bereits oben Erwähnung geschehen, von der Oberamts-Regierung durch Verordnung

vom 18. October 1833 genehmigten Plane wurde vom Rathe einer besonders constituirten Deputation, welche aus den Stadträthen Dr. Klien und Zwiefel, den Communrepräsentanten Pfennigwerth und Jocusch, und dem Thierarzt Wehner, als Mitglied des Bürgerausschusses, bestand, zunächst übertragen. Der Bau selbst war dagegen vorernanntem Stadtrath Zwiefel und den beiden Maurermeistern Eduard Seydler und Gustav Seydler in Accord gegeben worden, und die Cassen- und Rechnungsführung endlich hatte die Stiftungsdeputation zu besorgen. Unter der speciellen Leitung der bestellten und vorerwähnten Baudeputation war der Bau in der Maaße von den genannten Gewerken gefördert worden, daß das Gebäude bereits am 9. October 1834 gehoben werden konnte. Während der deshalb veranstalteten Feierlichkeit langten Se. Majestät der König Friedrich August, welcher, als Prinz-Mitregent, dem Cantonnement bei Reibersdorf beigewohnt hatte, nebst Frau Gemahlin hier ein, und wurden von den Zinnen des neu entstandenen Gebäudes herab von den auf selbigen aufgestellten Gewerkgenossen jubelnd begrüßt. Der weitere Bau und insonderheit der innere Ausbau nahm indeß noch eine längere Zeit in Anspruch, und es konnte derselbe, obschon auf dessen Förderung allenthalben Bedacht genommen wurde, früher nicht als zu Ende des Monats October 1835 völlig vollendet werden. Zur Einweihung des Schulhauses war der Tag des Reformationsfestes 1835 vom Stadtrathe bestimmt worden. Die hierzu veranstalteten Feierlichkeiten sind in einer, vom Stadtrath Dr. Klien abgefaßten und in der Monseschen Offizin im Jahre 1835 erschienenen Schrift, „die Einweihung des neuen Bürgerschulgebäudes zu Budissin", näher beschrieben worden. Auf solche,

wie dies auch bereits bezüglich der bei der Grundsteinlegung stattgefundenen Feierlichkeiten geschehen ist, verweisend, kann ich mich auch hier nur auf folgende Mittheilungen beschränken.

An dem gedachten Tage der Einweihung hatten sich Nachmittags gegen 2 Uhr die sämmtlichen Zöglinge der Bürgerschule sowie der Parallelclassen, welche aus dem früheren Privat-Institute des Director M. Bornemann inzwischen gebildet worden waren, auf den Sälen des Rathhauses mit ihren Lehrern versammelt, in dessen Zimmern dagegen der Stadtrath, die Communrepräsentation, die Bau-Deputation, Mitglieder des Officiercorps der hiesigen Garnison, die Geistlichen, Gymnasiallehrer und viele andere Theilnehmer an dieser wichtigen Feier in Folge der im 44sten Stück der Budissiner Nachrichten erlassenen allgemeinen Einladung eingefunden. Vom Rathhause aus begab sich bald nach 2 Uhr unter dem vollen Geläute der Petri-Kirche der lange und feierliche Zug über den Hauptmarkt und die Reichengasse in das neue festlich geschmückte Schulhaus. Ihn eröffneten die Schüler der unteren Bürgerschul- und Parallelclassen, von ihren Lehrern geführt, ihnen schloß sich die Baudeputation an, und es folgten derselben die Schüler und die Schülerinnen der oberen Bürgerschul- und Parallelclassen, ebenfalls von ihren Lehrern begleitet, dann die Mitglieder der Behörden und alle übrigen Festtheilnehmer. Sobald der Zug mit Ausnahme der Schüler und Schülerinnen der unteren Classen, welche vorher entlassen, und nach Hause geleitet wurden, in den Festsaal angelangt war, und die vorgerichteten Plätze eingenommen worden waren, wurden unter Begleitung von Blasinstrumenten die beiden ersten Verse des Liedes No. 289. des Budissiner Gesangbuchs, „Gelobet sei der Herr ꝛc.“ angestimmt, sodann aber die

veranstaltete Feierlichkeit vom Stadtrathe Dr. Klien durch einen Festvortrag eingeleitet, bei dessen Schlusse der Vorstand der Communrepräsentation, Pfennigwerth, dem Bürgermeister Hartz die Schlüssel des neuen Schulhauses mit einer kurzen entsprechenden Anrede überreichte, welcher solche in Empfang nahm, und zunächst die Mühwaltungen der Mitglieder der Baudeputation dankend anerkannte, und sodann noch eine Ansprache an die Mitglieder des Stadtraths, an die Communrepräsentanten und die übrige Bürgerschaft, an die Lehrer und endlich an die Schüler der neu errichteten Schulanstalt hielt. Nach deren Beendigung wurde der dritte Vers des obengedachten Liedes gesungen, sodann aber vom Diaconus und Katechet Seybt die Festrede gehalten, in welcher er den Satz ausführte:

„das rühmlichste Zeugniß einer Stadt ist die treue Sorge für ihre Schulen,"

indem er zeigte, daß daraus hervorgehe ihre Liebe zum Vaterlande, ihr Eifer für die Wohlfahrt der Kirche, ihre Hochschätzung der edleren Güter und endlich ihre Menschenfreundlichkeit. Es wurde hierauf der vierte Vers des bereits genannten Liedes gesungen, und es ergriff hierauf der Director M. Bornemann das Wort, und erkannte zunächst dankbar die Gnade Gottes an, welche ihm in seinem 24jährigen Lehrerberufe zu Theil worden, sprach sodann den Dank, zu welchem er sich dem Stadtrathe für die Förderung der Zwecke der Schule verpflichtet halte, und dankte der Baudeputation und der Communrepräsentation für die kräftige Förderung des Baues des neuen Schulgebäudes, sowie der ganzen Bürgerschaft, aus welcher er 3000 als seine Schüler nennen könne, für das ihm bewiesene ehrende Ver-

trauen, wendete sich sodann an die Lehrer als seine Mitarbeiter an der Schule, und hielt endlich eine Ansprache an die versammelten Zöglinge der neuen Schulanstalt, worauf der Schluß der Feierlichkeit bald nach 4 Uhr durch den gemeinschaftlichen Gesang des letzten Verses des oben erwähnten Liedes erfolgte.

Eine kleine Nachfeier fand noch am 5. November 1835 statt, welche für die Zöglinge der Anstalt ausschließlich bestimmt war. Diese fanden sich hierzu am gedachten Tage früh um 8 Uhr im Schulgebäude ein, und wurden, nachdem sie sich auf dem Corridor vor dem, in seinem festlichen Schmucke gebliebenen Saale versammelt hatten, in denselben auf den von Innen ertönenden Zuruf: „Lasset die Kindlein zu mir kommen", durch die geöffneten beiden Doppelthüren herein gelassen. Unter einer sanften, vom Musiklehrer Tschoppe, hierzu arrangirten Musik wurden sie von ihren Lehrern hereingeführt, nach den Classen geordnet, auf der einen Seite die Knaben, auf der anderen die Mädchen. Zunächst wurde unter Posaunenbegleitung der 1., 6. und 7te Vers des Liedes: „Mein erst Gefühl sei Preis und Dank" gesungen, und dann der 100. Psalm: „Jauchzet dem Herrn rc." aus der großen Bibel von dem ersten Knaben der Parallel-Classen vorgelesen, worauf der Director M. Bornemann unter Zugrundelegung der Bibelstelle Mark. 10, 13—16 eine entsprechende Anrede an die Kinder hielt. Nach deren Beendigung wurde der 1., 3., 4. und 5te Vers des Liedes: „Herr Gott, dich loben alle wir rc." gesungen, und es las sodann das erste Mädchen aus der Bürgerschule die Geschichte: Jesus, als Knabe im Tempel, Luc. 2, 41—52. aus der heiligen Schrift vor, worauf der Director die Kinder

durch Vorhalt einiger, ihr Verhalten normirenden Sätze, welche sie mit „Ja" zu beantworten hatten, zur Befolgung des gegebenen Angelöbnisses verpflichtete, und sie zu einem verträglichen Verhalten unter sich anmahnte, während dessen die Worte des 133. Psalms: „Siehe! wie fein und lieblich ist es, wenn Brüder einträchtig bei einander wohnen!" gesprochen wurden. Auf die Aufforderung zum Gebet wurde solches gemeinschaftlich gesprochen, und hierauf diese Nachfeier durch den Gesang des 3ten Verses des Liedes No. 726: „Ungenützt laßt nicht entfliehen die Tage, die uns Gott geliehen", geschlossen, worauf die Kinder, unter sanfter Musik, von ihren Lehrern in die neuen Lehrzimmer geführt, und darin geordnet wurden.

Nachträglich ist bezüglich der referirten Feierlichkeiten noch zu bemerken, daß, wie vom Oberlehrer Böhland bei der Grundsteinlegung ein Festgedicht abgefaßt, vom Graveur Walde eine Denkmünze auf die Einweihung des Gebäudes, von welcher ein jedes Kind ein Exemplar ausgehändigt erhalten hat, gefertigt worden war.

Der Bauplatz und die von den abgetragenen Stadtmauern gewonnenen Steine waren von der Stadtcommun unentgeldlich gewährt worden. Ebenso waren aus den Stadtwaldungen sowohl als auch aus dem, der Kirche und dem Hospital zum Heiligen Geist gehörigen Busche die zum Bau erforderlichen Hölzer, an Stämmen, Klötzer und Stangen ohne Bezahlung geliefert worden, und hierdurch von der Kämmerei **1579** ℛ. **21** ℊ. **11** ₰. und von dem Aerar der Kirche und des Hospitals zum Heiligen Geist **191** ℛ. **15** ℊ. **4** ₰., wie hoch sich die gelieferten Hölzer nach der Forsttaxe im Preise beliefen, zusammen also **1771** ℛ. **13** ℊ. **3** ₰. beigetragen worden. Die zu Ausführung des Baues aus der

Baucasse baar bestrittenen Ausgaben haben dagegen in folgenden, als

a)	1254 ℛℊ.	6 ℊℊ.	1 ₰.	für Steine,
b)	1724 "	— "	7 "	für Mauer- und Dachziegel,
c)	613 "	5 "	7 "	für Stamm- und Schnittholz,
d)	1407 "	4 "	3 "	für Kalk,
e)	59 "	22 "	— "	für Straßen- und Wassersand,
f)	389 "	10 "	8 "	für Verbindungsmaterialien zu den Arbeiten des Zimmermanns,
g)	4971 "	17 "	3 "	für Maurerarbeit,
h)	1288 "	19 "	3 "	für Zimmerarbeit,
i)	974 "	17 "	— "	an Fuhrlöhnen,
k)	2534 "	10 "	6½ "	für Tischler-, Schlosser- u. Glaserarbeiten, incl. der Materialien,
l)	44 "	20 "	— "	für Töpferarbeit,
m)	59 "	13 "	5 "	für Kleberarbeit und dazu gehöriges Material,
n)	40 "	8 "	— "	für Ziegeldeckerarbeit,
o)	391 "	11 "	3 "	für Klempnerarbeit,
p)	32 "	10 "	9 "	für Schmiedearbeit,
q)	156 "	11 "	— "	für verschiedene Baumaterialien,
r)	218 "	13 "	— "	zur inneren Einrichtung und zu Anschaffung des Hausinventarii,
s)	193 "	4 "	— "	an Wächterlöhnen und
t)	149 "	— "	8½ "	an verschiedenen Ausgaben,
	16,503 ℛℊ.	13 ℊℊ.	4 ₰.	Summa.

bestanden, und es beträgt demnach, und wenn man die obigen 1771 ℛℊ. 13 ℊℊ. 3 ₰. für die unentgeldlich gelieferten

Bauhölzer hinzurechnet, der Gesammtaufwand 18,275 ₰. 2 ℊ. 7 ₰.

Es wurde bereits oben erwähnt, daß der Stadtrath unterm 13. November 1833 eine Aufforderung zu freiwilligen Beiträgen erlassen habe. Zu deren Unterzeichnung und Einsammlung wurde die Stadt in 21 Districte eingetheilt, und jeder dieser Districte von einem ernannten Subscribenten-Sammler begangen. Auf diese Weise wurden durch freiwillige Beiträge 1179 ₰. 19 ℊ. 7 ₰. erlangt. Außerdem waren 304 ₰. 5 ℊ. 3 ₰. an Agio bei Umsetzung von Conventionsmünze gegen preuß. Cour., 36 ₰. 12 ℊ. 6 ₰. für verkaufte Zimmerspähne, 32 ₰. für verkaufte Exemplare der Schrift über die Grundsteinlegung und 6 ₰. 20 ℊ. durch verschiedene Einnahmen gewonnen worden. Weitere Mittel standen der Casse nicht zu Gebote, und es mußten deshalb zu Ausführung des Baues Darlehne aufgenommen werden, zu deren Verzinsung und successiver Abzahlung aus der Kämmereicasse jährlich 800 ₰. in den beiden Jahren 1836 und 1837 gezahlt wurden. Vom Jahre 1838 an wurde dagegen diese Bauschuld in dem Betrage von 14,195 ₰. auf die Kämmereicasse überwiesen, indem man das Bürgerschulgebäude als ein Commungrundstück betrachtete, weshalb auch seitdem alle Kosten zu Unterhaltung dieses Gebäudes aus der Kämmereicasse übertragen werden. Bei dessen Erbauung wurden außer der im Erdgeschosse befindlichen Wohnung des Schulwärters, einem Gewölbe zum Archive und einem Zimmerchen zur Schulbibliothek, der Wohnung des Directors im ersten Stocke und außer dem Festsaale im zweiten Stocke, ingleichen einem Conferenzzimmer für das Lehrercollegium überhaupt 14 Classen oder Schulstuben eingerichtet, welche, da die Zahl

der schulpflichtigen Kinder außerordentlich gestiegen, im Jahre 1847 durch eine Bauveränderung und Verwendung des Bibliothekzimmers noch um 2 vermehrt worden sind. Endlich ist hier noch zu bemerken, daß mehrere Bürger bei dem inneren Ausbaue des Gebäudes verschiedene Arbeiten unentgeldlich gefertigt haben, namentlich hat Ferdinand Wilhelm, Aeltester der Glaserinnung, die beiden mittelsten Bogenfenster im Saale mit buntem Glase künstlich verglaset, der Kunstmeister Centner die massiven, messingenen Beschläge an die Flügel der Hauptthüre, welche in Schrift gegossen, die Worte enthalten: „Lasset die Kindlein zu mir kommen, und wehret ihnen nicht," verehrt, der Töpfermeister Wilke einen Ofen geliefert, der Kaufmann Holtsch die zu Befestigung der Vorhänge im Saale erforderlichen Rosetten ꝛc. geschenkt. Ebenso wurde der Stoff zu den Vorhängen unentgeldlich der Baudeputation zugestellt, die Fertigung der Vorhänge von einigen Jungfrauen freundlichst übernommen und die Ausschmückung des Saales am Tage der Einweihung des Schulgebäudes von den damaligen Zöglingen der Anstalt besorgt, übrigens waren auch während des Baues eine große Zahl von Baufuhren unentgeldlich übernommen und geleistet worden.

Bei der am 5. November 1835 erfolgten Eröffnung dieser Schulanstalt waren bei der Bürgerschule fünf allgemeine Schulclassen in 6 Abtheilungen, welche überhaupt 350 Kinder zählten, eingerichtet, und es war nur bei der ersten Classe eine besondere Knaben- und eine Mädchen-Abtheilung gebildet worden. An die Stelle des früheren Privatinstituts des Directors traten vier Parallelclassen, welche 115 Schüler in fünf Abtheilungen besuchten. Auch hier fand nur bei der ersten Classe eine besondere Knaben- und Mädchen-Abtheilung statt. Die vier unteren Bürgerschul- wie die beiden untersten

Parallelclassen waren die eigentlichen Elementarclassen, und erst in den beiden oberen Classen wurde auch den mehr wissenschaftlichen Gegenständen, namentlich der höheren Rechenkunst, Geometrie, Physik, dem Zeichnen, französischen und lateinischen Sprachunterricht eine entsprechende Anzahl von Lehrstunden gewidmet. Zu Ertheilung des Unterrichts in den Bürgerschul- und 4 Parallelclassen waren damals außer dem Director noch zwei Oberlehrer und fünf Unterlehrer sowie drei Nebenlehrer für den Gesang-, Schreib- und Zeichen-Unterricht angestellt. In allen diesen Beziehungen sind seitdem mannigfache Veränderungen eingetreten, welche speciell anzugeben zu weit führen würde. Es soll daher später nur die derzeitige Einrichtung der Bürgerschule in den vorgedachten Beziehungen mitgetheilt werden, um die im Laufe der Zeit eingetretenen und durch den großen Zuwachs der schulpflichtigen Kinder bedingten Veränderungen übersehen und mit dem Vorreferirten vergleichen zu können. Vorerst dürfte aber hier das, was bezüglich der financiellen Verhältnisse der Bürgerschule zu berichten, einzuschalten sein. Die Cassen und Rechnungsführung war zufolge der bereits früher angezogenen Ober-Amts-Regierungs-Verordnung vom 18. März 1830 von der Cassen- und Rechnungsführung für die Armenschulen getrennt worden, hierbei aber der Bürgerschulcasse keine weitere Einnahme verblieben als das Schulgeld, indem die übrigen, bis dahin der Casse zugekommenen Zugänge der Casse der Stift- und Freischule zugewiesen wurden.

An werbendem Kapitalvermögen besaß die Bürgerschule damals nur 2000 ₰., welche derselben aus dem Testamente, vom 28. September 1806 und 18. December 1813, des Hof- und Justitienrath Georg Friedrich Traugott von Schönberg

zu Dresden angefallen waren, und die von demselben der Stadt Budissin als Beihülfe zu einer gut beschaffenen Bürgerschul-Anstalt aus dankbaren Andenken, daß er in Budissin seine erste Jugendbildung erhalten, ausgesetzt worden waren.

In der neueren Zeit sind jedoch zur Bürgerschulcasse noch mehrere Vermächtnisse eingegangen, als

a) 250 ₰. im Jahre 1830 aus dem Testamente Johann Gottlieb Pannachs, gewesenen Stadtviertelshauptmanns und Grundsteuer-Einnehmers allhier, vom 27. Februar 1816 und 12. Juni 1820;

b) 500 ₰. im Jahre 1833 aus dem Testamente Sophien Julianen verw. Stadtsteuer-Einnehmer Straube geb. Kuhn, vom 17. Januar 1822 und 25. Februar 1833;

c) 500 ₰. im Jahre 1839 aus dem Testamente des Kaufmann Benjamin Rudolf Gerber, vom 10. Januar 1834 und 9. November 1835;

d) 500 ₰. im Jahre 1839 nach einer mündlichen Verfügung Dr. Karl August Gruppe, practischen Arztes allhier, und

e) 500 ₰. im Jahre 1841 aus dem reciprocirlichen Testamente des Kaufmann Christian Gottlieb Wielisch und und dessen Ehefrau, Christiane Friederike geb. Richter, vom 2. December 1823 und 22. December 1836.

Die Zinsen der ad d und e gedachten Vermächtnisse sind namentlich zu Uebertragung des Schulgeldes oder eines Theils derselben für solche Kinder, deren Eltern nicht das volle, für die Bürgerschulclassen festgesetzte Schulgeld bezahlen können, bestimmt, und von den Zinsen des Dr. Gruppeschen Legats kann ein Theil auch zu Uebertragung für arme Schüler der Parallelclassen verwendet werden.

Besonders ist hier noch des **Bürgermeister Rourschen Schullegates** zu gedenken.

Der vormalige Bürgermeister Christian Gottlieb Ehrenfried Roux allhier hatte in einem an den hiesigen Rath unterm 1. November 1830 erstatteten Vortrage, welcher den Verkauf der Wuischker Büsche an die Stadtcommun betraf, die Zusage gethan, daß er, wenn er hierbei seine Auslagen wieder erlangen, und einen Gewinn machen sollte, einen Antheil davon zum Besten der Schulen in Budissin verwenden, und noch näher bestimmen werde. Am 22. October 1831 wurde von dem ältesten Sohne des kurz vorher verstorbenen Bürgermeister Roux, dem jetzigen Ober-Appellations-Rath Roux in Dresden, dem Rathe angezeigt, wie sein Vater der hiesigen Commun 500 ꝶ. zu Verbesserung des Volksschulwesens unter den folgenden Bedingungen beschieden habe, daß nämlich a) 500 ꝶ. von den 14,000 ꝶ. betragenden Kaufgeldern für die Wuischker Büsche zu diesem Legate angewiesen, und die hierüber auszufertigende Kammerobligation auf den Namen des Bürgermeister Rourschen Schullegats gestellt, und an die Stiftungsdeputation zur Aufbewahrung abgegeben werden solle, b) dieses Capital **fünf** Jahre lang nicht angegriffen, sondern administrirt, c) nach Ablauf dieses Zeitraums über den dann vorhandenen Bestand, soweit er die Summe von 300 ꝶ. übersteige, zum Vortheil des hiesigen Volksschulwesens verfügt, sowie, daß d) dann auch erwogen werden solle, ob die reservirten 300 ꝶ. und wie lange sie noch zu administriren seien, um dadurch den Fond möglichst zu vermehren. Es übernahm, um jeden desfallsigen Kostenaufwand zu vermeiden, zugleich der Ober-Apellations-Rath Roux die Administration und Rechnungslegung. Unter dessen Verwaltung war das ursprüngliche Legatcapital an

500 ₰. zu Michael 1836 bis auf 610 ₰. 5 ℊ. 8 ₰. angewachsen, und es wurden damals die Bestimmungen getroffen, daß 10 ₰. 5 ℊ. 8 ₰. als der baare Cassenbestand zur Bürgerschulcasse abgegeben, die Zinsen von 300 ₰. ebenfalls dahin jährlich abgeliefert, und zu Schulbedürfnissen wie zu Schulprämien verwendet, die übrigen 300 ₰. dagegen in der früheren Maaße zu Vermehrung des Fonds fortverwaltet werden sollten. Diesen Bestimmungen wurde nachgekommen, und es war dadurch, daß die Zinsen der zuletzt gedachten 300 ₰. dem Legatcapital zugewachsen waren, dieses fortwährend gestiegen. Im Jahre 1848 vermehrte sich dasselbe aber auch noch um 100 ₰., indem von den beiden Töchtern des vormaligen Bürgermeister Roux, Emilie Adelheid und Rosalie Clementine Schwestern Roux in ihrem gegenseitigen, am 14. Juli 1840 errichteten und am 27. December 1847 eröffneten Testamente obige Summe dem Bürgermeister Rouxschen Schullegate ausgesetzt worden war, um dasselbe recht bald auf die Summe von 1000 ₰. zu bringen. Auf diese Weise war am 1. Juli 1848 ein Fond von 902 ₰. 21 nℊ. erlangt, und dieser vom Ober-Appellations-Rath Roux, welcher die bis dahin geführte Verwaltung nunmehr aufgab, in einer Kämmerei-Obligation über 500 ₰., dem ursprünglichen Legatcapitale, und in einem anderweiten hypothecarischen Capitale von 500 ₰., welches theils durch die angesammelten Zinsen, theils durch den Anfall des oben gedachten Legats der Schwestern Roux nach dem am 21. December 1847 erfolgten Ableben Rosalia Clementine Roux, gewonnen, an die Bürgerschulcasse abgegeben worden. Da hiernach der Ober-Appellations-Rath Roux der Schulcasse 97 ₰. 9 nℊ. mehr, als sie zu fordern, gewährt hatte, so wurde ihm diese Summe aus der

Bürgerschulcasse restituirt, und durch Rathsdecret vom 17. August 1848 bestimmt, daß 1) über das Bürgermeister Rour'sche Schullegat in der Rechnung über die Bürgerschulcasse in einem besonderen Capitel von der Stiftungsdeputation Rechnung nunmehr zu legen sei, 2) die diesem Legate gehörigen beiden Capitalien an zusammen 1000 ℛℳ. in den Rechnungen besonders auf- und fortgeführt, 3) von den hiervon jährlich eingehenden Zinsen 12 ℛℳ. für die Zwecke der Bürgerschule verwendet, die übrigen Beträge dagegen bei der Sparcasse so lange bis die oben gedachten, aus der Bürgerschulcasse ausgezahlten 97 ℛℳ. 9 n℀. wieder restituirt werden können, zinsbar angelegt werden sollen, und daß endlich 4) zum Schlusse des Jahres 1850, wo der aus der Schulcasse bestrittene Vorschuß wieder gedeckt ist, und das Bürgermeister Rour'sche Schullegat den Betrag von 1000 ℛℳ. wirklich erreicht hat, definitive Bestimmung über die Verwendung der jährlichen Zinsen desselben getroffen werden solle.

Außerdem hat die Bürgerschulcasse auch 250 ℛℳ., welche derselben vom Commissionsrath Friedrich August Schlosser allhier in seinem Testamente vom 21. Juni 1838 und 15. October 1847 ausgesetzt worden sind, zu erwarten. Die Zinsen dieses sechs Monate nach dem Tode der Wittwe des Testators gefällig werdenden Legats sollen zum Besten der Schulanstalt nach dem Ermessen der Schuldeputation und der Königlichen Kreisdirection verwendet werden.

Durch die oben gedachten Vermächtnisse ist einschließlich des Rour'schen Legates von 1000 ℛℳ. das Kapitalvermögen der Bürgerschule auf 5858 ℛℳ. 26 ℀. 7 ₰. angewachsen. Der Zinsertrag hiervon und das von den Schülern der Parallel- und Bürgerschulclassen zu entrichtende Schulgeld reicht jedoch

nicht aus, um die Ausgaben zu decken, und es sind deshalb der Schulcasse die nachbemerkten Beihülfen bewilligt worden, als:

a) die Zinsen der, dem Mariengestift, dessen Zweck nicht zu ermitteln gewesen, gehörigen Kapitalien an 475 ₰.;

b) 106 ₰. 26 n℘. 6 ₰. jährlich aus der Dr. Mättigschen Hauptstiftung, als Ertrag von zwei, zu Gunsten der Bürgerschule eingezogenen Inquilinerstellen am Gymnasio, in Folge Kreisdirections-Verordnung vom 9. September 1836 (vergl. Abschn. XX. den Dr. Mättigschen Ueberschuß-Fond betr.);

c) die bei dem Dr. Mättigschen Ueberschuß-Fond etwa verbleibenden, zwischen der Bürgerschule und dem Fraternitätsgestift zu theilenden Ueberschußgelder in Folge vorangegangener Verordnung (vergl. Abschn. XX.);

d) 700 ₰. jährlich aus dem Aerar der Begräbniß-Kirche zum Taucher in Gemäßheit Kreisdirections-Verordnung vom 3. Januar 1845, welche so lange, als solche bei der Bürgerschule gebraucht werden, und bei dem Aerar der Kirche zum Taucher entbehrt werden können, gewährt werden sollen.

In diesen Beihülfen, den Zinsen der obengedachten Kapitalien, dem Schulgelde der Schüler der Parallel- und Bürgerschulclassen und in einem jährlichen Pachtgelde für die Asche- und Düngernutzung bestehen die Einnahmen der Bürgerschulcasse. An Ausgaben sind dagegen aus derselben zu bestreiten, die Salarien der angestellten Lehrer, der Lohn des Schulwärters, der Lohn des Schulgelder-Einnehmers, welcher demselben von den für die Schüler der Parallelclassen eingerechneten Schulgeldern nach Höhe $1\frac{2}{3}$ pr. Ct., von den für die Bürgerschulclassen eingerechneten Schulgeldern dagegen zu $4\frac{1}{6}$ pr. Ct.

gewährt wird, das Feuerungsbedürfniß, zu Anschaffung der Utensilien und Schulbedürfnisse, wegen des Rourschen Schullegats, zu Aufbringung des Verwaltungs-Aufwandes nach Procentualsätzen nach Maaßgabe des Gesetzes vom 2. April 1844, und zu einigen Verwendungen im Allgemeinen als: Buchdrucker-, Buchbinder-Kosten, Schreiberlöhnen u. s. w. Das werbende Kapitalvermögen der Bürgerschulcasse beläuft sich gegenwärtig auf 5588 ℛℓ. 26 ngℓ. 7 ₰.

Die Kosten der Unterhaltung des Schulgebäudes werden seit dem Jahre 1838, wo dasselbe als ein der Stadtcommun gehöriges Grundstück erklärt wurde, aus der Kämmereicasse übertragen.

Ueber die dermalige innere Einrichtung dieser Schulanstalt, über die an selbiger angestellten Lehrer, und über die Schulverwaltung im Allgemeinen dürften sich hier die desfallsigen Mittheilungen am geeignetsten einschalten lassen.

Den Lehrplan, die Lehrgegenstände, Classeneintheilung und Stundenzahl anlangend, so ist hierüber die nachfolgende Uebersicht angefügt worden.

A.
Die Bürgerschule.

I.
Die siebente Classe,
in zwei Abtheilungen, Knaben und Mädchen,
16 Stunden wöchentlich, als:

a) 4 Stunden Anschauungsunterricht mit sittlich religiöser Tendenz und Gedächtnißübung,
b) 8 „ Lesen und Kopfbuchstabiren,

c) 2 Stunden Schreiben und
d) 2 " Rechnen.

16 Stunden.

II.

Die sechste Classe
in zwei Abtheilungen, 20 Stunden wöchentlich,
als:

a) 3 Stunden religiöse Unterredung über biblische Sprüche und Geschichten,
b) 2 " Gedächtniß- und Sprechübung und Anschauungunterricht,
c) 6 " Lesen,
d) 3 " deutsche Sprache,
e) 3 " Rechnen,
f) 2 " Schreiben.

20 Stunden.

III.

Die fünfte Classe
in zwei Abtheilungen, 20 Stunden wöchentlich,
als:

a) 3 Stunden Religion nach biblischen Geschichten und Gedächtnißübungen,
b) 6 " Lesen,
c) 4 " deutsche Sprache nebst Gedächtnißübung,
d) 1 " Denk- und Sprechübungen,
e) 3 " Rechnen, und
f) 3 " Schreiben.

20 Stunden.

IV. Die vierte Classe

in zwei Abtheilungen, 20 Stunden wöchentlich, als:

a) 4 Stunden Religion und biblische Geschichten und Gedächtnißübnngen,
b) 4 = Lesen,
c) 4 = deutsche Sprache nebst Gedächtnißübung,
d) 1 = Denk= und Sprechübungen über geometrische Begriffe,
e) 3 = Rechnen,
f) 3 = Schreiben und
g) 1 = Singen.

---

20 Stunden.

V. Die dritte Classe.

1) Knaben, wöchentlich 22 Stunden, als:

a) 4 Stunden Religon, Bibelkunde, Gedächtnißübungen,
b) 2 = Lesen,
c) 4 = deutsche Sprache und Gedächtnißübungen,
d) 3 = Rechnen,
e) 1 = geometrische Formenlehre,
f) 3 = Geographie,
g) 3 = Schreiben und
h) 2 = Singen.

---

22 Stunden.

2) Mädchen, 20 Stunden wöchentlich, als:

a) 4 Stunden Religion wie ad V. a.,
b) 2 = Lesen,
c) 4 = deutsche Sprache wie ad V. 1. c.,
d) 3 = Rechnen,
e) 3 = gemeinnützige Kenntnisse,

f) 2 Stunden Schreiben und
g) 2 " Singen.

20 Stunden.

VI. Die zweite Classe.

1) Knaben, 27 Stunden wöchentlich, als:

a) 6 Stunden Religion.
b) 4 " deutsche Sprache, Lesen, mündlicher Vortrag u. s. w.,
c) 3 " Rechnen und Arithmetik,
d) 2 " Geometrie,
e) 6 " Sachkenntnisse: Geschichte, Erdbeschreibung, Naturkunde u. s. w.,
f) 2 " Schreiben,
g) 2 " Singen und
h) 2 " Zeichnen.

27 Stunden.

2) Mädchen, 22 Stunden wöchentlich, als:

a) 6 Stunden Religion,
b) 4 " deutsche Sprache wie ad VI. 1. b.
c) 2 " Rechnen,
d) 4 " Sachkenntnisse wie ad VI. 1. e.,
e) 2 " Schreiben,
f) 2 " Zeichnen und
g) 2 " Singen.

22 Stunden.

VII. Die erste Classe.

1) Knaben, wöchentlich 27 Stunden, als:

a) 6 Stunden Religion,
b) 4 " deutsche Sprache,

c) 6	Stunden	Geschichte, Erdbeschreibung und Naturkunde,
d) 3	=	Rechnen,
e) 2	=	Geometrie,
f) 2	=	Schreiben,
g) 2	=	Singen und
h) 2	=	Zeichnen.

27 Stunden.

2) Mädchen, 22 Stunden wöchentlich, als:

a) 6	Stunden	Religion,
b) 3	=	deutsche Sprache,
c) 5	=	Geschichte, Erdbeschreibung und Naturkunde,
d) 2	=	Rechnen,
e) 2	=	Schreiben,
f) 2	=	Singen und
g) 2	=	Zeichnen.

22 Stunden. Ueberhaupt also

in	der	7ten	Classe	2 × 16	Stunden	= 32	Stunden,
=	=	6ten	=	2 × 20	=	= 40	=
=	=	5ten	=	2 × 20	=	= 40	=
=	=	4ten	=	2 × 20	=	= 40	=
=	=	3ten	=	22 und 20	=	= 42	=
=	=	2ten	=	27 = 22	=	= 49	=
=	=	1sten	=	27 = 22	=	= 49	=
					wöchentlich	292	Stunden

und zwar

1) Religion . . . . 52 Stunden,
2) Lesen . . . . 52 =
3) deutsche Sprache . . . . . . 47 =
4) Anschauung und Gedächtnißübung 16 =

5) Rechnen	38	Stunden.
6) Geometrie	4	„
7) Sachkenntnisse	26	„
8) Schreiben	35	„
9) Singen	14	„
und		
10) Zeichnen	8	„
	292	Stunden.

B.

Die Parallelclassen.

I. Die sechste Classe, Knaben und Mädchen vereint, 16 Stunden wöchentlich, als:

a) 2 Stunden religiöse Unterredung nach biblischen Geschichten, Sprüchen u. s. w.,
b) 2 „ Anschauungs-, Sprech- und Gedächtnißübungen,
c) 6 „ Lesen,
d) 1 „ Kopfbuchstabiren uud Anfänge der deutschen Sprache,
e) 2 „ Rechnen,
f) 2 „ Schreiben und
g) 1 „ Linearzeichnen.

16 Stunden.

II. Die fünfte Classe, Knaben und Mädchen vereint, 20 Stunden wöchentlich, als:

a) 2 Stunden religiöse Unterredungen, nach biblischen Geschichten und Sprüchen,
b) 2 „ Anschauungsunterricht und Gedächtnißübungen,
c) 6 „ Lesen (4 Stunden mit der 6. Classe verbunden),
d) 3 „ deutsche Sprache ꝛc.

e) 3 Stunden Rechnen,
f) 3 „ Schreiben und
g) 1 „ Linearzeichnen.

20 Stunden.

III. Die vierte Classe, Knaben und Mädchen vereint, 23 Stunden wöchentlich, als:

a) 4 Stunden Religion ꝛc. (mit der 3ten Classe verbunden),
b) 4 „ deutsche Sprache ꝛc.
c) 4 „ Lesen (3 Stunden mit der 3ten Classe verbunden),
d) 3 „ Rechnen,
e) 1 „ Denk- und Sprechübungen,
f) 3 „ Schreiben (mit der 3ten Classe verbunden),
g) 2 „ Singen (1 Stunde mit der 3. Classe verbunden),
h) 2 „ Zeichnen (mit der 3ten Classe verbunden),

23 Stunden.

IV. Die dritte Classe, Knaben und Mädchen vereint, 25 Stunden wöchentlich, als:

a) 4 Stunden Religion (mit der 4ten Classe verbunden),
b) 4 „ deutsche Sprache,
c) 3 „ Lesen (mit der 4ten Classe verbunden),
d) 3 „ Rechnen,
e) 2 „ Anschauungsübungen an geographischen Gegenständen,
f) 3 „ Schreiben (mit der 4ten Classe verbunden),
g) 2 „ Singen (1 mit der 4ten Classe verbunden),
h) 2 „ Zeichnen (mit der 4ten Classe verbunden),
i) 2 „ Französisch.

25 Stunden.

V. Die zweite Classe, Knaben und Mädchen gesondert.

1) Die Knaben, 35 Stunden wöchentlich, als:

a) 4 Stunden Religion, Bibelkunde und religiöse Gedächtnißübungen,
b) 2 = Lesen,
c) 4 = deutsche Sprache 2c. und Gedächtnißübungen,
d) 5 = Rechnen in 2 Abtheilungen, jede 2 besonders und 1 verbunden,
e) 2 = Geometrie in 2 Abtheilungen,
f) 5 = Sachkenntnisse in Geographie, Naturkunde und Geschichte,
g) 3 = Schreiben,
h) 2 = Singen,
i) 2 = Zeichnen,
k) 3 = Französisch und
l) 3 = Latein in 2 Abtheilungen, jede 2 Stunden besonders und eine gemeinschaftlich.

---

35 Stunden.

2) Die Mädchen, 23 Stunden wöchentlich, als:

a) 4 Stunden Religion, Bibelkunde, religiöse Gedächtnißübungen,
b) 1 = Lesen,
c) 3 = deutsche Sprache 2c. und Gedächtnißübungen,
d) 2 = Rechnen,
e) 4 = Sachkenntnisse in Geographie, Naturkunde und Geschichte,
f) 2 = Schreiben,
g) 2 = Singen,

h) 2 Stunden Zeichnen und
i) 3 " Französisch.

23 Stunden.

VI. Die erste Classe, Knaben und Mädchen geschieden.

1) Die Knaben, 34 Stunden wöchentlich, als:

a) 5 Stunden Religion,
b) 4 " deutsche Sprache,
c) 3 " Rechnen und Arithmetik,
d) 4 " Geometrie,
e) 6 " Sachkenntnisse in Geographie, Naturkunde und Geschichte,
f) 2 " Schreiben,
g) 2 " Singen,
h) 2 " Zeichnen,
i) 4 " Französisch und
k) 2 " Lateinisch.

34 Stunden.

2) Die Mädchen, 23 Stunden wöchentlich, als:

a) 5 Stunden Religion,
b) 4 " deutsche Sprache 2c.,
c) 2 " Rechnen,
d) 5 " Sachkenntnisse in Geographie, Naturkunde und Geschichte,
e) 2 " Singen,
f) 2 " Zeichnen und
g) 3 " Französisch.

23 Stunden.

Ueberhaupt also

in	der	6ten	Classe	16	Stunden,
"	"	5ten	"	20	"
"	"	4ten	"	23	"
"	"	3ten	"	25	"
"	"	2ten	"	58	"
"	"	1sten	"	57	"
				199	Stunden wöchentlich.

Es vermindert sich jedoch diese Stundenzahl durch den bei einzelnen Classen verbundenen Unterricht bis auf

184 Stunden

wöchentlich, und zwar

26	Stunden	Religion,
17	"	Lesen,
27	"	deutsche Sprache,
5	"	Anschauungs-, Sprech- u. Gedächtnißübungen,
23	"	Rechnen,
6	"	Geometrie,
22	"	Sachkenntnisse,
15	"	Schreiben,
11	"	Singen,
12	"	Zeichnen,
15	"	Französisch,
5	"	Lateinisch.
184	Stunden.	

Hauptübersicht.

A. Bürgerschule.	B. Parallelclassen.
Classe 7 a u. b = 2. 16 = 32 St.	
" 6 a u. b = 2. 20 = 40 "	Classe 6 a u. b 16 St.
" 5 a u. b = 2. 20 = 40 "	" 5 a u. b 20 "

Classe 4 a u. b = 2. 20 =	40 St.	Classe 4 a u. b	23 St.
„ 3 a u. b	42 „	„ 3 a u. b	25 „
„ 2 a u. b	49 „	„ 2 a u. b	58 „
„ 1 a u. b	49 „	„ 1 a u. b	57 „
	292 St.		199 St.

Es vermindert sich jedoch ad B. die Stundenzahl durch den in der 5ten, 4ten und 3ten Classe in einzelnen Gegenständen vereinigten Unterricht bis auf 184, und es wird hiernach

292 Stunden in den Bürgerschulclassen und
184 „ „ „ Parallelclassen
476 Stunden

wöchentlich Unterricht gegeben und zwar:

1) Religion	52 St. ad A.	+ 26 St. ad B.	=	78 St.
2) Lesen	52 „ „ „	+ 17 „ „ „	=	69 „
3) deutsche Sprache	47 „ „ „	+ 27 „ „ „	=	74 „
4) Anschauung ..	16 „ „ „	+ 5 „ „ „	=	21 „
5) Rechnen	38 „ „ „	+ 23 „ „ „	=	61 „
6) Geometrie ..	4 „ „ „	+ 6 „ „ „	=	10 „
7) Sachkenntnisse	26 „ „ „	+ 22 „ „ „	=	48 „
8) Schreiben ..	35 „ „ „	+ 15 „ „ „	=	50 „
9) Singen	14 „ „ „	+ 11 „ „ „	=	25 „
10) Zeichnen ...	8 „ „ „	+ 12 „ „ „	=	20 „
11) Französisch		15		15 „
und				
12) Latein		5		5 „
			Sa.	476 St.

Zu Besetzung dieser Stunden sind gegenwärtig angestellt,

1) der Director, 2) vier Oberlehrer, 3) zehn Unterlehrer, von welchen indeß zwei auch einen Theil ihrer Stunden der

Stifts- und Freischule (s. Abschn. VII.) widmen müssen, 4) ein Hülfslehrer und 5) ein Zeichenlehrer, welcher zugleich den naturwissenschaftlichen Unterricht mitertheilt, und für den Zeichenunterricht das dafür ausgesetzte Honorar aus der Casse der Bürgermeister Heringschen Stiftung bezieht, vergl. Absch. XVII.

Die Cassenverwaltung ist bei der Bürger- wie bei der Waisenhaus-Freischule und der Stiftsschule der Stiftungsdeputation, die Leitung des hiesigen Elementarschulwesens im allgemeinen der Schuldeputation übertragen. Diese bestehet aus zwei Mitgliedern des Stadtraths, von denen der erste den Vorsitz führt, aus zwei Mitgliedern der Stadtverordneten, zwei Stadtgeistlichen (dem jedesmaligen Pastor Primarius und dem jedesmaligen Katecheten), einem Lehrer des Gymnasiums (dem Rector) und dem Schuldirector. Ihre Function ist eine doppelte. Gleich jeder anderen gemischten städtischen Deputation beschränkt sie sich, als solche, auf collegialische Berathung der vom Stadtrathe ihr zugewiesenen, oder von ihr selbst hierzu bestimmten Schulangelegenheiten und auf Gutachten hierüber, welche sie ebenso, wie besondere ihr nöthig scheinende Anträge schriftlich erstattet, oder mündlich durch ihren Vorstand dem Stadtrathe zur weitern Erwägung und Beschlußnahme vortragen läßt, z. B. Vorschläge über die Wahl der Leheer, über Dotation neuer Lehrerstellen, erbetene Gehaltszulagen oder Gratificationen u. s. w. Die Schuldeputation vertritt aber auch die Functionen des Schulvorstandes (§. 30, 76 und 79 des Schulgesetzes und §. 150 und 151 der Verordnung), namentlich hat sie aber mit dem Beginn jeden Schuljahres zu Ostern, da nur eine einmalige Entlassung und Aufnahme der Kinder in jedem Jahre erfolgt, die Schulgelder-Cataster an-

zufertigen, welche nach erfolgter Genehmigung und Vollziehung Seiten des Stadtraths an den Schulgelder-Einnehmer zur Einhebung der Schulgelder und deren Einrechnung an die Stiftungsdeputation abgegeben werden. Hierbei ist zugleich über die Verweisung der neu angemeldeten Kinder in die eine oder die andere der Elementarschulen Bestimmung zu treffen. In die Bürgerschule werden die Kinder solcher Eltern gewiesen, welche den gebildeteren und bemittelteren Classen der Bürger und Einwohner angehören, ihren Kindern, besonders in Hinsicht auf Sitte und äußeren Anstand eine sorgfältige Erziehung geben wollen, und das für diese Schule normirte Schulgeld zu bezahlen, und die nöthigen Lehrmittel ihren Kindern anzuschaffen im Stande sind. In die Waisenhaus-Freischule sowie in die Stiftsschule werden die Kinder aufgenommen, deren Eltern das volle Schulgeld nicht bezahlen können, oder für welche überhaupt Schulgeld nicht zu erlangen ist. Die Aufnahme in die Parallelclassen hängt dagegen von der Entschließung der Angehörigen der Kinder ab. Das monatliche Schulgeld beträgt in den vier ersten Parallelclassen 1 ₰. 10 ngr., in der 5ten und 6ten dagegen nur 1 ₰. Für die Bürgerschulclassen ist dasselbe auf 10 ngr. festgesetzt, es werden jedoch hierbei denjenigen Eltern, welche gleichzeitig mehrere Kinder in die Schule schicken, und für diese alle das volle Schulgeld aufzubringen nicht vermögen, Erleichterungen dadurch verschafft, daß entweder zu theilweiser Deckung des Schulgeldes für das eine oder das andere Kind eine Rate der Dr. Gruppeschen oder Wielischen Legatzinsen angewiesen, und im Cataster eingetragen oder das Schulgeld überhaupt herabgesetzt wird. Können indeß auch die auf diese Weise ermäßigten Schulgeldsätze nicht berichtigt werden, so kommen auch Versetzungen der Kinder aus

der Bürgerschule in die Waisenhaus-Freischule oder Stiftsschule vor, jedoch in der Regel nur zu Ostern beim Beginn des neuen Schuljahres. Das Dr. Gruppesche Legat hat übrigens auch die Bestimmung, für einzelne Schüler der Parallelclassen einen Theil des Schulgeldes zu übertragen, wenn für einen oder den anderen Zögling dieser Classen das für selbige feststehende Schulgeld nicht aufgebracht werden kann.

Für die Schüler der Waisenhaus-Freischule und der Stiftsschule beträgt der Normalsatz des monatlichen Schulgeldes 5 ngl. Allein hier müssen sehr häufig Ermäßigungen eintreten, und selbst gänzliche Freisprechungen vom Schulgelde erfolgen. Im Laufe der Zeit haben sich die monatlichen Sätze von 5 ngl., 4 ngl., 3 ngl., 2½ ngl., 2 ngl. und 1 ngl. gebildet. Zwölf Knaben und zwölf Mädchen werden übrigens jährlich ohne alles Schulgeld unterrichtet, indem für diese solches aus der Vice-Landsyndicus Frankeschen Stiftung (vergl. Abschn. XXI.) bezahlt wird. Die bei dem Abgange einzelner Genußberechtigten zur Erledigung kommenden Raten werden von der Schuldeputation bei Aufstellung der Cataster neu vertheilt. Endlich wird für jedes Kind, welches auf öffentliche Kosten erzogen wird, aus der Almosencasse ein monatliches Schulgeld von 1 ngl. nach Maaßgabe §. 50 der Armenordnung vom 22. October 1840 entrichtet.

Abschnitt IX.

Das Hospital zum Taucher.

Das Hospital zum Taucher ist nach vorhandenen archivalischen Nachrichten im Jahre 1587 unter dem Bürgermeister Johann Gerold erbauet worden, nachdem man das alte Siechhaus auf dem inneren Stadtgraben, der Schulbastei gegenüber, abgebrochen hatte. In den Rechnungen, welche bis zum 6. Juli 1611 zurückreichen, wird diese Anstalt häufig auch mit dem Namen des armen Lazarus und des Strehlerhauses belegt. Die letztere Benennung ist bis zum Jahre 1678 beibehalten worden nach Ausweis der Rechnungen, welche bis dahin die Aufschrift „das Strehlerhaus oder das Taucherhospital" führen. Beide Benennungen mögen aus den örtlichen Verhältnissen entstanden sein, die erstere von dem Dorfe Strehla, welches ohnweit des Hospitals gelegen ist, die letztere von der, an selbiges anstoßenden Kirche zum Taucher.

Die Verwaltung des Hospitals haben von frühester Zeit an Mitglieder des Rathscollegiums geführt und sind mit dieser namentlich

1) Bartel Petzold, vom 6. Juli 1611 bis 28. September 1628 oder bis Michael 1635, was sich nicht ermitteln läßt, weil die Rechnungen auf die Zeit vom 28. Septbr. 1628 bis Michael 1635 leider fehlen;

2) Johann Schneeweiß, von Michael 1635 bis Michael 1662;
3) Urban Killer, Stadtrichter, von Michael 1662 bis Walpurgis 1678;
4) Gottfried Schramm, von Walpurgis 1678 bis 1705;
5) Christian Henrici, damals Senator, später Stadtrichter und zuletzt Bürgermeister, vom 3. Februar 1705 bis letzten December 1727;
6) Dr. Johann Gottfried Steudtner, Stadtrichter, vom 1. Januar 1728 bis letzten December 1733;
7) Johann Ernst Scheele in den Jahren 1734 und 1735;
8) Johann Christian Henrici, vom 1. Januar 1736 bis letzten Februar 1739;
9) Johann Heinrich Otto, Bürgermeister, vom 1. März 1739 bis 10. Februar 1769;
10) Dr. Christian Adolph Struve, Senator, vom 1. Januar 1775 bis 22. Juni 1776;
11) Benedictus Clemens Clauswitz, Senator, vom 22. Juni 1776 bis letzten December 1785;
12) Friedrich Gottlob Hartmann, vom 1. Januar 1786 bis letzten März 1788;
13) Johann August Meißner, Senator, vom 1. April 1788 bis letzten März 1792;
14) Immanuel Gottlob Göffel, Senator, vom 1. April 1792 bis letzten Juli 1794;
15) Karl Wilhelm August Hering, Senator, vom 1. August 1794 bis letzten Mai 1799;
16) Dr. Friedrich Traugott Starke, damals Senator, später Stadtrichter und zuletzt Bürgermeister, vom 1. Juni 1799 bis letzten Mai 1802;

17) Christian Gottlieb Ehrenfried Roux, Senator, vom 1. Juni 1802 bis letzten Juni 1804;
18) Johann Samuel Berger, Senator, vom 1. Juli 1804 bis 31. Mai 1807;
19) Gottlob Adolf Schenk, Senator, vom 1. Juni 1807 bis letzten December 1814

und endlich

20) Johann Gottfried August Probst, Senator, vom 1. Januar 1815 bis letzten December 1827;

beauftragt gewesen; vom Jahre 1828 an ist dagegen die Administration der im Jahre 1827 eingesetzten Deputation zu Verwaltung der frommen und milden Anstalten und Stiftungen hiesiger Stadt mitübertragen.

Die Administratoren der älteren Zeit führten den Namen „Hospitalverwalter" und bezogen eine jährliche Remuneration von 10 ℛℊ., später wurde ihnen der Name Inspectoren unter Aussetzung eines jährlichen Gehalts von 38 ℛℊ. beigelegt, und in dem Zeitraume von 1774 bis zum Jahre 1815 kommen selbst zwei Beamte vor, ein Inspector und ein Coinspector, von denen der Erstere einen jährlichen Gehalt von 38 ℛℊ. bezog, und die Aufsicht zu führen, der Letztere dagegen bei einem jährlichen Gehalte von 25 ℛℊ. die eigentliche Verwaltung wie die Rechnungslegung zu besorgen hatte.

Die erstere Function war in der Regel einem der zwei Bürgermeister, die letztere dagegen einem Senator als ein Nebenamt übertragen. Diese Besoldungen sind, seitdem die Stiftungsdeputation eingetreten, eingezogen, und anstatt derselben werden bestimmte, nach dem Vermögen des Hospitals berechnete Beiträge, welche gegenwärtig bezüglich des Beaufsichtigungs-Aufwandes 8 ℛℊ. 14 n℘. und hinsichtlich des Ver-

waltungsaufwandes 17 ℛ. 23 ngℒ. 4 ℌ. betragen, und aller drei Jahre von neuem festgestellt werden, zur Salariencasse der Stiftungsdeputation gezahlt.

Daß das Hospitalgebäude im Jahre 1611, wie oben schon erwähnt wurde, vor dem äußeren Reichenthore erbauet worden, weisen die vorhandenen Rechnungen nach, und gehet namentlich auch aus einem, dem Hospitalverwalter Bartel Petzold über die, von ihm auf die Zeit vom 6. Juli 1610 bis dahin 1612 gelegten Rechnungen ertheilten Justificationsscheine hervor, indem in selbigem das vor dem äußeren Reichenthore gelegene Strehlerhaus ausdrücklich genannt ist.

Ebenso weisen die Rechnungen von den Jahren 1624 und 1625 nach, daß in denselben namhafte Summen auf Instandsetzung des Hospitalgebäudes verwendet worden sind.

In dem Zeitraume von 1628 bis 1637 mag das Hospital von mannigfachen Drangsalen betroffen worden sein, wie sich aus einem, vom damaligen Hospitalverwalter Schneeweiß unterm 13. Mai 1637 an den Rath erstatteten Vortrage ersehen läßt. Die Verwaltung scheint ganz gehemmt gewesen zu sein, und das Hospitalgebäude hatte in den damaligen Kriegsdrangsalen viel gelitten, was theils aus der Stelle des vorgedachten Vortrages, nach welcher „der impius miles (gottlose Soldat) auch geistliche Häuser und Aufenthaltungen der Armen zu spoliiren und demoliren sich nicht gescheuet hat", theils aus den zu Wiederherstellung des Hospitalhauses aufgewendeten Summen abzunehmen ist. Die mißlichen Verhältnisse, wie die damals fast allgemein in Budissin vorgeherrschten Bedrängnisse schildern zwei, später vom Hospitalverwalter Schneeweiß erstattete Vorträge vom December 1638 und von Michael 1640 recht deutlich, indem er in selbigen

wiederholt auf die in der Verwaltung wahrgenommenen Mängel aufmerksam macht, und sodann bemerkt, wie durch die allgemeinen Stadtruinen 1620 und allermeist Vorgänge im Jahre 1634 die vorhandenen Versicherungen durchlöchert, und böse geworden, die Bürgerschaft abgestorben, so daß er nicht wisse, wo oder bei wem er Zinsen suchen solle. Die Censiten entschuldigten sich mit den Anlagen, weil sie diese so haufenweise vor Freund und Feind müßten hergeben, sie könnten hierher (zur Casse des Hospitals) nichts geben, und würde Lazarus mit ihnen als seinen Brüdern, denen Niemand allein nichts gebe, sondern denen man auch den letzten Bissen nehme, mitleidig in Geduld stehen. Olim meminisse juvabit." Diese bedauerlichen Verhältnisse der Stiftung haben leider auch längere Zeit fortgedauert, wie aus einer ferneren Schrift ernannten Schneeweißes vom 8. November 1655, mit welcher er die von ihm auf die Zeit von Michael 1654 bis dahin 1655 gelegte Rechnung überreicht hat, zu ersehen ist, indem er darin Folgendes erwähnt: „Zum Beschluß will ich aber neben der beim Anfang der mir aufgetragenen Hospitalverwaltung zum Taucher gethaner Protestation pro indemnitate inducirt, und selbige verbotenus allhier repetirt haben, erstlichen, weil die Censiten bei dieser Verwaltung sehr unrichtig, indem die Meisten von Anno 1620 hero und dann in Anno 1634 nach dem Golzeschen Mordbrande und zuvorhergegangenen und darauf erfolgten großen Pressuren böse und ungiebig worden, bei Vielen die Principal-Debitores, deren Bürge und Erbe abgestorben, auf denen leeren Brandstellen, auf welchen dergleichen Capitalien gehaftet, soviel obrigkeitliche Schulden an Schoß und Steuern angelaufen, daß nicht allein die Obrigkeiten nicht vor voll können bezahlt

werden, sondern auch die Gestifter mit ihren Forderungen müssen aufgehen."

Die in diesem, für Budissin so bewegten Zeitraume dem Hospital entstandenen Verluste sind jedoch, wie später zu erwähnen sich Gelegenheit finden wird, durch den wohlthätigen Sinn seiner Bewohner so ziemlich ausgeglichen worden. Es ist auch das Hospital im ferneren Verlauf der Zeit und bis zu dem für Sachsen wie für Budissin so verhängnißvollen Jahre 1813 von keinem besonderen Mißgeschicke getroffen worden. In dem eben gedachten Jahre wurden aber die Hospitalitinnen nach der am 20. Mai 1813 in der Nähe der Stadt stattgefundenen Schlacht aus dem Hospitalgebäude vertrieben, und dieses in der Maaße devastirt, daß das Schindeldach auf der hinteren Seite von unten herauf weit über die Hälfte, und das Ziegeldach nach dem Stadtwalle zu zum großen Theil sammt den Latten, Anschieblingen, Simsbretern abgerissen, das Schindeldach auf der Vorderseite 12 Ellen lang und 8 bis 9 Schichten hoch sammt den Latten abgetragen, 7 Balken durch das Einlaufen des Regens mit dem Lehmestrich herunter gefallen, der größte Theil der Scheidewände sowohl im Erdgeschoße als in der oberen Etage, der Decken sowie mehrere untere Balken, alle Oefen und Thüren, der größte Theil der Fenster, das ganze Gespinde wie die Treppen herausgerissen, und zu den Feuern in den Bivouacs verwendet worden.

Die allgemeine Bedrängniß, die auch damals auf Budissin lastete, gestattete die sofortige Herstellung des Hospitalgebäudes nicht, sie konnte erst im Jahre 1821 vollständig mit einem Aufwande von 1344 ℛ︀. 20 g︀. 11 ₰. erreicht werden, wozu von der Kämmerei ein Vorschuß von 1200 ℛ︀. gegeben

wurde, welcher derselben aus der Hospitalcasse vom Jahre 1823 an nach und nach wieder erstattet worden ist. Die Hospitalitinnen bezogen das Hospital wieder am 8. October 1821, bis wohin sie zerstreut in der Stadt gewohnt, und ein wöchentliches Logisgeld von 3 gr. aus der Casse erhalten hatten.

Nach der vorhandenen ersten Rechnung vom 6. Juli 1611 bis dahin 1612 hat damals das Kapitalvermögen des Hospitals in 1740 Mark 15 Klgr. bestanden. Es waren demselben aber namentlich in dem Zeitraume von 1617 bis 1622 sowie von 1662 bis 1700 fast in jedem Jahre Vermächtnisse, wenn auch nur in kleineren Summen, angefallen, und hierdurch das Vermögen desselben zum Theil mit verstärkt worden. Ebenso sind demselben in den späteren Jahren, als 1717, 1719, 1721, 1725, 1728, 1730 und 1814 kleinere Vermächtnisse zugegangen. Dieser speciell und mit dem Namen der Geber hier zu gedenken würde zu weit führen, und ich beschränke mich in dieser Beziehung nur auf die nachfolgenden Geschenke und Vermächtnisse, deren Erwähnung theils von allgemeinerem Interesse sein dürfte, theils weil ich auf einzelne derselben später zurückkommen werde. In ersterer Beziehung erwähne ich eines Geschenks von 30 ₰., welches Herzog Johann Georg II., Churfürst zu Sachsen, nach glücklich eingehobener Erbhuldigung den drei hiesigen Hospitälern am 30. Juni 1657 in 15 Stück Ducaten hatte zugehen lassen, und wovon auf Anordnung des regierenden Bürgermeister Petschke 10 ₰. in 5 Ducaten an den Hospitalverwalter zur Vertheilung an die armen Leute im Taucher abgegeben worden waren.

Die Rechnung von Michael 1656 bis dahin 1657 giebt über diese Vertheilung Nachweis, indem nach solcher „Gräta,

die Wärterin, die alte Hanne, die alte Jungfer Anna, die alte Agnete, die alte Käthe, die Lange, die kleine Ursula, und die alte Wittwe, die Kirschnerin, mit je 1 Thlr. 10 Gr. 6 ₰." betheilt worden sind.

Im Jahre 1681 schenkte der Geheime und Rentkammer-Secretair Peter Ernst Kramer allhier dem Hospital 50 Fl. oder 43 Thlr. 18 Gr. mit der Bestimmung, daß der 6te Theil der Zinsen hiervon dem Hospitalverwalter zu gute gehen, die übrigen Zinsen dagegen an die Hospitalitinnen vertheilt werden sollten, und es hat derselbe in den nachfolgenden Jahren, von 1682 an bis mit 1690, noch überdieß 10 Fl. oder 8 Thlr. 18 Gr. jährlich zur Hospitalcasse eingezahlt, so daß dieselbe durch ihn überhaupt 122 Thlr. 12 Gr. erhalten hat. In der neueren Zeit sind der Hospitalcasse namentlich 50 Thlr. als ein Geschenk des Gutsbesitzer Hennig in Ober-Kaina im Jahre 1828 und 100 Thlr. als ein Legat des Rittmeister Siegismund August Hentsch im Jahre 1831 zugegangen. Außerdem sind aber mehrere Vermächtnisse, auf welche ich später noch einmal zurückkommen werde, für die Hospitalitinnen unmittelbar errichtet, vorhanden, indem

1) Juliana verw. Krottenschmidt geb. Schönborn in ihrem am 2. October 1584 dem Stadtgericht hieselbst übergebenen Testamente 200 Mark mit dem Verordnen ausgesetzt hatte, daß die Vorsteher des Lazari die Zinsen davon zu 6 pro Cent einheben, und zu besserer Unterhaltung der armen Leute im Lazarus verwenden sollten;
2) Christiana geb. Schilde, die Ehefrau Johann Zaunschleifers, Burgvogts des Fürstlichen Hauses zu Dessau, in ihrem am 4. Januar 1608 errichteten und am 10. April 1616 publicirten Testamente bestimmt hatte, daß,

weil sie in Folge einer, von ihrem ersten Ehemanne, dem Bürgermeister Hieronymus Bergmann allhier getroffenen Anordnung schon bei ihren Lebzeiten wöchentlich eine Mahlzeit ins Sehlhaus ausgerichtet, oder jeder Person einen kleinen Groschen gereicht habe, den Armen im Taucher jährlich 12 Mark nach ihrem Tode fortgereicht werden sollen. Nach einer vom Rathe unterm 7. October 1666 ausgestellten Urkunde ist das deshalb zu 200 Mark festgestellte Legatcapital auf den, damals der Testatricin gehörigen, auf der Reichengasse Cat.-No. 2. gelegenen Bierhof unablöslich radicirt, und die Vertheilung der 12 Mark so bestimmt worden, daß die Hospitaliten an jedem Sonntage 4 Ar℘., zum Oster-, Pfingst-, Kirchmeß- und Weihnachts-Sonntage aber 8 Ar℘. erhalten sollten (s. Heft I. pag. 64);

3) Dr. Gregorius Mättig allhier in Folge einer, von seiner ersten, im Jahre 1637 verstorbenen Ehefrau Martha geb. Rosenhayn getroffenen testamentarischen Bestimmung nach Ausweis eines vom Rathe allhier unterm 30. December 1641 ausgestellten Reverses dem Hospital zum Taucher 100 fl. übermacht, und solche auf das Hieronymus Heyne gehörige, zwischen dem Milwitzeschen Hause und den Fleischbänken gelegene Wohnhaus unablöslich radicirt hat. Nach dem vorangezogenen Reverse vom 30. December 1641 soll der jedesmalige Besitzer des gedachten Hauses den Hospitalitinnen im Taucher in jedem Jahre viermal, als zu Weihnachten, Ostern, Pfingsten und Michael anstatt der Zinsen, jedesmal für 18 Ar℘. Wein und für 18 Ar℘. Semmel unfeilbar geben und reichen lassen (s. Heft I. pag. 60);

4) Dr. Gregorius Mättig in seinem am 25. Januar 1650 errichteten Testamente 100 ℛ. mit der Bestimmung ausgesetzt hat, daß die Zinsen hiervon zu 6 pro Cent, zu einer vom Gestifts-Curator zu besorgenden Anschaffung von Weißbrod und Bier anzuwenden, welches zu Weihnachten, Ostern, Pfingsten und Michael jedesmal nach Höhe des vierten Theils unter die armen Hospital-Leute im sogenannten Strehlerhause beim Taucher ausgetheilt werden soll (s. Abschn. XIX. dieses Heftes);
5) Christiane Pötschke geb. May, nachgelassene Wittwe Thomas Heinrich Pötschkes allhier, in ihrem Testamente vom 4. December 1681 ein Kapital von 100 Mark oder 77 ℛ. 18 gr. 8 ₰. ausgesetzt, und auf den Bierhof No. 2 auf der Reichengasse hieselbst radicirt hat, mit der Bestimmung, daß ein Theil der davon gefällig werdenden Zinsen den Hospitalitinnen im Taucherhospital zufalle (s. Heft I. pag. 62). Ebenso haben dieselben
6) aus einer von Margarethen Stoyin geb. Hübsch, der nachgelassenen Wittwe des Stadtsyndicus Caspar Stoy allhier, in ihrem am 12. März 1691 niedergelegten und am 27. März 1693 publicirten Testamente jährlich 2 ℛ. (s. Heft I. pag. 63), sowie
7) aus der vom vormaligen Stadtrichter David Platz hieselbst unterm 8. Juni 1690 getroffenen letztwilligen Disposition jährlich 3 ℛ., und zwar mit 1 ℛ. zu Weihnachten, 1 ℛ. zu Ostern und 1 ℛ. zu Pfingsten zu erhalten (s. Heft I. pag. 61). Weiter ist noch
8) ein Kapital von 25 ℛ. zu gleichem Zwecke von Catharinen verwittw. Cramer wahrscheinlich im Jahre 1706 legirt worden (s. Heft I. pag. 59).

Endlich sind

9) von Karl Friedrich Jenchen, gewesenen Kaufmann allhier, in seinem am 12. Juli 1844 errichteten, am 17. desselben Monats und Jahres übergebenen und am 18. November 1844 publicirten Testamente dem Taucherhospital 300 ℳ. ausgesetzt, und am 17. December 1815 eingezahlt worden, wovon die Zinsen an die im Hospital zum Taucher befindlichen Hospitalitinnen, incl. des Wärters, alle Jahre zu gleichen Theilen am Tage nach dem zweiten Osterfeiertage nach Beendigung des vom Testator verordneten, in der Marien- und Marien- und Marthen-Kirche abgehaltenen Gottesdienste vertheilt werden sollen.

Wie aus den bisherigen Mittheilungen sich ergiebt, daß der in Frage stehenden milden Anstalt verschiedene Namen als „des armen Lazarus, des Siechhauses, des Strehlaer- auch Strehlenhauses und des Hospitals zum Taucher" beigelegt worden, so weisen auch die vorhandenen Rechnungen nach, daß die Einkünfte derselben zu sehr verschiedenen Zwecken in der früheren Zeit verwendet worden sind.

In der frühesten Zeit hat dieselbe vorzugsweise zu Aufnahme armer Kranke und erkrankter Innungsgenossen gedient, weshalb auch bis zum Jahre 1618 unter den Intraden sich Beiträge von einzelnen Innungen vorfinden, und woher die Benennung „das Siechhaus" entstanden sein mag. Nachmals ist sie zu Unterstützung armer Personen und in einzelnen Fällen zu Erziehung armer verwaister Kinder sowie Findelkinder benutzt worden. Im Jahre 1680 wurde selbst eine fremde Person Namens Ursula Thomas aus Kauppe, welche an epileptischen Zufällen litt, gegen ein von Gottlob Ehren-

reich von Gersdorf auf Kauppa eingezahltes Aversional-quantum von 50 ₰. aufgenommen. Die Unterstützung der theils in der Anstalt selbst untergebrachten, theils außerhalb derselben sich aufhaltenden Personen beschränkte sich indeß in der früheren Zeit hauptsächlich darauf, daß das Geld, welches in der, in einem, am Wege aufgestellten Steine angebrachten Büchse (Lazarusbüchse) eingelegt worden, unter dieselben vom Hospitalverwalter vertheilt wurde, und erst vom Jahre 1662 finden sich Nachrichten vor, daß denselben theils aus der Hospitalcasse wöchentlich bestimmte Unterstützungen verabreicht, theils einige baare und Natural-Leistungen von zwei Besitzungen in Nimschütz verabfolgt worden sind. Außerdem bestanden die etatmäßigen Ausgaben der Casse noch in dem Honorar des Hospitalverwalters, welches ursprünglich 10 ₰. betrug, in dem Salar des die Kranken versorgenden Chirurgus an 30 ₰., welches früher aus der Kämmerei übertragen, im Jahre 1645 durch Rathsdecret vom 7. September 1645 aber auf die Hospitalcasse verwiesen wurde, in den Kosten zu Unterhaltung des Gebäudes und in Anschaffung des Holzes zu Beheitzung der Stuben im Hospitale. Wie mannigfach diese etatmäßigen Ausgaben überschritten worden, davon mögen die nachfolgenden Mittheilungen Zeugniß ablegen.

Im Jahre 1691 wurde durch Rathsdecret vom 24. November 1691 dem damaligen Kapellan an der Michaelis-Kirche, Michael Rätze, zu Verstärkung seines Salarii ein jährlicher Besoldungsbeitrag von 5 Mark oder 3 ₰. 21 gr. 4 ₰. ausgesetzt, dieser Beitrag auch den späteren Diaconen an der Michaelis-Kirche und zwar vom Jahre 1756 an mit 5 ₰. jährlich bis zum Jahre 1845, wo solcher in Wegfall gelangt ist, fortgewährt. Vom Jahre 1760 an wurde bis

zum Jahre 1815 zufolge Decrets vom 9. November 1759 ebenfalls ein Beitrag von 9 fl. zum Salar des Rectors am Gymnasium gezahlt, und durch Decret vom 31. December 1770 zu Salarirung des Stadtphysicus 20 fl. ausgesetzt, welche jetzt noch zu Besoldung des Hospitalarztes zur Salariencasse berechnet werden. Durch Decret vom 21. März 1740 wurde für die Almosencasse eine jährliche Beihülfe von 10 fl. ausgesetzt, diese durch Decret vom 8. März 1747 auf 20 fl., im Jahre 1769 auf 50 fl., und zeitweilig auf die Jahre 1809 bis 1817 selbst auf 100 fl. erhöhet, bis auch diese im Jahre 1845 in Wegfall gelangte. Ferner wurden einzelne Unterstützungen aus der Hospitalcasse gewährt. So empfingen im Jahre 1751 Joseph Domitius Neimi, ein Fürst aus Cirene, 2 fl., Karl Alexander Alibascha, ein vom Kaiser Karl VI. gefangener türkischer Prinz 3 fl., im Jahre 1753 Peter Cassinus, ein catholischer Prinz von Palästina, welchem die Türken sein Land genommen, 1 fl., Christoph Baron von Bönös, welcher der evangelischen Religion halber aus Ungarn vertrieben worden, 1 fl. zu ihrem Fortkommen, im Jahre 1754 wurden an P. Petrus a Sa. Barbara, Minister Conventus Pragensis, zu Loskaufung der in türkischer Gefangenschaft befindlichen Christen 2 fl. gezahlt, weiter sind in einzelnen Fällen bei Verheirathung armer Mädchen, bei dem Aufdingen armer Knaben in die Lehre und an junge, die Universität besuchende Leute in Ermangelung vacanter academischer Stipendien Unterstützungen, sowie zeitweilige Beihülfen zu Aufbringung von Pensionen und besserer Salarirung städtischer Beamten gewährt, auch im Jahre 1760 zu einer für die am 4. August 1760 vor dem Schülerthore abgebrannte Bürgerschaft veranstalteten Collecte, für welche aus milden

Stiftungen 300 ﬂ. verwilligt worden waren, 70 ﬂ., im Jahre 1780 an Marcus Antonius Chiapponi zu den demselben für Anpflanzung und Abwartung von 5000 Stück Maulbeerbäumen aus den milden Stiftungen durch Decret vom 25. October 1780 verwilligten 200 ﬂ. ein Beitrag von 20 ﬂ., im Jahre 1781 150 ﬂ. zu den durch Decret vom 17. Mai 1781 aus den milden Stiftungen verwilligten 1500 ﬂ. zum Wiederaufbau der am 3. Juni 1760 abgebrannten Ritter-, Schirmer- und Rostischen Häuser, im Jahre 1785 5 ﬂ. zu einer durch Decret vom 20. Mai 1785 Johann Gottlieb Huhn zu Räumung und Abführung des Schuttes von dem eingestürzten Gasthofe zum goldenen Buche aus milden Stiftungen verwilligten Beihülfe, sowie 22 ﬂ. 16 kr. 6 A. zu Reparatur des Damechschen Hauses, im Jahre 1790 5 ﬂ. zu den durch Decret vom 6. August 1790 aus milden Stiftungen zu Errichtung eines Leseinstituts am Gymnasium bewilligten 40 ﬂ., sowie im Jahre 1791 zu den durch Decret vom 31. Januar 1791 bei der damaligen Theuerung zur Armenunterstützung aus den milden Stiftungen verwilligten 100 ﬂ. gezahlt worden.

Endlich ist in dieser Beziehung noch zu erwähnen, daß im Jahre 1797 200 ﬂ. zu Erbauung des Männerhospitals aus der Hospitalcasse beigetragen, auch mehrere Jahre eine Beihülfe von jährlich 3 ﬂ. zur Armenschulcasse sowie zufolge Rathsdecrets vom 30. Juni 1835 eine jährliche Beihülfe von 25 ﬂ. zur Bürgerschulcasse gezahlt worden, welche jedoch vom Jahre 1845 an wieder in Wegfall gelangt ist. Ebenso ist im Jahre 1846 dem Todtengräber, welcher vom Jahre 1709 an, wo seine am Ziegelthor gelegene Wohnung abgebrannt war, im Hospitalgebäude gewohnt hatte, und wofür vom

Jahre 1724 an bis zum Jahre 1780 ein jährlicher Miethzins von 6 Thlr. in Gemäßheit des Decrets vom 19. April 1723 und ein dergl. von 10 Thlr. von Ostern 1797 bis dahin 1802 aus dem Aerar der Kirche zum Taucher zur Hospitalcasse gezahlt wurde, eine Wohnung außerhalb des Hospitals angewiesen, und auf diese Weise das Hospitalhaus seinem Zwecke wieder gegeben worden.

Namhafte Opfer hat die Hospitalcasse auch in Folge der Budissin zu verschiedenen Zeiten getroffenen Kriegsdrangsale bringen müssen. Denn wie schon im Jahre 1791 in Gemäßheit eines Rescripts vom 29. November 1790 und des Rathsdecrets vom 23. December desselben Jahres 1000 Thlr. und im Jahre 1808 132 Thlr. 6 Gr. zu Tilgung der Steuerschulden bezahlt worden waren, so hat auch in Folge des Ausschreibens vom Jahre 1816 von diesem Jahre an bis mit 1834 ein jährlicher Beitrag von 20 Thlr. zu gleichem Zwecke an die damalige Specialsteuercasse abgeführt werden müssen.

Dieser bedeutenden Opfer ungeachtet, und obschon die Anstalt in der früheren Zeit vielfache Verluste erlitten hat, was sich schon daraus beurtheilen läßt, daß in der Rechnung vom Jahre 1705, wo zu Erörterung des Sachstandes eine Commision niedergesetzt worden, die inexigibeln Capitalien allein auf 1503 Thlr. 10 Gr. 8 Pf. angegeben sind, beläuft sich das Vermögen des Hospitals an zinstragenden Kapitalien dennoch dermalen auf 18,050 Thlr., wogegen dasselbe im Jahre 1611 nur in 1740 Mark 13 Kl.Gr. bestand. Ueber einen Theil des Dorfes Nimschütz, welches bis zum Jahre 1780 auch unter dem Namen „Kniptitz" oder „Gniptitz" in den Rechnungen aufgeführt wird, stehen der Hospitalcasse gutsherrliche Rechte zu und hatten namentlich die Besitzer der

Nahrungen Cat.-No. 1. und 2. sowohl Naturalleistungen als auch Geldprästationen an die Hospitalcasse zu geben. Die ersteren, in 8 Metzen Korn bestehend, sind jedoch einschließlich der Erbunterthänigkeitsrente laut des am 9. April 1842 abgeschlossenen und unterm 3. Mai desselben Jahres bestätigten Recesses gegen eine jährliche Rente von 23 ngr. 1 ₰. von einem jeden der beiden Verpflichteten zahlbar abgelöset, und diese Rente mit 22 ngr. 8 ₰. zur Königl. Landrentenbank, von welcher der 25fache Betrag mit 38 Thlr. in Landrentenbriefen gewährt überwiesen, der Betrag der Rentenspitzen von je 3 ₰. von den Verpflichteten eingezahlt worden, es ist jedoch von beiden Gartennahrungen Cat.-No. 1. und 2. indeß noch jährlich ein Erbzins von 10 ngr. 1 ₰. und ein Biergeld von 7 ngr. 7 ₰., sowie von der Häuslernahrung Cat.-No. 3. ein jährlicher Erbzins von 7 ngr. 7 ₰. und eine jährliche Erbunterthänigkeitsrente von 2 ngr. 6 ₰., welche auch von der Häuslernahrung Cat.-No. 4. zu entrichten ist, an die Hospitalcasse abzuführen.

Die Verwaltung des Hospitals ist seit dem Jahre 1828, wie bereits früher bemerkt wurde, der Stiftungsdeputation mitübertragen, und belief sich damals das werbende Capitalvermögen auf 14,039 Thlr. 4 gr. 6 ₰. und es ist dasselbe, da es jetzt in 18,050 Thlr. bestehet, um 4010 Thlr. 19 gr. 6 ₰. gestiegen.

Nach den von der genannten Deputation gelegten Rechnungen bestehen gegenwärtig die Intraden des Hospitals in

a) den Zinsen der gegenwärtig 18,050 Thlr. betragenden Kapitalien;

b) in den Zinsen der bereits oben erwähnten Legatcapitalien, wovon

aa) das Krottenschmidsche, welches früher auf dem brauberechtigten Wohnhause Cat.-No. 32. nach Höhe 200 Mark oder 155 ℛ︀. 13 gℊ. 4 ₰. zu 6 pr. Ct. haftete, seit dem Jahre 1828 in dem Betrage von 233 ℛ︀. 8 gℊ. zu Ausgleichung des höheren Zinsfußes zur Casse eingezahlt, und mit den Capitalien des Hospitals verschmolzen worden, und wird dieses Capital mit Zuschlagung des Agios von Conventionsmünze mit 239 ℛ︀. 24 ngℊ. 5 ₰. als ein Passivum des Hospitals in den Rechnungen aufgeführt,

bb) das Zaunschleifersche auf dem Bierhofe Cat.-No. 2,

cc) das von Martha Dr. Mättig geb. Rosenhayn legirte auf dem Bierhofe No. 309. unablöslich haftet,

dd) das von Dr. Gregorius Mättig ausgesetzte in den Kapitalien der von demselben errichteten Stiftung mit inbegriffen ist,

ee) das Pötschkesche auf dem Bierhofe Cat.-No. 2,

ff) das Stoysche auf dem früheren Bierhofe und dermaligen Posthause Cat.-No. 30,

gg) das Platzesche auf dem Bierhofe No. 78, und

hh) das Cramersche auf dem Bierhofe Cat.-No. 228. unablöslich haftet, wogegen

ii) die Jenchenschen Zinsen aus der Hospitalcasse, zu welcher das Legatcapital eingezahlt worden ist, gewährt werden;

c) in den von den Eingesessenen in Nimschütz zu bezahlenden Biergelde, Erbzinsen und Dienstgelde;

d) in dem Eintrittsgelde von 6 ₰., welches jede in das Hospital aufzunehmende Person zu bezahlen hat;

e) in dem Ertrage aus den Verlassenschaften verstorbener Hospitalitinnen;

f) in dem Pachtgelde für den Garten und

g) in dem Lehngelde bei Kauf-, sowie Sterbe- und Erbefällen, sowie dem Theilschilling, insoweit nicht diese Leistungen, was bezüglich der beiden Häuslernahrungen der Fall ist, inzwischen abgelöset worden sind. Die mit den beiden Gartennahrungsbesitzern obschwebenden Ablösungsverhandlungen sind dagegen zu einem Abschluß noch nicht gelangt.

Die Ausgaben bestehen in

a) den wöchentlichen Verpflegungsgeldern der Hospitalitinnen,

b) dem Kuchen-, Striezel- und Lichtgelde für dieselben,

c) den bei der Einnahme gedachten Legatzinsen,

d) den Cur- und Beerdigungskosten,

e) vorkommenden Bau- und Reparaturkosten,

f) Brandcassen- und Grundsteuerbeiträgen,

g) den Besoldungsbeiträgen zur Salariencasse.

h) dem Beheitzungsaufwande, und

i) in Canzlei- und Schreibegebühren, wie Buchdrucker- und Buchbinder-Kosten.

Seit dem Jahre 1840 ist ein beweibter Wärter angestellt; die Zahl der Hospitalitinnen belief sich bis znm Jahre 1846

auf 11, diese ist indeß, nachdem die dem Todtengräber oder zeitweilig dessen Gehülfen im Hospitalgebäude eingeräumten Localien für die Zwecke der Anstalt wieder gewonnen, bis auf 13 erhöhet worden. Das Wärterpaar erhält außer der freien Wohnung und Beheitzung ingleichen unentgeldlicher ärztlicher Hülfe und Verabreichung der Medicin in Krankheitsfällen ein Wochenlohn von 15 nℊ. 5 ₰., wogegen jede Hospitalitin außer den vorgedachten Unterstützungen ein wöchentliches Verpflegungsgeld von 12 nℊ. 5 ₰. dermalen bezieht. Außerdem erhalten die sämmtlichen Hospitalitinnen zum Oster=, Pfingst=, Kirmes= und Weihnachtsfeste jedesmal 1 ꝛf. Kuchen= oder Striezelgeld, 1 ꝛf. 20 nℊ. als jährliches Aequivalent für das von den beiden Gärtnern in Nimschütz zu entrichtende und zur Casse eingezogene Biergeld sowie für die abgelöseten 8 Metzen Korn und ein jährliches Lichtgeld von 4 ꝛf. Die Verabreichung des Striezelgeldes zu Weihnachten kommt zum erstenmal in der Rechnung von $16\frac{3}{3}\frac{7}{8}$, des Oster=Kuchen in der Rechnung von $16\frac{4}{4}\frac{1}{2}$, des Pfingst=Kuchen in der Rechnung von $16\frac{4}{4}\frac{2}{3}$ und des Kirmeß-Kuchen in der Rechnung von $16\frac{4}{4}\frac{3}{4}$, das Lichtgeld dagegen in der Rechnung von 1803 mit 16 ℊ. vor, und ist das Letztere später erst auf 2 ꝛf. und im Jahre 1841 endlich auf 4 ꝛf. erhöhet worden.

Aus den bereits oben wiederholt erwähnten Fundationen zu Unterstützung der Hospitalitinnen beziehen diese jährlich

9 ꝛf.	17 nℊ.	8 ₰.	aus der	Krottenschmidtschen,
9 =	17 =	8 =	= =	Zaunschleiferschen,
6 =	5 =	— =	= =	Dr. Mättig=Rosenhainschen,
6 =	5 =	— =	= =	Dr. Mättigschen,

— ℛ.	14 ngr.	3 ₰.	aus der Pötschkeschen,
2 =	1 =	7 =	= = Stoyischen,
3 =	2 =	5 =	= = Platzeschen,
1 =	16 =	3 =	= = Cramerschen,
12 =	— =	— =	= = Jenchenschen.

Außerdem bekommen aber die gesammten Hospitalitinnen auch noch jährlich

8 ℛ.	6 ngr.	7 ₰.	aus der Vice-Landsyndicus Frankeschen Stiftung,
2 =	— =	— =	aus dem Bräunigschen,
2 =	23 =	— =	= = Michael Kühnelschen,
2 =	— =	— =	= = Krahlschen,
2 =	— =	— =	= = Rietschierschen Gestift,

und sie werden aus den übrigen einzelnen Gestiften für das Armuth, wenn sie nach den fundationsmäßigen Bestimmungen Theil nehmen können, nach der Kopfzahl und nach dem Betrage der zu vertheilenden Summe betheilt.

Ueber die Befähigung zur Aufnahme in das Hospital bestehen zwar keine ausdrücklichen Vorschriften, es finden aber vorzugsweise Wittwen hiesiger Bürger und in deren Ermangelung andere hülfsbedürftige, allhier heimathsangehörige Frauenspersonen Aufnahme. Bei der Aufnahme sind 6 ℛ. als Eintritts- oder Begräbnißgeld zur Hospitalcasse einzuzahlen. Nach dem Ableben einer Hospitalitin werden jedoch, wenn deren Verwandte sich der Beerdigung unterziehen, diese 6 ℛ. denselben restituirt, in den Fällen aber, wo die Beerdigung von der Hospitalverwaltung besorgt werden muß, zu Deckung des Begräbnißaufwandes innen behalten. Früher

und zwar vom Jahre 1769 an, wie aus der Rechnung vom Jahre 1787 zu ersehen ist, wurden nur 3 ₰. Begräbnißgeld gezahlt, die Erhöhung desselben auf 6 ₰. ist im Jahre 1805 eingetreten.

Für die in Folge der neuen Steuerverfassung aufgehobene Steuerbefreiung des Hospitals ist demselben im Jahre 1844 eine Entschädigung von 16 ₰. 20 ngr. aus dem Staats-Fiscus gewährt worden.

Anstatt der früheren Salarien des Hospitalverwalters, nachmals Inspectors und resp. Coinspectors, welche seit dem Jahre 1828 ganz in Wegfall gelangt sind, werden, wie bereits oben bemerkt wurde, zu Aufbringung der Gehalte der Mitglieder der Stiftungs-Deputation sowie des Verwaltungsaufwandes überhaupt Beiträge in der Maaße erhoben, daß von drei zu drei Jahren der desfallsige Gesammtaufwand zusammengestellt, und die Einnahme von dem Vermögen sämmtlicher Stiftungen an Grundstücken, nutzbaren Gerechtsamen und Capitalien berechnet, und hiernach die Procentsätze jeder einzelnen Stiftung ausgeworfen werden. Das Hospital zum Taucher hat hiernach gegenwärtig überhaupt 26 ₰. 7 ngr. 4 ₰., von denen 8 ₰. 14 ngr. auf den Beaufsichtigungsaufwand, und 17 ₰. 23 ngr. 4 ₰. auf den Verwaltungsaufwand gerechnet werden, zur Salariencasse beizutragen, zu welcher auch die für den Hospitalarzt und Hospitalwundarzt mit 20 ₰. und resp. 30 ₰. ausgesetzten Remunerationen eingezogen worden, da beide Aerzte auch für die übrigen Anstalten sowie für das städtische Krankenhaus mitangestellt sind, und für diese ihre sämmtlichen Geschäfte feste Gehalte aus der Salariencasse beziehen.

Als nicht etatmäßige Ausgaben sind noch zu erwähnen, 75 ℔., welche zufolge des Rathsdecrets vom 5. Juni 1842 zur Schuldentilgung bei der Kämmerei auf einen zehnjährigen Zeitraum vom Jahre 1842 an zur Kämmerei gezahlt werden, und 100 ℔., welche zufolge Rathsdecrets vom 13. Januar 1845 der Almosencasse zeitweilig als eine Beihülfe ausgesetzt worden sind.

Abschnitt X.

Die
Waisenversorgungs-Anstalt.

Der Erziehung armer verwaister Kinder hat man zwar von der frühesten Zeit an die erforderliche Fürsorge gewidmet, die Waisenversorgungs-Anstalt, welche die hiesige Commun besitzt, ist jedoch erst im Jahre 1699 begründet worden.

Bis dahin waren die armen Waisen theils in den Hospitälern, theils im sogenannten Neuhause untergebracht worden, und nur die letzte Zeit vor Eröffnung der Anstalt hatte man die, der öffentlichen Erziehung anheim gefallenen Kinder in einem ermietheten Locale, dem Tietzeschen Hause, vereinigt, und eine geregeltere Versorgung und Erziehung eingeführt.

Die Entstehung der jetzigen Anstalt sowie die Erbauung des derselben angewiesenen Hauses verdankt die hiesige Commun zunächst zwei, um das hiesige Gymnasium hoch verdienten Männern, dem Rector M. Johann Rosenberg und dem Conrector M. Martin Grünewald. In einer vertraulichen Unterredung hatten diese sich über die zweckmäßigsten Maaßregeln, durch welche der überhandnehmenden Verarmung und den damit verbundenen Uebeln am sichersten gesteuert werden könnte, berathen, und da sie solche in einer sorgfältigen Erziehung der armen verwaisten Kinder zu finden glauben mußten, sich vereinigt, zu Erreichung dieses Zweckes

Gleichzeitig erließ der Rath die nachstehende Bekanntmachung:

„**Da Domine Incrementum!**

Demnach der allgütige Gott als ein getreuer Vater und Versorger aller armen verlassenen Waisen zeither unterschiedene christliche Gemüther sowohl hohen Standes als anderer hochadelichen und bürgerlichen Personen erwecket, welche zur Auferziehung derer bei hiesiger Stadt befindlichen armen Waisen und anderer bedürftiger Kinder nicht allein gewisse Capitalia ausgesetzet, und diesfalls löbliche Fundationes aufgerichtet, sondern auch zu deren Versorgung dann und wann etwas, auch gar wöchentlichen ein gewisses beigetragen, wie es denn durch seinen Göttlichen Segen bereits so weit gekommen, daß schon an der 24 Personen nothdürftig unterhalten, und dabei zugleich in dem wahren evangelischen Glauben und rechten Christenthumb gründlich unterrichtet werden. Und hierauf E. Edl. Hochw. Rath dieser Stadt Budissin, umb dadurch noch mehrere Gut- und Wolthäter zu erwecken, ein sonderliches Waysenhauß für dieselben aufbauen zu lassen, sich entschlossen, auch bereits auf die Anschaffung der Materialien bedacht, dabei aber der guten Zuversicht lebet, daß alle und jede, hohe und niedrige Standespersonen von Adel und Unadel, so sich bei dieser Stadt aufhalten, sowohl Eine ganze löbl. Bürgerschaft allhier in dessen Betrachtung, daß dieses christliche Vorhaben nicht allein zu Gottes heil. Ehren, sondern auch zu vieler armen verlassenen Waysen christlicher Auferziehung und Erhaltung bey dem wahren seeligmachenden Glauben angesehen, nach ihrem Vermögen gleichfalls etwas beizutragen, sich willig und wohlthätig erfinden lassen werde, allermaaßen Selbige auch am ver-

wichenen Feste der Himmelfahrt Christi öffentlich in den Kirchen von der Kanzel umb einen christmilden Beytrag ersucht worden. Als werden dieselben samt und sonders hiermit nochmals gebührend, dienst- und freundlich ersucht, Sie wollen Gott zu Ehren und denen armen Kindern zum Besten den vorhabenden Bau befördern helfen, und dazu nach ihrem Vermögen und Belieben etwas contribuiren, auch dasjenige, was Sie aus gutwilligen Herzen darreichen möchten, zu ihren steten Nachruhm und guten Andenken in dieses Buch, welches denen Actis publicis beigefüget werden soll, benebst ihren Namen einzeichnen, oder einzeichnen lassen. Hierdurch werden Sie nicht allein des von diesen armen Waysen täglich Himmel ansteigenden Gebets und daher fließenden Seegens theilhaftig werden, und dabei unseres liebreichen Erlösers und Heilandes Jesu Christi heil. Versprechung: was ihr thut den Kleinsten unter diesen, das habt ihr mir gethan, fruchtbarlich genießen, sondern es wird auch solche christliche und Gott wohlgefällige Bezeigung E. Edl. Hochw. Rath bei fürfallenden Gelegenheiten hinwiederumb zu verdienen und zu vergelten sich angelegen sein lassen.

Signatum Budissin am 1. Juni 1699."

Dieser Aufruf, welcher sich in dem angelegten Sammlungsbuche noch im Original befindet, blieb nicht ohne Erfolg, indem in Folge dessen nach Ausweis des gedachten Buches 459 ₰. 19 gr. zu Ausführung des Baues baar eingingen, außerdem wurde noch die Lieferung verschiedener Baumaterialien, die Leistung von Baufuhren und die Fertigung einzelner Arbeiten ohne Entgeld zugesagt.

Hierzu kamen noch 87 ₰. als Bestand der vom Conrector M. Grünewald, welcher am 19. Mai 1699 Budissin ver-

lassen hatte, weil er als Katechet nach Zittau berufen worden war, veranstalteten Sammlung. Außerdem wurden von Johannen Margarethen Freiin von Schellendorf geb. Gräfin von Friese 200 ℛ︀., von den Landständen beider Kreise 100 ℛ︀. zur Vollführung des Baues verehrt, und ebenso waren durch Vermittelung hiesiger Handlungshäuser nicht unbedeutende Beiträge von auswärtigen Städten, als Berlin, Hamburg und Leipzig eingegangen. Der Bau des Hauses wurde am 1. Juni 1699 begonnen, und derselbe in der Maaße gefördert, daß das Haus bereits im Monate December desselben Jahres bezogen werden konnte. Der Umzug erfolgte am 30. December 1699 mit entsprechender Feierlichkeit. Es hatten sich nämlich die sämmtlichen Waisen aus der bis dahin ermietheten Wohnung am gedachten Tage in die Kirche St. Petri begeben, und die von dem damaligen Mittagsprediger M. Heinrich Basil Zeidler auf diese Feierlichkeit gehaltene Predigt mit angehört. Nach Beendigung der kirchlichen Feier zogen die Kinder unter Absingung einiger Danklieder in Procession aus der Kirche in das neue Waisenhaus, und traten in die untere Stube ein, wo in Gegenwart einer vom Rathe abgeordneten Deputation der Rector M. Rosenberg eine Einweihungsrede hielt, zugleich aber die bis dahin über die Anstalt geführte Aufsicht an den Conrector M. Thym übergab.

Die Zahl der Zöglinge der Anstalt belief sich damals auf 19, ihre Erziehung und Unterricht wurde von zwei Pädagogen geleitet und besorgt, die häuslichen Geschäfte waren einer Wärterin übertragen, die Oberaufsicht wurde von einem Rathsmitgliede, welcher Inspector genannt wurde, die Verwaltung aber von dem sogenannten Waisencurator, welcher aus der Bürgerschaft vom Rathe gewählt wurde,

geführt. Die Mittel zu Unterhaltung der Anstalt waren in der ersten Zeit sehr unbedeutend, und hauptsächlich auf freiwillige Unterstützungsbeiträge beschränkt. Das einmal begonnene menschenfreundliche Werk fand indeß sehr bald kräftige und weitere Unterstützung, die sich bis auf die neueste Zeit erhalten hat, wie die nachfolgenden Mittheilungen bestätigen werden. Durch Wohlthaten wurde die Anstalt begründet, und das Waisenhaus erbauet, und durch Wohlthaten ist die Anstalt bis auf den heutigen Tag erhalten worden. Diese gingen ihr aber hauptsächlich durch folgende Vermächtnisse und Geschenke zu, als:

500 ℛℬ. vom Landvoigt Nicolaus Freiherr von Gersdorf im Jahre 1698 (s. 1tes Heft, pag. 30);

500 „ von Anna Helena Freiin von Greiffenpfeil geb. Hartranft von Felßhardt auf Purschwitz und Litten im Jahre 1699;

400 „ von Katharinen Elisabeth von Rechenberg geb. von Ponikau, laut Testaments vom 7. December 1709 und 16. Januar 1721;

300 „ von Maria Magdalena von Schindler geb. von Kluge laut Versicherung vom 15. September 1713 legirt;

200 „ von Peter Ernst Schuster, Oberamtsadvocat allhier, laut Testament vom 13. September und 26. October 1717;

500 „ von Johannen Margarethen verw. Freifrau von Schellendorf geb. Gräfin von Friesin im Jahre 1722 verehrt;

50 „ von Matthäus Clauß allhier im Jahre 1723 verehrt, und bei dem Verkauf seines Hauses, Cat.-

No. 76 der inneren Stadt, auf solches zu 6 pr. Ct. jährlicher Verzinsung unablöslich radicirt;

150 ʋß. vom Bürgermeister Johann Peter Henrici allhier in seinem Testamente vom 10. November 1722 und 14. Juni 1723 legirt;

100 = von Marthen Laußmann, der allhier verstorbenen Wittwe des gewesenen Berggeschwornen, Andreas Laußmann in Freiberg, laut Testaments vom 15. August 1724;

10 = von Johann Wilisch, Buchhändler allhier, laut Testaments vom 4. März 1719 und 5. Januar 1723;

50 = von Eva Maria von Gersdorf laut Testaments vom 2. October 1710 und 23. September 1726;

25 = von Johann Strauß, Stadtviertelshauptmann und Biereigner allhier, laut Testaments vom 16. November 1727 und 13. Januar 1728;

50 = von Annen Helenen verw. Goldarbeiter Böhme geb. Paust allhier, laut Testaments vom 26. September 1722 und 17. August 1728;

50 = von Marthen Emilien Bürgermeister Platz geb. Vogel allhier, laut Testaments vom 3. März 1728 und 22. November 1729;

100 = von Metta Charitas Gumprecht laut Testaments d. d. Strehlitz im Juli 1728;

50 = von Jonas Scheckel, Bürger und Fischhändler allhier, laut Testaments vom 10. Juni 1729;

50 = vom Oberpostmeister Christian Hutmann auf Arnsdorf und Kleinwelka im Jahre 1730;

10 ᵣₗ. nach dem Ableben des Oberamts-Kanzler Dr. Johann Gottlieb Platz, von dessen Wittwe im Jahre 1731 eingezahlt,

100 = vom Bürgermeister Paul Pfeffer allhier, laut Testament vom 4. Juli und 20. November 1736;

100 = von Katharinen Margarethen Bürgermeister Henrici geb. Schneider laut Testaments vom 5. December 1729;

350 = aus dem Testamente Christoph Jähnichs, Bürgers und Hufschmidts allhier, vom 28. November 1733 und 25. Januar 1734;

100 = von Annen Dorotheen verw. Bürgermeister Henrici geb. Eichler, im Jahre 1740 eingezahlt;

200 = vom Generalmajor Johann Michael von Schindler, laut Testaments vom 18. Juli 1740;

500 = von Christianen Dorotheen Freifrau von Gersdorf geb. von Taubenheim, auf Teichnitz, laut Testaments vom 1. April 1743;

100 = von Johannen Sybillen verw. Chirurg Hafnerin geb. Heynin laut Testaments vom 14. November 1744;

500 = von Johann Jacob Benade, Handelsherrn allhier, laut Testaments vom 15. Mai und 20. Juni 1743;

200 = von Johann Andreas Rachlitz, Ober-Kämmerer allhier, laut Testaments vom 5. Januar 1750;

115 = von Ursula Noack in Blösa, laut Testaments vom 9. März 1739;

5 = von Christian Joseph, Bäckerältesten, laut Testaments vom 16. Februar 1751 und 19. Februar 1754;

20 ℛß. von Anna Elisabeth verw. Zolleinnehmer Küttel geb. Seydel, laut Testaments vom 21. Juli 1762 und 6. Juli 1763;

200 = von Anna Dorothea verw. Ober-Kämmerer Petschke geb. Hentsch, laut Testaments vom $\frac{\text{11. Mai}}{\text{20. September}}$ 1762;

50 = von Johann Gerber, Raths-Vice-Baumeister, laut Testaments vom $\frac{\text{1. October}}{\text{13. November}}$ 1766;

100 = von Beaten Eleonoren Cramer, laut Testaments vom $\frac{4}{8}$. Mai 1767;

2 = von Johann Jacob Gräber, Stuhlschreiber, laut Testaments vom 16. Mai 1765 und 13. Mai 1768;

25 = von Johann Jacob Lange, Gasthalter, laut Testaments vom $\frac{\text{26. September}}{\text{1. December}}$ 1769;

500 = von Lucretia Sophia verwittw. Dr. Pannach geb. Prinz, laut Testaments vom 23. December 1767 und 5. Januar 1768;

2000 = von Dr. Erdmann Gottfried Schneider, Bürgermeister, laut Testaments vom 2. März 1758 und 10. März 1767;

25 = von Johann Gottfried Schramm auf Nadelwitz, laut Testaments vom 3. März 1773 und 8. August 1778;

10 = von Christian Friedrich Jäger, Gasthofbesitzer, laut Testaments vom $\frac{\text{24. Juli}}{\text{10. September}}$ 1773;

5 = vom Tuchmacherältesten Gottlob Wießner, laut Testaments vom 21. September 1770 und 16. Mai 1777;

100 = vom Kirchenvorsteher Christian Gottfried Prentzel, laut Testaments vom $\frac{\text{9. August}}{\text{21. December}}$ 1779;

200 rß. von Peter Krahl, Kaufmann, laut Testaments vom 22. August 1783 und 7. Mai 1785;

500 „ von Christianen Helenen verwittweten Bürgermeister Büchler geb. Mantey, laut Testaments vom 14. Januar / 16. März 1787;

200 „ von Sophia Charlotte verwitt. Obrist von Broizen geb. von Leyser, laut Testaments vom 12. Januar 1778 und 30. November 1787;

200 „ von Johann Christoph Prenzel, Ober-Kämmerer, laut Testaments vom 16. December 1793 und 14. Februar 1794;

600 „ von Michael Christian Kühnel, Oberältester der Baretmacher allhier, laut Testaments vom 17. April / 5. Sept. 1793;

3 „ vom Kürschnerältesten Friedrich Benjamin Scheele, laut Testaments vom 15. März / 8. Juli 1794;

5 „ von Karl Gotthelf Schade, Klempnermeister, laut Testaments vom 4. Nov. 1794 und 20. Juli 1798;

25 „ vom Waagemeister Johann Ernst Nicolai, laut Testaments vom 20. März 1798 und 16. Decbr. 1799;

70 „ von Martin Bär, laut Testaments vom 4. August 1783 und 18. März 1801;

100 „ vom Vorwerksbesitzer Martin Schulze, laut Testaments vom 18. Juni / 10. November 1801;

200 „ vom Kommerzienrath Schäfer geschenkt;

1000 „ vom Kaufmann Johann Michael Rätze, laut Testaments vom 2. December 1801 und 11. Mai 1802 (im Jahre 1837 angefallen und eingezahlt);

200 Rthlr. vom Kaufmann Andreas Jocusch, laut Testaments vom 2. November 1802 und 3. Mai 1803;

200 Rthlr. von Christiana Tugendreich verwittw. Ober-Amts-Kanzler Petschke, vorher verw. gew. Bürgermeister Dr. Struv geb. Haake, laut Testaments vom 10. Juni 1800 und 31. December 1803;

50 = von Georg Barth, Gasthofbesitzer, laut Testaments vom 11. Juni 1802 und 2. October 1804;

10 = von Johanna Margaretha verwittw. Baretmacher Falke geb. Krause, laut Testaments vom 24. Mai 1799 und 5. Juni 1811;

50 = vom Handlungsdiener Johann Daniel Fellmer, laut Testaments vom $\frac{23.\ \text{Juni}}{1.\ \text{Juli}}$ 1811;

10 = von Dr. Friedrich Rudolph Peißel, laut Testaments vom 25. November 1811 und 4. Februar 1812;

4 = von Dorothea Friederike verw. Oberamtsadvocat Roscher geb. Fiedler, laut Testaments vom 22. October 1811 und 22. Juni 1813;

100 = von der General-Lieutenant von Brüßewitz geb. Gräfin von Wartensleben im Jahre 1814;

10 = von Johanna Rosine verehel. Steuer-Einnehmer Pannach geb. Hennigky, laut Testaments vom 20. Juli 1810 und 27. Mai 1814;

5 = von Charlotten Sophien Mütterlein, laut Testaments vom $\frac{6.\ \text{September}}{6.\ \text{October}}$ 1817;

50 = von Hanna verw. Mitschke geb. Koch, bei ihren Lebzeiten geschenkt, und 1825 eingegangen;

50 = von Theodore Salome verw. Kaufmann Lange geb. Meißner, laut Testaments vom 10. December 1812;

5 ℛ. von Christianen Margarethen Hennigky, laut Testaments vom $\frac{\text{24. Juli}}{\text{5. September}}$ 1820;

20 = von Anna verw. Jänchen geb. Jacob, laut Testaments vom $\frac{\text{13. Mai}}{\text{21. September}}$ 1820;

50 = von Johann Gottlob Pannach, Stadtsteuer-Einnehmer, laut Testaments vom 27. Februar 1816 und 12. Juni 1820;

75 = von demselben zu einer Speisung, den 5. December;

1000 = vom Oberamts-Vice-Kanzler Clemens Andreas August Clauswitz, laut Testaments vom $\frac{1}{8}$. August 1821;

40 = vom Marktmeister Stülpner im Jahre 1822;

15 = vom Bäckermeister Gotthelf Fischer, laut Testaments vom 1. October 1816 und 12. Januar 1826;

25 = von Johann Gottlieb Dude, laut Testaments vom 23. März 1824;

600 = von Maria Erdmuthe Noack, laut Testaments vom 20. August 1821 und 30. August 1824 (im Jahre 1834 angefallen und eingezahlt);

1000 = von Daniel Gottlob Scheele, Kürschnerältesten, laut Testaments vom 23. May 1826 und 4. September 1827 (im Jahre 1827 und resp. 1828 eingezahlt);

200 = von Karl Traugott Fiedler, Auditeur und O.-A.-Adv. allhier, laut Testaments vom 17. September 1825 und 4. October 1826;

50 = von der Gutsbesitzerin Johanna Sophia Elisabeth Hennig in Ober-Kaina im Jahre 1828 geschenkt;

30 ℔. von Johann Friedrich Schröling, Candidat der Theologie, laut Testaments vom 21. April 1827 und 12. Februar 1828;

15 = von Christiana Maria verw. Otto geb. Rhäsa, laut Testaments vom 3. Mai 1808 und 7. Januar 1829;

50 = von der verw. Bergräthin Seyfert geb. Richter, laut Testaments vom 10. November 1827 und 5. Juni 1828;

3 = von Johann Christoph Brückner allhier, laut Testaments vom $\frac{\text{14. April}}{\text{15. Juni}}$ 1830;

5 = von Johanna Sophia verw. Klahre geb. Hennigky, laut Testaments vom 17. Juni 1830 und 20. Mai 1831;

100 = vom Rittmeister Johann Siegismund August Hentsch, laut Testaments vom $\frac{\text{3. Juni}}{\text{29. August}}$ 1831;

10 = von Siegismund Gottlob Ficker, Biereigner und Chirurg allhier, laut Testaments vom 15. Juli 1824 und 27. März 1832;

25 = vom Bischof Lock allhier, laut Testaments vom 12. September 1831;

3 = vom Leinwebermeister Richter, laut Testaments vom 6. Februar 1832;

100 = vom Oberamts-Regierungs-Rath Herrmann, laut Testaments vom 18. Januar 1830 und 29. August 1834;

500 = von Sophia Juliane verw. Steuer-Einnehmer Straube geb. Kuhn, laut Testaments vom 17. Januar 1822 und 25. Februar 1833;

2 = von Matthäus Müller, Bäcker allhier, laut Testaments vom 12. Septbr. 1809 und 28. März 1837;

200 ℛ. von Dr. Karl August Gruppe, practischer Arzt allhier (1. Heft, pag. 31.);
400 „ vom Kaufmann Benjamin Rudolph Gerber allhier, laut Testaments vom 10. Januar 1834 und 9. November 1835;
300 „ vom Kaufmann Johann August Jocusch (s. 1. Heft, pag. 38);
100 „ im Jahre 1840 von der verw. Landescommissar von Wiedebach allhier;
30 „ von Dorotheen verw. Bittrich geb. Seydel laut Testaments vom 22. August 1834 und 17. December 1840;
500 „ von Kaufmann Karl Friedrich Jenchen allhier, laut Testaments vom $\frac{\text{12. Juli}}{\text{18. November}}$ 1844, und
10 „ von Karl Friedrich Techell, gew. Servis-Einnehmer allhier, laut Testaments vom 11. Februar 1832.

Hiernach sind dem Waisenhause von seiner Errichtung an bis zum Jahre 1847 überhaupt 17,207 ℛ. an Vermächtnissen und resp. an Geschenken zugegangen. Außerdem hat die Casse noch den Anfall von 500 ℛ. aus dem Testamente Christianen Tugendreich Marche geb. Sohns zu erwarten.

Bezüglich einiger der voraufgeführten Vermächtnisse sind noch die dabei getroffenen speciellen Bestimmungen zu erwähnen.

1) Von den Zinsen des von Rechenbergschen Legats sollen jährlich 6 ℛ. zum Ankauf erbaulicher Bücher verwendet, und diese am Tage Katharina unter die Waisen vertheilt werden;

2) das von Maria Magdalena von Schindler ausgesetzte Legat von 300 ℛ. war vornämlich zur Aufnahme verwaister Mädchen bestimmt, und außerdem sollen von den jährlichen

Zinsen 2 ℛ︁. zu Verbesserung der Mittagsmahlzeit am 18. September jeden Jahres verwendet werden;

3) der Bürgermeister Henrici hatte durch die von ihm legirten 150 ℛ︁. der Anstalt die drei Scheffel Korn, welche er bei Lebzeiten derselben jährlich hatte abliefern lassen, ersetzen wollen;

4) Christiana Dorothee Freifrau von Gerßdorf geb. von Taubenheim hatte bei Aussetzung ihres Legats von 500 ℛ︁. bestimmt, daß ein Theil der jährlichen Zinsen davon zum Ankauf eines theologischen oder Schulbuchs angewendet, und jedem Kinde ein Exemplar, wohleingebunden und mit den Buchstaben des Namens der Testatricin C. D. F. v. G. g. v. T. bezeichnet, zu Weihnachten ausgehändigt werden solle;

5) von Ursula Noack in Blösa war die Bedingung gestellt worden, daß die sämmtlichen Waisenknaben sie zu Grabe geleiten sollten;

6) Christoph Jänchen hatte ursprünglich 11 Scheffel Feld und drei Capitalien von 500 ℛ︁. zu Vermehrung der Bibliothek, 200 ℛ︁. für den Katecheten und Waisenhaus-Informator, und 100 ℛ︁. für die Knaben und zu Beerdigung der Mitglieder der Huf- und Waffenschmidt-Innung und deren Ehefrauen ausgesetzt. Ueber die Gewährung dieser Legate waren rechtliche Weiterungen entstanden, die durch einen am 30. Januar 1735 abgeschlossenen Vergleich beigelegt wurden. In dessen Gemäßheit hat das Waisenhaus auf die gedachten Legate überhaupt 350 ℛ︁. erhalten, und dabei die Verpflichtung übernommen, zu den obengedachten Beerdigungen 2 ℛ︁. 15 gr. jedesmal zu zahlen;

7) Anna Dorothee verehel. Oberkämmerer Petschke geb. Hentschin hatte bei Aussetzung ihres Legats von 200 ℛ︁.

bestimmt, daß von den jährlichen Zinsen derselben, nach der von ihrem ersten Ehemanne, gewesenen Weinkellerpachter Johann Adam Hetzer allhier, getroffenen Einrichtung, den Waisenkindern am Tage Adam und Eva (den 24. December) sechs Kannen sogenannter heil. Abend=Wein eingekauft, und davon drei Kannen bei Absingung der gewöhnlichen Lieder in dem, ihrem ersten Ehemanne zugehörig gewesenen, in der Kesselgasse gelegenen Wohnhause auszutrinken, und ihnen dabei zugleich ein, unter alle Kinder einzutheilender Butterstrietzel zu verzehren gereichet, die anderen drei Kannen Wein aber denselben mit nach Hause gegeben, und ihnen den ersten Weihnachtsfeiertag bei dem Mittagsessen gereichet, die übrigen Zinsen zum Backen von Butterstrietzeln für die Kinder verwendet werden sollen. Diese Bestimmungen haben inzwischen die Modification erlitten, daß das Singen in dem vormals Hetzerschen Hause nicht mehr stattfindet, und die Hälfte des Weines den Knaben bei der Abendmahlzeit am Heiligen Abend und die andere Hälfte bei dem Mittagsessen am ersten Feiertage gereicht wird;

8) über die Verwendung der Zinsen des Bürgermeister Dr. Schneiderschen Legats sind die nachfolgenden Bestimmungen getroffen. Es sollen

a) 10 ₰. dem jedesmaligen Katecheten,

b) 25 = dem Waisenhaus=Informator,

c) 10 = dem Waisenhauslehrer ausgezahlt,

d) 4 = zu Speisung der Kinder den 1. Mai jeden Jahres,

e) 6 = zu einem guten Tractamente für den Katecheten, Informator, Waisenhauslehrer und Waisenvater verwendet,

f) 2 ₰. an den Waisenhaus=Inspector und

g) 1 ℛ. 8 ℊℊ. an den Waisenhauscurator für Beiwohnung des den 1. Mai jeden Jahres vom jedesmaligen Katecheten abzuhaltenden Examen,

h) 2 ℛ. als Prämie für den Knaben, welcher bei diesem Examen in der Religion am besten bestanden,

i) 1 ℛ. 10 nℊℊ. als Prämie im Schönschreiben, und

k) 1 ℛ. als Prämie für den Knaben, welcher im Singen sich hervorgethan, gezahlt werden.

Vor der Festmahlzeit soll das Lied „Gott sorgt für mich, drum ꝛc.“, nach derselben dagegen das Lied „Ich will mit Danken kommen ꝛc.“ gesungen werden.

Die Remunerationen ad a. und c. werden zur Salariencasse eingezahlt, die ad b. e. f. und g. sind dagegen in Folge der veränderten Verhältnisse weggefallen, und gehen der Casse zu Gute, im übrigen wird den getroffenen Bestimmungen noch nachgegangen und der angeordnete Examen den 1. Mai jeden Jahres abgehalten, wobei die Prämienvertheilung erfolgt.

9) Von den Zinsen des Michael Kühnelschen Legats der 600 ℛ. sind zu verwenden:

a) 8 ℛ. zu einer Mittags- und Abendmahlzeit für sämmtliche Kinder, so wirklich als Waisen nicht aber als Kostgänger aufgenommen sind. Diese Speisung, an welcher die Lehrer, die Wärterin und die Magd Theil haben sollen, ist den 7. Juli jeden Jahres, als den Geburtstag des Stifters auszurichten. Das Mittagsbrod soll bestehen in einem Milch-Hierse oder Waizen-Graupen, in einem Kälber- oder Schweinsbraten nebst einer Zukost von einem Mäßchen gebacknen Pflaumen, einem Mäßchen dergleichen Birnen und einem Mäßchen dergleichen Aepfel; außerdem soll ein jeder Knabe und

die Magd eine Butterpretzel zu 1 ℊ., die Lehrer und die Wärterin dagegen dergleichen Pretzeln, zu 2 ℊ. das Stück, erhalten. Zur Abendmahlzeit ist gekochtes Fleisch mit einer guten und gesunden Zukost oder auch ein Karpfen zu reichen, übrigens sollen zu beiden Mahlzeiten drei halbe Pitschel gutes Bier und Pfennigbrod gegeben werden, insofern die dazu ausgesetzte Summe ausreicht, im entgegengesetzten Falle kann statt des Pfennigbrodes gewöhnliches hausbackenes Brod genommen werden, endlich soll, wenn die ausgesetzten 8 ₰. wegen vermehrter Zahl der Kinder zu beiden Mahlzeiten nicht mehr ausreichen sollten, die Abendmahlzeit ganz in Wegfall gelangen. Es sind ferner

b) 1 ₰. an den jedesmaligen Waisenvater und

c) 20 nℊ. an die Waisenwärterin für ihre Bemühungen bei Besorgung der vorstehend bemerkten Speisungen auszuzahlen, diese sollen aber sothaner Remunerationen verlustig werden, wenn sie bei Ausrichtung der gedachten Speisungen eigennützig verfahren sollten. Weiter sollen verwendet werden

d) 1 ₰. zu einer Prämie für den Knaben, welcher in dem Examen am besten in der Religion bestanden, sich auch sonst fromm und reinlich betragen hat,

e) 20 nℊ. zu einer Prämie für den im Schreiben und Rechnen am meisten sich auszeichnenden Knaben, und

f) 10 nℊ. zu einer Prämie für den besten Sänger unter den Knaben.

Gleiche Prämien waren auch für Mädchen, welche früher ebenfalls im Waisenhause erzogen wurden, ausgesetzt, es sind

diese jedoch, da Mädchen Aufnahme nicht mehr finden, sowie die nachbemerkten Remunerationen, als:

g) 1 ℛℳ. 10 nℊ. für den Waisen-Informator, und

h) 1 = für den Unterlehrer

zur Waisenhauscasse eingezogen worden, welcher überdieß noch

i) 8 ℛℳ. als antheilige Zinsen des Legatcapitals angewiesen worden sind.

Für dieses Vermächtniß hat sich der Testator noch stipulirt, daß, wenn Waisen evangelisch-lutherischer Religion aus den Kühnelschen, Schmolkeschen, Siebischen, Grundmannschen und Buscherschen Familien, aus welchen er und seine Frau abstammten, vorhanden seien, eines dieser Kinder in die offene Stelle aufgenommen würde, selbst auch wenn dasselbe keine Waise sein sollte, dessen Eltern aber zu unvermögend wären, um die Erziehungskosten zu bestreiten.

10) Der Kaufmann Rätze hat bei Aussetzung seines Legats an 1000 ℛℳ. nur die Bedingung gestellt, daß auch wendische Kinder in das Waisenhaus aufgenommen werden möchten.

11) Vom Oberamts-Vice-Kanzler Clauswitz ist bei Aussetzung seines Legats von 1000 ℛℳ. dagegen die Hoffnung ausgesprochen worden, daß das Waisenhaus, welches gut verwaltet zu werden scheine, weder zu einem anderen ästhetischen Institut dereinst werde verwendet, noch der Wille milder Stifter willkürlich abgeändert werden; im übrigen sollen die Zinsen zu besseren Einrichtungen und nach Befinden zu Vermehrung der Stellen verwendet werden.

12) Vom Bäckermeister Fischer ist der Rückfall der von ihm legirten 15 ℛℳ. an seine Erben für den Fall bestimmt worden, wenn eine Veränderung vorgenommen würde, und namentlich,

wenn die Knaben außerhalb der Anstalt zur Erziehung untergebracht werden sollten.

13) Der Kürschnerälteste Scheele hat mit den Worten „um meine liebevollen Gesinnungen an hiesige Stadt und deren mir stets schätzbare Bürgerschaft, als ein dankbarer Mitbürger an den Tag zu legen, auch andere meiner lieben Mitbürger, deren Vermögensumstände es in gleichem Verhältnisse gestatten, zu gleichmäßigen Gesinnungen zu erwecken", sein Legat von 1000 ₰. ausgesetzt.

14) Bei dem Noackschen Legate der 600 ₰. hat die Waisenhauscasse die Verpflichtung übernommen, die Leichensteine der Testatricin, Maria Erdmuthe Noack, der Mutter derselben, Christiana Sophia verw. gew. Pastor Noack geb. Reinisch und ihrer Schwester, Johannen Sophien Noack, auf dem alten Taucher-Kirchhofe allhier, fortwährend in gutem Stande zu erhalten. Diese Leichensteine sollen aller zehn Jahre von neuem abgeputzt werden. Die mit 1 ₰. für den Waisenhaus-Inspector und mit 2 ₰. für die Waisendeputation für die dabei zu übernehmenden Mühwaltungen ausgesetzten Honorare sind durch die veränderten Verhältnisse in Wegfall gelangt. Endlich

15) das Techellsche Legat der 10 ₰. war dazu bestimmt, daß den Knaben, der Wärterin und der Magd eine zweitägige nach Art der Kühnel-Grundmannschen eingerichtete Beköstigung 8 Tage nach dem Ableben des Testators gereicht werden solle, welcher Verfügung auch nachgegangen worden ist.

Außer den oben aufgezählten, der Waisenhauscasse unmittelbar zugegangenen Vermächtnissen sind noch einige Fundationen vorhanden, aus welchen der Casse bestimmte jährliche Unterstützungen, theils zu Bestreitung des allgemeinen Auf-

wandes theils zu besonderen Zwecken, namentlich zu Beköstigung der Zöglinge der Anstalt an bestimmten Tagen, zugehen.

Es werden namentlich

a) 15 ngr. 4 ₰. aus der Chremitzeschen Fundation, s. erstes Heft, pag. 6,

b) 27 ₰. 27 ngr. 1 ₰. aus dem Benade-Zweigelschen Gestift, s. erstes Heft, pag. 3,

c) 30 ₰. 25 ngr. aus dem Bräunigschen Gestift, s. erstes Heft, pag. 24,

d) 2 ₰. 1 ngr. 7 ₰. aus der von Nostitzeschen Fundation, s. erstes Heft, pag. 85,

e) 12 ₰. 10 ngr. aus dem v. Rückhardtschen Gestift, s. erstes Heft, pag. 51,

f) 6 ₰. 5 ngr. aus dem Neumannschen Gestift, s. erstes Heft, pag. 43,

g) 1 ₰. 8 ₰. aus dem Straußeschen Gestift, s. erstes Heft, pag. 21,

h) 25 ₰. 20 ngr. 8 ₰. aus dem Rietschierschen Gestift, s. erstes Heft, pag. 50,

i) 12 ₰. 10 ngr. aus der Vice-Landsyndicus Frankeschen Stiftung, s. Abschnitt XXI. dieses Heftes,

k) 7 ₰. 5 ngr. 8 ₰. aus dem Kühnel-Grundmannschen Gestift, s. erstes Heft, pag. 18, und

l) 4 ₰. 8 ngr. 5 ₰. aus dem Dr. Ohleschen Gestift, s. erstes Heft, pag. 61,

jährlich zur Waisenhauscasse gezahlt, außerdem werden noch

m) in Folge der Hennigkyschen Fundation, s. erstes Heft, pag. 32, 8 Scheffel Korn, und zwar 4 Scheffel zu Jo-

hannis und 4 Scheffel zu Weihnachten jeden Jahres, nach den jedesmaligen Marktpreisen, vergütet, und die desfallsigen Beträge zur Casse eingezahlt,

n) aus der Kommerzienrath Schäferschen Stiftung, s. Abschnitt XVIII. dieses Heftes,

4 ₰. zu einer Speisung für die Knaben, und

4 = an die aus der Anstalt austretenden Knaben zu deren Bekleidung

gegeben,

dagegen sind die Zinsantheile, welche sonst aus dem Huttmann=Steudtnerschen Gestift, s. 1. Heft, pag. 57, mit 6 ₰. und aus der Wabsteschen Fundation, s. erstes Heft, pag. 82, mit 12 ₰. 12 gr. dem Waisenhaus=Informator gewährt wurden, zur Casse der Stift= und Freischule eingezogen worden. Endlich ist noch des von Lüttichauischen Legats von 500 ₰. hier besonders zu gedenken. Die Landeshauptmannin und Kammerherrin Helene Benate Gräfin von Lüttichau geb. von Hoym auf Niedergurig hatte nämlich die vorgedachten 500 ₰. zu Errichtung einer Spinnanstalt ausgesetzt, es waren jedoch, da dieses Legat zu Realisirung des angegebenen Zweckes nicht ausreichte, dessen Zinsen der Waisenhauscasse im Jahre 1788 überwiesen worden.

Edle, aufopfernde Menschenliebe hatte nach dem Vorstehenden im Jahre 1698 die ersten Maaßnehmungen zu einer besseren und geregelten Erziehung armer verwaister Kinder der hiesigen Stadtcommun getroffen, und schon im darauf folgenden Jahre wurde durch obrigkeitliche Fürsorge, welche vielfache Unterstützung von Mildthätiggesinnten fand, das städtische Waisenhaus erbauet, und im Monat December 1699 bezogen. Der Wohlthätigkeitssinn vieler edler Menschenfreunde hat in den

oben referirten Vermächtnissen und Geschenken, welche der Anstalt vom Jahre 1699 an bis zur neuesten Zeit in so reicher Maaße angefallen sind, die Mittel zu Unterhaltung derselben wie zu Treffung mancher Verbesserungen aufgebracht. Die Thränen der armen Wittwen, welche denselben im Schmerze um ihre verwaisten Kinder entrollten, und durch deren Aufnahme in das Waisenhaus gestillt wurden, sind nicht zu zählen, noch die Vortheile zu berechnen, welche durch dasselbe in dem langen Zeitraume vom Jahre 1699 her erreicht worden sind. In letzterer Beziehung ist zu bemerken, daß

283 Zöglinge in dem Zeitraume von 1699 bis 1750,
243 " in der Zeit vom Jahre 1751 bis mit 1799, und
758 " in dem Zeitraume vom Jahre 1800 bis mit 1847

1284 Zöglinge

überhaupt in der Anstalt sich befunden haben, in derselben verpflegt, erzogen und zu ihrem künftigen Lebensberufe ausgebildet worden sind.

Giebt schon diese nummerische Aufzählung der Zöglinge der Anstalt, unter welchen sich in den beiden zuerst gedachten Zeitabschnitten auch 71 Mädchen befunden haben, einen Beweis für die Zweckmäßigkeit und Gemeinnützigkeit der Anstalt, so tritt dieselbe noch überzeugender hervor, wenn man erwägt, daß, soweit die Erinnerung zurückreicht, die Erziehung der, der Anstalt anvertraut gewesenen Zöglinge zu dem gesteckten Ziele glücklich geführt worden, indem dieselben, mit nur sehr wenigen Ausnahmen, in den späteren Jahren als geachtete Mitglieder in den Gemeindeverband getreten sind, oder ander-

wärts eine achtbare Stellung und ein gutes Fortkommen gefunden haben. Wie wohl fast jedem Handwerke tüchtige Genossen und Meister in ehemaligen Zöglingen des Waisenhauses zugeführt worden sind, so haben sich Einige derselben auch Künsten und academischen Studien gewidmet. Das Letztere ist namentlich geschehen, von

1) Johann Christoph Kriebel; dieser war nach dem Tode seines Vaters, eines hiesigen Schuhmachers, bei Eröffnung der Anstalt im Jahre 1699 in dieselbe aufgenommen, im Jahre 1704 aus solcher entlassen und wegen seines Wohlverhaltens in den Genuß des Dr. Mättigschen Gestifts gesetzt worden. Hierdurch war es ihm möglich geworden, sich auf dem hiesigen Gymnasio zu den academischen Studien vorzubereiten. Nach vollendetem academischen Cursus auf der Universität Leipzig, wo er die Rechte studirte, nach Budissin zurückgekehrt, hatte er sich zunächst der advocatorischen Praxis gewidmet, wurde jedoch nachmals und zwar im Jahre 1739 zum Waisenactuar erwählt, und rückte im Jahre 1741 in das Magistratscollegium ein, in welchem er bis zu seinem, im Monat December 1745 erfolgten Tode thätig wirkte. Eine Tochter Kriebels hatte sich mit dem im Jahre 1788 verstorbenen churfürstl. Sächs. Hofrath und Leibarzt Dr. Demiani verheirathet, dessen Familie noch gegenwärtig in mehreren Mitgliedern blühet.

2) J. J. Haußmann, der nachgelassene Sohn eines hiesigen Tuchmachers, hatte nach seiner Entlassung aus dem Waisenhause ebenfalls als Mättigianer das hiesige Gymnasium frequentirt, und nachmals auf der Univer-

sität Wittenberg Medicin studirt, daselbst auch die Doctorwürde erlangt. Endlich hatte sich noch

3) Peter Gedan, welcher im Jahre 1778 aus dem Waisenhause entlassen worden war, den Studien gewidmet, und war im vorgedachten Jahre auf das hiesige Gymnasium aufgenommen worden. Ueber dessen fernere Lebensverhältnisse haben sich weitere Nachrichten nicht auffinden lassen.

Bischof Sailer sagt in seiner, zu München 1828 erschienenen Schrift über Erziehung: „Wenn bei Einrichtung, Verbesserung, Erweiterung 2c. von Instituten irgend einer Art die Vernunft zu sprechen hat, wie sie allein zu sprechen haben soll, so spricht sie diese Grundgesetze aller Einrichtung, Verbesserung, Erweiterung 2c. aus:

1) Reiß keine Hütte ein, ehe Du ein besseres Haus über der Hütte gebauet hast — dann erst reiß die Hütte ein; denn sonst ist die arme Menschheit ohne Obdach. Wer im Sturme des Niederreißens die Menschheit erleuchten, bessern, beseligen will, macht die Finsterniß, die Sünde, das Elend nur noch größer.

2) Suche oder bilde Dir zuerst Menschen, die gut, verständig, verträglich und einig in Grundsätzen der Religion, der Tugend und der Bildung insbesondere sind, dann ist für die Blüthe des Instituts gesorgt. Die schlechtesten Formen können durch gute Menschen, die sie beseelen, wohlthätig; die besten Formen durch schlechte Menschen, die sie vergiften, giftig werden. Zuerst Geist, dann Buchstabe, zuerst Menschen, dann Formen, zuerst Seele, dann Körper. Wer sein Institut blos durch Befehle organisirt,

hat das Institut nur auf dem Papiere; alle lebendige Institute werden durch edle, geistreiche Menschen; nicht edle geistreiche Menschen erst durch Institute. Christus gründete seine Kirche nicht blos durch Worte, Gesetze; sondern durch Menschen, die er mit dem Geiste seiner Weisheit zuerst taufte, und die ihre Nachfolger mit demselben Geiste taufen sollten. Und wenn sich späterhin ein Verfall in der Kirche zeigte, so kam er daher, daß nicht mehr der Geist den Buchstaben, die Form beseelte, sondern der Buchstabe, die Form, den Geist drückte oder ihn gar ersetzen sollte.

3) Laß bei Anlegung eines Instituts das höchste Interesse der Menschheit (die religiös-sittliche Bildung) als höchsten Zweck obenanstehen; und in Erzielung jedes untergeordneten Zweckes die Liberalität in Behandlung der Zöglinge mit dem unentbehrlichen Ernste zu Aufrechthaltung der Ordnung im treuen Bunde sein. Ordnung muß sein, — eine Fessel für den Leichtsinn, ein Zaum für den Muthwillen, ein Sporn für die Trägheit, eine mündige Vernunft für die Unmündigen. Aber, der die Ordnung aufrecht halten soll, muß das Joch der Ordnung nicht selber durch ordnungslose Willkür erschweren. Ernst und Milde, Milde und Ernst sei sein Gesetz.

4) Schone, vertheidige, vermehre den Fond des Instituts; denn er ist das Organ der Verewigung. Aus Nichts wird Nichts, spricht der Philosoph des Systems und die Weisheit des Lebens. Wer den Fond dem Zufalle oder den Eingriffen fremder Habsucht Preis giebt, versündigt sich an dem Leben des Instituts."

Daß diesen Gesetzen bei Verwaltung des hiesigen Waisenhauses von dessen Begründung an nachgegangen, und daß die mancherlei Feinde solcher Institute, welche sich nach der oben angezogenen Sailerschen Schrift zeigen, in

a) dem Eigennutze, welcher, um den Fond an sich zu zu reißen, höhere Zwecke lügt;

b) der Nachläßigkeit der Administration, die das Leben des Fonds allmälig schmälert, bis sie ihm den Lebensfaden abschneidet;

c) dem Neuerungsgeiste, der, um jeden sinnlosen Einfall des Tages geltend zu machen, die Weisheit der grauen Vorzeit opfert;

und in

d) dem eigentlichen Institutenhasse, der ein blindes Kind des schielenden Dünkels und ein toller Bruder des allgewaltigen Nihilismus ist;

von demselben bis jetzt noch fern gehalten worden, erhellet theils aus den obigen Mittheilungen, theils dürfte dies im Nachstehenden noch weitere Bestätigung finden. Und darum segnen wir die Männer, welche den Waisen mitten in der Wildniß des Lebens eine Hütte erbauet haben, die ihnen sichere Obhut verschafft; ein Asyl, welches Schutz gewährt vor dem Gifthauche bösen Beispiels, das so leicht junge Gemüther verdirbt, vor den Stürmen wilder Leidenschaften, welche Staaten erschüttern, vor dem niedern Treiben des großen Haufens, der nur an Sinnengenuß denkt; ein Asyl, das sie so lange wenigstens schirmt, bis Geist und Character zu größerer Einsicht oder Festigkeit gelangt sind, um sich selbst

im Leben leiten zu können, und rufen ihnen Allen mit Krummacher (die Kinderwelt in vier Gesängen, Essen 1806) zu:

„O! könnt', ihr Edlen, alle Euch mein Lied
Verherrlichen, die Ihr mit zartem Sinne
Und leiser Hand der kleinen Unschuld pflegt!
Der armen Waisen herzlich Euch erbarmt.
Und mütterlich die Mutterlosen nährt!
Die Ihr den Säugling des entarteten
Geschlechts — (der Tiger selbst vergißt
Nicht seine Brut, die Löwin weheklagt
Um ihrer Jungen Raub; der Mensch allein,
Ein tiefversunkner Sclavensohn der Lust,
Verwirft sein eigen Blut.) Drum Heil Euch, Heil!
Die Ihr des armen Würmchens Euch erbarmt,
Wie eine Perl' es auf den Händen tragt,
Und der verschmähten Unschuld ein Asyl
Im gift'gen Dunst entnervter Städte baut!"

Ist nun im Obigen die Entstehung des hiesigen Waisenhauses, ingleichen wie demselben die Mittel zu seiner Unterhaltung bis zur neuesten Zeit beschafft worden, und welche Vortheile diese Anstalt der Stadtcommun gebracht hat, mitgetheilt worden, so bleibt nur noch übrig, die innere Einrichtung derselben und deren Verwaltung, wie solche sich im Laufe der Zeit gestaltet hat, näher zu berichten.

Schon oben wurde erwähnt, daß mit der Waisenversorgung zugleich eine Schulanstalt verbunden, und der Plan hierzu vom Conrector M. Martin Grünewald entworfen worden. Diese Verbindung ist auch bis zur neuesten Zeit, jedoch unter verschiedenen Modificationen beibehalten worden. Bei Errichtung des Waisenhauses und der damit verbundenen Armen-

schule im Jahre 1699 wurden zwei Lehrer angestellt. Der Erste hatte die Oeconomie im Waisenhause mit zu besorgen und wurde deshalb in der früheren Zeit „Paedagogus und Oeconom" genannt, später führte er, da er zugleich als Hülfslehrer am Gymnasio verwendet wurde, den Titel „Waisen-Informator und Coll. Gymn. Adj." Seit dem Jahre 1806 ist jedoch die letztere Function wieder aufgehoben worden und seitdem auch die Benennung Waisen-Informator in Wegfall gelangt. Der zweite Lehrer hat von jeher und bis jetzt den Namen „Unterlehrer" geführt. Das Namensverzeichniß dieser Lehrer ist später angefügt. Die Verwaltung wurde früher von einem Rathsmitgliede, welcher deshalb den Namen „Inspector" führte, beaufsichtigt, und von dem sogenannten „Curator", welcher aus der Bürgerschaft erwählt wurde, geführt; das Namensverzeichniß derselben ist weiter unten angefügt; die Hauswirthschaft selbst wurde dagegen von einer Waisenmutter unter Beihülfe einer ihr beigegebenen Magd besorgt. Dieß findet auch gegenwärtig noch statt, wogegen die Verpflichtungen des Inspectors und Curators seit dem Jahre 1828 auf die Stiftungsdeputation übergegangen sind.

Stehet nun auch die Armenschule, oder wie sie auch im Gegensatz zur Stiftschule genannt wird, Waisenhaus- und Freischule in naher Verbindung mit dem Waisenhause, so wird, da der gedachten Schule ein besonderer Abschnitt gewidmet worden ist, nur des Waisenhauses in dem Folgenden speciell gedacht werden, und ich erwähne

I. den Zweck der Anstalt,

welcher dahin gerichtet ist, entweder ganz verwaiste oder doch vaterlose Kinder und zwar nach der gegenwärtigen Einrich-

tung ausschließlich nur Knaben, welche unvermögend, gesund und nicht verwahrlost sind, ganz kostenfrei zu erziehen, und für ihren künftigen Beruf zu unterrichten.

II. die Aufnahme.

Die Gesuche um Aufnahme in das Waisenhaus werden bei dem Stadtrathe angebracht. Die eingegangenen Gesuche gelangen in der Regel zunächst an die Stiftungsdeputation zur Begutachtung, und wird sodann vom Stadtrathe darüber Bestimmung getroffen, welche Knaben von den Angemeldeten aufgenommen werden sollen. Vorzugsweise wird hierbei auf Söhne verstorbener armer hiesiger Bürger Rücksicht genommen, dabei jedoch vorausgesetzt, daß der Aufzunehmende mindestens das 6te Altersjahr vollendet habe.

III. die wirkliche Aufnahme.

Diese erfolgt jedesmal den 1. Mai gleichzeitig mit der Entlassung der aus der Anstalt austretenden Knaben. An diesem Tage findet zugleich das in Gemäßheit der vom Bürgermeister Dr. Schneider getroffenen und bereits oben erwähnten Bestimmung jährlich durch den jedesmaligen Katecheten mit den Waisenknaben abzuhaltende Examen, in Gegenwart des Vorstandes der Stiftungsdeputation und eines zweiten Mitgliedes desselben sowie des Oberlehrers an der Waisenhausschule statt. Hierüber sowohl als auch über die Vertheilung der Dr. Schneiderschen und Kühnelschen Prämien, deren ebenfalls schon oben Erwähnung geschah, wird vom Vorstande der Stiftungsdeputation das Erforderliche in ein dazu angelegtes Buch zum Protocoll bemerkt, und werden die genannten Prämien an die Vormünder der Knaben, welchen sie zugetheilt

worden, bei ihrem Abgange aus der Anstalt aus deren Casse ausgezahlt.

IV. Aufenthalt in der Anstalt und Abgang von derselben.

Die Angehörigen der in die Anstalt aufgenommenen Knaben haben sich jeder unmittelbaren Einwirkung auf die Erziehungs- und Unterrichtsverhältnisse derselben gänzlich zu enthalten. Gehörig angebrachte Wünsche werden indeß geprüft, und möglichst berücksichtigt. Die den Knaben bei Leichenconducten, den vierteljährlichen Singumgängen und sonst zugehenden baaren Geschenke werden für diese in der Sparcasse angelegt, und erhalten die Vormünder bei der Entlassung ihrer Tuenden die Sparcassenbücher ausgehändigt, gleichzeitig werden an diese auch 4 ℳ., es mag nun nur ein Knabe oder mehrere entlassen werden, aus der Schäferschen Stiftung (s. Absch. XVIII.) für den zurückgelassenen Rock ausgezahlt; die übrigen Kleidungsstücke behält dagegen jeder Knabe.

V. Unterricht.

Dieser erfolgt nach dem Lehrplane, welcher bei der Waisenhausschule festgesetzt ist, in welcher die Knaben nach ihrer Reife in den verschiedenen Classen und Unterabtheilungen gemeinschaftlich mit den übrigen Schülern und Schülerinnen der genanten Schule unterrichtet werden. Außerdem erhalten sie auch noch Zeichenunterricht, für welchen, sowie für die dazu erforderlichen Bedürfnisse an Vorlegeblättern, Papier, Bleistifte und dergleichen der entstehende Aufwand aus der Casse der Bürgermeister Heringschen Stiftung (s. Absch. XVII.) übertragen wird.

VI. Häusliches Leben.

Die Zöglinge wohnen unter unmittelbarer Aufsicht der Waisenmutter in einem gemeinschaftlichen Zimmer, und schlafen zusammen in einem Schlafsaale. Der jedesmalige Oberlehrer an der Waisenhausschule, welcher deshalb auch freie Wohnung im Waisenhause hat, und zu dessen Salar Beiträge aus der Casse desselben gezahlt werden, führt die Oberaufsicht im Hause über die Knaben. Die Zöglinge stehen im Sommer um 5, im Winter um 5½ Uhr auf, und gehen um 10 und resp. um 9 Uhr schlafen, genießen, nachdem sie sich gereinigt und angekleidet haben, nach einem, in Gegenwart der Waisenmutter gemeinschaftlich verrichteten Morgengebete, eine Wassersuppe zum Frühstück, besuchen sodann bis um 12 Uhr die öffentlichen Schulstunden, oder fertigen in ihrer Wohnstube in schulfreien Stunden die ihnen aufgegebenen Arbeiten. Um 12 Uhr erhalten sie ihr Mittagsbrod, in einem Gemüse bestehend, bis 1 Uhr haben sie frei, von 1 Uhr bis 4 Uhr besuchen sie wieder öffentliche Schulstunden, von 4 Uhr an beschäftigen sie sich mit Schularbeiten, auch werden sie zweimal in der Woche im Schneidern unterwiesen, um sich kleine Defecte an ihren Kleidern ausbessern zu können, noch mehr aber in der Absicht, sie zu gewöhnen, ihre Kleider schonend zu gebrauchen. In den wenigen Freistunden beschäftigen sie sich mit häuslichen Arbeiten, als Holzsägen, Holzspalten und dergleichen, oder spielen im Hofe oder bearbeiten das an demselben befindliche kleine Gärtchen. Das Abendbrod bestehet abwechselnd in Suppe und Butterbrod. Sonntags und an den Feiertagen besuchen sie den Frühgottesdienst in der Petri-Kirche und wohnen jeden Sonntag der in der Marien- und Marthen-Kirche stattfindenden Kinderlehre bei, nach deren Beendigung um

4 Uhr wird ihnen gestattet, die Ihrigen zu besuchen, um 7 Uhr kehren sie aber in die Anstalt zurück, und erhalten zu ihrer Abendmahlzeit Butterbrod, des Mittags bekommen sie Sonntags und an Festtagen gekochtes oder gebratenes Fleisch. Außerdem erhalten sie in Folge besonderer Vermächtnisse, deren zum Theil schon oben Erwähnung geschah, an den nachbemerkten Tagen eine bessere Beköstigung, als:

a) den 6. 7. und 8. Februar, an welchen Tagen ihnen von dem Zinsantheile aus der Kühnel-Grundmannschen Stiftung (s. Heft 1. pag. 18) an 7 ₰. 5 ngr. 8 ₰. abwechselnd Schweinebraten, Karpfen und Kalbsbraten mit der entsprechenden Zukost und außerdem jedem Knaben noch eine Butterbretzel gereicht wird;

b) den 1. und 2. Mai, wo sie von den Zinsen des oben erwähnten Dr. Schneiderschen Vermächtnisses an dem einen Tage Rindfleisch und am anderen Karpfen und außerdem Pfannkuchen erhalten;

c) den 22. und 23. Mai, an welchem Tage sie von dem Zinsantheile der Rietschierschen Stiftung (s. Heft 1. pag. 50) mit Schweinebraten und Kalbsbraten abwechselnd beköstigt werden;

d) den 24. und 25. Juni, an welchen Tagen sie in vorgedachter Maaße von dem Zinsantheile der Dr. Ohleschen Stiftung (s. Heft 1. pag. 61) verpflegt werden;

e) den 13. und 14. Juli, wo sie in gleicher Maaße von den Zinsen eines vom Auditeur Fiedler hierzu ausgesetzten Vermächtnisses beköstigt werden;

f) zur Kirchmeß, wo ihnen von den Zinsen des von Schindlerschen Vermächtnisses Schweinebraten nebst Zukost gereicht wird;

g) den 15. 16. und 17. October, an welchen Tagen den Zöglingen von den Zinsen des Michael Kühnelschen Vermächtnisses, dessen bereits oben Erwähnung geschah, die daselbst speciell beschriebenen Festmahlzeiten zubereitet werden, und endlich

h) den 4. und 5. December, an welchen Tagen den Knaben von den Zinsen des Pannachschen Vermächtnisses abwechselnd Schweine- und Schöpsbraten mit Zukost gereicht wird.

Uebrigens wird den Zöglingen in Erkrankungsfällen ärztliche Hülfe, Medicin, Abwartung und Pflege entweder in der Anstalt selbst oder im städtischen Krankenhause auf Kosten der Anstaltscasse gewährt.

Endlich

VII. die Entlassung der Zöglinge

anlangend, so ist diese nicht von einem bestimmten Altersjahre, sondern vielmehr davon abhängig, daß die zu entlassenden Knaben confirmirt worden. Die feierliche Entlassung erfolgt, wie bereits oben sub II. erwähnt wurde, in jedem Jahre am 1. May, und treten die entlassenen Knaben in der Regel als Lehrlinge bei einer Innung ein.

Was schließlich die Vermögensverhältnisse sowie die jährlichen Einnahmen und Ausgaben anlanget, so ist noch zu bemerken, daß die Anstalt, außer dem Waisenhause, welches keine Intraden gewährt, und außer den oben miterwähnten Zinsantheilen aus einzelnen Stiftungen, welche zu besonderen

Zwecken zu verwenden sind, 18,125 ℳ. dermalen an zinsbaren Kapitalien besitzt, sowie daß

die Einnahme

a) in den Zinsen von diesen Kapitalien,
b) in den vorerwähnten Zinsantheilen,
c) in den Beiträgen, welche bei Trauungen, Todesfällen, öffentlichen Communionen, sowie Leichenbegleitungen eingehen, und
d) in den Beiträgen, so bei den vierteljährlichen Singumgängen eingesammelt werden,

bestehet, dagegen

an Ausgaben

a) der Aufwand zu Bekleidung der Waisenknaben,
b) die Verpflegungskosten,
c) der Aufwand zu Unterhaltung des Gebäudes,
d) die Ausgaben wegen der Prämien und Schulbedürfnisse,
e) die öffentlichen Abgaben,
f) die Salarien und Löhne, und
g) der Aufwand zu Unterhaltung der Noackschen Leichensteine,

hier im Allgemeinen zu erwähnen sind.

Zum Schlusse ist noch das Namensverzeichniß der früheren Inspectoren, Curatoren und Lehrer hier angefügt worden.

A. Inspectoren.

1) Johann Peter Henrici, Bürgermeister von 1699—1723, gemeinschaftlich mit
2) Matthäus Hennicky, Ober-Kämmerer von 1699—1711,
3) Paul Pfeffer, Senator, von 1712—1736, gemeinschaftlich mit

4) Jeremias Behrnauer, Bürgermeister, von 1724 — 1727,
5) Georg Höfichen, Bürgermeister, von 1728 — 1744, gemeinschaftlich mit
6) Dr. Johann Ernst Scheel, Senator, von 1728 — 1739, und
7) Johann Christian Henrici, Ober-Kämmerer, von 1739 — 1744,
8) Dr. Erdmann Gottfried Schneider, Senator, 1744,
9) Johann Andreas Rachlitz, Kämmerer, 1744,
10) Erdmann Gottlieb Püchler, Senator, 1750,
11) Johann Christoph Prentzel, Ober-Kämmerer,
12) Gottlob August Hering, Bürgermeister,
13) Benedict Clemens Clauswitz, Bürgermeister,
14) Adam Christian Rietschier, Ober-Kämmerer,
15) Friedrich Gottlob Pötschke, Bürgermeister,
16) Johann Gottfried Hempel, Bürgermeister,
17) Christian Gottlieb Ehrenfried Roux, Bürgermeister,
18) Adam Gottlob Christian Rietschier, Senator, und
19) Ernst Gotttob Jancovius, Senator.

B. Curatoren.

1) Paul Pfeffer, Oberamtsadvocat,
2) Matthäus Claus, Kaufmann,
3) Peter Ernst Schuster, Oberamtsadvocat,
4) Johann Lehmann, Kaufmann,
5) August Spengler, Kaufmann,
6) Gottfried Heino, Oberamtsadvocat,
7) Thomas Sperling, Kaufmann,
8) Thomas Rachlitz, Kaufmann,
9) Christian Thon, Kramer-Aeltester,

10) Johann Ernst Höfert, Kaufmann,
11) Gottlob Ehrenfried Schramm, Kaufmann,
12) Johann Gottlob Schäfer, Kaufmann,
13) Gottfried Matthäus Hennigky, Conditor,
14) Georg Heber, Stuhlschreiber,
15) Johann Christoph Mayer, Oberältester der Corduaner,
16) Johann Samuel Leupold, Kaufmann,
17) Johann Anton Richter, Stadtmusicus,
18) Johann Christoph Richter, Kaufmanns-Aeltester,
19) Christian August Hohlfeld, Stadtmusicus,
20) Heinrich Ferdinand Marche, Kaufmanns-Aeltester,
21) Benjamin Rudolph Gerber, Stadtsteuer-Einnehmer,

und

22) Karl Friedrich Techell, Kupferschmidt-Aeltester und Servis-Einnehmer.

C. Pädagogen, auch Oberlehrer und Waisen-Informatores genannt.

1) Karl Gottlieb Proft,
2) Elias Scheller, von 1707—1718,
3) Johann Christian Schubart, von 1718—1758,
4) Johann Gottfried Pellach, 1758 und 1759,
5) Christoph Schwer, von 1759—1787, und
6) Johann Petrich, von 1788—1813, welcher gleichzeitig Coll. Gymn. Adj. war, und mit welchem diese Function, wie die des Waisen-Informators erloschen ist.

D. Unterlehrer.

1) Johann Gottfried Schreiber, 1699 und 1700,
2) Martin Lehmann, 1699,

3) Benjamin Sensenschmidt, 1699—1704,
4) Christoph Hofmann, 1700 und 1701,
5) Johann Caldonius, 1701—1703,
6) Johann Christoph Winkler, 1703 und 1704,
7) Christian Friedrich Richter, 1704—1708,
8) Johann Ehrenfried Schulze, 1705,
9) Johann Lohr, 1705 und 1706,
10) Friedrich Wilhelm Kirstein, 1706 und 1707,
11) Peter Gregorius, 1708—1710,
12) Christian Abraham Klemm, 1710 und 1711,
13) Johann Träsent, 1711,
14) Johann Gottlieb Prätorius, 1711—1714,
15) Johann Jacob Hauptmann, 1714,
16) Christian Friedrich Hennigky, 1714 und 1715,
17) Gottfried Minkwitz, 1715 und 1716,
18) Johann Gottlieb Lehmann, 1716 und 1717,
19) Martin Thora, 1717,
20) August Scheffler, 1717 und 1718,
21) Johann Benjamin Tzßkow, 1718 und 1719,
22) Johann Gottlob Lehmann, 1719 und 1720,
23) Martin Ziebler, 1720—1722,
24) Johann Christian Bräuer, 1722,
25) Johann Christian Schneider, 1722—1725,
26) Samuel Benjamin Kreschke, 1725—1727,
27) Johann Gottlob Linke, 1727—1730,
28) Johann Jacob Plato, 1730 und 1731,
29) Christoph Wilhelm Gräbner, 1731 und 1732,
30) Jacob Lehmann, 1732—1734,
31) Karl Gottfried Fleischer, 1734—1737,
32) Johann Karl Käuffling, 1737—1741,

33) Johann Gottlob Wilhelm, 1741—1743,
34) Johann Gotthelf Strauß, 1743—1745,
35) Johann Gottlieb Kröbel, 1745—1747,
36) Johann Friedrich Horstig, 1747—1750,
37) Elias Gotthelf Wetzel, 1750—1753,
38) Johann Christoph Renner, 1753—1755,
39) Johann Cornelius Wilhelm, 1755—1757,
40) Friedrich Lobegott Wiese, 1757,
41) Christian Mehnert, 1757—1762,
42) Johann Georg Dreßler, 1762—1765,
43) Christian Heinrich Krause, 1765—1768,
44) Christian Gottlob Lehmann, 1768 und 1769,
45) Johann Georg Geſſel, 1769—1777,
46) Johann Christoph Weißhuhn, 1777—1783,
47) Friedrich August Tietze, 1783—1788,
48) Johann Gottlieb Pannach, 1788—1796,
49) Friedrich Wilhelm Funke, 1798—1800,
50) Johann Benjamin Reichenbach, 1800—1803 und
51) Johann Kuſchel, 1803 und 1804.

Der häufige Wechſel bei dieſer Lehrerſtelle mag ſeinen Grund darin gehabt haben, daß ſehr junge Leute zu ſolcher angenommen worden ſind, was daraus Beſtätigung erhält, daß nach vorhandenen Nachrichten die unter 4. 6. 8. 10. 12. 13. 19. und 43. Genannten, weil ſie der Stelle nicht gewachſen geweſen, von derſelben wieder entlaſſen worden, und iſt namentlich ad 19. bemerkt, „einen dergleichen ſtolzen und harten Menſchen hat die Anſtalt nicht gehabt", daß ferner die ad 29. und 40. Genannten, um das hieſige Gymnaſium zu frequentiren, und die ad 5. 7. 11. 21. 22. 23. 27. 28. 32. 33. 35. 36. 37. und 39. Genannten, um ſich Univerſitäts-

studien zu widmen, resignirt haben. Uebrigens wird berichtet, daß die sub 9. und 14. Genannten zum Besuch der Ihrigen verreiset, und in ihr Amt nicht wieder zurückgekehret seien, Johann Christian Bräuer ad 24. aber „mit den hochdeutschen Commödianten am 14. Februar 1722 fortgegangen sei, den Abschied hinter der Thüre genommen, auch dem Bacho und Veneri sehr gehuldigt habe, sonsten aber ein sehr guter Musicus gewesen sei", und daß Johann Gottlieb Lehmann, welcher im Jahre 1705 in das Waisenhaus aufgenommen, und in demselben erzogen, an demselben als Pädagog im Jahre 1716 angestellt worden sei, diese Stelle jedoch bereits im folgenden Jahre aufgegeben habe, weil er in den Genuß des Dr. Mättigschen Gestifts getreten, und auf das Gymnasium gekommen sei. Von den übrigen Unterlehrern sind die unter 20. 39. 42. 47. 49. 50. 51 genannten in andere Lehrerstellen versetzt worden, und ist mit dem zuletzt genannten Johann Kuschel, welchem vom Rathe allhier die Schulstelle zu Uhyst am Taucher übertragen wurde, die Unterlehrerstelle am Waisenhause im Jahre 1804 eingezogen worden.

Ueber den Gehalt, welchen der Unterlehrer bezogen, haben sich specielle Nachrichten nicht vorgefunden. Daß er gering gewesen sein mag, ergiebt sich jedoch schon aus dem, was über die Honorirung des Oberlehrers angegeben werden kann. Dieser erhielt nämlich in der ersten Zeit außer der freien Wohnung und Kost im Waisenhause jährlich 24 Thlr. Gehalt und 2 Thlr. zu Weihnachten. Bei Schellers Anstellung wurde jedoch der Gehalt um 6 Thlr., welche die Kämmerei übernahm, erhöhet, und außerdem noch ein wöchentliches Biergeld von 6 gr. bewilligt.

Von den oben genannten Unterlehrern sind die unter **16. 27. 28. 32. 33. 34. 37. 39. 49.** und **51.** genannten von hier gebürtig gewesen, von den übrigen, was noch bemerkenswerth erscheint, ist dagegen eine Mehrzahl von auswärts und zum Theil von weit entlegenen Provinzen und Ländern, wie z. B. die **sub 2. 8. 11. 12. 13. 14. 19. 20. 23. 24. 26. 29.** und **50.** aus verschiedenen Orten der Niederlausitz, Gottfried Minkwitz **ad 17.** aus Sagan in Schlesien, Kirstein **ad 10.** und Tzßkow aus der Neumark, Weißhuhn **ad 46.** aus Thüringen, Caldonius **ad 5.** aus Polen, und endlich Krause **ad 43.** aus Dänemark hierher gekommen.

Abschnitt XI.

Das Männerhospital
und
die Paulische Nebenstiftung.

Die Errichtung eines Männerhospitals verdankt Budissin zunächst seinem vormaligen Bürgermeister **Dr.** Erdmann Gottfried Schneider auf Semichau. Dieser hatte in seinem am **2.** März **1758** bei dem Stadtgericht hieselbst niedergelegten und am **10.** März **1767**, als seinem Todestage, publicirten Testamente außer anderen milden Vermächtnissen auch

a) **1000** ₰. mit der Bestimmung ausgesetzt, „daß die Zinsen davon nach Abrechnung eines für die Austheilung ausgesetzten Honorars, jährlich an seinem Todestage an arme erwerbsunfähige Bürger, welche bei der Geschoß- und Steuercasse nichts schuldig geblieben seien, vertheilt werden sollten, daß dagegen, wenn ein Männerhospital, in welchem, wie er hoffe, nur solche Bürger, die ohne ihr Verschulden und nicht durch Müssiggang oder unordentliche Lebensart in Armuth gerathen, Aufnahme finden würden, demselben der gesammte Stamm anheimfallen solle", und außerdem noch

b) **500** ₰. unter der Voraussetzung, „daß längstens binnen **4** Jahren nach seinem Absterben ein Männerhospital errichtet würde", demselben vermacht und bezüglich

dieses Capitals zugleich bestimmt, „daß die Zinsen desselben wieder zu Capital geschlagen, und nur die Zinsen des neugewonnenen Capitals für die Hospitaliten verwendet werden sollten, auch das Legat selbst, wenn die Errichtung des Hospitals nicht erfolge, seiner eingesetzten Erbin Christianen Reginen Sophien Schneider, nachmals verehel. Dr. Acoluth wieder anfallen sollte."

Um nun die wohlthätige Absicht des Bürgermeister Dr. Schneider auszuführen, erstand der Rath das vormals Wiesehügelische, ohnweit des Waisenhauses auf der äußeren Lauengasse gelegene Wohnhaus unterm 27. September 1770 für 270 ꝛß., und richtete solches zu einem Männerhospitale ein. Zu Deckung der Kaufsumme und des Bauaufwandes wurden aus dem Aerar der Begräbniß-Kirche zum Taucher und aus einigen anderen Stiftungen 450 ꝛß. unzinsbar erborgt, und diese der neuen Anstalt so lange gestundet, bis deren Rückzahlung möglich war, was im Jahre 1796 geschehen ist. Unterm 10. November 1770 wurde vom damaligen Bürgermeister Gottfried Richter, welcher zugleich mit dem Senator August Gottlob Hering dazu Auftrag erhalten hatte, Vorschläge über die zu treffende Einrichtung selbst eröffnet. Nach solchem wurde mit Anfang des Jahres 1771 das Hospital, jedoch von nur 3 Hospitaliten, bezogen und es erhielt ein Jeder von denselben außer der freien Wohnung, Beheitzung und Beleuchtung eine wöchentliche Unterstützung von 6 gl.

Der Testamentserbin des Bürgermeister Dr. Schneider, Christianen Sophien verehel. Dr. Acoluth geb. Schneider, wurde die Errichtung des Männerhospitals, zu dessen Inspectoren der Bürgermeister Gottfried Richter und der Senator Christian Gottlob Föhrl ernannt worden waren, mit der Aufforderung,

nunmehr auch die Zinsen des oben sub b. gedachten Legats der 500 ₰. zu gewähren, notificirt. Deshalb entspann sich nun zwar zwischen derselben und dem Rathe eine Differenz, die jedoch im Jahre 1778 dadurch behoben wurde, daß die Dr. Acoluth in einem unterm 26. März und 4. Juli 1778 mit dem Bürgermeister Richter als Inspector des Männerhospitals abgeschlossenen Kaufe zwei erblasserische Wiesen, die eine von 4 Fuder bei dem Gesundsbrunnen, die andere von 2 Fudern bei Strehla gelegen, für 1300 ₰. dem Männerhospitale auf die beiden Legatcapitalien der 1500 ₰. eigenthümlich überließ, und demselben zu seiner desfallsigen völligen Befriedigung ein erblasserisches Activum von 200 ₰. annoch überwies. Die bei Strehla gelegene Wiese wurde indeß schon im Jahre 1783 an eine gewisse Anna Krahlin für 500 ₰. wieder verkauft. Hiernach ist das Männerhospital im Jahre 1771 und zwar nur mit sehr geringen Mitteln begründet worden. Allein schon im zweiten Jahre seines Bestehens fielen demselben 15 ₰. in drei Legaten à 5 ₰. an. Noch größere Unterstützungen erhielt die junge Anstalt in der späteren Zeit, indem im Jahre 1778 vom Kaufmann Schramm auf Nadelwitz 80 ₰., in den Jahren 1792 bis 1796 vom Dr. Probst allhier 250 ₰. und vom Ober-Kämmerer Prentzel 400 ₰., im Jahre 1798 5 ₰., in den Jahren 1800 und 1801 vom Waagemeister Nicolai 425 ₰. und im Jahre 1806 vom Stuhlschreiber Schmidt 50 ₰., auch im Jahre 1804 zu Unterhaltung einer bestimmten Person 100 ₰. legirt worden waren. Eine wesentliche Verbesserung der Anstalt geschah im Jahre 1795, wo das jetzige Hospitalhaus auf der Gerbergasse, wozu der Kaufmann Pauli die Summe von 1500 ₰. verehrt hatte, mit einem Aufwande von 1361 ₰. 8 gr. 3 ₰. auf zwei daselbst

gelegenen und vom Rathe dazu angewiesenen Brandstellen erbauet und zu Aufnahme mehrerer Hospitaliten eingerichtet wurde. Auf diese Weise und namentlich durch die Unterstützungen, welche der Kaufmann Johann Pauli auf Wawitz, der zu Erreichung der Zwecke des Hospitals demselben außer den vorerwähnten 1500 ₰. in dem Zeitraume von 1799 bis 1806 die Summe von 1249 ₰. 13 gl. 5 S. hatte zufließen lassen, dessen Existenz aber, wie später Erwähnung geschehen wird, durch seine letztwillige Verfügung ganz sicherte, ward es möglich, die Zahl der Hospitaliten schon im Jahre 1799 von drei bis auf 5, und deren Wochengeld von 6 gl. bis auf 9 gl. und selbst 12 gl. zu erhöhen, in welcher Maaße dasselbe auch bis zum Jahre 1806 ausgezahlt worden ist. Vom Jahre 1806 an traten in Folge der letztwilligen Disposition des Kaufmann Johann Pauli andere Einrichtungen ein. Bevor indeß hierauf übergegangen wird, möge bezüglich der Bürgermeister Dr. Schneiderschen Stiftung zu einem Männerhospital hier noch Folgendes Platz finden. Die Verwaltung derselben war bis zum Jahre 1828, wo die Stiftungsdeputation eintrat, und auch diese Verwaltung mit übertragen erhielt, einzelnen Rathsmitgliedern anvertraut, und wurde namentlich

1) vom Senator Christian Gottlob Föhrl, vom 1. Januar 1771 bis Mitte Juli 1772;
2) vom Bürgermeister Gottfried Richter, von Mitte Juli 1772 bis 25. Mai 1786;
3) vom Bürgermeister Johann Gottlieb Hentsch, vom 25. Mai 1786 bis ult. December 1786;
4) vom Senator Johann Gottfried Hempel, vom 1. Januar 1787 bis letzten März 1788;

5) vom Senator Johann August Meißner, vom 1. April 1788 bis letzten März 1792;
6) vom Senator Adam Traugott Jancovius, vom 1. April 1792 bis letzten März 1796;
7) vom Kämmerer Christian Gotthelf Tietzen, vom 1. April 1796 bis letzten December 1811;
8) vom Senator Johann Samuel Berger vom 1. Januar 1812 bis letzten Juli 1814;
9) vom Senator Christian Gottfried Striezel vom 14. Juli 1814 bis 1. Juli 1818, und
10) vom Senator Probst vom 1. Juli 1818 bis letzten December 1827

geführt, vom 1. Januar 1828 an dagegen von der Stiftungsdeputation mit übernommen.

Der ursprüngliche Fond der Stiftung an 1500 rß. war theils durch die obengedachten Legate und Unterstützungen, theils dadurch, daß die jährlichen Zinsen von 500 rß. wieder zu Capital angelegt worden, bis zum Eintritt der Stiftungsdeputation bis auf 3600 rß. und wenn man die der Stiftung gehörige Wiese nach dem Kaufwerthe mit 800 rß. zu Capital anschlägt, bis auf 4400 rß. gestiegen, am Schlusse des Jahres 1848 belief sich derselbe einschließlich der Wiese, auf 5133 rß. 16 Ngr. 9 ₰. Seit dem Jahre 1806 werden übrigens aus der Casse der Dr. Schneiderschen Stiftung keine Verpflegungsgelder für die Hospitaliten, welche solche lediglich aus der Casse der Paulischen Stiftung erhalten, mehr gezahlt, sondern es werden die Ueberschüsse von der jährlichen Einnahme, welche nach Bestreitung der etatsmäßigen Ausgaben und nach Abzug der von den Zinsen jährlich zurückzulegenden 20 rß. übrig bleiben, an die Casse der Paulischen Stiftung abgegeben

Sobald von den jährlich zurückzulegenden 20 ₰. die Summe von 100 ₰. zusammengebracht worden, ist solche wieder werbend anzulegen.

Der vormalige hiesige Bürger auch Kauf- und Handelsherr, Johann Pauli auf Wawitz, von welchem, wie schon oben erwähnt wurde, das in Folge der vom Bürgermeister Dr. Erdmann Gottfried Schneider getroffenen Disposition vom Rathe im Jahre 1771 errichtete Männerhospital schon bei seinen Lebzeiten mannigfach und kräftig unterstützt worden war, hatte dasselbe in seinem unterm 20. August 1798 errichteten, Tags darauf bei dem Stadtgericht hieselbst übergebenen und am 8. Januar 1806 nebst zwei Nachträgen vom 12. Juli und 21. October 1805 eröffneten letzten Willen zu seinem Erben eingesetzt, jedoch demselben die Entrichtung gewisser Legate auferleget, zugleich auch mit vieler Bestimmtheit verordnet, „wie der seinem Erben nach Abzug dieser Legate, theils in dem Rittergute Wawitz, theils in einem sehr beträchtlichen in Kapitalien und Baarschaft bestehenden Vermögen verbleibende Bestand seines Nachlasses dereinst nach seinem Tode sowohl zum Nutzen und zur Erweiterung der von ihm zum Erben eingesetzten milden Stiftung, als auch für eine weiter unten mit Mehreren zu erwähnende Nebenstiftung verwendet und verwaltet werden solle.“

Zwei vertraute Freunde des Testators, der Ober-Kämmerer Christian Gotthelf Tietzen und der Kaufmann Christian Gottlieb Wielisch allhier, waren von ihm beauftragt, seinen Vermögensnachlaß zu constatiren, und die Auseinandersetzung zwischen seinem Handlungstheilnehmer, dem Kaufmann Johann Pauli jun. und dem Männerhospital zu besorgen. Nach dem von denselben aufgenommenen Nachlaßinventarium belief sich

zwar der Activnachlaß, außer dem Rittergute Wawitz, auf **118,563** ₰. **20** gl. **10** ₰.; es sind jedoch mehrere Posten nicht zu erlangen gewesen, und ist hierdurch, sowie durch Berichtigung der ausgesetzten Legate, welche sich auf **19,450** ₰. beliefen, der Nachlaßbestand um ein Bedeutendes vermindert worden, wie sich aus der ersten, auf das Jahr **1806** gelegten Rechnung ergiebt, nach welcher das Kapitalvermögen in **83,261** ₰. **9** gl. **6** ₰. bestand.

Bezüglich der Verwaltung fand bis zum Eintritt der Stiftungsdeputation im Jahre **1828** die Einrichtung statt, daß solche einem Mitgliede des Raths, welcher den Namen Inspector führte, und zugleich als Justitiar zu Wawitz, testamentarischer Bestimmung zufolge, zu fungiren hatte, übertragen war; die Inspectoren waren

1) Christian Gotthelf Tietzen, Ober-Kämmerer, vom **7.** Januar **1806** bis **31.** März **1812**;
2) Johann Samuel Berger, Senator, vom **1.** April **1812** bis **14.** Juli **1814**;
3) Christian Gottfried Strietzel, Senator, vom **14.** Juli **1814** bis letzten Juni **1818**; und
4) Johann Gottfried August Probst, Senator, vom **1.** Juli **1818** bis letzten December **1828**.

Bezüglich der Gerichtsverwaltung in Wawitz war vom Testator noch bestimmt, daß, dafern der Inspector zur advocatorischen Praxis nicht legitimirt sein sollte, solche sodann dem jedesmaligen Waisenamtsactuar übertragen werden solle. In Folge dieser Bestimmung ist nach Aufhebung des Waisenamtes die Gerichtsverwaltung dem Stadtgericht übertragen, und insonderheit dem Departement desselben zuge-

wiesen worden, welches die Geschäfte des vormaligen Waisenamts zu besorgen hat.

Der Zweck der Stiftung ist hauptsächlich die Unterhaltung mehrerer in das hiesige Männerhospital aufzunehmender, dieser Wohlthat würdiger und bedürftiger Bürger, die Unterstützung des Bürger- und Ehestandes und der Armen in und bei der Stadt Budissin, und nebenbei die Unterhaltung der Fundation selbst.

Wie man sich von Anfang an bestrebt hatte, dem edlen Sinne des Stifters zu entsprechen, wovon schon der Umstand Zeugniß giebt, daß die Zahl der Hospitaliten schon im Jahre **1811** bis auf **20** erhöht wurde, so ist auch durch ein in möglichster Uebereinstimmung mit des Stifters, in den Haupturkunden befindlichen Anordnungen abgefaßtes und unterm **13.** April **1829** von der Regierungsbehörde bestätigtes Regulativ die Verwaltung dieser Stiftung geregelt und festgestellt worden.

Nach den hierin getroffenen Bestimmungen sind die Intraden der Stiftung zu verwenden:

A. zu Versorgung der im Männerhospitale befindlichen Männer.

Dieselben werden mit allem, was außer ihrer Bekleidung nöthig wird, als Wohnung, Heitzung, Beleuchtung, Pflege und Abwartung in Krankheitsfällen rc. aus der Anstaltscasse versorgt, aus welcher ihnen auch ein wöchentliches Verpflegungsgeld verabreicht wird. Dieses bestand in der Regel in **15** ngl. für die Person, es war jedoch der Verwaltungsbehörde nachgelassen, dieses wöchentliche Kostegeld für die bedürftigsten, durch Altersschwäche oder Krankheit von allem

Erwerb abgehaltenen Hospitaliten angemessen zu erhöhen, wobei die jedesmaligen Bäcker- und Fleischertaxen berücksichtigt werden sollen. In Folge dieser Bestimmungen war auch von jeher der Mehrzahl der Hospitaliten ein höheres Kostegeld als von 15 n☧. wöchentlich gewährt worden. Neuerdings ist durch Rathsdecret vom 25. Januar 1847 solches durchgängig auf 20 n☧. festgestellt worden, und wird jedem Hospitaliten gegenwärtig wöchentlich ausgezahlt. Zur Aufnahme in das Hospital eignen sich übrigens lediglich blos im Wittwerstande lebende, oder unverheirathet gebliebene oder auch von ihren Weibern als unschuldiger Theil völlig geschiedene Budissiner Bürger, welche ohne oder mit der wenigsten Selbstverschuldung durch Alter, Unglücksfälle und Gebrechlichkeit in die Lage gekommen sind, ohne Unterstützung von außenher nicht ferner bestehen zu können, keineswegs aber Nichtbürger zu Budissin. Sechs Hospitalitenstellen werden nach des Stifters Willen von fünf Personen, denen er die Benennung der Dispensatoren gegeben hat, besetzet. Diese Dispensatoren sind einer der vier evangelischen Geistlichen an der Petri-Kirche, welche jährlich in dieser ihrer Function wechseln, die beiden jedesmaligen Aeltesten der Handlung und Kramer-Innung, welche nicht das Amt bei der Innung haben, sowie die ruhenden Aeltesten der Strumpffabrikanten wie der Lein- und Barchentweber. Diese Dispensatoren haben die ihnen obliegenden Wahlfunctionen in gemeinschaftlichen, bei dem betreffenden Geistlichen abzuhaltenden mündlichen Conferenzen zu verrichten, und war ihnen sonst nach Bestimmung des Stifters der jedesmalige Kammerprocurator, welcher das Protocoll zu führen, eine Stimme jedoch nicht abzugeben hat, beigegeben. Nach Aufhebung

der Stelle des Kammerprocurators ist diese Theilnahme und Protocollführung durch Kreisdir.=Verordn. vom 13. August 1835 dem damaligen Kreisamtmanne übertragen worden, und später auf den Landgerichtsdirector allhier übergegangen. Die jedesmalige Besetzung einer Hospitalitenstelle wird von den Dispensatoren dem Stadtrathe, von welchem die übrigen 14 Stellen besetzt werden, angezeigt, und von diesem wegen Aufnahme und Verabreichung des Wochengeldes das Nöthige an die Stiftungsdeputation verfügt.

Die Zahl der Hospitaliten kann stiftungsgemäß nur bis 20 steigen, da eines Theils die Räumlichkeiten des Hospitals ohne Benachtheiligung der Gesundheit der Hospitaliten die Aufnahme einer größeren Zahl nicht gestatten, anderen Theils angenommen worden ist, daß zu keiner Zeit mehr als 20 Männer gleichzeitig vorhanden sein dürften, welche sich zur Aufnahme in das Hospital nach den Vorschriften des Stifters eignen.

Jeder Hospitalit hat nur Wäsche und Kleidung in das Hospital mitzubringen, indem für die übrigen Bedürfnisse desselben aus der Anstaltscasse gesorgt wird. Die in das Hospital eingebrachten Effecten verbleiben nach dem Ableben eines Hospitaliten der Anstalt, und haben überhaupt die Bestimmungen der Armenordnung vom 22. October 1840 hier Anwendung zu finden.

Demnächst ist vom Stifter

B. die Unterstützung des Bürger= und Ehestandes wie der Hülfsbedürftigen und Armen

bezweckt worden. Zu diesen Zwecken sind aus der Hospital=casse an die obengedachten Dispensatoren jährlich 600 ₰. auszuzahlen, von denen

a) 200 ℛß. an zwei Budissiner Bürgerssöhne zu Erlangung des Bürger- und Meisterrechts;

b) 200 ℛß. an zwei Budissiner Bürgerstöchter als ein Hochzeitsgeschenk;

c) 30 ℛß. an verarmte Budissiner Kaufmannswittwen;

d) 50 ℛß. an schamhafte Arme bürgerlichen Standes zu Budissin ausgetheilet;

e) 85 ℛß. zu den ausgesetzten Honorarien verwendet, und endlich die übrigen

f) 35 ℛß. nach Bestreitung des etwaigen Regieaufwandes an die ad d. gedachten Armen

mitvertheilt werden.

Auch wegen dieser Unterstützungen sind vom Stifter specielle Vorschriften gegeben worden, und lassen sich diese hauptsächlich in folgende zusammenfassen.

Um die ad a. gedachte Unterstützung können sich nur Budissiner Bürgerssöhne evangelisch-augsburgischer Confession bewerben, und sie dürfen sich nicht bereits hier oder anderwärts im Meisterrechte befinden, die Auszahlung erfolgt dagegen erst nach bescheinigter Erlangung des Bürger- und Meisterrechts. Auch sollen nur solche Competenten, welche in dem allgemeinen Rufe fleißiger, der Eitelkeit und dem Prachtaufwande nicht ergebener, ordentlicher und sittsamer Menschen stehen, auch selbst nicht ein eigenes Vermögen von 100 ℛß. besitzen, oder soviel von ihren Eltern dereinst wahrscheinlich nicht zu hoffen haben, und welche endlich das Meisterrecht in den hier bestehenden Zünften und Innungen der Strumpffabrikanten (Strumpfwirker sind ausgeschlossen), Tuchmacher, Lein- und Barchentweber, Tischler, Stellmacher, Schlosser, Schmiede (unter welchen nur Huf- und Waffenschmiede zu

verstehen), Töpfer, Loh= und Weißgerber suchen, nicht aber Genossen irgend eines anderen Gewerbes, zugelassen werden. Uebrigens stehet den Strumpffabrikanten, Tuchmachern, wie Lein= und Barchentwebern der Vorzug vor den übrigen vorgenannten Gewerben zu, wogegen den Letzteren unter sich kein Vorzug eingeräumt ist. Bis zum 10. Juni jeden Jahres haben sich Alle, welche zu dieser Unterstützung geeignet zu sein glauben, bei den Dispensatoren zu melden. Diese haben die Verhältnisse der Angemeldeten zu prüfen, und, damit sie gehörig vorbereitet zur Conferenz kommen, sich hierüber vorher gehörig zu unterrichten. Damit aber die Bewerber sich zur rechten Zeit anmelden, ist von den Dispensatoren jedesmal zu Ende des Monats Mai ein öffentlicher Aufruf zur Anmeldung und Anzeige der persönlichen Verhältnisse in dem Budissiner Kreisblatte einzurücken. Der deshalb entstehende Aufwand wird, wie der bei Bekanntmachung einer offenen Hospitalitenstelle entstehende, aus der Stiftungscasse übertragen.

Aus den sich Angemeldeten wählen die Dispensatoren sechs Individuen einstimmig, oder bei vorhandener Meinungsverschiedenheit durch das Loos, wobei der jedesmalige Landgerichtsdirector das Protocoll führt, ohne jedoch mitzustimmen. Die auf diese Weise gewählten sechs Individuen werden von den Dispensatoren und zwar jedesmal vor dem 24. Juni dem Stadtrathe schriftlich angezeigt, und wird von diesem die Loosziehung angeordnet, welche unverlängt im Beisein des Bürgermeisters zu erfolgen, und wobei der Oberstadtschreiber das Protocoll zu führen hat. Da in jedem Jahre nur zwei Individuen mit je 100 ℛß. betheilt werden können, so ist den durch das Loos leer ausgehenden gestattet, sich im nächsten Jahre noch einmal zu melden, und wie ihnen, wenn sie auch

immittelst das Bürger= und Meisterrecht erworben haben, dies nicht hindernd im Wege stehen soll, so sollen sie auch vor andern in die Wahl genommen werden; dafern sie jedoch auch dann das Loos nicht trifft, so können sie bei den späteren Wahlen weiter nicht in Berücksichtigung kommen. Sind in einem oder dem anderen Jahre nicht sechs Bewerber vorhanden, so loosen diejenigen, welche von den Dispensatoren dem Stadtrathe präsentirt worden, sind nur zwei Bewerber vorhanden, so tritt, wie sich von selbst versteht, eine Loosziehung nicht ein, und es werden im letzteren Falle von den Dispensatoren die beiden Beneficiaten nur dem Stadtrathe angezeigt, und diese von demselben von der erfolgten Conferirung in Kenntniß gesetzt. Die erwählten oder durch das Loos bestimmten Percipienten sind, dafern Krankheit oder sonstige unverschuldete Zufälligkeiten sie daran nicht behindern, verbunden, vor dem 10. Juni des folgenden Jahres das Bürger= und Meisterrecht in Budissin zu gewinnen, widrigenfalls sie dieser Beihülfe verlustig werden, und solche in dem darauf folgenden Jahre, wo dann mehr als zwei Raten zur Austheilung kommen, an Andere gelangen kann. Die Auszahlung erfolgt, sobald der Beneficiat sich durch ein Zeugniß des Aeltesten seiner Innung über die Erlangung des Bürger= und Meisterrechts ausweisen kann, gegen nach einer bestimmten Form ausgestellte Quittung von dem die Casse führenden Dispensator.

Um die ad b. erwähnte Unterstützung können sich ebenfalls nur Töchter eines Budissiner Bürgers und Handwerksmeisters bewerben. Sie müssen der evangelisch=augsburgischen Confession zugethan, auch dem allgemeinen Rufe nach fleißige, ordentliche und sittsame Personen sein, und sich zum ersten

Male an einen Budissiner im Bürger- und Meisterrechte stehenden Handwerksmann evangelisch-augsburgischer Confession verheirathen. Geschwächte und in üblem Rufe stehende Personen haben dagegen keinen Antheil an dieser Betheilung. Ausgeschlossen davon sind auch diejenigen, welche ein eigenes Vermögen von 100 ℛ𝓅. besitzen, oder soviel von ihren Eltern wahrscheinlich zu hoffen haben, sowie diejenigen, welche sich an hiesige Bürgerssöhne verheirathen wollen, die die Beihülfe zu Erwerbung des Bürger- und Meisterrechts entweder schon genossen haben, oder zu solcher durch Wahl oder Loos denominirt sind. Endlich sind auch solche Bürgerstöchter ausgeschlossen, welche sich erst nach bereits erfolgter Trauung melden. Dagegen ist es zwar einflußlos, welchem Handwerke der Vater der Bewerberin, wenn diese nur selbst qualificirt ist, zugethan ist, oder war, und welchem Handwerke der Verlobte derselben angehört, es wird jedoch vorausgesetzt, daß er bei einer hiesigen Innung, deren Mitglieder das Prädicat „Meister" führen, eingeworben habe, und soll daher von Künstlern oder solchen Gewerbtreibenden, welche sich zu einer Innung blos halten, ohne jenes Prädicat zu führen, sowie von Handwerksgesellen, so lange sie das Bürger- und Meisterrecht noch nicht erlangt haben, von den Dispensatoren abgesehen werden.

Hinsichtlich der Prüfung der Verhältnisse der Bewerberinnen um dieses Hochzeitsgeschenk, deren Wahl und Präsentation u. s. w. finden alle, vorstehend ad a. referirte Bestimmungen Anwendung, und ist übrigens die Auszahlung des Hochzeitsgeschenks, welche nach erfolgter und bescheinigter Trauung gegen, nach einer bestimmten Form auszustellende Quittung durch den die Casse führenden Dispensator geschieht,

an die Bedingung geknüpft, daß die Bewerberinnen, insofern nicht durch unverschuldete Zufälligkeiten Behinderungen eingetreten sind, vor dem 10. Juni des folgenden Jahres die priesterliche Einsegnung erlangen, widrigenfalls werden sie dieses Hochzeitgeschenks verlustig, und wächst solches sodann der Vertheilung im nächsten Jahre zu.

Endlich ist noch bestimmt, daß weder die Bürgerssöhne noch die Bürgerstöchter, welche das Loos zu ziehen haben, unter sich einen heimlichen Theilungsvertrag machen dürfen; in einem solchen Falle sind sie der Wohlthat als unwürdig erklärt, und es sollen, wenn sich dergleichen nach der Erhebung ergeben würde, die durch das Loos gezogenen 100 ℛ., als ein Indebitum, eingeklagt, und zur anderweiten Verwendung an die Stiftungscasse zurückerstattet werden. Von dieser Bestimmung sind die Bewerber vor der Loosziehung jedesmal von dem solche leitenden Bürgermeister besonders in Kenntniß zu setzen, und ist, daß dies geschehen, auch jedesmal zum Protocoll zu bemerken.

Ueber die in jedem Jahre erfolgte Verleihung der ad a. und b. bemerkten Unterstützungen ist vom Stadtrathe jedesmal eine besondere Recognition, welche an den mitdispensirenden Geistlichen und von diesem an den die Casse und Rechnung führenden Dispensator abgegeben wird, unentgeldlich auszufertigen.

Die ad c. erwähnten 30 ℛ. werden unter verarmte Budissiner Kaufmannswittwen, von welchen bekannt ist, daß sie an der Verarmung ihrer Männer nicht Schuld tragen, ingleichen unter arme Kinder, deren Väter Bürger und Kaufleute in Budissin gewesen, selbst wenn sie sich in einem der hiesigen Hospitäler befinden, nach dem Ermessen der Dispensatoren vertheilt. Kein wahlfähiger Percipient soll weniger

als 3 ₰. erhalten, bei sich herausstellenden besonderen Bedürfnisse und Verdienste kann dagegen eine höhere Summe gegeben, diese Unterstützung auch einer und derselben Person mehrere Jahre hintereinander zugetheilt werden.

Ueber diese Unterstützungen, deren Vertheilung von den Dispensatoren nach Mehrheit der Stimmen bestimmt wird, haben die Empfänger und resp. deren Vormünder zu quittiren.

Von den oben sub d. aufgeführten 50 ₰. sind schamhafte Arme bürgerlichen Standes zu Budissin zu betheilen, und werden unter diesen blos arme Bürger, deren Wittwen und Waisen verstanden, jedoch ohne Berücksichtigung der sonstigen bürgerlichen Rangordnung. Es entscheidet hier auch die Stimmenmehrheit der Dispensatoren, es sind aber Personen, welche sich in einem der hiesigen Hospitäler befinden, vorzüglich aber Straßenbettler und sonst unwürdige und zudringliche Arme von dieser Unterstützung ausgeschlossen. Die zu betheilenden Personen werden in ein von allen Dispensatoren zu unterschreibendes Verzeichniß gebracht, auf welches der mitdispensirende Geistliche, dem diese 50 ₰. zur Vertheilung behändigt werden, den Empfang bekennet. Dieses Bekenntniß vertritt die Stelle einer förmlichen Quittung für den die Casse und Rechnung führenden Dispensator. Die Behändigung der Unterstützungssummen geschieht durch den Ministranten an der Petri-Kirche, welchem dafür 2 ₰. ausgesetzt sind.

Die ad a. gedachten 85 ₰. sind zu folgenden Honorarien bestimmt, als:

aa) 10 ₰. für den mitdispensirenden Geistlichen;

bb) 40 ₰. für die vier Aeltesten der Kaufmanns- und Kramer- sowie der Strumpffabrikanten- auch Lein- und Barchentweber-Innung, mithin für einen Jeden derselben 10 ₰.;

cc) 10 ℛ𝓈. für den Aeltesten der Handlung-Kramer-Innung, welcher die Casse und Rechnung zu führen hat, und

dd) 15 ℛ𝓈. für den vormaligen Kammerprocurator und jetzigen Landgerichtsdirector;

wogegen diejenigen

ee) 10 ℛ𝓈., welche früher den betreffenden Rathsmitgliedern zukamen, seit dem Jahre 1832 zur Kämmerei eingezogen werden.

Endlich werden die oben sub f. aufgeführten 35 ℛ𝓈. insoweit sie nicht zu Deckung vorkommender Kosten und des ad d. gedachten Honorars von 2 ℛ𝓈. für den Ministranten in Anspruch genommen werden, zu der ad d. erwähnten Unterstützung verwendet, und ist zugleich noch bestimmt, daß die sub c. d. und f. aufgeführten Unterstützungen, damit die Betheilten solche zum Ankauf von Holz verwenden können, sowie die unter e. aufgeführten Honorare im Monat Januar jeden Jahres ausgezahlt werden sollen.

Außer den unter A. und B. a. b. c. d. und f. vorgetragenen fundationsmäßigen Unterstützungen, waren, da die Vermögensverhältnisse der Stiftung dies gestatteten, durch höchstes Rescript vom 21. Februar 1810 noch bedeutende Verwendungen zu nicht fundirten Zwecken ausgesetzt worden, und es wurden namentlich

C. 100 ℛ𝓈., früher 180 ℛ𝓈., als eine Beihülfe zur Almosencasse, und

D. 600 ℛ𝓈. zu Unterhaltung der Stifts- und Freischule, jährlich gezahlt, und sind überdies noch

E. 121 ℛ𝓈. als eine jährliche Beihülfe für die Kämmereicasse auf 10 Jahre, vom Jahre 1842 an bewilligt, und

F. 400 ℛ𝓈. jährlich zu dem Baue des Stadt-Krankenhauses in den Jahren 1844 und 1845 gezahlt, endlich auch

G. 500 ℛℓ. jährlich zu Deckung der Zinsen und Tilgung der zum Bau des Stadt-Krankenhauses contrahirten Schuld auf die Jahre 1847 bis mit 1851 durch Kreis-directions-Verordnung vom 23. November 1847 bewilligt worden.

Diese Beihülfen sind indeß, was die ad E. F. und G. anlanget, nur zeitweilig, und die sub C. und D. nur auf so lange verwilligt worden, als die Kräfte der Casse deren Gewährung ohne Beeinträchtigung der fundationsmäßigen Zwecke gestatten. Bezüglich der letzteren ist übrigens für den Fall, daß die Casse solche nicht vollständig decken können sollte, noch bestimmt, daß dann die vorstehend sub B. a. b. c. d. und f. gedachten Unterstützungen auf die Hälfte herabgesetzt werden, oder im schlimmsten Falle ganz ausfallen sollen, und daß der Ertrag des verbliebenen Kapitals auf den Hauptzweck und die Stiftung, die Verpflegung und Betheilung der Hospitaliten und auf Gewährung der ausgesetzten Honorarien verwendet werden soll.

Das Vermögen des Männerhospitals Paulischer Stiftung bestehet, in

a) 77,104 ℛℓ. 16 ngl. 4 ₰. zinsbaren Kapitalien;

b) dem im Jahre 1845 allodificirten, und für ein jährliches Erbpachtgeld von 195 ℛℓ. 10 ngl. 7 ₰. in Erbpacht ausgethanen Rittergute Wawitz;

c) $6\frac{1}{12}$ Bergwerkkure, und zwar

aa) $3\frac{1}{12}$ Kur in Gottesgeschick Stolln zu Rascha im Schneeberger Bergamtsreviere,

bb) 1 Kur in Himmelfürst St. Georg Fundgrube in demselben Bergamtsreviere,

cc) 1 Kur in Karl Haidinger Stolln zu Widerau, und

dd) 1 Kux in Treue Freundschaft Stolln zu Obersachsenfeld, ebenfalls im Schneeberger Bergamtsreviere; und

d) dem Hospitalgebäude nebst dem dazu gehörigen Garten und einer dazu im Jahre 1845 für 80 ℛ︀. acquirirten Zwingerparcelle.

Die ad c. aa. genannten Kuxe gewähren eine jährliche Ausbeute von 49 ℛ︀. 10 ngℛ., von den ad cc. und dd. genannten Kuxen hat dagegen bis zur neuesten Zeit Zubuße entrichtet werden müssen.

Die jährlichen Einnahmen der Hospitalcasse bestehen in

1) dem bei der Dr. Schneiderschen Stiftung jährlich verbleibenden Ueberschußgeldern;
2) den Zinsen der der Hospitalcasse zugehörigen Kapitalien;
3) dem Erbpachtgelde vom Rittergute Wawitz;
4) den Jurisdictionsnutzungen von demselben;
5) der obengedachten Bergwerkkuxausbeute; und
6) dem Erlös für die von den verstorbenen Hospitaliten hinterlassenen und versteigerten Effecten.

Dagegen sind an jährlichen Ausgaben aus der Hospitalcasse zu bestreiten:

1) die öffentlichen Abgaben von dem Hospitalhause nebst Zubehörungen;
2) die den Hospitaliten wöchentlich zu verabreichenden Verpflegungsgelder;
3) die Arznei- und Begräbniß-Kosten für dieselben;
4) der Lohn für den beweibten Wärter;
5) das Salar für den Justitiar zu Wawitz, welches seit dem Jahre 1832 zur Kämmereicasse zu berechnen ist, ingleichen für den Hospitalarzt und Hospitalwundarzt;

6) der Beheitzungs- und Beleuchtungsaufwand;
7) die Bau- und Reparatur-Kosten am Hospitalgebäude;
8) der Aufwand zu Unterhaltung des Hausinventarii;
9) die Bergwerkzubuße;
10) die Procentualsätze zum Beaufsichtigungs- und Verwaltungsaufwande; und
11) die Kanzlei-Anwaltschaft- und Schreibegebühren, auch Buchdrucker- und Buchbinder-Kosten;
12) die Kosten zu Unterhaltung des Grabdenkmals des Stifters, Johann Pauli, auf dem neuen Kirchhofe zum Taucher;
13) die an die Paulische Nebenstiftung zu den obengedachten Verwendungen zu leistenden Zahlungen an jährlich 616 ℛ. 20 ℊ. incl. des Agios; und endlich
14) die nachbemerkten Beihülfen für dritte Cassen, als:
   a) 121 ℛ. jährlich an die Kämmereicasse auf einen zehnjährigen Zeitraum, von 1842 bis mit 1851 laufend, durch Kreisdirections-Verordnung vom 15. April 1842 verwilligt,
   b) 600 ℛ. jährlich an die Casse der Stifts- und Freischule in Gemäßheit Kreisdirections-Verordnung vom 3. Januar 1845, und
   c) 500 ℛ. jährlich zu Deckung der Zinsen und successiver Abzahlung der wegen des Stadt-Krankenhauses contrahirten Schuld, der Krankenhauscasse auf die Jahre 1847 bis mit 1851 durch Kreisdirections-Verordnung vom 23. November 1847 verwilligt.

Abschnitt XII.

Die
Arbeitsversorgungs-Anstalt.

Diese Anstalt ist durch Anna Helena verw. gewesene Ober-Kämmerer Rietschier geb. Henrici begründet worden. Außer den milden Vermächtnissen, deren bereits im ersten Hefte pag. 48 ff. Erwähnung geschehen, hatte erwähnte Ober-Kämmerer Rietschier in ihrem Testamente vom 23. Juni 1746 und 5. September 1747 noch die Summe von 6000 ₰. zu Erbauung und Errichtung eines Zucht- und Spinnhauses in hiesiger Stadt ausgesetzt. Von diesem ausgesetzten Vermächtnisse gab sie dem Rathe noch bei ihren Lebzeiten in einem Schreiben vom 10. Juni 1747 Kenntniß, mit der Erklärung, daß auf solches sofort 1200 ₰. durch Abtretung eines gleich großen, bei der Steuercasse zu fordern habenden Kapitals von ihr eingezahlt werden sollten, „wenn mit dem Baue unverzüglich der Anfang gemacht, auch ihr und ihren Erben das Befugniß eingeräumt würde, zu jeder Zeit ohne einigen Entgeld, Nachschuß oder Kostgeld zwei Stellen in diesem Zucht- und Spinnhause zu besetzen, oder solche anderen bedürfenden Herrschaften für liederliches Gesindel zu vergönnen.“ Diese Bestimmung und Stipulation erläuterte sie in einer anderweiten Eingabe vom 15. Juni 1747, durch welche sie bestimmte, „daß die in dieses Haus aufzunehmenden

Personen der Augsburgschen Confession zugethan, und unter Raths-Jurisdiction geboren, oder wohnhaft sein, auch entweder durch üble Aufführung die Zucht- und Spinnhaus-Strafe verdient haben, oder wegen blöden Gemüthes oder schlechter Leibesbeschaffenheit oder anderer Unglücksfälle sich selbst ohne einige Beihülfe den nothdürftigsten Unterhalt zu erwerben, nicht vermögend sein sollten." Der Rath, welcher inzwischen am 12. Juni 1747 den Beschluß gefaßt hatte, wegen Abwendung der zur größten Beschwerde der Bürgerschaft überhand nehmenden preßhaften und liederlichen Personen ein Zucht- und Armenhaus allhier zu erbauen, nahm obige Offerte an, und verpflichtete sich zur genauen Erfüllung der gestellten Bedingungen in einem besonderen am 15. Juni 1747 an die Stifterin ausgestellten Reverse, worauf die abschlägliche Zahlung von 1200 ₰. durch Cession erfolgte. Das Legat der 6000 ₰. war übrigens unter der Bedingung, daß der Bau des Zucht- und Spinnhauses innerhalb zehn Jahren bei Verlust des Legats, wirklich angefangen, und dasselbe nicht eher als nach erfolgter Legung des Grundsteins, dann aber mit 5procentigen Zinsen, von Zeit der Testamentspublication an, ausgezahlt werden solle.

Um dieser Bedingung zu genügen, wurden zu Vorbereitung des Baues die erforderlichen Einleitungen getroffen, und namentlich Grundrisse und Baupläne eingefordert, solche auch der Regierungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt. Nachdem letztere eingelangt war, wurde der Bau selbst angegriffen, und am 20. October 1752 der Grundstein zum Hauptgebäude gelegt, worauf der noch rückständig gewesene Legatbetrag nebst Zinsen, wie die hierüber unterm 27. November 1706 ausgestellte Quittung nachweiset, von den

Erben der Stifterin nach und nach abgezahlet wurde. Inzwischen waren auch von verschiedenen anderen Personen die nachbemerkten Vermächtnisse, als:

20 ℔. von Anna Maria verw. Ziegelmeister Fritsche, laut Testaments vom 12. December 1747 und 15. März 1748;

10 = von Rosine verw. Tuchmacher Marx geb. Senftleber, laut Testaments vom 6. März 1741 und 29. Januar 1749;

2 Ducaten von Johann Ziesche, Baretmacher, und von dessen Ehefrau, Johanna Elisabeth geb. Hennigky, laut Testaments vom 14. März und 6. Mai 1749;

200 ℔. vom Ober-Kämmerer Johann Andreas Rachlitz, laut Testaments vom $\frac{8}{14}$. Januar 1750;

50 = vom Stadtviertelshauptmann und Biereigner Johann Ernst Höfner, laut Testaments vom $\frac{\text{25. Juni}}{\text{9. Decbr.}}$ 1751;

500 = von Johanna Christiane verw. Bürgermeister Dr. Steudtner geb. Huttmann, laut Testaments vom $\frac{\text{12. Februar}}{\text{26. März}}$ 1753;

5 = vom Bäckerältesten Christian Joseph, laut Testaments vom 16. Februar 1751 und 19. Februar 1754;

5 = vom Fuhrmann Martin Pötschke, laut Testaments vom $\frac{\text{23. Februar}}{\text{3. Juni}}$ 1755;

50 = vom Kirchenvorsteher Gottfried Matthias Hennigky, laut Testaments vom 7. December 1748 und 30. December 1755;

10 = vom Gasthalter Johann Philipp Hoffmann, laut Testaments vom 15. October 1748 und 15. November 1757;

5 Thlr. vom Hockebäcker Georg Lehmann, laut Testaments vom $\frac{31.\ \text{August}}{13.\ \text{September}}$ 1757;

10 „ von Johanna Magdalena verw. Goldarbeiter Körnig geb. Fritsche, laut Testaments vom $\frac{28.\ \text{Jan.}}{13.\ \text{Juni}}$ 1760;

10 „ von Anna Helena verw. Schramm geb. Tranitz, laut Testaments vom $\frac{15}{31}$. März 1760;

2 Thlr. 18 Gr. von der bereits oben mitgenannten Johanna Elisabeth Ziesche geb. Hennigky, laut Testaments vom 30. März 1750 und 1. April 1760;

5 Thlr. vom Thürsteher Christian Schossig, laut Testaments vom $\frac{17}{25}$. April 1760;

2 „ vom Stuhlschreiber Johann Jacob Gräber, laut Testaments vom 16. Mai 1765 und 13. Mai 1768;

25 „ vom Gasthalter Johann Kaspar Lange, laut Testaments vom $\frac{26.\ \text{September}}{1.\ \text{December}}$ 1769;

25 „ von Beate Eleonore Cramer, laut Testaments vom $\frac{4}{8}$. Mai 1767;

10 „ von Johann Christian Grohmann, Tuchmacher, und dessen Ehefrau, Anna Maria geb. Lehmann, laut Testaments vom 7. Februar 1785 und 11. März 1777;

25 „ vom Kaufmann Johann Gottfried Schramm, auf Nadelwitz, laut Testaments vom 5. März 1773 und 8. August 1778;

allerseits von hier, sowie

50 Thlr. von Margaretha verw. Müller Rentsch geb. Hobrack in Rachlau, laut Testaments vom 24. Juli 1771 und 12. October 1779, und

15 ℛ. von Anna Rosine verw. Haupt geb. Ziegler, über deren Anfall nähere Notiz nicht zu erlangen gewesen, zu dem, von der Ober-Kämmerer Rietschier beabsichtigten Zwecke ausgesetzt und eingezahlt worden. Der Rath bemühete sich, um zu Ausführung des vorhabenden Baues noch mehr Mittel zu beschaffen, Concession zu einer Lotterie zu erlangen. Diese Concession wurde auch ertheilt, die Lotterie kam indeß, muthmaßlich wegen den damit verbundenen Schwierigkeiten nicht zur Ausführung. Man verwendete daher zu Fortführung des am 20. October 1752 begonnenen Baues die Zinsen des Rietschierschen Legats, sowie die sonst eingegangenen und vorbemerkten Vermächtnisse; außerdem entnahm man die dazu erforderlichen Gelder darlehnsweise aus den Kassen anderer milden Stiftungen, indem man das Rietschiersche Legat der 6000 ℛ. zu Bestreitung der Kosten der Unterhaltung für die in der Anstalt befindlichen Personen erhalten wollte. Vorerst führte man die äußere Umfassungsmauer auf, ließ zu dem Hauptgebäude den Grund graben, und richtete sodann das ursprünglich zum Nebengebäude bestimmte Magazinhaus durch Anlegung von Gefängnissen, Stuben, Kammern und sonstigen Behältnissen zu dem vorseienden Zwecke ein, womit man am Schlusse des Jahres 1753 soweit gediehen war, daß einige Züchtlinge angenommen werden konnten. Zu Herstellung der erforderlichen Geräthschaften und zu Anschaffung nöthiger Vorräthe wurde im Jahre 1754 ein Darlehn von 300 ℛ. anderweit aus Stiftungscassen entnommen, mit Anstellung des zur Aufsichts- und Wirthschaftsführung nöthigen Personals verfahren, und die Anstalt durch die Aufnahme von Sträflingen, Blödsinnigen und preßhaften Personen wirklich eröffnet.

Mit dieser im Jahre 1754 erfolgten Eröffnung der Anstalt wurde aber auch der fernere Bau sistirt, und namentlich unterblieb der Ausbau des eigentlich zum Zucht-, Spinn- und Armenhause bestimmten Hauptgebäudes, da man das Rietschiersche Legat, um eine Gewährleistung für die Unterhaltung und für die mittelst Reverses zugesagte Erfüllung der dabei gestellten Bedingungen zu behalten, nicht weiter angreifen wollte, neue Darlehne, die der Verzinsung und Rückzahlung unterworfen waren, die Rietschiersche Fundation gefährdet haben würde, andere Zugänge außenblieben und die zugestandene Lotterie nicht zur Ausführung kam. Es verblieb daher blos bei der oben bemerkten Einrichtung des vormaligen Magazinhauses, welchem man nun den Namen eines Zucht-, Spinn- und Armenhauses beilegte, in welchem die zur Aufnahme geeigneten Personen untergebracht wurden. Ursprünglich war diese Anstalt nach Maßgabe der von der Stifterin derselben, der verw. Ober-Kämmerer Rietschier, ausgesprochenen Absicht, bloß dazu bestimmt worden, die hiesige Stadt von den, der Bettelei und dem Müssiggange nachgehenden einheimischen und fremden Personen zu befreien, und letztere in dem dazu angelegten Hause nothdürftig zu versorgen, und zur Arbeit anzuhalten. Deshalb sowohl als auch wegen der unausreichenden Mittel wurde der von den Landständen geschehene und durch Rescript vom 12. November 1753 genehmigte Vorschlag, daß auch aus dem Landkreise alle und jede Sträflinge in die Anstalt aufgenommen werden möchten, vom Rathe zwar zurückgewiesen, jedoch später zugestanden, daß solche Personen aus dem Landkreise, welche zur zeitlichen Landesverweisung oder zur Gefängnißstrafe von einer oder etlichen Wochen verurtheilt, oder sonst einer Correction unterworfen worden, gegen

ein wöchentliches Alimentationsgeld von 8 bis 12 gl., nachdem hierzu durch das Rescript vom 30. März 1771 Genehmigung ertheilt worden war, Aufnahme finden sollten. In der Folgezeit nahm man indeß auch schwere Verbrecher, ja sogar ausschließlich darin auf, und bei einer im Jahre 1810 stattgefundenen commissarischen Untersuchung ergab sich, daß dieses ursprünglich nur zur Aufnahme von Bettlern oder sonst unordentlich lebenden, auch armen blödsinnigen und wahnwitzigen Personen bestimmt gewesene Haus, von 1758 bis 1763, als während welcher Zeit es zum Lazareth hatte dienen müssen, für diesen Zweck ganz unbenutzt geblieben war, daß man sodann zuerst ausnahmsweise wirkliche Verbrecher darin aufgenommen, seit dem Jahre 1784 aber es in ein wirkliches Zuchthaus für Criminalverbrecher verwandelt, und somit jene erste Bestimmung immermehr aus den Augen gesetzt hatte. Zugleich legte diese Untersuchung zu Tage, daß die Einrichtung zu Detention schwerer Verbrecher nicht geeignet war, und es wurde daher durch Rescript vom 23. October 1810 die Anordnung getroffen, daß die Aufnahme schwerer Verbrecher nicht mehr zu gestatten, die Anstalt vielmehr hinführo bloß zu Unterbringung von Vagabunden, Stadtarmen und solchen Personen, welche wegen polizeimäßiger Vergehung zu zeitigen Gefängnisse oder höchstens zu einjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt worden, bestimmt sein und dienen solle. In Folge dieser Anordnung wurden die schweren Verbrecher zu jener Zeit in das Zuchthaus zu Zittau gebracht, und sind von da an nur Personen der obbezeichneten Art in die Anstalt ferner aufgenommen worden. Bei der vorerwähnten commissarischen Untersuchung war auch die dabei in Frage befangene Rietschiersche Stiftung in Erwähnung gekommen,

und da eine bedeutende Verminderung des Vermögens derselben wahrzunehmen gewesen, die genaue Erörterung der Ursachen dieser Verminderung anbefohlen worden. In Ausführung dieser Anordnung trat ein längerer Verzug ein, und es wurde später und zwar im Jahre 1830 der damalige Advocat Johann Ludwig Benedict Rietschier als Actor der Rietschierschen Stiftung zu Wahrung des Interesses derselben von der Regierungsbehörde bestellt. Von demselben war bei Ausführung des ihm ertheilten Auftrags zunächst ermittelt worden, daß in dem Zeitraume vom 5. September 1747 bis Ende December 1754, wo der Bau beendet wurde, zu solchem 5133 Thlr. 6 Gr. 5½ Pf. mit Einrechnung von 135 Thlr. 19 Gr. 4 Pf. Verwaltungsaufwand im Jahre 1754, baar verausgabt worden, die Einnahme sich dagegen auf 5146 Thlr. 21 Gr. 7 Pf. belaufen hatte. Das Gesammtactivvermögen der Anstalt belief sich damals auf 6180 Thlr. 22 Gr. 7½ Pf., wovon jedoch 2636 Thlr. 21 Gr. an Passiven zu kürzen waren, und von den ersteren 6180 Thlr. 22 Gr. 7½ Pf. kamen am Schlusse des Jahres 1754 3384 Thlr. 1 Gr. 7½ Pf. auf die Rietschiersche Fundation. Es war dieselbe hiernach in dem vorgedachten Zeitraume um 2615 Thlr. 22 Gr. 4½ Pf. an ihrem Kapitalvermögen verkürzt worden. Außerdem hatte man die mit 2433 Thlr. 18 Gr. eingegangenen Zinsen des Stammkapitals der 6000 Thlr. in dem gedachten Zeitraume verausgabt, und waren hiernach 5049 Thlr. 16 Gr. 4½ Pf. aus der Rietschierschen Stiftung entnommen, und zu den erwachsenen Baukosten verwendet worden. Wieviel von diesen Kosten auf den begonnenen Bau des Hauptgebäudes, dessen Ausführung nachmals unterblieb, und auf Einrichtung des vormaligen Magazingebäudes verwendet worden, genau zu constatiren, war unmöglich, doch konnte

mit vieler Wahrscheinlichkeit angenommen werden, daß auf Einrichtung des letzteren Gebäudes die größere Summe verwendet worden sei. Zur desfallsigen Entschädigung der Rietschierschen Stiftung wurde von deren Actor die Uebereignung des vormaligen Magazingebäudes an selbige Seiten der steuerbaren Commun, welcher dasselbe früher gehörte, sowie die Ergänzung des Kapitalfonds derselben aus der Kämmereicasse, theils weil solche die früheren Administratoren zu vertreten habe, theils weil an sie wegen bezahlter Verpflegungs-Kosten für eingelieferte, der Stadtcommun zur Last gefallene Verbrecher und sonstige Personen Ansprüche nach Höhe 10,305 Thlr. 3 Gr. 2 Pf. zu machen seien, beantragt. In Verfolg der hierüber in dem Vorbeschieds-Termine am 9. November 1830 gepflogenen Verhandlungen, welche der Rath in seinem Berichte vom 12. desselben Monats ratihabirte, und die Regierungsbehörde unterm 22. ebendesselben Monats genehmigte, haben beide Anträge dadurch Erledigung erhalten, daß 1) Seiten der steuerbaren Commun das vormalige Magazingebäude und der neben demselben befindliche Platz der Anstalt eigenthümlich überlassen wurde, jedoch unter dem Vorbehalte, daß, dafern die Stiftung von dem Gebäude zu der Erfüllung ihres Zweckes nicht mehr Gebrauch machen wollte, die gegenseitigen Ansprüche wieder geltend gemacht werden könnten, sowie daß 2) das Vermögen der Stiftung auf die Summe von 8045 Thlr. 13 Gr. 6 Pf. gebracht, und was an solcher am Schlusse des Jahres 1830 erfehle, aus der Kämmereicasse ergänzt werde, jedoch unter folgenden Bedingungen, daß a) ein Anspruch der Anstalt an das Hospital zum Taucher von 450 Thlr. an die Kämmereikasse cedirt, b) auf alle Ansprüche, welche die Stiftung an die Kämmereicasse wegen

Verpflegungsgelder und sonst erheben könne, Verzicht geleistet werde, und daß c) die Zinsen von dem auf 8045 ℛℬ. 13 𝒩𝒳. 6 ₰. constatirten Stammvermögen nicht nur zu Unterhaltung des Gebäudes, sondern auch, soweit sie zureichen, zur Verpflegung der zu Versorgenden verwendet würden. In Folge dieses Vergleichs wurde im Jahre 1830 das vormalige Magazinhaus der Anstalt eigenthümlich überlassen, und die Kämmereicasse übernahm zu Erfüllung des auf 8045 ℛℬ. 12 𝒩𝒳. 6 ₰. festgestellten Stammcapitals 4844 ℛℬ. 16 𝒩𝒳. ½ ₰. zu 4 pr. Ct. vom 1. Januar 1831 an verzinslich, welche jedoch in den Jahren 1832 und 1835 ausgezahlt und anderwärts zinsbar angelegt worden sind, erhielt dagegen die vorgedachte, an das Hospital zum Taucher zustehende Forderung cedirt. In dem vorbemerkten Fond der Anstalt waren indeß nicht allein die bereits weiter oben angegebenen Vermächtnisse, insoweit solche nicht zum Baue verwendet worden waren, sondern auch die nachbemerkten Legate, als

25 ℛℬ. vom Waagemeister Johann Ernst Nicolai allhier, laut Testaments vom 20. März 1798 und 16. December 1799,

100 = vom Ober-Kämmerer Johann Christoph Prentzel, laut Testaments vom 16. December 1793 und 14. Februar 1794,

und

1000 = vom Kaufmann Johann Pauli allhier, laut Testaments vom 21. August 1798 und 12. Juli 1805,

mitinbegriffen. In dem Zeitraume von 1822 bis mit 1845 wurde das jetzige Arbeitshaus zugleich für die Zwecke der Stadt-Kranken-Anstalt mit benutzt, wozu der obere Stock,

wie in dem **XIII.** Abschnitte, die Stadt-Kranken-Anstalt betreffend, näher referirt worden, eingerichtet wurde, das Erdgeschoß und die Bodenräume dagegen für die Zwecke der Arbeitsversorgungs-Anstalt nach wie vor benutzt wurden. Während des Bestehens dieser allerdings nicht zweckmäßigen Combination zweier, in ihren Zwecken verschiedener Anstalten wurden die Kosten zu Unterhaltung des Gebäudes antheilig aus der Krankenhauscasse übertragen, und außerdem von jedem auswärtigen, in die Krankenanstalt aufgenommenen Kranken eine Hausgebühr von monatlich 16 gl. zur Casse der Arbeitsversorgungs-Anstalt berechnet. Zu Ende des Monats November 1845 wurde das neu erbauete Krankenhaus bezogen, und wie hierdurch die obige Mitleidenheit der Krankenhauscasse bei den gedachten Kosten sowie die erwähnte Hausgebühr in Wegfall gelangte, so ist auch von jenem Zeitpunkte an die Anstalt ihrem eigentlichen Zwecke zugeführt worden. Denn wenn auch von der Stifterin, der verw. Ober-Kämmerer Rietschier, in ihrem, bereits im Eingange gedachten Schreiben vom 10. Juni 1747 gesagt worden war, daß sie das Vermächtniß der 6000 ℔. zu Erbauung eines Zucht- und Spinnhauses ausgesetzt habe, so war ihre Absicht, wie die erläuternde Erklärung vom 15. Juni 1747 und der vom Rathe ausgestellte Revers an die Hand giebt, keineswegs dahin gegangen, ein Zuchthaus zu errichten, sondern vielmehr eine Anstalt zu begründen, in welcher liederliche Individuen zur Correction detinirt, und arme sowie gebrechliche Personen versorgt werden könnten. Eine gleiche Absicht ist auch in dem Rathsbeschlusse vom 12. Juni 1747 ausgesprochen, nach welchem der Bau „wegen Abwendung der zur größten Beschwerde der Bürgerschaft überhand-

nehmenden Bettler und andern liederlichen Gesindels" beschlossen wurde. Daß übrigens die Stifterin damit einverstanden gewesen, daß nicht ein eigentliches Zuchthaus für Criminalverbrecher, sondern vielmehr ein Corrections- und Armenhaus eingerichtet werde, geht außer obigem auch noch daraus hervor, daß sie von dem vorbemerkten Rathsbeschlusse Wissenschaft erlangt, und demselben nicht widersprochen, sondern vielmehr die zugesagte Abschlagszahlung von 1200 ℛℳ. geleistet hat.

Hiernach ist der Zweck der Anstalt, liederliche und arbeitsscheue Individuen zeitweilig zu detiniren, und zur Arbeit anzuhalten, arme und obdachlose sowie blödsinnige oder sonst gebrechliche Personen unterzubringen, und mit den erforderlichen Bedürfnissen zu versorgen, und zu unterhalten. Die Anstalt ist indeß eine rein städtische, und es folgt hieraus von selbst, daß nur Personen, welche der hiesigen Commun zur Last fallen, und von dieser versorgt werden müssen, Aufnahme finden können. Von der von der Stifterin gestellten Bedingung, daß die betreffenden Personen der augsburgschen Confession angehören sollten, hat schon um deswillen abgesehen werden müssen, weil, sobald die Detention oder die Versorgung einer hier heimathsgehörigen Person in Frage stehet, die Verschiedenheit der Confession nach den dermaligen gesetzlichen Bestimmungen über die Armenversorgung von Einfluß nicht sein kann. Uebrigens konnte man von dieser Bestimmung auch früher um so mehr absehen, weil der Anstalt noch eine bedeutende Summe durch Vermächtnisse angefallen war, bei welchen diese Bedingung nicht getroffen worden. Auch in der neueren Zeit sind der Anstalt Vermächtnisse, nämlich

500 ₰. vom Kaufmann und Steuer-Einnehmer Benjamin Rudolf Gerber allhier, laut Testaments vom 10. Januar 1834 und 9. November 1835, und

500 ₰. vom Grosso-Kaufmann Ludwig Wehle hieselbst im Jahre 1841

angefallen. Bezüglich der letzteren 500 ₰. ist noch besonders zu bemerken, wie der genannte Grosso-Kaufmann Wehle kurz vor seinem Tode gegen die Seinigen nur mündlich den Wunsch ausgesprochen hatte, daß aus seinem Vermögens-nachlasse einige Verwendungen zu milden und gemeinnützigen Zwecken geschehen möchten. Um diesen Wunsch zu erfüllen, übersendeten alsbald die Wittwe und Tochter nach dem Tode ihres Gatten und Vaters dem Stadtrathe 1500 ₰. mit der gewiß zweckmäßigen und zugleich ehrenden Veranlassung, diese 1500 ₰. für die Anstalten zu verwenden, welche sowohl ihren Zwecken, als auch ihren Vermögensverhältnissen nach einer Unterstützung besonders bedürftig seien, und es wurden in Berücksichtigung der vorangedeuteten Momente vom Stadtrathe 1000 ₰. der Stadt-Kranken-Anstalt, 500 ₰. dagegen der Arbeitsversorgungs-Anstalt überwiesen. Die Vermehrung des Kapitalvermögens der Anstalt durch diese beiden Vermächtnisse war um so erfreulicher, als die Zahl der Personen, welche in selbiger unterzubringen, sich leider von Jahr zu Jahr vermehrt hat, und der Aufwand zu Unterhaltung der Anstalt gegen früher wesentlich gestiegen ist. Die Verwaltung der Anstalt anlangend, so ist zu erwähnen, daß solche früher, wie bei allen des Raths Administration unterworfenen Kassen und Stiftungen, in der Art geführt wurde, daß ein oberes Rathsmitglied unter dem Namen eines Inspectors die Ober-

aufsicht führte, auch gewöhnlich, wenn nicht ein anderes Rathsmitglied damit beauftragt wurde, die Rechnung revidirte, und ein unteres Rathsmitglied unter dem Namen eines Coinspectors die Kassen- und Rechnungsführung besorgte. Der Inspector fungirte anfänglich und bis zu dem Jahre 1771 ohne Entgeld. In diesem erhielt er jedoch vermöge des Rathsdecrets vom 22. April 1771 ein jährliches Honorar von 20 fl. ausgesetzt, welches auch bis zum Jahre 1821, wo es wieder in Wegfall gelangte, gewährt worden ist. Der Coinspector bezog für Fertigung der Jahresrechnung ein Honorar von 2 fl. vom Jahre 1757 bis 1770, welches später durch das Rathsdecret vom 22. April 1771 auf 15 fl. erhöhet, und nach dieser Höhe auf die früheren Jahre nachträglich gewährt, sodann durch Rathsdecret vom 14. März 1774 auf 25 fl. festgestellt wurde. Vom Jahre 1785 an stellte der Coinspector überdieß noch 6 fl. für Fertigung der Rechnung für sich in Ausgabe, und von 1798 bis 1827 wurden endlich dem Coinspector 30 fl. Honorar für die Cassen- und Rechnungsführung und außerdem 6 fl. für die Fertigung der Rechnung jährlich gewährt. Die Aufsicht in der Anstalt selbst sowie die Anstaltsöconomie war in der Zeit von 1755 bis 1822 dem Zuchthausvater, welcher auch Meister oder Spinnmeister genannt wurde, und dem ein Zuchthausknecht zur Seite gegeben war, übertragen. Im Jahre 1822 wurde nach Verlegung der Stadt-Kranken-Anstalt in das der Arbeitsversorgungs-Anstalt gehörige Gebäude für beide Anstalten ein gemeinschaftlicher Hausverwalter angestellt und der angestellte Correctionsfrohn als Krankenwärter mit verwendet. Die Haltung von Betstunden in dem Anstaltslocale und die Seelsorge für die darin befindlichen Personen wurde mittelst Verfügung vom 14. April

1755 gegen ein jährliches Honorar von 6 ℛ𝓉. zuerst dem Diaconus an der Michaelis-Kirche übertragen, an dessen Stelle trat jedoch bald darauf der Katechet, und das vorgedachte Honorar wurde in Folge Rathsdecrets vom 25. Februar 1771 bis auf 12 ℛ𝓉. erhöhet. Ueber die Beschäftigung der in der Anstalt befindlichen Personen ist Folgendes zu erwähnen. In der ersten Zeit hatte man Farbeholz und Wolle für Rechnung der Anstalt gekauft, jenes raspeln und dieses spinnen lassen, sodann das Verarbeitete verkauft, oder Arbeiten auf Lohn fertigen lassen, und obwohl hierbei nach Abzug der Materialien wenig übrig blieb, so arbeitete man doch wenigstens nicht mit Verlust. Im Jahre 1772 errichtete man, um eine bessere Einrichtung zu treffen, in der Anstalt eine Tuchfabrik, von dem, der sie leitete, die Kuschelsche genannt, stellte um hohes Lohn einen Spinnmeister an, salarirte diesen aus der Anstaltscasse, und schrieb bei derselben noch sehr viele, diese Fabrik betreffenden Verwendungen in Ausgabe, obwohl dieselbe nicht für Rechnung der Anstalt, sondern bloß des Unternehmers betrieben, und der Casse lediglich der äußerst geringe Tagelohn von einem Groschen auf die Person, welcher sich durch den Gehalt des Spinnmeisters allein wieder fast bis auf die Hälfte verminderte, gut geschrieben, und in Einnahme gestellt wurde.

Diese Maßregel mußte nach dem Vorreferirten für die Anstaltscasse von höchst nachtheiligen Folgen begleitet sein, und sie war es auch in der That. Denn in Verlauf von 15 Jahren, innerhalb welcher diese Tuchfabrik in der vorgedachten Maaße in der Anstalt betrieben worden war, war nicht allein deren Vermögen ganz absorbirt, sondern auch noch eine Schuldenlast derselben aufgebürdet worden. Es

wurden deshalb an die Wittwe des zu dieser Zeit bestellt gewesenen und inzwischen verstorbenen Inspectors Ansprüche nach Höhe 1436 ℳ. 22 ߸. 3 ₰. erhoben, und von derselben darauf vergleichsweise 1000 ℳ. verwilligt. In der späteren Zeit hatte man darauf, die in der Anstalt befindlichen Personen mit Arbeit zu beschäftigen, wenig Bedacht genommen, auch fand eine geregelte Detention und Verpflegung nicht statt. Es wurde denselben hauptsächlich nur Dach und Fach gewährt, und zu ihrer Sustentation eine bestimmte tägliche Quantität Brod und Salz gereicht, und die Mehrzahl der Personen hielt sich des Tags über außerhalb der Anstalt auf. In beiden Beziehungen sind seit dem Jahre 1838 wesentliche Veränderungen eingetreten. Der Ausgang ist den in der Anstalt befindlichen Personen in der Regel nicht gestattet, und denselben nur des Sonntags Nachmittags auf einige Stunden nachgelassen, insoweit auch dieser nicht bei einzelnen Detinirten zu versagen ist, oder als Disciplinarstrafe zeitweilig entzogen wird. Die zu schwerern Arbeiten geeigneten Individuen werden zu Handarbeiten, vorzugsweise für communliche Zwecke, verwendet, und deren Arbeitslöhne zur Casse verrechnet. Die zu solchen Arbeiten nicht geeigneten Personen werden dagegen mit verschiedenen Arbeiten als: Fertigung von Wäschklammern, Holzfidibussen, Papierdüten, mit Federschleißen, mit Roßhaarzupfen und dergl. beschäftigt, und der Verdienst dafür wird ebenfalls zur Anstaltscasse berechnet. In der neuesten Zeit werden sie auch zum Zersägen und Einsetzen des für den, mit der Anstalt verbundenen Armenholzhof eingekauften Holzes verwendet, und übrigens haben sie alle in der Anstalt selbst vorkommende Verrichtungen zu besorgen, als das Einsetzen, Zersägen und Spalten des Holzes, Scheuern der Stuben,

Waschen der Anstaltswäsche und dergl. Dagegen werden sie auch mit Kleidung und Wäsche versorgt, und erhalten ihre tägliche Beköstigung, welche außer einer täglichen Ration Brod des Mittags in einem Gemüse bestehet, zu welchem ihnen an den hohen Festtagen auch eine bestimmte Quantität Fleisch gereicht wird. Das Brod wird für Rechnung der Anstaltscasse geliefert, die übrige Verpflegung aber aus solcher dem Hausverwalter nach bestimmten Sätzen vergütet. Zwei im Erdgeschosse befindliche geräumige Stuben sind den Detinirten und Versorgten, die eine für die männlichen, die andere für die weiblichen Individuen, zum Aufenthalt des Tags über und zu ihren Arbeiten angewiesen, insofern nicht zu einzelnen derselben eine besondere Stube anzuweisen für angemessen befunden wird, was, nachdem die Kranken-Anstalt in das neu erbauete Krankenhaus verlegt worden, um so leichter auszuführen ist, indem im Erdgeschosse noch zwei Behältnisse und im ersten Stocke noch mehrere Stuben, welche früher als Krankenzimmer benutzt wurden, vorhanden sind und hierzu verwendet werden können. In dem ersten Stocke befinden sich auch die Wohnungen des Hausverwalters und des Aufsehers, ingleichen die Anstaltsküche sowie die Betstube. Die Schlafräume sind dagegen im Dachraume, nach den Geschlechtern geschieden, eingerichtet.

Die Vermögensadministration wie die Verwaltung der Anstalt im Allgemeinen ist seit dem Jahre 1828 der Stiftungsdeputation, wo diese ins Leben trat, mitübertragen, und ist seitdem auch das obengedachte Honorar des Inspectors in Wegfall gelangt, indem dermalen der Beaufsichtigungs- und Verwaltungs-Aufwand nach Maßgabe des Gesetzes vom

2. April 1814 durch Procentualsätze, welche von drei zu drei Jahren neu berechnet werden, aufgebracht wird. Seit dem Monat November 1845, wo die damaligen Bediensteten mit in das neue Stadt-Krankenhaus versetzt worden, ist für die Arbeitsversorgungs-Anstalt ein besonderer Hausverwalter und ein besonderer Aufseher unter gleichzeitiger Regulirung der Dienstbezüge derselben angestellt worden.

Die Einkünfte der Anstalt bestehen:

1) in den Zinsen der ihr gehörigen, dermalen 9750 ₰. betragenden Kapitalien;
2) in den zur Restitution kommenden Verpflegungsgeldern;
3) dem Verdienste der in der Anstalt befindlichen Personen;
4) den aus einzelnen Stiftungen für dieselben ausgefallenen Unterstützungsgeldern;
5) den Legatzinsen aus der Vice-Landsyndicus Frankeschen Stiftung (s. Abschn. XXI.);
6) dem auf die Kämmereicasse für den früher von derselben bestrittenen Beheitzungs-Aufwand überwiesenen Geldäquivalent;
7) den aus der Almosencasse und nach Befinden aus sonstigen Stiftungscassen zu gewährenden Verpflegungsbeiträgen, und endlich
8) einer zeitweilig aus dem Aerar der Kirche und des Hospitals zum Heiligen Geist bewilligten Beihülfe.

Erläuternd ist hier ad 4. 7. und 8. Folgendes zu bemerken. Bei Austheilung der Zinsen der zu Unterstützung der Armen vorhandenen einzelnen Gestifte, mit welchen sich der I. Abschnitt des ersten Heftes beschäftigt hat, werden,

insofern dies mit den Bestimmungen der betreffenden Fundationen vereinbar ist, auch die in der Arbeitsversorgungs-Anstalt befindlichen Personen berücksichtigt. Die für sie ausfallenden Raten werden jedoch nicht an diese Personen selbst, sondern an den Hausverwalter abgegeben, welcher sie für die Anstalt in Einnahme zu stellen hat. Die Intraden der Anstaltscasse reichen nicht zu, um die Ausgaben zu decken, die in der Anstalt befindlichen Personen aber sind der öffentlichen Armenversorgung angefallen, und es werden deshalb anstatt des denselben zu verabreichenden wöchentlichen Almosens aus der Almosencasse Verpflegungsbeiträge, welche nach der Dauer des Aufenthalts in der Anstalt jährlich berechnet werden, an deren Casse gezahlt. Die aus dem Aerar der Kirche und des Hospitals zum Heiligen Geist ausgesetzte Beihülfe an 120 ₰. ist in Berücksichtigung der unausreichenden Mittel der Anstaltscasse durch Kreisdirections-Verordnung vom 3. Januar 1845 und Rathsdecret vom 13. desselben Monats und Jahres auf solange verwilligt worden, als das genannte Aerar diese Summe entbehren kann, und die Anstaltscasse dieser Unterstützung bedürftig ist.

Die Ausgaben anlangend, so bestehen solche hauptsächlich in

1) dem sonstigen Verpflegungsaufwande,

2) dem Beheitzungs- und Beleuchtungs-Aufwande,

3) dem Bekleidungsaufwande,

4) den Arznei- und Begräbniß-Kosten,

5) dem Aufwand zu Unterhaltung des Gebäudes,

6) dem Aufwand zu Unterhaltung des Inventariums,

7) den öffentlichen Abgaben,

8) den Besoldungen und **Emolumenten**, und

9) den Procentualbeiträgen zum **Beaufsichtigungs**- und Verwaltungsaufwande.

Die von der Stiftungsdeputation **jährlich** zu legenden Rechnungen gelangen zunächst an den **Stadtrath**, und werden von diesem nach abgehaltenem **Examinationsverfahren** zur Justification gebracht.

Abschnitt XIII.

Die Stadt-Kranken-Anstalt

und

die zu deren Unterhaltung bestimmten Fonds des Lazarethgestifts und der Rüdeschen Stiftung.

Schon im Jahre 1618 war, wie aus den vorhandenen Rechnungen nachgewiesen werden kann, ein Fond zu Versorgung armer Kranker vorhanden. Bei den unausreichenden Mitteln konnte dieser Zweck zwar nur unvollkommen erreicht werden, man war indeß schon in der früheren Zeit bemühet, die vorherrschenden Hindernisse und Mängel, soweit nur irgendlich möglich, zu beseitigen. Wesentliche Verbesserungen und Einrichtungen geschahen aber namentlich theils im Jahre 1822 und theils im Jahre 1844.

Hiernach lassen sich gegenwärtige Mittheilungen am zweckmäßigsten nach den nachbemerkten drei Zeitabschnitten,

I. vom Jahre 1618 an bis zum 18. Juli 1822,

II. vom 18. Juli 1822 bis 21. Juni 1844, und

III. vom 21. Juni 1844 an laufend,

ordnen und zusammenstellen.

Ich wende mich zunächst zu dem ad I. angegebenen Zeitraum. Schon im Jahre 1618 war das Gestift Lazari, Lazarethgestift, vorhanden. Das werbende Kapitalvermögen desselben betrug jedoch damals nur 3356 ℛ𝔱𝔥. 9 𝔤𝔤. 1 ₰., und die sonstigen Einnahmen bestanden nur a) in den Beiträgen, welche in dem sogenannten Lazarus-Kasten und in den Büchsen

in den Gasthäusern eingelegt wurden, b) in den Gottespfennigen (den bei Konfirmation von Käufen zu entrichtenden Beiträgen), c) den sogenannten Pfannengeldern (einer Abgabe von jedem Biere, was in hiesiger Stadt gebraut worden) und d) in den von der Mühle zu Rachlau zu entrichtenden Naturalzinsen an ½ Schfl. Korn, 2 Hühnern und 15 Stück Eiern. Die Ausgaben beschränkten sich dagegen zu jener Zeit lediglich darauf: a) bestimmten Personen baare Unterstützungen wöchentlich zu gewähren, b) in einzelnen Fällen besondere Unterstüngen an Geld, oder durch Anschaffung von Kleidungsstücken zu verabreichen, und endlich c) erkrankte arme Personen zu verpflegen und solche nach ihrem Ableben zu beerdigen. Armenunterstützung war hiernach zu jener Zeit der Hauptzweck der Stiftung, und die Rechnung vom Jahre 1620 enthält in dieser eine Ausgabe, die ihrer Summe nach ganz unglaublich erscheinen muß, indem in derselben 562 ß. 24 klgr. für Schuhwerk verrechnet zu befinden sind.

Der Wohlthätigkeitssinn der Bewohner Budissins bewährte sich aber auch bezüglich des armen Lazarus oder des Lazarethgestifts, indem demselben 28 ß. 15 gr. 3 ₰. im Jahre 1618, 572 ß. 24 klgr., wovon 562 ß. 24 klgr. von Christian von Brandenstein legirt worden waren, im Jahre 1620, 151 ß. 24 klgr. im Jahre 1621, 11 ß. 6 klgr. 6 ₰. im Jahre 1622, 6 ß. 20 klgr. 4 ₰. im Jahre 1623, 6 ß. 22 klgr. 8 ₰. im Jahre 1624 und 22 ß. 5 klgr. 4 ₰. im Jahre 1625 an Vermächtnissen angefallen waren.

In den beiden Jahren 1637 und 1638 suchte man der Casse auch zwei neue Einnahmen zuzuführen, indem man vom ersteren Jahre an die Loosungen für das Heergeräthe und die Gerade bei vorkommenden Erbefällen zur Casse einzog,

auch vom letzteren Jahre an von den Innungen Beiträge bei Aufnahme von Meistern und Lehrlingen einhob, die erstere Intrade fiel jedoch vom Jahre 1696 wieder weg, wogegen die letzteren Beiträge von einzelnen, jedoch sehr wenigen Innungen bis zum Jahre 1840, wo diese Beiträge durch die Armenordnung vom 22. October 1840 der Almosencasse überwiesen wurden, gegeben worden sind. Im Jahre 1638 richtete man, wie eine desfallsige Ausgabepost von 81 ℛ. 36 klgr. 8 ₰. der Rechnung vom Jahre 1638 nachweiset, das Neuhaus zur Aufnahme armer kranker Personen ein, und wendete im Jahre 1639 noch 29 ℛ. 59 klgr. 3 ₰. und resp. 27 ℛ. 42 klgr. 6 ₰. zu Herstellung der daselbst befindlichen Wohnung des Todtengräbers auf. Von da an wurde das Neuhaus theils zu Beherbergung armer Personen theils um arme Kranke, insoweit diese nicht in den beiden Hospitälern zum heiligen Geist und zum Taucher Aufnahme gefunden, bis zum Jahre 1822 benutzt, deshalb aber auch der Aufwand, um dasselbe in baulichem Wesen zu erhalten, aus der Casse des Lazarethgestifts übertragen. In dieser Beziehung sind namentlich verausgabt 94 ℛ. 17 gr. in der Rechnung von $16\frac{42}{43}$ zu Wiedereinrichtung des Neuhauses, 467 ℛ. 1 gr. 5 ₰. im Jahre 1753 und 80 ℛ. 7 gr. 7 ₰. im Jahre 1754 zu Erbauung des neuen Wohnhauses für den Lazarethwärter. In der ersteren Zeit und bis zum Jahre 1696 war die Beaufsichtigung und Abwartung der Kranken dem Todtengräber, welcher seine Dienstwohnung im Neuhause hatte, mitübertragen. Diese gewiß nur unzweckmäßige Einrichtung wurde indeß in dem ebengedachten Jahre beseitigt, indem in demselben ein besonderer Lazarethdiener, welchem ein jährlicher Lohn von allerdings nur 13 ℛ. ausgesetzt wurde, angestellt,

hierdurch aber ein Schritt zu einer geregelteren Armen-Krankenverpflegung gethan worden war. Inzwischen waren der Stiftung auch wieder mehrere Vermächtnisse angefallen, als: 5 Rthlr. im Jahre 1640, 10 Rthlr. im Jahre 1642, 10 Mark 31 ßl. 8½ ₰. im Jahre 1647, 7 Rthlr. im Jahre 1661, 5 Rthlr. 13 ß. 5 ₰. im Jahre 1662, 5 Rthlr. im Jahre 1663, 4 Rthlr. im Jahre 1665, 2 Rthlr. im Jahre 1699, 15 Rthlr. 13 ß. 4 ₰. im Jahre 1702 und 2 Rthlr. im Jahre 1703. Hierdurch und in Berücksichtigung der Baufälligkeit des Neuhauses, sowie in Erwägung, daß die innere Einrichtung desselben zu einer zweckmäßigen Verpflegung der daselbst untergebrachten armen Kranken nicht geeignet war, wurde vom Rathe unterm 19. Mai 1783 die Vornahme eines hauptsächlichen Baues an dem Hause beschlossen, dieser auch in den Jahren 1783 und 1784 mit einem Aufwande von 580 Rthlr. 3 ß. ausgeführt, wozu 100 Rthlr. aus der Kämmerei und 150 Rthlr. aus der Steuercasse zu Hülfe gegeben, die übrigen 330 Rthlr. 3 ß. dagegen aus der Lazarethgestiftscasse übertragen worden waren. Die dadurch erlangten Räumlichkeiten hatten indeß für das sich vermehrte Bedürfniß nicht ausgereicht, und es wurde daher schon im Jahre 1788 ein Stockwerk aufs Neuhaus aufgesetzt, dasselbe auch sonst erweitert. Der deshalb entstandene baare Aufwand hatte sich auf 326 Rthlr. 21 ß. 6 ₰. belaufen, und wurde ebenfalls aus der Lazarethgestiftscasse übertragen, wogegen von der Kämmerei ein Brand Ziegel, in dem Werthe von 61 Rthlr. hierzu unentgeldlich verabfolgt worden war. Durch Ausführung dieser verschiedenen Bauten und Reparaturen war das Lazarethgestift in seinen Vermögensverhältnissen sehr zurückgegangen, seinem Zwecke jedoch um vieles näher zugeführt worden, indem man bessere Räum-

lichkeiten für die armen Kranken erlangt, auch einen besonderen Lazarethdiener, wie bereits oben bemerkt wurde, angestellt, und vom Jahre 1760 an die erforderliche Medicin für Rechnung der Casse verabfolgt, endlich auch dem Stadtphysicus für die Behandlung der Kranken im Neuhause ein jährliches Honorar von 5 ℛ𝓅. aus selbiger vom Jahre 1783 an gewährt hatte. Wie dringend diese Einrichtungen im Interesse der Anstalt, und wie wenig früher die Verhältnisse in derselben geordnet und geregelt gewesen sein mögen, davon giebt die Rechnung vom Jahre 1777 einen recht überzeugenden Nachweis, indem in selbiger sich eine Ausgabepost von 8 𝓍. vorfindet, welche an den Gerichtsdiener „vor eine Andeutung ins Lazareth sich bei Gefängnißstrafe des Zankens und Sauffens zu enthalten", gezahlt worden waren. Das Vermögen der Stiftung war indeß nicht allein durch die wiederholt vorgekommenen, bedeutenden Bau- und Reparaturkosten, sondern auch dadurch sehr zurückgegangen, daß man der Stiftung verschiedene ihr ganz fremde Ausgaben zugewiesen hatte, wie z. B. Beiträge zu Aufbringung der Gehalte des Rectors am Gymnasio, des Cantors an demselben und des Diacons an der Kirche zu St. Michael. Die beiden letzteren Besoldungsbeiträge hatte man zwar in Berücksichtigung der unausreichenden. Mittel der Stiftung im Jahre 1765 zufolge Rathsdecrets vom 20. Juni des gedachten Jahres eingezogen, der Beitrag für den Diaconus ad St. Michael wurde aber im Jahre 1770 schon wieder eingeführt, wozu der Grund darin gelegen haben mag, weil dem genannten Diaconus früher die Seelsorge für die Kranken im Neuhause übertragen gewesen, weshalb er auch „der Pestprediger" genannt wurde. Im Jahre 1845 ist jedoch, was hier zugleich zu bemerken ist,

sowohl dieser Besoldungsbeitrag als auch der Beitrag zum Gehalte des Rectors am Gymnasio in Wegfall gelangt. In Folge dieser, vorstehend referirten Verhältnisse war das werbende Capitalvermögen des Lazarethgestifts nicht allein bis auf **1433** ℛ. **8** g. vermindert, sondern auch noch eine Schuld von **716** ℛ. **9**$\frac{1}{6}$ ₰. bei der Casse des Hospitals Mariä und Marthä und des damals damit verbundenen Fraternitätsgestifts contrahirt worden. Dieser Ausfall am Vermögen wurde jedoch bald wieder durch den Anfall neuer, bedeutender Vermächtnisse und Geschenke ersetzt, als:

a) **1650** ℛ. von **Dr.** Johann Friedrich Probst, ausübendem Arzte allhier, laut Testaments vom $\frac{\text{11. October 1792}}{\text{7. März 1793}}$;
b) **400** ℛ. vom Ober-Kämmerer Johann Christian Prentzel, laut Testaments vom $\frac{\text{16. December 1793}}{\text{14. Februar 1794}}$;
c) **200** ℛ. vom Baretmacherältesten Michael Christian Kühnel, laut Testaments vom $\frac{\text{17. April}}{\text{5. September}}$ **1793**;
d) **300** ℛ., welche der Kaufmann Johann Pauli im Jahre **1799**, und
e) **700** ℛ., welche derselbe im Jahre **1803** geschenkt hatte;
f) **25** ℛ. vom Stadtzoll-Einnehmer und Waagemeister Johann Ernst Nicolai, laut Testaments vom $\frac{\text{20. März 1798}}{\text{16. Dec. 1799}}$;
g) **2000** ℛ. vom Kaufmann Johann Pauli, laut Testaments vom $\frac{\text{21. August 1798}}{\text{8. Januar 1806}}$, und
h) **50** ℛ. vom Handlungsdiener Johann Daniel Fellmer, laut Testaments vom $\frac{\text{23. Juni}}{\text{1. Juli}}$ **1811**.

Bezüglich des **Dr.** Probsteschen Vermächtnisses **ad a.** ist hier noch besonders zu bemerken, daß von den jährlichen Zinsen **8** ℛ. der jedesmalige Stadtphysicus, **8** ℛ. der Stadtchirurg, welcher den sogenannten Verband hatte, **2** ℛ. aber der Krankenwärter erhalten, die übrigen Zinsen dagegen zur

Verpflegung der in das Neuhaus kommenden kranken und siechhaften Personen verwendet werden sollen. Die beiden ersten Legatantheile sind jetzt zu den Besoldungen des Stadt-Krankenhaus-Arztes und des Wundarztes geschlagen, die zuletzt erwähnten 2 ℔. bezieht noch nach wie vor der Wärter im Neuhause. Die ad d. erwähnten 300 ℔. waren vom Kaufmann Pauli mit dem speciellen Verordnen geschenkt worden, daß das Capital fortwährend erhalten, und dessen Zinsertrag zu Anschaffung von Decken für die Kranken verwendet werden soll. Durch diese, der Stiftung angefallenen Vermächtnisse wurde es möglich, die unter der Verwaltung des Kämmerer Böhmer in dem Zeitraume von 1782 bis 1785 getroffenen Maßregeln zu Erzielung einer besseren und geregelteren öffentlichen Krankenpflege einigermaßen zu verwirklichen. Es war indeß nicht zu verkennen, daß in dieser Beziehung noch viel zu wünschen übrig blieb. Dies zu erkennen hatte der vormalige Stadtapotheker Friedrich August Rüde in seinem Berufe vielfache Gelegenheit, und es nahm hiervon dieser edle Mann Veranlassung, in seinem am 4. April 1811 niedergelegten und am 29. Mai desselben Jahres eröffneten Testamente 6000 ℔. auszusetzen, mit dem Verordnen, „daß, wenn hiervon auch nicht die Einrichtung und Erhaltung eines Krankenhauses zu ermöglichen sei, dennoch von den Zinsen sothaner 6000 ℔. einige Stuben eingerichtet werden sollten, wo arme kranke Dienstboten und Handwerksburschen (so elend unter dem Dache umkommen), Pflege und Wartung erhalten könnten.“ Diese menschenfreundliche Absicht des edlen Rüde ließ sich sofort nicht zur Ausführung bringen; dieß hatte zur Folge, daß das vorgedachte Stiftungscapital der 6000 ℔. durch die

zugewachsenen Zinsen und durch ein dazu geschlagenes Vermächtniß des Stadtphysicus **Dr.** Friedrich Ludolph Peißel an **50** ₰., welches aus dessen Testamente vom $\frac{\text{25. November 1811}}{\text{4. Februar 1812}}$ der Rüdeschen Fundation angefallen war, und weshalb diese auch die Rüde-Peißelsche genannt werden sollte, im Jahre **1819** bis auf **8050** ₰. sich vermehrt hatte, wogegen das Vermögen des Lazarethgestifts sich damals auf **6983** ₰. 8 ℊ. belief. Durch die Zinsen dieser beiden Fonds war die Ermöglichung einer mehr geregelten öffentlichen Krankenpflege in Aussicht gestellt, und es nahm der Rath nunmehr in sorgfältige Berathung, auf welche Weise eine, den Ansprüchen der Zeit und den örtlichen Bedürfnissen entsprechende Stadt-Kranken-Anstalt am besten einzurichten sei? und es wirkte für Ausführung dieser Maßregel der damalige Stadtphysicus **Dr.** Buchheim mit unermüdetem Eifer und dem regesten Interesse. Von Erbauung eines eigenen Stadt-Krankenhauses mußte man damals noch absehen, da die vorhandenen Fonds zwar die Mittel zu Unterhaltung der Stadt-Kranken-Anstalt zu gewähren in Aussicht stellten, keineswegs aber so ausreichend waren, daß hiervon auch der Aufwand zu Erbauung eines Krankenhauses hätte bestritten werden können, dieser aber weder anderen öffentlichen Cassen noch der Bürgerschaft anzumuthen war, indem die Opfer und Verluste, welche der letzte Krieg über Budissin namentlich herbeigeführt hatte, noch nicht überwunden waren. Man nahm daher auf Einrichtung eines bereits vorhandenen Hauses zu dem angedeuteten Zwecke Bedacht, und schwankte zuerst in der Wahl zwischen dem Hospital zum Taucher und dem Arbeitshause. Die endliche Wahl fiel auf das letztere, und es wurde nunmehr auch rasch zur Ausführung des gedachten Beschlusses

verschritten, indem in den Jahren 1820 und 1821 der obere Stock des Arbeitshauses und die beiden Eckstuben des Erdgeschosses zur Benutzung für die Stadt-Kranken-Anstalt eingerichtet wurden, wogegen die beiden mittleren und großen Stuben im Erdgeschosse sowie die Kammern auf den Böden zur Verwendung für die Zwecke der Arbeitsversorgungs-Anstalt verblieben. Die Kosten dieser Einrichtung beliefen sich überhaupt auf 2056 ℳ. 13 gr. 3 ₰. und wurden nach einem ermittelten Beitragsfuße mit 927 ℳ. 10 gr. im Jahre 1820 und mit 154 ℳ. 1 gr. im Jahre 1821 aus der Casse des Lazarethgestifts, mit 811 ℳ. 10 gr. 3 ₰. im Jahre 1820 und mit 163 ℳ. 16 gr. im Jahre 1821 dagegen aus der Casse der Rüdeschen Stiftung übertragen. Noch ist hier zu bemerken, daß zur Armen-Kranken-Pflege vom vormaligen Oberamts-Vice-Kanzler Clemens Andreas August Clauswitz in seinem am 3. August 1821 niedergelegten und am 6. desselben Monats und Jahres eröffneten Testamente das beträchtliche Vermächtniß von 8000 ℳ. ausgesetzt worden, der Anfall desselben aber nach der deshalb getroffenen testamentarischen Bestimmung annoch zu erfolgen hat.

Hiermit bin ich zu dem II. Abschnitte, welcher den Zeitraum vom 18. Juli 1822 bis 21. Juni 1844 umfaßt, angelangt. Mit Einrichtung der Stadt-Kranken-Anstalt im Arbeitshause war vom Rathe zugleich mit Anstellung 1) eines Anstaltsarztes mit einem jährlichen Gehalte von 20 ℳ.; 2) eines Anstaltswundarztes mit einem jährlichen Gehalte von 13 ℳ.; 3) eines beweibten Hausverwalters mit einem jährlichen Gehalte von 60 ℳ.; 4) eines beweibten Krankenwärters gegen einen jährlichen Lohn von 4 ℳ. 16 gr. verfahren worden. Die Angestellten ad 1 und 2. bezogen jedoch

außerdem noch instructionsmäßige Gebühren für Behandlung solcher Kranker, welche nicht von hiesiger Commun zu versorgen waren, wogegen die Bediensteten ad 3 und 4. noch freie Wohnung, Beheitzung und Beleuchtung hatten, auch noch einige andere Emolumente bezogen. Der Rath ernannte den Stadtphysicus Dr. Christian Friedrich Buchheim zum Anstaltsarzte, den Wundarzt und nachmaligen Med. Pract. Gotthard Schindele zum Anstaltswundarzt, den Tuchmacher August Gottlob Wießner zum Hausverwalter und den Inwohner Johann Gottfried Neumann zum Krankenwärter. Die Vorgenannten wurden am 18. Juli 1822 vor dem Stadtrathe zu ihren Aemtern und Diensten in Pflicht genommen, in solche eingewiesen, und wurde an diesem Tage zugleich die Stadt-Kranken-Anstalt im Arbeitshause eröffnet. Die Kosten der Unterhaltung der neu organisirten und eröffneten Anstalt wurden durch Verwendung der Einkünfte des Lazarethgestifts und der Rüdeschen Stiftung aufgebracht, und es trug hierzu die Casse des Lazarethgestifts nach Höhe $\frac{16}{33}$, die Rüdesche Stiftung dagegen nach Höhe $\frac{17}{33}$ bei, es wurden aber über beide Cassen bis zum Jahre 1845, worauf später zurückzukommen sich Gelegenheit darbieten wird, gesonderte Rechnungen gelegt.

Auch in diesem zweiten Zeitraume fielen beiden Stiftungen Vermächtnisse an, und zwar

1) dem Lazarethgestifte:

a) 50 rß. aus dem Testamente des Steuer-Einnehmer Pannach,

b) 500 rß. vom Kaufmann Wilisch, laut Testaments vom $\frac{\text{5. Februar 1832}}{\text{9. Januar 1834}}$;

c) 1000 ℛ𝓅. vom Grosso-Kaufmann Wehle im Jahre 1841 in Folge mündlicher Bestimmung, und

d) 30 ℛ𝓅. vom Dombechant Kutschank im Jahre 1844;

2) der Rüdeschen Stiftung:

a) 50 ℛ𝓅. von dem ad 1. a. genannten Steuer-Einnehmer Pannach,

b) 1500 ℛ𝓅. von Sophia Juliane verw. gew. Steuer-Einnehmer Straube geb. Kuhn, laut Testaments vom $\frac{\text{17. Januar 1822}}{\text{25. Februar 1833}}$, und

c) 50 ℛ𝓅. vom Postcommissar Knöfel im Jahre 1837.

Die Anstalt verlor am 9. März 1838 den Anstaltsarzt Dr. Buchheim durch dessen an diesem Tage erfolgten Tod, und an seine Stelle wurde bald darauf der Königl. Bezirksarzt Dr. Heinrich Eduard Kupfer vom Stadtrathe zum Anstaltsarzte ernannt. Der Anstaltswundarzt Med. Pract. Schindele legte dagegen zu Ende des Jahres 1843 seine Function nieder, und an dessen Stelle wurde Dr. Karl Ludwig Theodor Friedlein von hier vom Stadtrathe zum Stadtwundarzte erwählt. Ebenso hatte der Hausverwalter Wießner seinen Dienst schon im Jahre 1842 niedergelegt, und es war an dessen Stelle Friedrich Wilhelm Wagner, an die Stelle des im Jahre 1841 verstorbenen Krankenwärter Neumann, Gottlieb Benjamin Fritsche, und nach dessen Abgang Friedrich Adolph Golz im Jahre 1844 als Krankenwärter angestellt worden.

Die Anforderungen, welche an eine geregelte öffentliche Krankenpflege wie an die Armenversorgung überhaupt zu stellen sind, hatten sich im Laufe der Zeit und im Wege der Gesetzgebung wesentlich gesteigert. Die Räumlichkeiten, welche der Stadt-Kranken-Anstalt im Arbeitshause angewiesen

waren, reichten für das sich gesteigerte Bedürfniß nicht mehr aus. Endlich konnte man sich aber auch nicht verhehlen, daß eine so nahe Verbindung, wie sie zwischen der Stadt-Kranken-Anstalt und der Arbeitsversorgungs-Anstalt bisher stattgefunden, bei den ganz verschiedenartigen Zwecken, welche in beiden Anstalten zu verfolgen waren, nur nachtheilige Rückwirkungen für deren Gedeihen herbeiführen müsse. Hierdurch wurde die Trennung beider Anstalten und gleichzeitig der Neubau eines Stadt-Krankenhauses vom Stadtrathe im Einverständniß der Stadtverordneten und mit Genehmigung der Kreisdirection beschlossen.

Mit diesem Baue beginnt der III. Zeitabschnitt, vom 21. Juni 1844 an laufend. Zum Bauplatz war ein vor dem Ziegelthore gelegenes Stück Feld ausersehen worden, und es wurden, da man zugleich die Anlegung eines ausreichenden Hofraums und Gartens beabsichtigte, 3 Acker 250 □Ruthen Land dazu für 666 ℔. gekauft. Nach Eingang verschiedener Risse und Anschläge wurde der Bauplan festgestellt, und nachdem wegen der Maurerarbeit mit den beiden Gebrüdern Marche, wegen der Zimmerarbeit dagegen mit dem Zimmermeister Fröde Accorde abgeschlossen worden waren, verschritt man am 21. Juni 1844 zur Grundsteinlegung, welche an diesem Tage am frühen Morgen und ohne besondere Festlichkeit vollzogen wurde.

Der hiermit begonnene Bau wurde mit allem Eifer fortgesetzt, und das Hauptgebäude noch in demselben Jahre unter Dach gebracht, der gesammte Bau aber im folgenden Jahre vollendet, so daß zu Ende des Monats November 1845 die Stadt-Kranken-Anstalt in das neue Gebäude verlegt werden konnte.

Das Besitzthum der Anstalt ist von allen Seiten mit einer hohen Mauer eingefriedigt, an der nördlichen Mauer ist ein Wirthschaftsgebäude aufgerichtet, zwischen welchem und dem Hauptgebäude, welches aus dem Erdgeschoß und zwei Stockwerken bestehet, sich der Hofraum und in selbigem ein Brunnen von schönem Wasser befindet, vor dem Hauptgebäude nach Süden zu ist dagegen ein der Anstalt unentbehrlicher Garten in entsprechender Weise angelegt worden. Es enthält

A. das Hauptgebäude

I. im Souterain drei geräumige und trockne Keller;

II. im Erdgeschosse

1) die Wohnung des Hausverwalters, in zwei Stuben und einer Kammer bestehend; 2) die Anstaltsküche, geräumig und hell; 3) zwei Vorrathsgewölbe; 4) eine Badestube; 5) zwei Pallisadenzimmer für Gemüthskranke; 6) zwei Stuben für kranke Gefangene und außerdem noch 7) zwei gewöhnliche Krankenstuben, sowie 8) zwei Appartements auf jedem Flügel;

III. im ersten Stockwerke, für weibliche Kranke bestimmt;

1) die Arzt- und Operationsstube, in welcher zugleich die chirurgischen Bestecke, Instrumente und verschiedenen Apparate aufbewahrt sind; 2) die Wohnung des Krankenwärters, in Stube, Kammer und Küche bestehend; 3) neun Krankenzimmer nach Mittag zu, und 4) zwei Appartements an jedem Flügel;

IV. im zweiten Stockwerke für **männliche Kranke** bestimmt;

1) **neun** Krankenzimmer nach Mittag zu; 2) **vier** Krankenzimmer nach Mitternacht zu, und 3) zwei Appartements an den Flügeln des Gebäudes gelegen, und endlich sind

V. in den hellen und geräumigen Bodenräumen zwei Kammern zu Aufbewahrung von Effecten eingebauet, und zwei Böden insbesondere zum Trocknen der Wäsche bei ungünstiger Witterung eingerichtet.

In einem Mittelbaue ist die Treppe angelegt, und die durch die ganze Länge des Gebäudes laufenden lichten Corridors sind vom Treppenhause durch Glasthüren abgeschlossen, so daß sie von den Convalescenten bei ungünstiger Witterung benutzt werden können. Die auf der südlichen Seite gelegenen Krankenzimmer sind mit Vorstuben versehen, so daß, da aus solchen Glasthüren in die Krankenzimmer führen, die Kranken auch von da aus beobachtet werden können. In diesen Vorstuben befinden sich die Leibstühle, welche in Luftkanäle, die in den Mauern angebracht, und durch die ganze Höhe des Gebäudes durchgeführt sind, einmünden, die Kübel der Nachtstühle werden durch die Kamine entfernt, und ist hierdurch wesentlich für Erhaltung einer unverdorbenen Luft in den Krankenzimmern gesorgt. Jedes Krankenzimmer, mit Ausnahme der Eckstuben, hat nur ein, jedoch sehr hohes Fenster, wodurch nicht allein die Reinigung der Luft ebenfalls erleichtert, sondern auch der Vortheil gewonnen wird, daß, da die Betten mit dem Kopfende an die Stubenwände gestellt sind, und diese hierdurch von drei Seiten zugänglich sind, die Kranken weder vom Zuge noch vom Sonnenlicht

getroffen werden können. Die Krankenzimmer sind übrigens mit Klingelzügen versehen, durch welche sich die über die Thüren auf den Corridoren angebrachten Kästchen öffnen, so daß der Krankenwärter hierdurch benachrichtigt werden kann, in welcher Stube seine Hülfe beansprucht wird. Hinter den Appartements sind starke Zinkröhren angebracht und über das Dach des Gebäudes hinausgeführt worden, um auf diese Weise die Dünste abzuleiten, und von der Küche und der Badestube aus wird das Wasser in einem unterirdischen Kanale abgeführt.

B. Das Neben- oder Wirthschaftsgebäude enthält 1) das Waschhaus, 2) die Rollkammer, 3) eine Gefäßkammer und 4) eine Todtenkammer, und sind an den beiden Seiten desselben die Holz- und Kohlschuppen angebauet.

C. In dem Hofraume, welcher theilweise mit Bäumen bepflanzt ist, befindet sich ein Rasenplatz zum Bleichen und Trocknen der Wäsche, ein, dem Hausverwalter überlassenes Blumengärtchen und ein Brunnen. Endlich

D. den Garten anlangend, so ist dieser zum Theil zu Erbauung von Gemüsen eingerichtet, sonst aber theils mit blühenden Hölzern, theils mit Obstbäumen bepflanzt, theils mit Blumenanlagen und Rasenplätzen sowie mit Gängen versehen, und den Convalescenten bei günstiger Witterung zur Benutzung zu gewissen Tagesstunden geöffnet.

Der Gesammtaufwand für den Bau des Haupt- und Nebengebäudes, Aufführung der Einfriedigungsmauer, für das Graben des Brunnens und Vorrichtung des Platzes zum Hofraume und zum Garten, endlich für einige innere

Einrichtungen im Stadt-Krankenhause hat sich überhaupt auf 26,494 Thlr. 1 ₰. belaufen, wovon

a)	3031 Thlr.	6 Ngr.	— ₰.	auf Mauer- und Bindesteine,
b)	1305 =	7 =	8 =	= Putz- u. Steinmetzarbeiten,
c)	3247 =	8 =	9 =	= Mauer- und Dachziegel,
d)	3286 =	2 =	— =	= Stamm- und Schnittholz,
e)	2103 =	4 =	3 =	= Kalk,
f)	613 =	17 =	— =	= Straßen- und Wassersand,
g)	501 =	10 =	5 =	= Schmiedearbeiten als Verbindungsmaterial zu den Arbeiten des Zimmermanns sowie sonst,
h)	182 =	15 =	6 =	= Nägel,
i)	5518 =	18 =	7 =	= Maurerarbeit,
k)	1285 =	28 =	1 =	= Zimmerarbeit,
l)	131 =	22 =	9 =	= Ziegeldeckerarbeit,
m)	1438 =	26 =	5 =	= Tischlerarbeit,
n)	1078 =	10 =	5 =	= Schlosserarbeit,
o)	347 =	28 =	3 =	= Glaserarbeit,
p)	282 =	14 =	6 =	= Klempnerarbeit,
q)	661 =	10 =	2 =	= Eisengießer- und Töpferarbeiten,
r)	47 =	4 =	5 =	= einzelne innere Einrichtungen,
s)	1101 =	24 =	— =	= Tagelöhne, und
t)	329 =	5 =	7 =	= verschiedene Arbeiten,

nach der gelegten Baurechnung kommen.

Außerdem sind jedoch im Jahre 1846 noch 600 Thlr. verwendet worden, um den von der Küche und von der Badestube ausgehenden Kanal tiefer zu legen, damit in selbigem

zugleich die in den Kellern sich ansammelnden Feuchtigkeiten Abfluß erhalten, sowie um die in dem Winter von 18$\frac{4}{4}\frac{4}{5}$ entstandenen Schadhaftigkeiten des äußeren Putzes an der Abend- und nördlichen Seite des Gebäudes, sowie an den Umfassungsmauern wieder herzustellen. Auch sind in den Jahren 1845 und 1846 für die Anlegung des Gartens und für die Anpflanzungen in demselben und in dem Hofraume 300 ₰. 12 ngl. 9 ₰. verausgabt, und in den gedachten beiden Jahren über 1000 ₰. zu Ergänzung und Vervollständigung des Hausinventarii an Bettstellen, Lagerdecken, Strohsäcken, Betttüchern, Leibwäsche, Kleidungsstücken und dergleichen, sowie zu Anschaffung chirurgischer Instrumente aufgewendet worden. An letztern besitzt die Anstalt nunmehr ein vollständiges Sections-Etui, ein dergleichen Amputations-Etui und ein dergleichen Trepanations-Etui, außerdem noch einen sogenannten Apparatus mixtus, wie verschiedene einzelne Zahn- und andere chirurgische Instrumente. Durch diese Ausgaben, welche mit zu den Kosten der Einrichtung der Anstalt zu rechnen sind, hat sich der Gesammtaufwand bis auf 28,394 ₰. 13 ngl., und wenn man den Kaufpreis für den Grund und Boden dazu mit 666 ₰. dazu rechnet, bis auf 29,060 ₰. 13 ngl. erhöhet. Zu Deckung dieses Aufwandes sind auf den Credit, der seit dem Jahre 1845 nunmehr zu einer Casse vereinigten beiden Stiftungen, des Lazarethgestifts und der Rüdeschen Stiftungen, 25,975 ₰. zum größten Theil aus anderen Stiftungscassen zinsbar entlehnt, und 1075 ₰. von drei Stiftungen unzinsbar vorgeschossen worden. Die Mittel zu deren Verzinsung wurden aber dadurch gewährt, daß mit Genehmigung der Kreisdirection, welche durch die Verordnungen vom 3. Januar 1845 und resp. 23. November 1846

ertheilt worden, zwei Hülfsbeiträge von je 400 ₰. im Jahre 1844 und von 450 ₰. in jedem der beiden nachfolgenden Jahre 1845 und 1846 aus den Ueberschüssen des Aerars der Kirche und des Hospitals Mariä und Marthä und des Paulischen Männerhospitals (s. Abschn. IV. und XI.) entnommen werden konnten. Im Jahre 1847 ist dagegen ein Plan zu Tilgung der contrahirten Bauschuld vom Stadtrathe entworfen, und dieser von der Kreisdirection durch Verordnung vom 10. September 1847 in der Maaße genehmigt worden, daß 1300 ₰. Hülfsbeiträge, und zwar

a) 100 ₰. aus dem Aerar der Begräbnißkirche zum Taucher,

b) 200 ₰. aus dem Aerar der Kirche und des Hospitals Mariä und Marthä,

c) 500 ₰. aus dem Aerar der Kirche und des Hospitals zum heiligen Geist, und

d) 500 ₰. aus der Casse des Paulischen Männerhospitals, auf fünf Jahre, von 1847 bis mit 1851, jährlich zur Kasse der Stadt-Kranken-Anstalt gezahlt, und aus dieser, unter Verwendung von 200 ₰. von ihren eigenen Einnahmen zu demselben Zwecke, nicht allein die jährlichen Zinsen der Passivcapitalien berichtigt, sondern auch auf solche mindestens 500 ₰. jährlich abgetragen werden. Noch vor Ablauf dieses fünfjährigen Zeitraums, und mithin im Jahre 1851, ist vom Stadtrathe über den Erfolg der Schulden-Tilgung Anzeige zu erstatten, und soll sodann über deren weiteren Fortgang anderweite Bestimmung getroffen werden. Im Jahre 1847 ist diesem Plane gemäß mit Abzahlung der gedachten Schuld mit 600 ₰. begonnen worden.

Dem vereinigten Fond des Lazarethgestifts und der Rüdeschen Stiftung sind im Jahre 1843 aus dem, von Karl

Friedrich Jenchen, Bürger und Kaufmann allhier am 17. Juli 1844 errichteten und am 18. November desselben Jahres eröffneten Testamente 3000 ₰. angefallen, und es bestehet dermalen das werbende Kapitalvermögen dieser beiden, zu Unterhaltung der Stadt-Kranken-Anstalt bestimmten Stiftungen überhaupt in 22,326 ₰. 11 ngl. 7 ₰., wovon 8076 ₰. 11 ngl. 7 ₰. dem Lazarethgestift, und 11,250 ₰. der Rüdeschen Stiftung, 3000 ₰. dagegen beiden vereinigten Fonds gehören. Diese Vereinigung ist im Jahre 1845 mit Genehmigung der Kreisdirection, welche durch die Verordnung vom 3. Januar 1845 ausgesprochen worden, erfolgt, und es wird seitdem auch nur eine gemeinschaftliche Rechnung über beide, einen und denselben Zweck verfolgende Stiftungen gelegt, in dieser werden jedoch die Kapitalien derselben, von einander gesondert, auf- und fortgeführt. Die Verwaltung des Lazarethgestifts und der später entstandenen Rüdeschen Stiftung war ebenso wie dieß bei den übrigen Stiftungen stattfand, früher einzelnen Rathsmitgliedern übertragen, und sie ist namentlich von

1) Melchior Winkler vom Jahre 1618 an,
2) Peter Rodig,
3) Johann Cramer, 1634,
4) M. Martin Schaller, 1652,
5) Paul Liebe, 1661,
6) Adam Nicolai, 1673—1677,
7) Matthes Hennigky,
8) Christian Gottlieb Platz, 1696,
9) Christian Mantey, 1728—1737,
10) Adam Gottlob Rietschier, 1737—1739,
11) Johann Christian Henrici, 1739—1749,

12) Friedrich Gotthelf Petschke, 1749—1764,
13) Erdmann Gottlieb Püchler, 1765—1767,
14) Johann Peter Henrici, 1768—1769,
15) Dr. Benjamin Rudolph Gerber, 1770—1782,
16) Johann Gotthold Böhmer, 1782—1785,
17) Benedict Clemens Clauswitz, 1786—1787,
18) Adam Christian Gottlob Rietschier, 1788—1797,
19) Johann Gottfried Hempel, 1797—1804,
20) Karl Gottlieb Otto, 1804—1816,
und endlich
21) Johann Gottfried August Probst, 1817—1827,

besorgt worden. Seit dem Jahre 1828 ist die Verwaltung auch dieser Anstalt auf die Stiftungsdeputation übergegangen.

Ueber die gegenwärtige innere Einrichtung der Stadt-Kranken-Anstalt ist noch Folgendes hier zu bemerken.

Es sind bei derselben zwei Aerzte, von denen dem ersten die innere Heilkunde übertragen ist, der zweite dagegen die an äußeren Uebeln Leidenden zu behandeln hat, gegenwärtig angestellt. Beiden Aerzten ist jedoch auch die ärztliche Behandlung der in den vier Hospitälern (s. Abschn. IV. V. IX. und XI.), sowie der Waisenknaben (s. Abschn. X.) und endlich der Stadtarmen im Allgemeinen übertragen, wofür sie aus den betreffenden Cassen feste Besoldungen erhalten. Diese sowie die ihnen aus der Krankenhauscasse für die Behandlung der, hiesiger Commun zur Last fallenden Kranken ausgesetzten Besoldungsbeiträge werden zur Salariencasse berechnet, aus welcher die Aerzte ihre jährlichen Gehalte ihrem Gesammtbetrage nach ausgezahlt erhalten. Für die Behandlung der in das Stadt-Krankenhaus aufgenommenen Dienstboten und Handwerksgesellen, für welche insonderheit die

Rüdesche Stiftung errichtet worden, erhielten beide Aerzte bis zum Jahrr 1849, wo eine andere Bestimmung, deren noch Erwähnung geschehen soll, provisorisch getroffen wurde, bestimmte, in den Instructionen festgestellte, und nach der Dauer der Krankheit sich abstufende Gebühren, insoweit nicht einzelne Innungen feste Honorare gewährten; für die Behandlung anderer, und namentlich dritten Communen angehöriger Kranken, waren sie ihre Gebühren nach der Medicinaltaxe zu berechnen berechtigt. Von Anfang des Jahres 1849 ist indeß versuchsweise die Einrichtung getroffen worden, daß für einen jeden Kranken nach drei verschiedenen Abstufungen feste Verpflegungssätze gezahlt, und dagegen alle und jede Ausgaben aus der Anstaltscasse bestritten werden. In Folge dessen sind den Anstaltsärzten höhere jährliche Gehalte zugestanden, und ist seitdem die Berechnung von Gebühren ganz in Wegfall gelangt.

Dem Hausverwalter, welcher außer einem baaren Jahresgehalt noch freie Wohnung, Beheitzung und Beleuchtung bezieht, ist die Beköstigung der Kranken, bezüglich deren jetzt vier Classen bestehen, gegen bestimmte Vergütungssätze, sowie die Reinigung der Anstaltswäsche gegen ein jährliches Aversionalquantum übertragen.

Der Krankenwärter und die Krankenwärterin beziehen ebenfalls feste Jahresgehalte, und haben über solche, wie der Hausverwalter freie Wohnung, Beheitzung und Beleuchtung, und außerdem ist dem Krankenwärter noch eine jährliche Entschädigung für die Anschaffung einzelner, zu seinen Dienstverrichtungen gehöriger Gegenstände ausgesetzt. Dem ihm zeitweilig beigegebenen Gehülfen wird außer der Beköstigung nur eine geringe baare Vergütung gewährt.

Die oben gedachten festen Cur- und Verpflegungssätze b
stehen gegenwärtig täglich in

a) 5 nℊ. bei einem Kranken, für welchen die hiesi
Commun zu sorgen verpflichtet ist;

b) 7 nℊ. 5 ₰. bei einem Dienstboten oder Handwerk
gesellen, und

c) 10 nℊ. bei jedem anderen, in die Kategorie sub
und b. nicht zu rechnenden Kranken.

Diese Abstufungen beruhen darauf, daß für die Kranke
ad a. lediglich die Beköstigung und die Medicin zu bezahle
und außerdem nur noch der Aufwand für Reinigung d
Wäsche in Aufrechnung zu bringen ist. Bei den Kranke
sub b. kommen dagegen die Arzt- und Wärterlöhne und b
den Kranken sub c. endlich die Kosten für die Beheizung un
Beleuchtung, ingleichen für die Lagerstellen, welche bei de
Kranken sub b. zufolge der Rüdeschen Stiftung nicht in Au
rechnung zu bringen sind, annoch hinzu.

Abschnitt XIV.

Die Almosencasse.

Die Almosencasse ist im engeren Sinne des Worts zu den milden Stiftungen und Anstalten zwar nicht zu rechnen, da sie als Ortsarmencasse zu betrachten. Es dürfte sich indeß dennoch rechtfertigen lassen, daß ihrer in gegenwärtiger Schrift Erwähnung geschieht, theils weil das ihr gehörige Vermögen hauptsächlich aus milden Vermächtnissen entstanden ist, theils weil ihr mehrere Vermächtnisse angefallen sind, welche zu besonderen milden Zwecken bestimmt sind, und theils, weil die Verwaltung dieser Casse der Stiftungsdeputation mitübertragen ist.

Die Unterstützung armer Personen, insoweit sie nicht in den Hospitälern und sonstigen Wohlthätigkeits-Anstalten der Stadt Unterkommen und Versorgung gefunden hatten, wurde in der frühesten Zeit aus den Einkünften des Aerars der Kirche St. Petri, sowie aus den Cassen der Hospitäler Mariä und Marthä, zum Heiligen Geist und zum Taucher bestritten. Schon vom Jahre **1680** an trat indeß in dieser Beziehung ein geregelteres Verhältniß ein. Im gedachten Jahre wurde nämlich zu Gewährung der nöthigen Armenunterstützungen eine besondere Casse unter der Benennung „Almosencasse" errichtet, und ein besonderer Almosenverwalter

in der Person Friedrich Arnst's bestellt, von dem auch die erste, vom 12. September 1680 beginnende Almosencassen-rechnung gelegt worden ist. In den ersten Jahren des Bestehens der Almosencasse beschränkten sich deren Einnahmen auf die Beiträge, welche in das bürgerliche und in das adelige Almosenbuch, wie diese Einsammlungbücher in den Rechnungen genannt sind, eingetragen wurden, auf das so genannte Häuselbrod, welches von der Neu-Mühle (großen Mühle) jährlich gegeben werden mußte, auf einen jährlichen Beitrag aus dem Aerar der Petri-Kirche sowie auf die, in der sogenannten Communicantenbüchse eingelegten Beiträge.

Später und mindestens vom Jahre 1766 an wurden auch Beiträge von Hochzeiten sowie vom Jahre 1775 an dergleichen von Begräbnissen abgegeben, und vom Jahre 1788 an finden sich Beiträge, welche bei Verreichung von Grundstücken entrichtet wurden, sowie Beiträge von Innungen und endlich Collectengelder, welche in der Michaelis-Kirche gesammelt worden, in den Rechnungen unter den Einnahmen der Casse vor. Die Unterstützungen, welche aus derselben unter Arnst's Verwaltung gewährt wurden, bestanden theils in Betheilung mit Brod, theils in baarem Gelde, die erstere Unterstützung gelangte jedoch im Jahre 1711, in welchem der erste Almosenverwalter Friedrich Arnst verstarb, wieder in Wegfall, und es trat von da an auch eine Veränderung in der Verwaltung ein. Diese wurde nämlich im Jahre 1711 einem Rathsmitgliede, die wöchentliche Almosenaustheilung dagegen dem Rathswaagemeister übertragen, und führte das Rathsmitglied von da an den Namen „Inspector.“ Diese Function war in der Regel einem Senator übertragen, und wechselte mit jeder im Rathscollegio eintretenden Per-

sonalveränderung. Sie ist namentlich von den nachgenannten Senatoren, als:

1) Christian Mantey, von 1712 an,
2) Paul Gottfried Callmann,
3) Gottlob August Hering, von 1766 bis 1774,
4) Johann Gottlieb Hentsch, von 1775 bis 1787,
5) Adam Traugott Jancovius, von 1788 bis 1796,
6) Dr. Friedrich Traugott Starke, von 1796 bis 1798,
7) Karl Gottlieb Otto, von 1798 bis 1804,
8) Johann Samuel Berger, von 1804 bis 1808,
9) Gottlob Adolf Schenk, von 1808 bis 1815, und
10) Johann Gottfried August Probst, von 1815 bis 1827,

bekleidet worden.

Die obengedachten, der Almosencasse zugewiesenen Einnahmen reichten, da sich die Ausgaben sehr bald bedeutend vermehrt hatten, zu deren Deckung nicht aus, und es wurden deshalb im Jahre 1766 aus Stiftungscassen jährliche Beihülfen, als 184 ℛ︀ß. aus dem Aerar der Begräbniß-Kirche zum Taucher, 50 ℛ︀ß. aus dem Aerar der Kirche und des Hospitals Mariä und Marthä, 97 ℛ︀ß. aus dem Aerar der Kirche und des Hospitals zum Heiligen Geist, und 50 ℛ︀ß. aus dem Aerar der Kirche zu St. Petri ausgesetzt, welche zum Theil bis zum Jahre 1845, wo in dieser Beziehung andere Einrichtungen getroffen wurden, fortgewährt worden sind.

Hieraus ergiebt sich sofort, daß das Kapitalvermögen, welches die Almosencasse gegenwärtig besitzt, durch die derselben angefallenen Vermächtnisse hauptsächlich gewonnen worden. Um dieß näher nachzuweisen, und zugleich den edlen Menschenfreunden, welche in ihren letztwilligen Verfügungen der Almosencasse wohlwollend gedacht, und hier-

durch zu Milderung der Noth der Armen viel beigetragen haben, ein dankbares Andenken zu erhalten, sind die, der Almosencasse angefallenen Legate in der nachstehenden Maaße hier besonders aufgeführt worden, als:

100 ℛℊ. vom O.-A.-Adv. Peter Ernst Schuster, laut Testaments vom $\frac{\text{15. September}}{\text{26. December}}$ 1717;

200 „ vom Stadtrichter Dr. Johann Ernst Scheele, laut Testaments vom 31. December 1738 und 12. Mai 1739;

100 „ vom Kaufmann Johann Jacob Benada, laut Testaments vom $\frac{\text{15. Mai}}{\text{20. Juli}}$ 1743;

100 „ vom Chirurg Marcus Hafner, laut Testaments vom $\frac{\text{17. Juli}}{\text{11. Sept.}}$ 1744;

4 „ von Johann Gottlob Burgmann, Aeltesten der Töpfer, laut Testaments vom 11. October 1746 und 23. April 1751;

5 „ von Johann Benjamin Barth, Aeltesten der Bäcker-Innung, laut Testaments vom 4. Februar 1746 und 9. Mai 1755;

200 „ vom Ober-Kämmerer Johann Andreas Rachlitz, laut Testaments vom $\frac{8}{14}$. Januar 1750;

50 „ vom Bürgermeister Dr. Heinrich Schmidt, laut Testaments vom 23. Juni 1750 und 5. Januar 1751;

200 „ von Johanna Dorothea verw. Stadtrichter Dr. Scheele geb. Schöne, laut Testaments vom 1. Juli 1777 und 7. April 1778;

10 „ vom Kaufmann Johann Gottfried Schramm auf Nadelwitz, laut Testaments vom 3. März 1773 und 8. August 1778;

10 ℛ. von Sophia Christiane Köhler, laut Testaments vom $\frac{\text{13. September}}{\text{13. October}}$ 1786;

15 = von Johanna Eleonore verw. Buchdrucker Schulze geb. Marche, laut Testaments vom 26. April 1776 und 5. August 1787;

30 = von Johann Gottfried May, Lieutenant von der Armee, laut Testaments vom $\frac{1}{8}$. Januar 1788;

10 = vom Mahlmüller Johann Jannasch, laut Testaments vom $\frac{\text{30. März}}{\text{2. October}}$ 1789;

10 = vom Kürschnerältesten Friedrich Benjamin Scheele, laut Testaments vom $\frac{\text{15. März}}{\text{8. Juli}}$ 1794;

50 = vom O.=A.=Adv. Matthäus Pannach, laut Testaments vom 19. Octbr. 1796 und 27. Janr. 1797;

50 = vom Vorwerksbesitzer Martin Schulze, laut Testaments vom $\frac{\text{18. April}}{\text{10. November}}$ 1801;

100 = von Anna verw. Bär geb. Jentsch, laut Testaments vom 4. August 1783 und 18. März 1801;

15 = von Friederike Charlotte Christiane von Carlowitz, laut Testaments vom 26. October 1795 und 17. Juli 1801;

50 = von Erdmann Friedrich Dast, Gürtlergesellen, laut Testaments vom $\frac{14}{28}$. April 1802;

50 = vom Bürgermeister Karl Wilhelm Hering, laut Testaments vom 8. December 1797 und 24. April 1802;

10 = vom Grundstücksbesitzer Georg Strauß, laut Testaments vom 30. Juni 1797 und 22. October 1802;

25 = vom Kaufmann Andreas Jocusch, laut Testaments vom 2. November 1802 und 3. Mai 1803;

25 Thlr. von Maria Dorothea verw. Ferne geb. Rothe, laut Testaments vom 25. December 1805 und 11. März 1806;

50 = von Joseph Feist, gewesenen Unterofficier im Regimente Prinz Anton, laut Testaments vom 8. März 1804 und 8. December 1806;

50 = von Maria Elisabeth verw. Gasthalter Jannatt geb. Schulze, laut Testaments vom $\frac{14}{21}$. April 1806;

10 = vom Fleischerältesten Johann Gottlob Raake, laut Testaments vom $\frac{3}{20}$. Mai 1806;

10 = von Johanna Maria verw. Hauptmann von Zittwitz geb. Müller, laut Testaments vom $\frac{3}{27}$. October 1806;

10 = vom Postsecretair Alexander Ludwig Richter, laut Testaments vom $\frac{8}{15}$. November 1806;

100 = vom Kaufmann Christian Wilhelm Frosch, laut Testaments vom 3. Juli 1807 und 17. März 1808, nach welchem diese 100 Thlr. unablöslich auf dem Hause No. 95. der Vorstadt zu 5 pr. Ct. jährlicher Verzinsung stehen bleiben sollen;

10 = von Georg Koban, laut Testaments vom $\frac{\text{30. Septbr.}}{\text{9. Octbr.}}$ 1807 mit den Worten „eingedenk der mir in Budissin wiederfahrenen Wohlthaten" ausgesetzt;

25 = vom Kaufmann Johann Christian Kirsten, laut Testaments vom 6. Decbr. 1807 und 18. Juli 1809;

10 = von Christian Friedrich Leunert, Oberältesten der Sattler, laut Testaments vom $\frac{\text{6. Januar}}{\text{23. Juli}}$ 1811;

300 = vom Buchdrucker Georg Gotthold Monse, laut Testaments vom $\frac{\text{25. August}}{\text{21. October}}$ 1811;

5 ₰. von Agnete verwittw. Leinweber Ackermann geb. Schulze, laut Testaments vom $\frac{16}{24}$. August 1811;

10 = von Christian Benjamin Brade, Candidat der Theologie, laut Testaments vom $\frac{13.\ \text{Januar}}{16.\ \text{April}}$ 1812;

20 = von Dr. Friedrich Rudolph Peißel, laut Testaments vom 25. November 1811 und 4. Februar 1812;

4 = von Dorothea Friederike verw. O.=A.=Adv. Roscher geb. Fiedler, laut Testaments vom 22. October 1811 und 22. Juni 1813;

5 = von Maria Elisabeth verw. Birke geb. Pannach, laut Testaments vom $\frac{14.\ \text{Juli}}{24.\ \text{August}}$ 1813;

3 = von Christiane Sophie verw. Leinweber Wünsche geb. Handt, laut Testaments vom $\frac{22}{29}$. Decbr. 1813;

10 = von Maria Sophia verw. Knopfmacher Deckert geb. Schmidt, laut Testaments vom 10. Juni 1807 und 10. März 1814;

5 = von Johann Gottfried Lange, Biereigner und Garnhändler, laut Testaments vom 27. November 1813 und 7. Januar 1814;

200 = vom Gasthofbesitzer Peter Noack, laut Testaments vom 5. Juli 1811 und 4. Januar 1814, welche nach solchem auf dem Gasthause zur Sonne allhier und 10 Scheffel dazu gehöriges Feld zu 5 pr. Ct. jährlicher Verzinsung unablöslich stehen bleiben sollen;

10 = von Johanna Rosina verehel. Steuer=Einnehmer Pannach geb. Hennigky, laut Testaments vom 20. Juli 1810 und 27. Mai 1814;

5 = von Johann Karl Schneider, Oeconom der Ressource, laut Testaments vom $\frac{2}{3}$. October 1815;

200 ℳ. vom Ober-Kämmerer Christian Gotthelf Tietzen, laut Testaments vom $\frac{\text{23. Juli}}{\text{14. November}}$ 1816, nach welchem solche zu 5 pr. Ct. jährlicher Verzinsung auf dem Kupferhammer unablöslich stehen bleiben sollen;

5 = von Johann Andreas Mittag, laut Testaments vom $\frac{\text{27. Mai}}{\text{20. September}}$ 1816;

3 = von Traugott Leberecht Räder, Kleiderhändler, laut Testaments vom $\frac{\text{26. Juli}}{\text{22. August}}$ 1816;

5 = von Charlotte Sophie Mütterlein, laut Testaments vom $\frac{\text{6. September}}{\text{6. October}}$ 1817;

200 = von Johann Reinhardt Atzerodt, Kaufmann und Biereigner, laut Testaments vom 26. Februar 1816 und 9. December 1817;

5 = von Eleonore verw. Kunstmeister Dittrich, laut Testaments vom $\frac{7}{12}$. Juni 1817;

10 = vom Formenstecher Johann Gotthelf Jacob, laut Testaments vom $\frac{\text{1. April}}{\text{6. Mai}}$ 1817;

10 = von Johanna Dorothea verehel. Weißbäcker Zschocke laut Testaments vom $\frac{\text{18. März}}{\text{19. Juni}}$ 1818;

10 = von Johanna Christiane verw. Kunschmann geb. Fendler, laut Testaments vom $\frac{\text{19. März}}{\text{11. October}}$ 1819;

25 = von Maria Magdalena Jäckel geb. Noack, laut Testaments vom 9. November 1818 und 12. Januar 1819;

5 = von Christiane Margarethe Hennigky, laut Testaments vom $\frac{\text{24. Juli}}{\text{5. September}}$ 1820;

20 ℛ︎ß. von Anna Lehmann, laut Testaments vom $\frac{2. \text{April}}{10. \text{Mai}}$ 1820;

50 = vom Stadthauptmann und Steuer-Einnehmer Johann Gottlieb Pannach, laut Testaments vom 22. Februar 1816 und 12. Juni 1820;

20 = vom Gasthofbesitzer Gotthelf Pech, laut Testaments vom 6. November 1820 und 10. April 1821;

1000 = von Maria Sophia verw. Kaufmann Teifel geb. Rießner, laut Testaments vom 7. Juli 1820 und 29. December 1823, nach welchem dieses Kapital unter dem Namen der Geschenkgeberin in den Rechnungen fortgeführt, und nie angegriffen, sondern der Casse auf ewige Zeiten erhalten werden soll;

5 = vom Töpfermeister Johann Friedrich Ruhland, laut Testaments vom 13. Januar 1820 und 20. October 1824;

25 = von Johann Gottlob Dube, laut Testaments vom 23. Januar 1818 und 23. März 1824;

5 = von Andreas Gude, laut Testaments vom 8. September 1820 und 21. Juni 1824;

50 = von Hanna verw. Mitschke geb. Koch, laut Testaments vom $\frac{22}{25}$. October 1825;

10 = von Johanna Dorothea Noack geb. Holzhausen, laut Testaments vom $\frac{10}{23}$. August 1825;

10 = von Johanna Christiane verw. Kunschmann geb. Schmidt, laut Testaments vom 18. Januar 1821 und 15. December 1826;

100 = vom Kürschnermeister Daniel Gottlob Scheele, laut Testaments vom 7. Juli 1824 und 4. Sept. 1827;

25 ℳ. vom Gasthofbesitzer Johann Gottfried Jäkel, laut Testaments vom $\frac{24.\ \text{April}}{21.\ \text{Mai}}$ 1828;

5 „ von Johann Rämsch aus Burk, laut Testaments vom 5. Mai 1817 und 15. November 1828;

20 „ vom Strumpffabrikant Karl Gottlob Wahren, laut Testaments vom 11. April 1827 und 3. Juli 1828;

5 „ von der verw. Bäckermeister Seyffert, laut Testaments vom 7. Decbr. 1827 und 28. Febr. 1828;

15 „ von Christiane Marie verw. Otto geb. Rhäsa, laut Testaments vom 3. Mai 1808 und 27. September 1829;

10 „ vom Biereigner Johann Gottlob Noack, laut Testaments vom $\frac{26.\ \text{October}}{5.\ \text{November}}$ 1829;

5 „ von Johanna Gottliebe verw. Deinzer geb. Henrici, laut Testaments vom $\frac{29.\ \text{October}}{5.\ \text{November}}$ 1830;

5 „ von Johanna Karoline verw. Anders geb. Untermann, laut Testaments vom $\frac{20}{27}$. Juli 1830;

5 „ von Jahanna Sophia verw. Klahre geb. Hennigky, laut Testaments vom 17. Juni 1830 und 20. Mai 1831;

100 „ von Johann Siegismund August Hentsch, Rittmeister v. d. Armee, laut Testaments vom $\frac{3.\ \text{Juni}}{29.\ \text{August}}$ 1831;

2 „ vom Leinweber Immanuel August Richter;

10 „ von Johann Traugott Lehmann, laut Testaments vom 10. November 1832;

500 „ vom Steuer-Einnehmer Johann Gottfried Straube, laut Testaments vom 3. August 1813, und nebst

200 ℛ. so in Folge eines getroffenen Vergleichs von den Erben der verw. Steuer-Einnehmer Straube verwilligt worden waren, im Jahre 1833 zur Casse eingegangen;

100 = vom O.-A.-R.-Rath Herrmann, laut Testaments vom 18. Januar 1830;

25 = vom Kreissyndicus Truhel, laut Testaments vom $\frac{14}{27}$. Februar 1834;

2 = vom Bäckermeister Matthäus Müller, laut Testaments vom 12. Sept. 1809 und 28. März 1837;

2000 = vom Kaufmann Johann Michael Rätze, laut Testaments vom 21. Decbr. 1801 und 11. März 1802, im Jahre 1837 nach dem Tode der Wittwe des Testators eingegangen;

300 = vom Kaufmann und Steuer-Einnehmer Benjamin Rudolph Gerber, lt. Testaments v. 10. Januar 1834; / 9. Novbr. 1835;

100 = von Georg Gude, laut Testaments v. 24. Dec. 1832; / 13. April 1839;

200 = vom Stadtrichter Johann Samuel Berger, laut Testaments vom 18. Novbr. 1822 und 10. April 1823, nach dem Tode der Wittwe des Testators im Jahre 1839 eingegangen;

100 = von der Landes-Commissar von Wiedebach, im Jahre 1840 angefallen;

100 = von Dorothea verw. Holtsch geb. Schneider, laut Testaments vom 28. April 1840;

25 = vom Bischof und Decan Mauermann;

5 = vom Hausbesitzer Halenz;

2 = von Charl. Henr. Tugendr. Augustin;

600 Thlr. vom Kaufmann Karl Friedrich Jenchen, lt. Testaments vom $\frac{\text{12. Juli}}{\text{18. November}}$ 1844;

1000 = von Johanna Christiane verehel. Bautze geb. Leuner, laut Testamentsnachtrage vom 16. August 1841 und im Jahre 1848 eingezahlt.

Außer diesen, zusammen 9,580 Thlr. betragenden Legaten, welche theils zur Vertheilung an die Armen, theils zu Vermehrung des Kapitalvermögens der Almosencasse ausgesetzt worden, sind derselben noch mehrere Kapitalien, deren Zinsen jedoch zu bestimmten Zwecken zu verwenden sind, angefallen. Derselben ist bereits im 1. Hefte speciell gedacht worden, und sie sind daher hier nur im Allgemeinen unter Anziehung der Stellen, wo sie im 1. Hefte enthalten sind, aufgeführt worden; als:

a) 800 Thlr. Demuthsches Legat, 1. Heft, pag. 25,
b) 200 = Dr. Gruppesches Legat, 1. Heft, pag. 31,
c) 3650 = Hentschesches Legat, incl. 150 Thlr. an neuerworbenen Kapital, 1. Heft, pag. 35,
d) 100 = von Herzbergsches Legat, 1. Heft, pag. 36,
e) 400 = Jocuschesches Legat, 1. Heft, pag. 38,
f) 1000 = Pannachsches Legat, 1. Heft, pag. 44,
g) 1200 = Raußendorfsches Legat, 1. Heft, pag. 51,
h) 1000 = Strietzelsches Legat, 1. Heft, pag. 11, und
i) 600 = Wollrabesches Legat, 1. Heft, pag. 58.

Außerdem sind noch neuerdings 300 Thlr. der Almosencasse vom Commissionsrath Friedrich August Schlosser allhier in seinem Testamente vom 21. Juni 1838 und 15. October 1847 ausgesetzt worden, mit der Bestimmung, daß die halbjährigen Zinsen hiervon unter fünf höchst bedürftige Arme

in gleichen Beträgen ausgetheilt werden sollen. Der Anfall dieses Legats erfolgt sechs Monate nach dem Tode der Wittwe des Testators.

Das werbende Kapitalvermögen der Almosencasse beträgt, ausschließlich der vorverzeichneten Stiftungscapitalien, gegenwärtig 11,643 ₰. 23 Ngr. 9 ₰., und deren Einnahmen bestehen dermalen, in

1) den Zinsen von den vorbemerkten Kapitalien,
2) den Almosenbeiträgen der hiesigen Bürger und Einwohner,
3) dem jährlichen Beitrag aus der Regimentscasse für die beitragspflichtigen Mitglieder der hiesigen Garnison,
4) den Abgaben von öffentlichen Kunstvorstellungen, Schaustellungen und Belustigungen,
5) den Beiträgen der Innungsverwandten bei Gewinnung des Meisterrechts, bei dem Lossprechen und bei dem Aufdingen der Lehrlinge,
6) den Beiträgen bei Gewinnung des Bürgerrechts,
7) den Beiträgen bei Kindtaufen, Trauungen und Beerdigungen,
8) den Collectengeldern, welche an den beiden Bußtagen in der Petri-Kirche und in der Marien- und Marthen-Kirche, sowie an vier Sonntagen in der Michaelis-Kirche gesammelt werden,
9) den Beiträgen bei Confirmation der Käufe, Adjudication und Zuschreibung städtischer Grundstücke,
10) dem Aequivalent für das vom Besitzer der großen Mühle abzuschüttende jährliche Deputatgetreide, oder wie es früher genannt wurde, für das Häuselbrod,
11) den restituirten Verpflegungsgeldern,

12) den Strafgeldern,

und

13) in den aus andern Cassen bewilligten zeitweiligen Beihülfen.

Früher wurden, wie bereits oben bemerkt worden, diese Beihülfen aus mehrern Cassen und zu verschiedenen Summen geleistet, seit dem Jahre 1845 sind jedoch, um das Cassen- und Rechnungswerk zu vereinfachen, diese verschiedenen Zuschüsse in Wegfall gelangt, und es werden an deren Stelle zufolge Kreisdirections-Verordnung vom 3. und des Rathsdecrets vom 13. Januar 1845 nur aus zwei Cassen jährliche Beihülfen gewährt, nämlich aus dem Aerar der Kirche und des Hospitals zum Heiligen Geist mit 500 ℳ. und aus der Casse des Hospitals zum Taucher mit 100 ℳ. Diese Summen sollen so lange gezahlt werden, als die Almosencasse deren bedürftig ist, und sie ohne Beeinträchtigung der eigenen Zwecke der genannten beiden Stiftungen gegeben werden können.

Ueber das sogenannte ad 11 gedachte Häuslerbrod oder Häuselbrod und über dessen Ursprung ist noch zu bemerken, daß in der älteren Zeit die hiesigen Armen aus der Casse des armen Lazarus, dessen Fond gegenwärtig zu Unterhaltung der Stadt-Kranken-Anstalt mitbestimmt ist, Unterstützungen erhielten. Zu dem Vermögen des armen Lazarus hatte aber in der frühesten Zeit auch eine Mühle gehört, die jedoch nach zwei sich vorgefundenen Schriften von den Jahren 1605 und 1611 schon damals eingegangen war. Um nun die dadurch der Armenunterstützung verloren gegangene Beihülfe zu ersetzen, hatte der damalige Rath die unentgeldliche Verabfolgung von Brod zu Unterstützung der Armen verwilligt,

und es war diese Leistung auf die, der Stadtcommun zugehörig gewesene große Mühle oder Neu-Mühle gelegt, später aber, nachdem eine geregeltere Armenversorgung eingeführt, und die Almosencasse eingerichtet worden war, dieser sothane Intrade zugewiesen worden. Ebenso hat man vom Jahre 1775 an bei den in der Kirche zu St. Michael vorkommenden Trauungen und Kindtaufen Beiträge für die Almosencasse einsammeln lassen, und schon früher war in der genannten Kirche allmonatlich eine Collecte für besagte Casse veranstaltet worden.

Vom Jahre 1811 an hatte man auf Anlaß der Geistlichkeit ad St. Michael diese Collecten jedoch auf viere beschränkt, und hierzu den 1. Adventsonntag, das Fest Mariä Reinigung, das Himmelfahrtsfest und den letzten Sonntag im Monat August jeden Jahres bestimmt. Neuerdings wurde zwar die Abstellung der Erhebung der erstgedachten Beiträge sowohl als auch der noch verbliebenen vier Collecten angeregt, es ist jedoch die Beibehaltung beider Intraden vom Stadtrathe unterm 17. Februar 1845 beschlossen worden.

Die Ausgaben der Almosencasse anlangend, so bestehen diese dermalen in

1) den wöchentlichen baaren Unterstützungen an die Almosenempfänger,
2) den Unterstützungen, welche armen durchreisenden Fremden gewährt werden,
3) dem Verpflegungs- und Bekleidungsaufwande für arme Personen,
4) den Verpflegungsbeiträgen für die in öffentlichen Anstalten untergebrachten Personen,

5) den Arznei= und Begräbniß-Kosten für Almosenempfänger,

6) den Salarien und Löhnen,

und

7) den Kanzlei= und Anwaltschafts=Gebühren u. s. w.

Der ad 3. gedachte Aufwand ist von der Casse bei der Aufnahme eines Almosenempfängers oder eines, bei seiner Durchreise allhier erkrankten Armen in das Stadt=Krankenhaus zu übertragen, der Bekleidungsaufwand entstehet dagegen wegen armer, der hiesigen Stadtcommun angehöriger Kinder, und namentlich armer, in die Lehre unterzubringender Knaben, die ad 4. gedachten Verpflegungsbeiträge endlich werden theils an Landesanstalten, in welche hier heimathsangehörige Personen untergebracht sind, theils an die Casse der hiesigen Arbeitsversorgungs=Anstalt für die in selbiger versorgten und resp. detinirten Individuen gezahlt. Diese Ausgabepost hat sich auf eine betrübende Weise in der neuesten Zeit erhöhet, da nicht allein die Zahl der geisteskranken oder körperlich gebrechlichen Personen sich vermehrt hat, sondern auch die Fälle, wo entweder wegen gänzlicher Preßhaftigkeit oder unordentlichen Lebenswandels die Aufnahme in das Arbeitshaus verfügt werden muß, leider immer häufiger vorkommen.

Die dermalige Verwaltung selbst anlangend, so ist die Cassen= und Rechnungsführung, die Einhebung der monatlichen Beiträge und die Austheilung des wöchentlichen Almosens der Stiftungsdeputation seit dem Jahre 1828 übertragen, die übrigen Angelegenheiten und Geschäfte werden dagegen durch die Armendeputation besorgt. Diese bestehet gegenwärtig aus einem, auf Lebenszeit gewählten Raths=

mitgliede, welches den Vorsitz führt, aus einem zweiten, auf Zeit gewählten Rathsmitgliede, aus zwei Deputirten der Stadtverordneten, aus neun aus der Bürgerschaft gewählten Armendistrictvorstehern und aus den beiden, bei der Stiftungsdeputation angestellten Kassenverwaltern. Die Armendistricte sind in der Maaße eingetheilt, daß sich der erste von № 1. bis mit № 67. im innern Reichenviertel, der zweite von № 68. bis mit № 145. im innern Lauenviertel, der dritte von № 146. bis mit № 209. im innern Ortenburger-Viertel, der vierte von № 210. bis mit № 269. des inneren Wendischen Viertels, der fünfte von № 1. bis mit № 93. im äußeren Ortenburger-Viertel, der sechste von № 94. bis mit № 190. im äußeren Wendischen Viertel, der siebente von № 191. bis mit № 317, der achte von № 318. bis mit № 449. und der neunte von № 450. bis mit 552. erstreckt. Durch die Armendeputation werden die jährlich neu anzufertigenden Cataster über die monatlichen Almosenbeiträge aufgestellt, welche nach erfolgter Genehmigung Seiten des Stadtraths an die Stiftungsdeputation abgegeben werden, um hiernach die Einhebung der Beiträge zu besorgen, und die Cataster der Rechnungen als Unterlage beizufügen.

Von der Armendeputation werden weiter sowohl die bei dem Stadtrathe schriftlich eingegangenen und von demselben an die Deputation zur Erörterung abgegebenen als auch bei den einzelnen Armendistrictvorstehern mündlich angebrachten Gesuche um Unterstützung in den angesetzten Sitzungen gemeinschaftlich berathen, und mit den darauf bewirkten Gutachten an den Stadtrath zurückgegeben, von welchem die Genehmigung der vorgeschlagenen Unterstützungen und

die desfallsige Anweisung der Stiftungsdeputation wegen Auszahlung oder Gewährung der bewilligten Unterstützung erfolgt.

In gleicher Maaße geschieht auch bei einzelnen Armuths-Stiftungen eine gutachtliche Auswahl der zu betheilenden Armen, und hat endlich die Armendeputation die Austheilung der Zinsen der, zur Armenunterstützung destinirten und im 1. Hefte erwähnten Stiftungen zu besorgen.

Abschnitt XV.

Die
Schönborn-, Dr. Krottenschmidtsche, Pius Petzesche Stiftung.

Diese Stiftung ist begründet worden I. durch Valentin Schönborn, Bürger und Kaufmann allhier, im Jahre 1570; II. durch dessen Tochter, Juliane Dr. Krottenschmidt, geb. Schönborn hierselbst, im Jahre 1584; und III. durch Pius Petz, Bürger zu Nürnberg, den Schwager des Sohnes des ad I. genannten Schönborns, Valentin Schönborns jun., Bürgers in Nürnberg, im Jahre 1596. Ueber die von denselben zu milden Zwecken ausgesetzten Kapitalien und über die, wegen Verwendung der von denselben jährlich gefällig werdenden Zinsen getroffenen Bestimmungen ist zunächst Folgendes zu berichten.

Es hatte

I. Valentin Schönborn in seinem, im Jahre 1570 errichteten Testamente, ausgesetzt,

a) 1000 Mark Görlitz (799 ℔. 11 Rℊ. 4 ₰. im 14=℔.=Fuße) mit dem Verordnen, „daß die jährlichen Zinsen hiervon unter arme, fromme nothdürftige Bürger und Handwerksleute, die von Alters oder sonsten aus Schwachheit ihrer Leibe ihr Brod nicht mehr erwerben, oder erlangen, viel weniger ihre arme unerzogene Kindlein ernähren können, durch die

Erben selbst und derselben Verordneten, es sey am Brod oder Bier, oder an Gewandt, Leinewandt, Schue oder anderen, was man am bequemsten erachten würde, ausgespendet und ausgetheilet, und solche Austheilung, wenn und was man einem jeden insonderheit gegeben, jährlich hernach in ein Verzeichniß gebracht werden solle."

b) **200 Mark Görl. (159 ℛ𝓉. 26 Ngr. 3 ₰. im 14 ℛ𝓉.-Fuße)** unter der Bestimmung, „daß man einem armen Mägdlein und eingebornen Stadtkinde, welches sich ehrlich und fromm gehalten, von wegen ihres Armuths, wenn sie zu Ehren ausgesetzt, und mit einem frommen Gesellen vermählet, und sonst keine Hülfe und Anlage hat, nach gehaltenen ihrem ehelichen Beylager einen Jahreszins zur Anlage des Handwerks oder Erkaufung eines Werkzeuges, oder aber zum Angelde in Erkaufung eines Häußleins geben und zustellen solle: Alß nämlich einem Schuster zum Leder, einem Messerer zum Stahl und Eisen, einem Tuchmacher zu Wollen und andern, was einem jeden nach Gelegenheit seines Handwerks dienstlichen. Doch daß solche Gelder sonsten auf keine Ueppigkeit, als Hochzeiten und Kleidungen oder andern unnützen Dingen sollen angewendet werden, sondern zu Erkaufung eines Häuseleins, damit ein armer Geselle seine Handwerksnahrung möge anrichten und treiben."

Die vorstehend ad a und b gedachten **1200 Mark Görl.** waren auch von des Stifters Erben mit Namen Valentin Schönborn in Nürnberg, Hannß Schönborn und Siegmund Scheidenreißer, Bürger zu Budissin, sowie Juliana verw. Dr.

Krottenschmidt geb. Schönborn daselbst zu Fastnacht 1575 an Caspar von Haugwitz gegen eine jährliche Verzinsung zu 7 pr. Ct. ausgeliehen worden, und ist hiernach anzunehmen, daß die erste Vertheilung der Zinsen im Jahre 1576 erfolgt sein mag.

II. Hatte Juliane verw. Dr. Krottenschmidt geb. Schönborn in ihrem Testamente vom 2. October 1584 die nachbemerkten milden Vermächtnisse ausgesetzt, als:

a) 200 Mark Görl. dem armen Lazaro allhier mit dem Verordnen, „daß solche um einen jährlichen Zinß als nemlich Sechse vom Hundert ausgethan werden, und die Vorsteher des Lazari den Zinß davon jährlichen zu ihren Händen einnehmen, und denselben nirgends anwenden sollen, denn zu besserer Unterhaltung der armen Leute, auch jährlichen in ihrer Rechnung einem Ehrbaren Rathe davon richtige Rechnung thun sollen."

b) 400 Mark, „wovon der Zinß einem Knaben aus der Stifterin Freundschaft, der zum Studiren tüchtig und unvermögend, zu fernerer Beförderung seiner Studien drei Jahre lang zu gebrauchen gefolget werden soll."

Für den Fall, daß genußfähige Verwandte der Stifterin zu irgend einer Zeit nicht vorhanden sein sollten, ist jedoch zugleich bestimmt, daß „einem anderen einheimischen Knaben, der zum Studiren tüchtig, zu fernerer Fortsetzung seiner Studien der Jahreszinß auf drei Jahre gefolget und gegeben werden, doch daß in allewege ein solcher Knabe dazu erwählet, und erfordert werde, mit Rath und Willen

eines regierenden Bürgermeisters, des Herrn **Praedicanten** und **Rectoris** der neuen Schule."

c) **100** Mark Görlitz (**79** Thlr. **28** Ngr. **1** Pf. im **14**=Thlr.=Fuße) die **6**procentigen Zinsen davon sollen verwendet werden „zu Beförderung der armen Freunde der Stifterin also und bescheidentlich, da Einer ihrer armen Freunde ein ehrlich Handwerk lernen wollte, und das Lehrgeld nicht zu geben vermöchte, so soll ihm von solchen Zinsen das Lehrgeld verrichtet und gegeben werden, desgleichen da eine aus ihren armen Freundinnen ihre mündigen Jahre erreichete, und sich verehelichen würde, und unvermögend und arm wäre, daß derselben gleichfalls eines Jahres Zinß gereichet und gegeben werden soll, doch daß solcher Zinß nicht auf Hoffarth, oder Wirthschaft, sondern allein zu Beförderung des Handwerks und zur Anlage ihres Gewerbes gebraucht und angelegt werden soll." Für den Fall, daß keine Freunde der Stifterin zu einer Zeit vorhanden wären, ist zugleich bestimmt, daß die Zinsen auch für andere arme Knaben zu dem vorgedachten Zwecke verwendet werden könnten.

Demnächst hatte die Stifterin

d) **20** Mark zu Unterhaltung des Predigtstuhls sowie des Epitaphii ihres Vaters und ihres eigenen Epitaphii ausgesetzt, und in dieser Beziehung bestimmt, daß der Tischler Caspar Schaymich die demselben baar geliehenen **20** Mark bis zu seinem Tode behalten, dafür aber verpflichtet sein solle, „den Predigtstuhl und die gedachten Epitaphien in Acht zu haben, und des Jahres aufs wenigste Sechsmal oder

so oft es von nöthen seyn würde, abzukehren und reinlich zu halten, nach dessen Tode aber sothane 20 Mark einem anderen Tischler gegen Uebernahme derselben Verpflichtungen geliehen werden sollten."

Weiter war von der Stifterin

e) verfügt worden, „Meinen Acker vor dem Löwen-(Lauen-) Thore vermache und bescheide ich Valten Locken, den soll man Ihme in seinen Brauch und Genießung nach meinem Tode einräumen, doch soll er den nicht erblich haben, sondern allein zu seinen Lebetagen, und nicht zu versetzen, und noch zu verkaufen, weniger in andre Wege zu verwenden. Die Wiese vor dem Ziegelthore soll auch unverkauft bei obengenannten meinen Erben verbleiben und erhalten werden."

Und indem sie bezüglich der Benutzung dieser Wiese dahin Verfügung getroffen, daß solche unter ihren Erben aller vier Jahre nach Branchen wechseln solle, hatte sie ferner die nachfolgende Bestimmung getroffen, „Nach Verfließung der vier Jahre sollen meine Erben diese Wiese wieder in dieser Ordnung nach einander von Jahren zu Jahren also halten, genießen und gebrauchen, welches also ein immerwährendes Gestifte und Verordnung seyn und bleiben soll, jedoch sollen diejenigen, welche die obgedachten Aecker und Wiese in Brauch und Genießung hätten, im selbigen Jahre, ihrer Genießung ungefährlich, in vier Wochen einen Tisch armer Knaben aus der neuen Schule speisen, und eine Mittagsmahlzeit geben, dazu ich sie hiermit

und durch diesen meinen letzten Willen und Verordnung will verpflichtet haben, es sollen auch die Aecker sowohl als auch die Wiese durch Niemand verpfändet, noch viel weniger verkauft, noch verwechselt werden, sondern es sollen solche Stücke ein ewiges Testament seyn und bleiben, und mit Genießung und Gebrauchung derselben, wie obgemelt gehalten werden."

Zu Executoren ihres letzten Willens hatte die Testatorin den regierenden Bürgermeister, den Prediger und den Rector an der neuen evangelischen Schule ernannt, und um den Letzteren eine Entschädigung für ihre Mühwaltungen zu gewähren, endlich noch

f) 200 Mark Görl. (159 Thlr. 26 Ngr. 3 Pf. im 14-Thlr.-Fuße) ausgesetzt, mit der Bestimmung, daß solche zu 6 pr. Ct. ausgeliehen werden, und von den jährlichen Zinsen der Prediger 6 Mark und der Rector 6 Mark, welche solche „zum Gedächtniß an nützliche Bücher anzuwenden wissen würden", erhalten sollten. Außerdem waren von der Testatricin noch

g) 200 Mark Görl. (156 Thlr. 26 Ngr. 3 Pf. im 14-Thlr.-Fuße) zu einer wöchentlichen Speisung der armen Leute im Seelhause ausgesetzt worden.

III. Pius Petz, Bürger in Nürnberg, hat dagegen, wie aus einem, vom Rathe allhier am Tage Valentin, den 14. Febr. 1596 ausgestellten Reverse hervorgeht, 500 Thlr. zum Besten der neuen evangelischen Schule allhier am obigen Tage eingezahlt. Ueber die Verwendung der hiervon jährlich gefällig werdenden Zinsen enthält der eben angezogene Revers, welcher als Stiftungsurkunde zu betrachten, die nachfolgende Bestimmung:

„Weile auch wohlgedachter Herr Pius Petz sich bei solcher seiner Christl. mildreicher Gab ausdrücklich bedinget, daß solches an gewisse und sichere Oerter angeleget, jährlich von denen davon fälligen Zinsen ziemlich gestrengt Meißnisch Tuch erkauft, auch alle Jahre, und eines jeden Jahres besonder, sechs fromme Gottfürchtige arme Schüler, Bürgers-Kinder zu Budissin, die zum Studiren tüchtig, am Tage Valentini, den 14. Februar, von dato über ein Jahr anzufahen, zum Gedächtniß weil. Herrn Valentin Schönborns, gebornen Budissinischen Kindes, vornehmen Bürgers zu Nürnbergk, sein Herrn Pii Petzens vielgeliebten Schwähern seel. Taufnahmens, darein bekleidet, auch in solcher Erkaufung des Tuchs und Austheilung der Kleidung, getreulich umgangen, und keine Gefehrde gebrauchet werden soll, mit dem ausdrücklichen Anhang und Condition darüber kurz oder lang solche Stiftung nicht treulich gehalten, und solch Geld in anderwege solle gebraucht oder verwendet werden, daß gedachter Hr. Pius Petz oder seine Erben und Nachkommen jederzeit solch Geld wiederumb zu ihren Händen zu fordern, und solches in anderwege unverhindert männigliches anzuwenden, gut Fug haben sollen, derowegen denn vielbemeldeter Pius Petz unsern ausdrücklich hierüber besagenden Revers, um mehrer Gewißheit und künftiger Nachrichtung willen begehret. Wann wir denn nicht allein sein Christlich Vornehmen zu Gottes Ehren und der armen studirenden Jugend zum Besten vermerket, und zu sondern wohlgefälligen Dank auch solche 500 fl. — = — = hierzu verordnet zu unsern Händen würklich empfangen, und ihn hierüber quittiret, sondern auch sein Suchen des Reversus halben nicht unbillig befunden haben; Als zusagen, geloben und

versprechen wir hiermit und Kraft dieses unsers Revers für uns und unsere Nachkommen, nun und hinführo zu ewigen Zeiten, daß solche Stiftung mit Versicherung solchen Hauptgeldern auch derer Verzinsung und Erkaufung des Tuchs und jährliche Einkleidung sechs frommer Schüler, Budissinischer Bürger-Kinder, allermaaßen wie oben vermeldet, stet, vest und unverbrüchlich in ihrem Lauf gehalten werden, und in keinen weg verwendet werden soll. Und im Fall da solches über kurz oder lang geschehe (als doch verhoffentlich nicht erfahren werden soll) geben wir ihm Hrn. Pium Petzen, seinen Erben und Nachkommen hiermit völlige Macht, auch solches unser und unserer Nachkommen willkührliches Recht seyn, daß dann die Hauptgelder durch ihn Herrn Pium Petzen seinen Erben oder Erbnehmen Uns oder unsern Nachkommen wieder abgefordert, und in anderewege, von ihm angewendet werden möchten, sonsten aber und da solch Gottseelig Gestift, in seinem Lauf und Ehr verbleibet, soll es unwiderruflich also gelassen werden, und solches jemand zu annulliren, revociren, aufzuheben oder zu verrücken nicht Ursach haben."

Eigenthümlich ist es, daß wegen dieser Stiftungen die mannigfachsten Irrungen und Streitigkeiten zwischen den Verwandten der Stifter und dem Rathe herbeigeführt wurden, welche bei Ersteren eine große Verstimmung veranlaßt hatten. Das erste Zerwürfniß führte die Verwaltung der Schönbornschen Stiftung herbei. Diese war von Anfang an von den Schönbornschen Verwandten besorgt worden, und es war namentlich die Austheilung der Unterstützungen in dem Privathause des einen oder des andern Verwandten erfolgt. Später, als der Bürgermeister Westphal eine Schönbornsche

Tochter, Ursula Schönborn, geheirathet hatte, war von diesem etliche Jahre nach einander die Austheilung auf dem Rathhause besorgt worden. Hiervon und weil ihm die Execution des Testaments übertragen sei, hatte der Rath Veranlassung genommen, zu verlangen, daß die Gestiftsaustheilung nicht mehr von den Schönbornschen Verwandten in ihren Wohnungen bewirkt werde, sondern allein auf dem Rathhause geschehe. Gegen dieses Ansinnen hatten die Schönbornschen Verwandten, namentlich Ursula verw. Bürgermeister Westphal geb. Schönborn, Leonhardt von Schlieben, Obrist-Lieutnant, Karl Rudolph von Elßniz und Hannß Heinrich Goldbach unterm 20. Januar 1672 Beschwerde geführt, in Folge dessen diese Angelegenheit vor dem Ober-Amte zwischen den Interessenten in Verhör gezogen wurde. Nach dem, über die zwischen denselben am 1. Juli 1672 gepflogenen Verhandlungen aufgenommenen Ober-Amts-Protocolle war von den Rathsdeputirten namentlich geltend gemacht worden: dem Rathe sei die Execution des Testaments übertragen, des Raths ordentlicher Ort sei das Rathhaus und nicht eines jeden Schönbornschen Verwandten Privathaus, und man könne wohl erwarten, daß die Schönbornschen Verwandten zur Austheilung eher auf das Rathhaus kommen würden, als daß der Bürgermeister sich in Privathäusern herumführen lassen sollte. Von der Gegenparthei wurde dagegen angeführt: „Privatpersonen hätten keinen Platz auf dem Rathhause, und die Execution des Schönbornschen Testaments stehe dem Rathe nicht zu, es solle ihm jedoch freistehen, Einen aus seinem Mittel, jedoch keinen Bürgermeister, zur Austheilung zu schicken, es solle der Deputirte etliche Kannen Wein erhalten, und werde die Reputation des Raths hierdurch nicht

verkleinert werden, indem derselbe ja vornehme Rathsverwandte zu den gemeinen Handwerksleuten, sogar an Sonntagen in öffentliche Bierhäuser abschicke, und mit seinem Consens solchen beiwohnen lasse.“ Eine Vereinigung zwischen beiden Partheien zu treffen, war damals nicht möglich, es hatte indeß nachmals, nachdem dem Ober-Amte durch Höchstes Rescript vom 28. Septbr. 1672 die Pflegung anderweiter gütlicher Verhandlung aufgegeben worden war, der Rath von seiner früheren Anforderung abgesehen, und nachträglich die Erklärung abgegeben: „Wenn die Schönbornschen Erben und Freunde nicht wollten geschehen lassen, daß die Ausspendung des Schönbornschen Gestifts auf dem Rathhause geschehe, so wollte auch der Rath gar nichts mit zu thun haben, sondern es möchten die Schönbornschen Erben mit dem Gestift und dessen Ausspendung machen und halten, wie sie wollten, und Sie es in ihrem Gewissen verantworten könnten, Er, der Rath, wollte entschuldigt seyn.“

Auf diese Weise wurde diese Differenz beigelegt, und war deshalb die in der Beilage 1. enthaltene Oberamts-Recognition vom 3. December 1672 ausgefertigt worden.

Von weit größerem Belange war eine zweite Differenz, welche wegen des Dr. Krottenschmidtschen, oben sub II. b. erwähnten Legats von 400 Mark zu einem academischen Stipendio zwischen den Schönbornschen Verwandten und dem Rathe entstanden war. Von den Ersteren wurde nämlich behauptet, daß sothane 400 Mark zu des Raths Kammer eingezahlt, von dieser aber eine lange Reihe von Jahren Zinsen nicht abgeführt, und in Folge dessen der Zweck der Stiftung nicht erfüllt worden sei. Vom Rathe wurde dagegen vorgeschützt, wie ihm davon, daß die Dr. Krotten-

schmidtschen Legatgelder zu einem academischen Stipendio zur Kämmerei eingezahlt worden, etwas nicht bekannt sei. Wie hierüber ein Zweifel hat obwalten, und ein Rechtsstreit, welcher eine lange Reihe von Jahren mit großer Erbitterung geführt worden, entstehen können, ist kaum zu erklären. Denn einmal ist schon in dem Krottenschmidtschen Erbvertheilungs-Recesse vom 25. Juni 1608 (siehe Beilage 2), welchen die Krottenschmidtschen Erben, nachdem die Aufhebung des von der Erblasserin Julianen Dr. Krottenschmidt geb. Schönborn errichteten Fideicommisses durch die Kaiserlichen Resolutionen d. d. Prag den 6. Juni 1603 und 15. Februar 1605 genehmigt worden war, errichtet hatten, ausdrücklich erwähnt, daß die von der Dr. Krottenschmidt zu verschiedenen milden Zwecken ausgesetzten 900 Mark der Rath mit Willens und Vorbewußt der Erben in gemeiner Stadt aerarium publicum bekommen und genommen habe. Es ist daselbst (Beilage 2) auch die deshalb vom Rathe ausgestellte Obligation, welche vom Tage Petri und Pauli, den 29. Juni 1590 datirt gewesen, ganz besonders angezogen. Sodann müssen aber auch die Kammerrechnungen oder Kammerbücher Auskunft darüber gegeben haben, was aus einem vom Kammerprocurator Hartranfft unterm 5. October 1674 ausgestellten Attestate, (Beilage 3) hervorgeht, indem in selbigem vom ernannten Kammerprocurator Hartranfft den Dr. Krottenschmidtschen Erben bezeugt wird, daß er, als er in einer anderen Angelegenheit ein Raths-Cammerbuch in Folio eingesehen, in dem gedachten Buche vom Jahre 1646 fol. 80. die fraglichen 900 Mark von der Hand des vormaligen Ober-Kämmerer und nachmaligen Bürgermeister Joachim Westphal eingetragen, gefunden, jedoch zugleich

ersehen habe, daß nur die Zinsantheile an den Pastor Primarius und an den Rector ausgezahlt worden seien. Demohngeachtet war der Rath bei seiner Einrede, wie ihm Wissenschaft davon, daß die fraglichen Legatgelder zur Kammer eingezahlt worden seien, abgehe, nicht nur stehen geblieben, sondern hatte auch, als im Jahre 1672, die verw. Bürgermeister Otto, als eine Verwandte der Stifterin, um Verleihung des Stipendii an ihren Sohn nachgesucht hatte, diesem 56 ℛ𝓈. gegen Quittung auszahlen lassen, von dessen Mutter, der ernannten Bürgermeister Otto, jedoch unterm 4. Juli 1672 verlangen wollen, eine Erklärung für sich und ihre Erben dahin auszustellen, „daß solches Gestiffte vorlängst erloschen, und E. E. Rath hierzu nicht die geringsten Reditus in Händen hätte, auch sie, die verw. Otto, gegen Empfahung 56 ℛ𝓈. (welche E. E. Rath pro Redimenda Vexa und insonderheit wegen ihres seel. Eheherrns beim Rathsstuhle geleisteten guten Dienste, zu Beförderung ihres Sohnes Studien verwilliget hätte) E. E. Rath vor sich und ihre Erben dieses Krottenschmidtschen Gestifts wegen alles förneren Zu- und Anspruchs gänzlich erlassen und befreyen wolle." Diese Zumuthung war von der verw. Bürgermeister Otto in einem Schreiben vom 28. December 1672, welches ihre Erbitterung über die ihr geschehene Zumuthung deutlich nachweiset, auf das Bestimmteste zurückgewiesen, in Folge dessen aber der obschwebende Rechtsstreit und zwar in etwas gereizter Stimmung fortgesetzt worden. Dieser hat bis zum Jahre 1694 fortgedauert, wo er endlich durch einen unterm 25. August 1694 getroffenen Vergleich beigelegt wurde. Dieser ist in der Beilage sub 4 enthalten, und es wurde durch solchen 1) das ursprüngliche Stiftungscapital von

400 Mark zu einem academischen Stipendio vom Rathe als bei der Kammer stehend anerkannt, 2) von demselben von den in Rückstand gebliebenen Zinsen von den ad 1 erwähnten 400 Mark ein neues Kapital von 400 Mark gebildet, und dessen Verzinsung auf die Kammer angewiesen, 3) bestimmt, daß die Zinsen dieses neuen Kapitals zu einem zweiten academischen Stipendio verwendet werden sollten, vom Rathe jedoch 4) vorbehalten, daß, wenn es später sich noch ergeben sollte, daß das Stiftungscapital der 400 Mark ad 1 zur Kammer nicht eingezahlt, oder aus solcher vielleicht schon wieder zurückgezahlt worden sein sollte, sodann der verabredete Vergleich wieder aufgehoben, und die Kammer entschädigt werden sollte. Daß diesen Nachweiß zu führen nur versucht worden sei, davon haben sich Nachrichten nicht auffinden lassen. Leider entspannen sich aber nachmals wieder neue Differenzen, die zum Theil ihren Grund in der Verstimmung haben mochten, welche sich der Schönborn-Krottenschmidtschen Verwandten einmal bemächtigt hatte. Diese neuen Differenzen betrafen theils das Dr. Krottenschmidtsche Stipendium, indem von den Verwandten behauptet wurde, daß, auch nach dem getroffenen und vorangezogenen Vergleiche die Zinsen vom Rathe zu dem bestimmten Zwecke nicht verwendet worden seien, und von ihnen zugleich das Recht beansprucht wurde, diejenigen, welche in den Genuß der Stipendien treten sollen, vorzuschlagen, theils bezogen sie sich auf die Dr. Krottenschmidtschen Stiftungen für die armen Schüler auf der neuen Schule (siehe oben sub II. lit. e). Diese Differenzen entspannen sich im Jahre 1703, und wurden, obschon die Schönborn-Krottenschmidtschen Verwandten sich unterm 31. Mai 1703 in der, in der Beilage 5

enthaltenen Weise vereinigt hatten, viele Jahre und durch alle Instanzen fortgesetzt, da der nach der am 31. Mai 1703 getroffenen Verabredung ausgefertigte Receß nicht vollzogen worden war, weil er angeblich bei den Verwandten in Camenz bei einem diese Stadt betroffenen Brandunglücke verloren gegangen war. Am 13. Januar 1724 wurden die obschwebenden Differenzen von dem Landeshauptmann von Wobser, dem Ober-Amtshauptmann Vitzthum von Eckstädt und Gegenhändler, Kammerherrn von Gerßdorf, welchen hierzu höchster Auftrag ertheilt worden war, commissarisch erörtert. Hierbei wurde vom Rathe nachgewiesen, daß er die Zinsen des nach dem Recesse vom 25. August 1694, (Beil. 4) mit 800 Mark übernommenen Kapitals bis auf 227 Mark 8 gr. oder 177 ₰. 8 gr. wirklich verwendet, und und daß er eine Vertretung in Ansehung der Speisung der Inquiliner nicht zu übernehmen habe. In dieser Beziehung wurde vom Rathe damals angeführt, daß diese Speisung vom Besitzer der Krottenschmidtschen Wiese zu gewähren sei, diese Wiese aber sich im Besitze des Bergrath Dr. Lehmann befinde. Dies wurde auch vom damaligen Scabin Elias Gottlob Lehmann bestätigt, und zugleich bemerkt, daß dieser die fragliche Wiese an seine Unterthanen zu Baschütz dergestalt verpachtet habe, daß sie 7 ₰. 12 gr. an den Rector jährlich an Pachtgeld abzuliefern hätten. Da nun aber mit dieser Summe nur 6 Tische gedeckt wurden, so war ein Nachweiß darüber, wo die übrigen 6 Tische hafteten, gefordert worden, und es hatte der Rath in dieser Beziehung theils auf eine Registratur, nach welcher diese Wiese von der verw. Bürgermeister Westphal und nach deren Tode von ihrer Tochter, Dr. Lehmann, nachmals verehel. Dr. Otto,

benutzt worden, und nach der Letzteren Tode, auf deren Sohn, den Bergrath Dr. Lehmann, übergegangen sei, theils auf einen Kauf vom Jahre 1606, welcher über die Stiftswiese abgeschlossen worden, Bezug genommen, mit dem Bemerken, daß nach diesem Kaufe (siehe Beilage 6) der jedesmalige Besitzer dieser Wiese die Verpflichtung habe, aller vier Wochen 12 Schreiber auf der neuen Schule zu speisen. Hierauf sich stützend lehnte der Rath jede desfallsige Vertretung ab, und verlangte, daß vom Bergrath Lehmann nachgewiesen werde, wenn die übrigen 6 Tische von der Wiese weggekommen, und von wem solche übernommen worden seien, sowie daß der Bergrath Lehmann so lange, als er diesen Nachweis noch nicht geführt, in nexu zu behalten sei, auch die erfehlenden Summen den Inquilinern auf seine Besitzzeit nachzuzahlen angehalten würde.

Es scheinen übrigens die Schönborn-Krottenschmidtschen Verwandten in ihrer Anforderung, daß der Rath sowohl die verringerte Zahl der Tische für die Schreiber auf der neuen Schule, womit die Inquiliner gemeint sind, als auch die von den Erben der Stifterin geschehene Veräußerung des im Eingange sub **II.** lit. e. gedachten Ackers vertreten solle, zu weit gegangen zu sein. Denn nach dem von den Dr. Krottenschmidtschen Erben unterm 25. Juni 1608 errichteten Erbtheilungsvertrage (siehe Beilage 2) ist von denselben die Veräußerung der Wiese und des Ackers beschlossen, auch dieser Beschluß nach den Beilagen 6 und 7 ausgeführt worden, und es konnte daher, wenn überhaupt eine Vertretung vorlag, diese nur den Schönborn-Dr. Krottenschmidtschen Verwandten und unter diesen insonderheit Johann und Peter Schönborn sowie Melchior Stoß zufallen, da die zuletzt Genannten nach den abgeschlossenen Käufen,

(Beilagen 6. und 7.) die Gewähr für die übrigen Erben mit übernommen hatten.

Bei den am 13. Januar 1724 stattgefundenen commissarischen Erörterungen waren außer den bereits vorgetragenen Beschwerden noch drei in Verhör gezogen worden, von denen jedoch zwei wegen ihres unwesentlichen Inhaltes hier übergangen werden können. Dagegen scheint es zweckmäßig zu sein, auf die von den Schönborn-Krottenschmidtschen Erben geführte Beschwerde und auf das von denselben gestellte Anverlangen, „daß der Magistrat vor sich in Zukunft keinem Subjecto ohne Concurrenz derer Testamentarien und deren Erben das Stipendium eigenmächtig zu conferiren gehalten sein solle,“ hier näher einzugehen. Gegen dieses Anverlangen war vom Rathe nach dem commissarischen Protocolle vom 13. Januar 1724 Folgendes angeführt, und geltend gemacht worden:

1) „wäre das Collegium in fine testamenti zu Executoren eingesetzet, über diesen Testamente und Ordnung ihres letzten Willens festiglich zu halten, solches zu schützen und zu handhaben,
2) da nun der Rath die Execution erhalten, so müßten sie nothwendig auch die Disposition darüber haben,
3) hätten die Erben in allen ihren Recessen den Rath als Testamentarien und Executorien agnosciret,
4) wäre der Vergleich der ao. 1694 (Beilage 4) vorhanden, darinnen die Conferirung und Direction dem Rathe zugestanden worden,
5) constituirten sie ja in sothanem Recesse gleichsamb ein neues Stipendium durch die doppelte Verzinsung,

6) wären Sie von undenklichen Jahren her in beständigem Possess und observanz, dieses Gestiffte zu conferiren,
7) hätten die Lehmannischen und Hauensteinischen Erben selbst beim Rathhause umb die Conferirung angesuchet, und also den Magistrat davor agnosciret, und
8) hätte auch der Magistrat als Testamentarien nach Inhalt der vorhandenen alten Nachrichtungen die zwischen den Krottenschmiedteschen Erben vorgefallenen Differenzien vor ihm tractiret, und erörtert."

Ob eine Entscheidung nach diesen commissarischen Erörterungen überhaupt ertheilt worden, und in welcher Maaße sie erfolgt, darüber ist aus den Acten etwas nicht zu ermitteln gewesen. Ueber die einzelnen Stiftungen und deren Verwaltung ist dagegen noch Folgendes anzufügen.

Von den Schönborn-Krottenschmidtschen Verwandten war bis zum Schlusse des Jahres 1840 die Verwaltung und Austheilung der nachgenanten Fundationen, als 1) der Schönbornschen zur Armenunterstützung, 2) der Schönbornschen zu einem Ehegelde, deren im Eingange sub I. a. und b. Erwähnung geschah, 3) der Krottenschmidtschen, im Eingange sub II. lit. e. erwähnten Stiftung für die Inquiliner, und 4) der Pius Petzeschen Stiftung für arme Schüler auf dem hiesigen Gymnasio geführt worden. Für die Zwecke dieser Stiftungen sind

a) 1000 Mark Görlitz. = (799 ℛ︀. 11 Rgr. 4 ₰. im Vierzehnthalerfuße) ad 1.
b) 200 Mark Görlitz. = 159 ℛ︀. 26 Rgr. 3 ₰. im Vierzehnthalerfuße) ad 2., und
c) 500 ℛ︀. ad 4.

ursprünglich ausgesetzt, und

d) für die Inquiliner-Stiftung ad 3. die Nutzungen der Dr. Krottenschmidtschen Wiese angewiesen gewesen.

Der Kapitalbetrag ad a. b. und c. ist, als mit dem Jahre 1841 die Verwaltung dieser Stiftung, worauf ich später noch zurückkommen werde, auf den Stadtrath überging, in zwei Kapitalien zu 1,278 ℛ︀. und resp. 500 ℛ︀. mit einem Ueberschusse von 318 ℛ︀. 22 Ngr. 3 ₰. gewährt, gleichzeitig auch die Stiftswiese zur weiteren Verpachtung übergeben worden, wodurch die genannten Stiftungen ihre Sicherstellung erhalten haben. Die von der Dr. Krottenschmidt zur wöchentlichen Speisung der armen Leute im Seelhause ausgesetzten und bereits im Eingange sub II. lit. a. aufgeführten 200 Mark Görlitz. oder 159 ℛ︀. 26 Ngr. 3 ₰. im 14-ℛ︀.-Fuße anlangend, so waren solche nach der Beilage sub 2. von einem Miterben, Melchior Stoß, übernommen worden, und auf dem, demselben zugehörig gewesenen Hause, welches jetzt unter № 32. catastrirt ist, bis zu Michaelis 1828 stehen geblieben, wo der damalige Besitzer des bezeichneten Hauses unter Zulegung von 77 ℛ︀. 18 gr. 8 ₰., um den bisherigen Zinsertrag von 9 ℛ︀. 8 gr. jährlich zu gewähren, dieses Legatcapital mit 235 ℛ︀. 16 gr. zur Casse des Taucherhospitals, welches an die Stelle des früheren Seelhauses oder des armen Lazari getreten ist, eingezahlt hatte. Seitdem ist dieses Kapital in dem Vermögen des genannten Hospitals mit inbegriffen, und es werden aus der Casse desselben die jährlichen Zinsen den Hospitalitinnen gewährt, das Kapital selbst aber unter dem Namen der Stifterin in den Rechnungen als ein Passivum der Hospitalcasse aufgeführt. Die im Eingange sub II. lit. d. aufgeführten 20 Mark

sind ganz abhanden gekommen, und es hat sich in den vorhandenen Acten auch nicht die geringste Auskunft darüber auffinden lassen, ob nach dem Ableben des Tischler Schaynich die demselben von der Stifterin geliehenen 20 Mark wieder erlangt, und ob solche einem anderen Tischler gegeben worden. Uebrigens ist auch der Zweck dieses Legats weggefallen, da der Predigtstuhl und die Epitaphien, zu deren Unterhaltung sothane 20 Mark bestimmt waren, inzwischen eingegangen sind. Von den gedachten Epitaphien befindet sich jedoch das der Stifterin, welches folgende Inschrift trägt:

> „Anno 1589. den 9. November ist in Gott verschieden die Ehrbare Ehren-Tugendreich Frau, Juliana geborne Schoenbornin, des Ehrenvesten Hochgelahrten Herren Nicolai Krottenschmidts, beider Rechten Doctoris hinderlassene Wittfrau, der Gott Genade, Psalm III. Ich liege und schlafe ganz mit Friede. Anno 1591.“

annoch in der Expedition der Stiftungsdeputation aufbewahrt vor.

Die übrigen milden Vermächtnisse der Dr. Krottenschmidt an 400 Mark, 100 Mark und 200 Mark, wie sie im Eingange sub II. lit. b. c. und f. erwähnt worden, haben fortwährend unter Verwaltung des Raths gestanden, und sind bei der Kämmerei angelegt gewesen. Zu den vorgenannten Kapitalien kommen jedoch noch die 400 Mark neues Kapital für das academische Stipendium, welches der Rath nach dem Recesse vom 25. August 1694 (Beilage 4.) übernommen hatte, hinzu, und es schuldet hiernach die Kämmerei der Dr. Krottenschmidtschen Stiftung überhaupt 1100 Mark Görlitz. oder 879 ℛ︀. 9 Ngr. 6 ₰. im Vierzehnthalerfuße und zwar mit 800 Mark = 639 ℛ︀. 15 Ngr. 2 ₰. im 14-ℛ︀.-Fuße zum academischen

Stipendio, mit 100 Mark = 79 ₰. 28 Ngr. 1 ₰. im 14-₰.-Fuße zum Lehrgelde für arme Knaben und mit 200 Mark = 159 ₰. 26 Ngr. 3 ₰. im 14-₰.-Fuße zu den Honorarien für den Pastor Primarius und für den Rector am Gymnasio. Nach dem in der Beilage 2. angezogenen Erbtheilungsvertrage ist jedoch anzunehmen, daß die Kämmerei auch noch 200 Mark, = 159 ₰. 26 Ngr. 3 ₰. im Vierzehnthalerfuße, so dem armen Lazaro beschieden worden, und welche nunmehr der Stadt-Kranken-Anstalt anheim gefallen sein dürften, zu gewähren habe.

Die getrennte Verwaltung der vorgenannten Stiftungen hat bis mit dem Jahre 1840 fortgedauert. Bereits unterm 10. August 1839 war indeß vom Obrist-Lieutnant, Karl Adolph Wilhelm von Lehmann dem Stadtrathe angezeigt worden, wie er, da er seinem Wissen nach der Letzte der Schönborn-Krottenschmidtschen Familie sei, den Entschluß gefaßt habe, auch die von den Gliedern der genannten Familie und zuletzt von ihm verwalteten Stiftungen dem Stadtrathe zur ferneren Verwaltung zu übergeben. Der Stadtrath nahm diese Erklärung an, und in Folge dessen übergab vorernannter Obrist-Lieutnant von Lehmann die in seiner Verwahrung befindlich gewesenen Documente nebst dem baaren Kassenbestande unterm 28. November 1840 an den Stadtrath, von welchem nunmehr die Verwaltung dieser verschiedenen, zu einer Hauptstiftung vereinigten Fundationen, vom Jahre 1841 an der Stiftungsdeputation übertragen wurde. Alsbald darauf wurde, um die Verwaltung besser zu regeln, darauf Bedacht genommen, ein besonderes Regulativ über die Verwendung und Verwaltung der Schönborn-, Dr. Krottenschmidtschen, Pius Petzeschen Stiftungen zu errichten, dessen Bestätigung zwar noch nicht

erfolgt, bei dessen Remission jedoch von der Regierungsbehörde nachgelassen worden ist, die darin aufgestellten Grundsätze sich vorläufig zur Norm dienen zu lassen. Dies ist auch geschehen, und um die über die fraglichen Stiftungen zusammenzustellende Mittheilung zu vollenden, gehe ich nunmehro auf die Grundsätze über, nach welchen die einzelnen Stiftungen gegenwärtig verwaltet werden, und zwar

A.
die Schönbornschen Stiftungen.

Diese bestehen, wie bereits oben gedacht worden,

1) in 1000 Mark Görlitz. oder 799 ℛℓ. 11 Rgℓ. 4 ₰. im Vierzehnthalerfuße.

Der Zweck dieser Stiftung bestehet darin, daß die Zinsen des vorgedachten Kapitals unter arme, fromme und hülfsbedürftige Bürger- und Handwerksleute, die wegen ihres vorgerückten Alters oder Gebrechlichkeit ihres Körpers weder ihre eigene Subsistenz bestreiten, noch den Unterhalt ihrer Kinder aufbringen können, vertheilt, oder davon Brod, Bier, Tuch, Leinwand, Schuhe oder andere Bedürfnisse, was man am bequemsten erachten würde, angekauft und ausgetheilt werden sollen. Zu diesem Zwecke werden gegenwärtig 47 ℛℓ. 28 Rgℓ. 9 ₰. jährlich verwendet, es ist jedoch von Anschaffung der vorbezeichneten Bedürfnisse abgesehen, und die baare Austheilung der vorstehenden jährlichen Unterstützungsgelder bestimmt worden, welche in der Maaße erfolgt, daß solche unter die Personen, welche nach Beschluß des Stadtraths aus den Gestiften betheilt werden sollen, und auf dem sogenannten Gestiftszettel stehen, repartirt, und nach den ausgefallenen Raten an dieselben baar ausgehändigt werden.

2) in 200 Mark Görlitz. oder 159 ₰. 26 Ngl. 3 ₰. im Vierzehnthalerfuße.

Diese Stiftung hat den Zweck, um einem armen Mädchen und eingebornen Stadtkinde, welches sich ehrlich und fromm verhalten hat, bei seiner Verheirathung durch Auszahlung der Zinsen eine Beihülfe zu ihrer häuslichen Einrichtung zu geben. Die jährlich hierzu zu verwendende Summe beträgt 9 ₰. 17 Ngl. 8 ₰. Die Gesuche um Verleihung dieser Unterstützung werden bei dem Stadtrathe angebracht, und es ist mindestens vor jetzt dessen Entschließung vorbehalten, ob er solche nur einer oder zwei Bewerberinnen zusprechen will. Die Auszahlung erfolgt durch die Stiftungsdeputation, nach vollzogener Ehe und gegen Quittung.

B.

Die Dr. Krottenschmidtschen Stiftungen.

Unter diesen ist

1) die Fundation zu einem academischen Stipendio die bedeutendste, und das dazu bestimmte Kapital beträgt nach dem oben Referirten gegenwärtig 800 Mark Görl. oder 639 ₰. 15 Ngl. 2 ₰. im Vierzehnthalerfuße.

Auf diese Unterstützung haben zunächst Anspruch

a) junge, zum Studiren geeignete Männer, deren Verwandtschaft mit der Stifterin, welche selbst Descendenten nicht gehabt hat, auf Consanguinität beruhet, mithin von der Stifterin Vater oder Großvater in grader Linie abstammen, in deren Ermangelung aber

b) einheimische, d. h. Budissiner Stadtkinder, wenn sie arm und zum Studiren geeignet sind.

Es war früher zwar beabsichtigt worden, zwei Stipendien zu gewähren, das eine von den Zinsen des eigentlichen Legatcapitals der 400 Mark, das andere von den Zinsen des vom Rathe nach dem Recesse vom 25. August 1694 (Beilage 4) übernommenen neuen Kapitals von ebenfalls 400 Mark. Es ist dies aber zu keiner Zeit zur Ausführung gekommen, sondern es sind stets die Zinsen der gesammten 800 Mark nur einem Stipendiaten verabreicht worden. Dagegen waren in der früheren Zeit einzelne Verleihungen an solche Personen geschehen, die mit der Stifterin nur in Affinitate (Schwägerschaft) gestanden hatten. Diese wurden jedoch später vom Rathe vom Genusse des Stipendii als Verwandte ausgeschlossen, weil nach den Blutsverwandten hiesige Stadtkinder zum Genusse gelangen sollen, hiernach aber die Fundation nicht als reine und eigentliche Familienstiftung, sondern als eine solche anzusehen ist, an welche ebensowohl hiesige Stadtkinder als Familienglieder Anspruch haben, zu welchen jedoch, nur verschwägerte Personen, nicht gerechnet werden können, zu betrachten ist, und die hiesigen Stadtkinder lediglich den in Blutfreundschaft abstammenden Verwandten nachzustehen haben. Die Gesuche um Verleihung dieses Stipendii, welches gegenwärtig 38 ℔. 11 Rℊ. 1 ₰. jährlich beträgt, ist von allen Bewerbern bei dem Stadtrathe anzubringen. Die Anverwandten der Stifterin haben außer dem Nachweise über ihre Hülfsbedürftigkeit ihre Verwandtschaft entweder durch einen vollständigen Stammbaum, oder wenn ein solcher bereits bei den Acten vorhanden, und anerkannt ist, durch Ableitung von einer darin genannten Person darzuthun, und die dazu erforderlichen kirchlichen Zeugnisse beizubringen. Die oben ad b. bezeichneten Genußberechtigten haben dagegen bei Anbringung ihrer Ge-

suche sich als Budissiner Stadtkinder und daß sie mittellos sind, dafern Beides dem Stadtrathe nicht ohnehin bekannt sein sollte, auszuweisen. Die Gesuche sollen entweder vor Ostern oder vor Michael jeden Jahres eingereicht, und später eingehende Gesuche nicht berücksichtigt werden. Bei Concurrenz mehrerer legitimirter Verwandte entscheidet der nähere Grad der Verwandtschaft oder die größere Hülfsbedürftigkeit, unter mehrern sich gleichzeitig anmeldenden und im gleichen Verwandtschaftsgrade stehenden Anverwandten soll, dafern nicht bei einem oder dem anderen eine größere Hülfsbedürftigkeit vorwaltet, das Loos bestimmen. Die leer ausgehenden Competenten können sich aber bei später eintretenden Vacanzen anderweit anmelden, wenn sie die Universität inzwischen nicht verlassen haben. Die Verleihung geschieht jedesmal auf drei Jahre, vorausgesetzt, daß der Beneficiat so lange auf der Universität verbleibt, und die Auszahlung erfolgt durch die Stiftungsdeputation in zwei Raten, halb zu Ostern und halb zu Michael jeden Jahres gegen Quittung des Stipendiaten, welcher jedoch zugleich ein testimonium morum und das sogenannte testimonium legitimum beizufügen ist.

Es sind demnächst

2) 100 Mark Görl. (= 79 ℳ. 28 Ngr. 1 ₰. im Vierzehnthalerfuße) zu Gewährung des Lehrgeldes für einen armen Knaben, welcher bei einem Handwerke in die Lehre aufgenommen werden soll, oder zu Verabreichung einer Unterstützung bei Verheirathung eines armen Mädchens bestimmt.

Auch diese Fundation ist zunächst für arme Verwandte der Stifterin errichtet, wenn aber davon keine vorhanden sind, ollen auch andere arme Knaben und Mädchen zum Genuß

gelangen. Die jährlichen Zinsen betragen gegenwärtig 4 ₰. 23 Ngl. 9 ₰., die Gesuche um deren Verleihung werden bei dem Stadtrathe angebracht, wogegen die Auszahlung dieser Unterstützung ebenfalls durch die Stiftungsdeputation erfolgt. In der neueren Zeit, wo Anverwandte der Stifterin sich um diese Unterstützung nicht beworben haben, ist solche ausschließlich zum Lehrgelde verwendet worden.

3) 200 Mark Görl. (= 159 ₰. 26 Ngl. 3 ₰. im Vierzehnthalerfuße) sind dazu bestimmt, um dem Pastor Primarius und dem Rector am Gymnasio, welche früher bei Vergebung des academischen Stipendii zu concurriren hatten, für ihre desfallsigen Bemühungen eine Entschädigung durch Ueberlassung der jährlichen Zinsen zu gewähren.

Diese betragen gegenwärtig 9 ₰. 12 Ngl. 8 ₰. und werden zur Salariencasse berechnet, aus welcher die Geistlichen und Lehrer ihre Gehalte ausgezahlt erhalten.

4) Zu Aufbringung der Unterstützungen für arme Schüler des Gymnasii und der Inquiliner insbesondere sind die Nutzungen von der Stiftswiese angewiesen.

Diese Wiese, welche vor dem Ziegelthore an der Burker Straße gelegen, und im Flurbuche unter № 757. eingetragen ist, wird in Zeitpacht ausgethan, und ist gegenwärtig für ein jährliches Pachtgeld von 42 ₰. verpachtet. Von dem Pachtgelde werden zunächst die auf der Wiese haftenden Abgaben als 1 ₰. 18 Ngl. 7 ₰. jährliches Geschoß an die Kämmerei und die Grundsteuern nach 51,41 Einheiten à 8 ₰. mit 1 ₰. 11 Ngl. 1 ₰. berichtigt, sowie 7 ₰. 15 Ngl. an den Gymnasial-Rector zur Vertheilung an die Inquiliner, anstatt der früher stattgefundenen Naturalbeköstigung derselben,

von der Stiftungsdeputation abgegeben. Zu welcher Zeit übrigens die Naturalbeköstigung der Inquiliner in Wegfall gelangt ist, hat sich nicht ermitteln lassen. Die Stiftungsdeputation ist verpflichtet, im Monat Januar jeden Jahres dem Stadtrathe anzuzeigen, welche Summe nach Bestreitung der vorgedachten Ausgaben von dem Pachtgelde des vorhergegangenen Jahres übrig geblieben, und es werden hierauf die jährlichen Ueberschußgelder, welche sich in der Regel auf 30 ₰. belaufen, an arme Schüler des hiesigen Gymnasii, welche der Stadtrath nach vorgängigem, vom Rector des Gymnasii bewirkten Vorschlage, ernennt, durch die Armendeputation ausgezahlt, und zwar mit 2 ₰. an einen Jeden derselben.

C.

die Pins Petzesche Stiftung

bestehet endlich in einem Kapitale von 500 ₰., und die Zinsen hiervon sollen zur Bekleidung armer, das hiesige Gymnasium besuchender Schüler verwendet worden. Die Vertheilungssumme ist auf 20 ₰. jährlich gegenwärtig bestimmt worden. Hiermit wird eine Quantität schwarzes Tuch angekauft, um 6 Schülern des Gymnasii, welche hiesige Bürgerskinder sind, übrigens zum Studiren sich eignen, und auch wegen ihres sittlichen Verhaltens zu empfehlen sind, so viel Tuch zu verabreichen, als zu einem Paar Beinkleider für einen Jeden erforderlich ist. Die Auswahl der in jedem Jahre zu betheilenden Schüler erfolgt vom Stadtrathe nach vorherigem gutachtlichen Vorschlage des Rectors am Gymnasio, die Austheilung hat dagegen die Armendeputation zu besorgen, und soll diese in jedem Jahre am

Tage Valentin, den 14. Februar, geschehen, weshalb die Stiftungsdeputation verpflichtet ist, die jährlich zu verwendenden 20 rß. — = — = im Monat Januar jeden Jahres abzugeben, damit von diesem die Auswahl der zu betheilenden Schüler wie der Ankauf des Tuchs besorgt werden kann.

Nach Obigem belaufen sich die Kapitalien und die jährlichen Unterstützungssummen der vorgenannten, zu einer Hauptstiftung vereinigten und unter die Verwaltung der Stiftungsdeputation gestellten Fundationen, mit Ausschluß der Dr. Krottenschmidtschen sub B. 4., für welche die Stiftswiese angewiesen ist, auf

a) 799 rß.	11 Ng.	4 ₰.	Kapital,	47 rß.	28 Ng.	9 ₰.	Zinsen	ad A. 1.
b) 159 =	26 =	3 =	=	9 =	17 =	8 =	=	ad A. 2.
c) 639 =	15 =	2 =	=	38 =	11 =	1 =	=	ad B. 1.
d) 79 =	28 =	1 =	=	4 =	23 =	9 =	=	ad B. 2.
e) 159 =	26 =	3 =	=	9 =	17 =	8 =	=	ad B. 3.
f) 500 =	— =	— =	=	20 =	— =	— =	=	ad C.
1,638 rß.	17 Ng.	3 ₰.	Sa.	130 rß.	9 Ng.	5 ₰.	Sa.	

Die ad c. d. und e. vorstehend aufgeführten, zusammen 879 rß. 9 Ng. 6 ₰. betragenden Kapitalien sind die ursprünglich legirten, und waren zu 6 pr. Ct. jährlicher Verzinsung zur Kämmerei genommen worden, bei welcher sie noch gegenwärtig als unablösliche Stämme stehen. Die übrigen Stiftungsfonds sind in den ursprünglichen Kapitalien nicht mehr vorhanden, indem diese kündigbar waren, und bezüglich derselben vielfache Veränderungen eingetreten sind. Sie sind indeß hinreichend gedeckt, da der Gesammtbetrag der, der Schönborn = Dr. Krottenschmidt = Pius Petzeschen Stiftung gehörigen Kapitalien sich dermalen auf 3,108 rß. 22 Ng. 6 ₰. beläuft. Der Mehrbetrag der Zinsen, welcher

hierdurch in die Casse fließt, wird indeß zum Theil dadurch absorbirt, daß die Unterstützungssummen ad a. und b. zu 6 pr. Ct. berechnet sind, die betreffenden Kapitalien aber zu einem so hohen Zinsfuße dermalen nicht ausgeliehen sind, zum Theil wird er auch zu Deckung des, der Stiftung zur Last fallen Beaufsichtigungs-, Verwaltungs- und Expeditions-aufwandes, welcher gegenwärtig 9 ℛ. 6 Nℊ. beträgt, gebraucht.

Beilage I.

Oberamts-Recognition, So Valentin Schönborn zu Budissin seel. Erben über des Raths zu Budissin wegen Ausspendung zweier von Ihren Vorfahren herrührenden Gestifter beschehenen Erklärung ertheilet worden, sub acto Budissin am 3. Decembris 1672.

Ich Gottlob Ehrenreich von Gersdorf auf Kauppa, Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Rath, Kammerherr und des Marggrafthums Oberlausitz Ober-Amts-Verwalter urkunde hiermit: Demnach jüngster Zeit bei höchstgedachter Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, meinen gnädigsten Churfürsten und Herrn Frau Ursula geb. Schönbornin, Joachim Westphals, weil. Bürgermeisters zu Budissin seel. nachgelassene Wittib, Leonhardt Schlieben, Obrist-Lieutnant, Karl Rudolph von Elßnitz zu Kleinschweidnitz, und Hans Heinrich Goldtbach zu Jauernig, als Valentin Schönborns, weil. Bürgers zu Budissin seel. nachgelassenen Erben und Verwandte sich unterthänigst beklaget, daß die Ausspendung eines von ihrem Großvater und

Freunde, gedachten Valentin Schönborn, von Ein Tausend Mark Hauptsumme gestifteten Legati ihnen als den nächsten angehörigen und befreundeten wider sein des Stifters letzten Willen entzogen, und von E. E. Rathe daselbst allein administriret, ein anderes Schönbornische Legatum aber, so sich auf 200 Mark erstrecket, und zu armer verheirathenden Jungfrauen Beihülff und Verlag geordnet worden, ad alios Usus verwendet werden wollte, mit gehorsamster Bitte, daß sie bei der Administration und Ausspendung beiderseits Almosen gnädigst geschützt werden möchten; Und aber höchsterwehnte Churfürstl. Durchl. unterm Dato Dresden am 31. Januarii dieses Jahres die Sache Dero Oberamt anher dergestalt gnädigst remittiret, daß die Partheien, der Rath und die Schönbornsche Freunde hierselbst nothdürftig gegeneinander gehört, und nach Befinden entweder die Gebühr verfüget, oder, da Noth, unterthänigster Bericht zu fernerer gnädigster Resolution gehorsamst erstattet werden sollte; Wenn auch diesem gnädigsten Befehl zu unterthänigster gehorsamster Folge die Interessenten auf den 25. April und 1. Juli jüngsthin erfordert, und nach vorgehender, doch ausgeschlagener gütlichen Handlung gnüglich gehöret, darauf mehr Höchsterwehnte Churfürstliche Durchlaucht der Verlauf der Sachen unterm 19. August unterthänigst berichtet, und von derselben unterm Dato Dresden am 28. September anderweit gnädigst resolviret worden, daß im Fall auf nochmaligen Versuch die Güte zwischen den Partheien nicht verfangen wollte, dieselbe zu einem engen Compromiß veranlaßt, und dadurch der Sache Endschaft befördert werden sollte, E. E. Rath aber aus diesem Ihm eröffneten gnädigsten Willen vermerket, daß das Werk annoch in ziemliche Weitläufigkeit gerathen dürfte; Als haben

solche zu vermeiden, heuten acto in der Churfürstl. Ober-Amts-Stelle allhier gedachter Rath durch ihren Stadt-Syndicum, Dr. Georg Marsmannen, und Mittelsfreund M. Oswald Ritzschen, in Gegenwart der Schönbornschen Freunde sich dergestalt herausgelassen und erkläret: „Wenn die Schönbornschen Erben und Freunde nicht wollten geschehen lassen, daß die Ausspendung des Schönbornschen Gestifts auf dem Rathhause geschehen sollte, so wollte auch der Rath gar nichts mitzuthun haben, sondern es möchten die Schönbornschen Erben mit dem Gestift und dessen Ausspendung machen und halten, wie sie wollten, und wie Sie es in ihrem Gewissen verantworten könnten, Sie, der Rath, wollten entschuldigt seyn.“ Weil dann diese Erklärung die Schönbornschen Freunde acceptiret, Selbige zu registriren, und Ihnen zu Ihrer Bedürfniß eine beglaubte Recognition darüber zu ertheilen, Amtsgehorsamst geboten; Als ist dieselbe unter meinem gewöhnlichen Amts-Secret und eigener Hand Unterschrift gefertigt, und gemelten Schönbornschen Freunden ausgestellet worden. Actum auf dem Churfürstl. Sächs. Schloß zu Budissin, am 3. Decembris des 1672. Jahres.

Beilage 2.

Erbtheilungsvertrag vom 25. Juni 1608.

Betreffende die Legata ad pias Causas, davon im Testamente gewisse Verordnung zu befinden, als Zweihundert Margk dem armen Lazaro, Vierhundert Margk zum Vorlag armen Knaben, die Studiren, Hundert Margk zum Vorlag armer Knaben, die auf Handwergk sich begeben,

und dann Zweihundert Margk, davon der Zinß dem Herrn Prädiger undt Herrn **Rectori** jährlich auszuteilen, hatt solche Neunhundert Margk Ein Ehrenvester Raht zu Budissin als **Executores** und **Testamentarien**, mit der Erben Gunst und Willen, in gemeiner Stadt **aerarium publicum** bekommen und genehmen, sich dagegen verobligiret, Inhalts der Obligation und Rahts-Verschreibung am tage Petri und Pauli, den 29. Juni des 1590 Jahrs datiret, die Zinße hiervon und von Jedem Legat besonders, so lange die gelder bei dem Rahte stehen bleiben, mit der Erben undt Freundschaft Vorwissen, Jährlichen an seinen gehörenden Ort und gebrauch, undt sonsten nirgents anders wohin zu wenden; dabey es alßo nochmahlß billich verbleibet. Sonsten hatt Herr Melchior Stoß die Zweihundert Thaler bei sich, davon der Frauen Testatricin Verordnung nach, wöchentlichen die armen Leute im Seelhauße zu speisen, hatt auch aus gutwilligkeit, auf bitt der Erben, solche Hauptsummen, bei sich ferner zu behalten, und die armen Leute, Verordneter-maßen, wöchentlich, doch Verwechselter weiße eine woche Fleisch, die andre Zugemüße, neben einem Brotte, wie sie es bei Ihrem Leben gehalten, ohne abbruch zu speißen, bewilligett und zugesaget; Bleibet auch darbei billich, wer diese Zweihundert Thaler bei sich haben wird, daß es **cum isto onere** geschehenn, und den armen Leuten im Seelhauße solche spenden ohne Abbruch davon gereichet werden sollen. Ebene Meinung hatt es mit der Wiesen, davon Monatlichen die Schreiber auf der Neuen schulen gespeißet werden sollen, daß welcher Erbe zu Budißin, solche wiese in gebrauch und Nutz itzo hat, und künftig haben wirdt, auch die Speisung Verordneter maaßen Verrichten und prästiren solle. Jedoch ist

solcher wiesen halber auch dieses abgeredett, und haben die sämbtlichen Erben sich dahin mit einander vereinigt, Und den obgemelten Mandatarien macht und gewaldt gegeben. Dieselbe wiesen, weil es den Erben allerseits zuträglicher, und dem Legat der Speisung, hierunter nichts abgehett, mit gelegenheit zu verkaufen, von der Kauffsumme ein gewißes, mit Vorbewußt E. E. Rahts zu oberwehnter Speisung auszusetzen, Waß aber übrig, weil die wiesen, wie man davorhält, ein mehres wehrt, sol in Vierteil geteilet, und Jedem Stamm seine gebührende Quota davon gegeben werden. Anlangende entlich und vors letzte den Acker, welcher Valentin Locken auf seine Lebenstage vertestiret gewesen, Obwohl solcher acker nach des gemelten Locken absterben, den Erben sämmtlich anheim gefallen, haben sie doch denselben seiner Wittib auf ihr Lebelang sich desto besser davon zu erhalten, weiter vergönnet und eingeräumett. Wird derowegen solcher acker biß auf ihren Todesfall, auch ausgesetzet, und soll als dan nach ihren Absterben, von Vollmechtigen und freunden eingezogen, auch mit Vorwissen der Freundschafft undt E. E. Rahts verkauft, und Jedem Stamme seine Quota, wie mit den ausgeliehenen Geldern geschehen, ohne Verzug zugestellet, und ausgezahlett werden.

Beilage 3.

Ich Endesbenannter bekenne, als mir am 5. October Ao. 1674 nach Mittag umb 5 uhr, aufm Rathhause zu Budissin, in der Gerichts-Stube, undt zwar in gegenwart aller dreier Bürger-Meister, nehmlich Hr. Matthes Göbels, Hr. Paul Liebers, und Hr. Dr. Jacob Valentin Espichs, sowohl des Ober-Cämmerers, Hr. Hanns Lehmanns, und Stadt-

schreibers, Hr. .... Kräcklers, ein Raths-Cammerbuch in Folio, umb deswillen fürgezeiget worden, damit Ich daraus ersehen sollte, wie rechtmäßig E. E. Rath von den Gromannischen Erben diejenigen 200 ℳ. Stiebitzische Kaufgelder forderte, welche der seel. Johann Groman, als auch gewesener Ober-Cämmerer, mit eigener Handt, in eben dieses Cammerbuch geschrieben hatte, daß nehmlich Ihme solche 200 ℳ. von dem seel. Herrn Landeshauptmanne, weil. Herrn Hans Wolffen von Gerßdorff auf Gröditz und Rattwitz, an solchen Stiebizschen Pachtgeldern wehren bezahlt worden, daß ich, in ohngefehrlichen Umbwerffen etlicher Blätter desselben Buches sub Ao. 1646. Fol. 80. von Herrn Bürger-Meister Joachim Westphal seel., als damahligen Ober-Cämmerer, eigenhändig habe verzeichnet stehen gesehen, das Krottenschmidtsche Legatum von 900 Mark Kapital, dessen davon fällige Zinsen zum theil dem Hrn. Primario, zum theil dem Hrn. Rectori, zum theil einem armen Studenten distribuiret gewesen, wobei aber auch dieses zu befinden wahr, daß allein Hr. Primarius und Hr. Rector ihr Contingent bekommen hatten, Welches Ich zu dem Ende hierher verzeichnet, undt denen Schönbornischen Erben ausgestellet habe, damit Sie, wofern Ihre wieder den Raht wegen dieses Krottenschmidtschen legati angestellte Action bei meinem Leben nicht geendigt werden solte, dieses mit meinem Tode bekräftigte Attestat zu produciren, undt auf die Edition dieses Cammerbuchs dringen, auch die Veritatem dieser Stiftung dadurch wieder des Rahts gerichtlich angebrachte und bestendig verfochtene Ignoranz von diesem Crotenschmiedischen legato überführen können.

Actum utsupra

(L. S.) Gz. Hartrannfft, Mpa.

Beilage 4.

Wir Bürgermeister und Rathmann der Stadt Budißin urkunden und bekennen hiermit, Demnach Fr. Juliana, weil. Herrn Nicolai Krottenschmidts, beider Rechten Doctoris, hinterlassner Wittib, geborne Schönbornin, in ihrem sub dato Budißin den 6. Juny 1584 aufgerichteten letzten Willen unter andern auch folgendes legatum der studirenden Jugend zum Besten ausgesetzt:

„Ferner vermache und bescheide ich auf einen Zinnß auszuleihen Vierhundert Mark, davon der Zinß einem Knaben aus meiner Freundschaft, der zum Studiren tüchtig und unvermögend wäre, zu ferner Beförderung seiner Studien drei Jahr lang zu gebrauchen, folgen und gereichet werden soll. Jedoch sollen die nicht mitverstanden werden, die ich zu meinen Erben einsetze; da auch keiner unter meiner Freundschaft vorhanden, der zum Studiren tüchtig, soll solcher Zinß einem aus meinen Taufpathen, oder im Mangel der auch keiner vorhanden, einem andern einheimischen Knaben, der zum Studiren tüchtig, zu ferner Fortsetzung seiner Studien auf drei Jahre lang soll gefolget und gegeben werden, doch daß in alle wege ein solcher Knabe dazu erwehlt und befördert werde mit Rath und Willen Eines regierenden Herrn Bürgermeisters, des Herren Prädicanten und Rectoris in der neuen Schule, die jetzt in diesen Aemtern seyn, und künftig seyn werden. Wenn auch die drei Jahre zu Ende gelaufen, so soll einem andern aus meiner Freundschaft, und so keiner vorhanden, einem aus meinen Taufpathen, im Mangel der auch keiner vorhanden, einem andern armen Knaben, wie oben stehet,

doch mit Rath obgedachter dreier Herren, solches Beneficium gereicht und verliehen werden, und es soll in allwege nach Ausgang der drei Jahre die Wiederverleihung mit Rath obgedachter Herren geschehen und verordnet werden.“

Nun aber solches **legatum** in vielen langen Jahren nicht gangbar gewesen, also daß man auch nicht einmahl gewußt, wo das Kapital der Vierhundert Mark gehaftet, oder annoch haften möchte; denn obgleich die jetzt lebende, zu der Schönbornischen Familie gehörige vornehme Personen diesertwegen in Meinung, daß solch Kapital bei unserer Cammer haften sollte, unß bei dem Churfürstl. Hochlöbl. Ober-Amte belanget, auch sich auf einige **praesumtiones**, dawieder wir jedoch unsere **Exceptiones** anführen lassen, fundiren wollen; So ist doch diese ganz zweifelhafte Sache zu einer Churfürstlichen Commission gediehen. Alldieweilen aber auch bei solcher Commission eine Weitläufigkeit aus der andern erfolget, und wir **in hoc casu biguo** vielmehr dahin Reflexion machen wollen, damit dergleichen von gutherzigen, frommen, Christlichen vornehmen Leuten **ad pias causas** rühmlich gestiftete **legata** nicht expiriren, sondern vielmehr **in vigore** erhalten werden möchten; Als haben wir unß mit denen Klagenden und allhier zu End unterschriebenen Schönbornischen Interessenten darüber folgendermaaßen freundlich und wohlbedächtig verglichen, daß nehmlich

1) nach Inhalt obenangeführter Fr. Julianen Krottenschmidtschen Disposition nunmehr künftighin von solchen 400 Mark aus unser, des Raths, Cammer jährlichen die Current-Zinsen an 24 Mark oder 18 ₰. 16 ℛ. einem **Studioso** (welchem dieses

Stipendium ordentlich mit rath und willen eines zur Zeit regierenden Herrn Bürgermeisters, des Hrn. **Primarii** und Hrn. **Rectoris**, als Testaments-Executoren wird conferirt worden seyn) gegen Quittung sollen gereichet, und ausgezahlt werden, und soll die erste Bezahlung an der Leipziger Ostermesse des künftigen, Gott gebe glücklich! 1695sten Jahres und so fernerhin von Jahr zu Jahr geschehen und erfolgen. Anlangend

2) die alten von vielen Jahren her uneingeforderte und unabgeführt verbliebene Zinßen; So wollen wir bewilligen, daß aus unser, des Raths Cammer in Bausch und Bogen davor das **alterum tantum** an 400 Mark baar und ohne einigen Abzug in 4 gewissen Terminen, als alle Jahre hundert Mark abgeführt, hingegen die Cammer alles andern weiteren Anspruchs der prätendirten alten Zinsen wegen erlassen werden solle. Wobei

3) ausdrücklich abgeredet worden, daß diese 400 Mark verwilligter alten Zinßen zu einem neuen Capital gemacht, und die Zinsen davon einem anderen auf Universitäten Studirenden jedesmal auf drei Jahre gereichet werden sollen, wobei wir unß die Disposition wegen der Conferirung vorbehalten, jedoch mit dem Bedinge, daß sowohl **ratione** des alten als auch des jetzigen verglichenen neuen Kapitals zur Perception vor anderen die Freunde oder diejenigen, so die Freundschaft darzu recommandiren möchte, gelassen werden sollen. So soll auch

4) unß diese 400 Mark verglichener Zinßen entweder als ein neues Capital in unserer des Raths Cammer zu behalten, und daraus denen Percipienten die jährlichen Zinßen an 24 Mark gegen Quittung reichen zu lassen, oder aber solche 400 Mark denen künftigen Percipienten zu gute, wo möglich, auf einen unbeschuldeten Hauptbierhof oder ein zur Stadt gehöriges Gut auf Verzinßung auszuleihen, und darauf durch einen Gerichtlichen Consens versichern zu lassen freistehen. Endlich und

5) haben wir uns expresse reservirt und vorbehalten, sofern sichs künftig befinden dürfte, daß obgedachtes altes Haupt-Capital der 400 Mark entweder niemals auf unserer Cammer gehaftet, oder auch aus der Cammer sollte wiederbezahlet und anderswohin transferiret worden seyn; daß sodann nicht allein diese jetzige gutwillige Transaction uns dem Rathe oder unserer Cammer fernerhin uns ad futura nicht verbindlich seyn solle, sondern daß vielmehr wir uns, unserer Cammer desjenigen, so vermöge dieses Vergleichs oder sonst vorhin an diesem Krottenschmidtschen Stipendio errore atque indebite möchte bezahlt worden seyn, bei denen, wo es am bequehmsten und füglichsten wird seyn können, unß wieder zu erholen allerdings berechtigt seyn sollen.

Wenn nun dieses alles obbeschriebener maaßen also wohlbedächtlich abgeredet, beliebet und verglichen worden; Alß ist zu dessen wahrer Uhrkund dieser Receß mit unsern des Raths und gemeiner Stadt Insiegel bestättigt, auch von dem jetzt regierenden Herrn Bürgermeister eigenhändig un-

terschrieben, wie nicht weniger von denen Schönbornschen Frauen und Herren Prätendenten subscribiret und subsigilliret worden.

So geschehen in Budißin, den 25. Augusti 1694.

(L. S.) Matthäus Göbel, Reg. Bürger-M. mpp.

(L. S.) Anna Magdalene Otto geb. Westphalin.

(L. S.) Siegismund Gabriel Otto, D. Curat. nom. meiner Eheliebsten.

Beilage 5.

Den 31. Maji 1703 ist zwischen E. E. Rath eines, und denen Herren Krottenschmied-Schönbornischen Erben die streitige Gestiffts-Sache untersuchet, und dahin verglichen worden, daß es bei dem Testamente der Seel. Fr. Dr. Krottenschmieden, und den mit E. E. Rathe am 25. August 1694 getroffenen Vergleiche verbleiben, und solchemnach denjenigen, welchen solche Stipendiengelder von denen Herren Erben assigniret worden, nach und nach secundum seriem assignationum bezahlt werden; Wenn diese aber abgefunden, die Zinsen so lange, biß dadurch das Capital auff 1000 Margk erhöhet, zusammen gehalten, auch sodann denen Freunden zwar die Zinsen von den völligen 1000 Mk. auf drei Jahre zum Stipendio gegeben, denen andern aber, so frembde sind, nach Befinden derer Freunde, entweder die Helfte, oder noch weniger, doch ebenfalls auf 3 Jahre gereichet werden solle. Inzwischen bleiben die Gelder in E. E. Raths Kammer stehen, und denen Partheien frei, dasjenige, was an Zinsen verglichen, nach

halbjähriger Auffkündigung zu bezahlen, und an andern Orth wiederhin zu versichern. Weil auch wegen der Felder, so weggekommen seyn sollen, und dem Rathe die Vindication ex officio zugemuthet werden wollen, ex testamento die redemonstration geschehen, daß weder diejenigen Felder, so vindicirt werden sollen, mit einem Fideicommisso beschlagen, noch dem Rath die Execution des Testaments committiret, viel weniger solch Testament gar miteinander judicialiter auffgerichtet worden, dahero Er auf keinerley weise verbunden, So haben Sie es auch befunden, und soll dieser passus gar wegfallen, und ein Receß darüber aufgerichtet werden.

praes. fuer.

a parte Senats.	a parte altera
Ego, Regens.	Fr. Anna Magdalena Ottoin,
Hr. B. Sommer,	Fr. Bürger-M. Anna Martha Reinhartin von Camenz,
Hr. B. Lehmann.	Hr. Hauptmann Hauenstein.

Beilage 6.

Im Nahmen der Heil. Dreifaltigkeit Amen. Kund und zu wissen sey hiermit männiglichen, so diesen Brieff ansehen, daß zwischen dem Ehrenvesten Erbaren und wohlbenahmten Herrn N. der Fr. Dr. Julianen Krottenschmiedin geb. Schönbornin seel. nachgelassenen Erben und Vollmächtigen derselben Erben benenntlichen mit Namen Johannes und Peter Schönborn, und Melchior Stoß, Verkäuffern an einen, und den Erbaren und wohlgedachten Herrn Hannßen Zschiedrichen,

Käuffern am andern theil, ein beständiger und unwiederruflicher Erbkauf vorgenommen, behandelt und beschlossen worden, folgendergestalt, Nachdem wohlgedachte Fr. Krottenschmidtin unter andern Legaten auch dies geordnet, daß ihre Erben, welche diese Wiese würde in Gebrauch haben, aller 4 Wochen Zwölf Schreiber auf den neuen Schulen zu speisen schuldig seyn sollen. Alß haben wohlgedachte Erben und Vollmächtigen zu Verrichtungk solches legati ihre Wiese auf 2 der Burgker Straßen zwischen Christoph Paulß's Wiese und Hieronimus Ruprechts Aeker gelegen, jetzo berührten Hannßen Zschiedrichen, seinen Erben und Erbnehmen käuflichen hingelassen, tradiret, und übergeben, hierkegen Abkäufer vor sich, seine Erben und künftige Besitzer kräfftiger Weise zugesaget, und versprochen, alle 4 Wochen die bemeldte Schreiber, wie vormals die Frau Dr. seel. und ihre Erben dieselben gespeißet, nach Nothdurft und überdies alles gemeldeten Erben 200 Schck. auszuzahlen, als nehmlichen künftig Michael 100 Schck. und darauf kommend Walpurg des 1610. Jahres die hinterstelligen 100 Schck. Dessen zu mehrern Bekräfftigung ist der Gottes-Pfennig als von beiden theilen gegeben, und gewöhnliche Einkauf getrunken worden, und hat Käuffer diesen allen treulich nachzukommen, zu selbgeldenden Bürgen vermocht die Ehrenvesten und wohlgeachten Herren Andreas Lehmann, den Gastgeber am Markte, und Georg Mudracken, beide Bürger allhier. Vor die Gewehr aber anstatt der sämmtlichen Erbschaft haben obgemeldte Herren zu hafften, wo es hanget und langet, sämmtlichen und sonderlichen, als vor ihre eigner Schuld ein gleiches zugesaget, und haben sich beyde Theile neben den Bürgen mit aufgedrucket ihre Petschafft, sich nicht allein wissendlich

unterschrieben, sondern auch Einem Erbaren Rath bittlichen vermocht, daß sie solchen Contract als Testamentarien bekräftiget, und in gemeiner Stadt-Memorial zum ewigen Gedächtnis einverleiben wollen lassen. Sign. Budissin Ao. 1609.

(L. S.) Johann Schönborn, mpr.

(L. S.) Peter Schönborn, mpr.

(L. S.) Hannß Friedrich, Pf. mpr.

(L. S.) Melchior Stoß, mpr.

(L. S.) Andreas Lehmann, mpr.

(L. S.) Georg Moderach, mpr.

Beilage 7.

Im Namen der Heiligen und unzertrennlichen Dreyfaltigkeit, Amen, Sey hiermit kund und zu wissen jedermänniglich, daß heute am untengesetzten dato allhier zu Budißin ein beständiger und unwiederruflicher Erkauf gehandelt und beschlossen zwischen den Ehrenvesten N. Krottenschmiedischen Erben und volmächtigen Verkäuffern an einem, und Jacob Kaulfußen, Käuffern andern theils wegen eines Stück Ackers ohngefähr nach 9 Schfl., so jetzo mit Haber besäet, gelegen zwischen Herrn Melchior Stoßen und .... Blebeln Aecker, mit aller und jeder Gerechtigkeit und Beschwer, wie ihn die Frau Dr. Krottenschmidtin inne gehabt, genossen und gebraucht, und wie er in seinen vier Rainen gelegen, vor welchen aber Verkäuffer obbemeldten Erben und Vollmächtigen auf künftige Weihnachten dreihundert und Zwanzig Mark auf einmahl und ohne Verzugk

auszuzahlen und zu bezahlen zugesaget. Dagegen ihn Verkäufer kegen empfangenen obigen Kaufsumme das Stück Acker vor menniglichen Anspruch zu gewähren, und vertreten, sowohl an Geschoß, Steuer und Zexen (da einiger darauf haftet) bis Michael des 1609. Jahres zu befreien zugesaget. Dessen zu steter vester Haltung hat Abkäufer zu Zales-Bürgen vermocht Paul Kaulfußen, seinen lieben Vater und Elias Kaulfuß seinen Bruder, vor die Gewehr aber zu hafften, haben verheißen und zugesaget, anstatt der sämmtlichen Erben, Johann und Peter Schönborn, Melchior Stoß, und ist zu Befestigung dessen von allen ein Gottes-Pfennig gegeben, und gewöhnlicher Einkauf getrunken worden, auch haben Verkäufer und Käufer neben den Gewehr- und Zahles-Bürgen ihre Peischaft aufgedruckt, und sich mit eigenen Händen unterschrieben.

Budissin den 12. Aug. Ao. 1609.

(L.S.) Jac. Kaulfuß meine Hand. (L.S.) Paul Kaulfuß meine Hand. (L.S.) Elias Kaulfuß meine Hand.

(L. S.) Melchior Stoß manpr. (L. S.) Johann Schönborn, dies meine eigene Hand.

(L. S.) Peter Schönborn, manpr.

Heute dato den 19. Febr. ao. 1610 hat H. Peter Schönborn anstatt Jacobus Kaulfußes in die Casse überantwortet Dreihundert und Zwanzig Marg zu 56 Kr., derowegen er hiermit quittirt wird. Zu mehrer Nachrichtung haben sich die Krottenschmidtschen Erbenvollmächtige mit eigenen Händen unterschrieben. Sign. utsupra

Johann Schönborn, mnpr. Peter Schönborn, mnpr. Melchior Stoß, mnpr.

Abschnitt XVI.

Die
Salomo-Zeidlersche Stiftung.

Der vormalige Erbsaß auf Hopfenbach in Crain, Salomo Zeidler, von Budissin gebürtig, hatte „aus herzlicher Zuneigung und inbrünstiger Liebe, so er zu seinem Vaterlande und vielen nothleidenden Christen darinnen getragen“ dem Stadtrathe zu Budissin im Jahre 1588 ein Kapital von 20,340 Fl. mit der Bestimmung übergeben, daß davon Landgüter gekauft, und die von dem Kapitale zu gewinnenden Zinsen zu 5 pr. Ct. so lange angesammelt werden sollten, bis davon anderweit 20,000 Fl. gewonnen worden seyn würden, „um mit diesen 20,000 Fl. und den wiederum davon nach 10 Jahren zu gewinnenden Zinsen zu 5 pr. Ct. an 10,000 Fl., mithin mit den zusammen 30,000 Fl. betragenden Zinsen Einhundert Almosener, männlichen und weiblichen Geschlechts in einem neuen Hospital unterbringen zu können.“ Der Stadtrath erkaufte auch von dem gedachten Darlehn die Güter Purschwitz, Kubschütz, Baschütz und Kaina, war aber bis zum Jahre 1598 außer dem Kapitalbetrage noch die davon erwachsenen Zinsen an 10,000 Fl. schuldig geworden. Die gemachte Wahrnehmung, daß der geschlossene Vertrag der Stadt nur zum Nachtheil gereichen müsse, weil die beabsichtigte Idee mittelst der dazu ausgesetzten, durchaus

unzulänglichen Summe nicht zur Verwirklichung gebracht werden konnte, sowie der Umstand, daß Kriegs- und andere Drangsale die Kräfte der hiesigen Commun völlig erschöpft hatten, veranlaßte den Rath auf Wiederauflösung des obgedachten Vertrags Bedacht zu nehmen. Salomo Zeidler ging auch im Verlauf der mit ihm deshalb gepflogenen Verhandlungen hierauf ein, und es wurde zwischen demselben und dem Rathe ein neuer Vertrag unterm 24. August 1598 abgeschlossen, welcher A. die Rückzahlung des Darlehns an 20,340 Fl. und B. die Verwendung der davon angewachsenen zehnjährigen Zinsen, zum Gegenstande hatte. Auf Grund dieses errichteten neuen Vertrags wurde ad A. an Salomo Zeidler eine Summe von 340 Fl. zurückgezahlt, und über die in Rest gebliebenen 20,000 Fl. unterm 24. August 1598 eine neue Obligation ausgefertigt, nach welcher sich der Rath verpflichtete, dieses Kapital noch länger gegen Verzinsung zu 5 pr. Ct. und einjährige Kündigung wiederkäuflich und also zu behalten, daß er anstatt der Zinsen während der Dauer der Contractzeit jährlich 1000 Fl. Wiederkaufsgeld zu bezahlen angelobte. In seinem, am 1. August 1600 errichteten Testamente verfügte aber Salomo Zeidler über dieses Kapital der 20,000 Fl. dahin, daß solches a. zur Hälfte der männlichen Stammlinie seiner Tochter, Dorothea Reußin, und b. zur andern Hälfte der männlichen Stammlinie des bereits vor dem Testator mit Tode abgegangenen Peter Zeidler, jedoch unbeschadet der Bestimmungen des Wiederkaufcontracts, zur Benutzung übereignet, jeder der beiden Kapitalsantheile aber dann der Stadt Budissin anheim fallen und zu milden Zwecken verwendet werden solle, wenn eine oder die andere dieser beiden Linien ausgestorben sein würde. Es war vom

Testator ferner bestimmt worden, daß wenn eine oder die andere der beiden Linien sich also vermehren möchte, daß das Heimfallsrecht nicht zu hoffen sein könnte, die hiesige Stadt berechtigt sein solle, durch Bezahlung des halben Hauptgeldes sich der Verpflichtung zur ferneren Zinsentrichtung entledigen zu können, und mit der innebehaltenen anderen Hälfte die vom Erblasser beabsichtigten milden Zwecke in Ausführung zu bringen.

Die männliche Stammlinie des vorstehend ad b. gedachten Peter Zeidler erlosch im Jahre 1664, indem die beiden letzten männlichen Descendenten Peter Zeidlers, Salomo Zeidler, am 23. Decbr. 1659, und dessen hinterlassener einziger Sohn, Gottfried Zeidler, am 5. Mai 1664 verstorben waren. Nach dem zuletzt gedachten Todesfalle entspannen sich zwischen der Wittwe des vorgedachten Salomo Zeidlers, Agnes anderweit verehel. Hartstein geb. Heinin und dem Vormunde ihrer beiden unmündigen Töchter, Anna Eleonore und Johanna Schwestern Zeidler, einerseits, und dem Rathe andererseits, über die angeblich an den Erblasser der Ersteren, Salomo Zeidler, unausgezahlt gebliebenen Zinsen Differenzen, welche endlich im Jahre 1673 durch einen unterm 3. Juli 1673 abgeschlossenen Vergleich beigelegt wurden. Nach diesem Vergleiche waren zunächst 1000 Fl. den beiden vorgenannten Schwestern Zeidler, welche diese nach der testamentarischen Bestimmung des Stifters von den in Frage gestandenen 10,000 Fl. zu beanspruchen hatten, zugesprochen, auf die erhobenen Zinsansprüche aber 1500 ℳ︁. zugestanden, und deren Auszahlung binnen einer dreijährigen Frist, als mit: 250 ℳ︁. zu Weihnachten 1673, 250 ℳ︁. zu Johannis und 250 ℳ︁. zu Weihnachten 1674, 250 ℳ︁. zu Johannis und

250 ℳ︀. zu Weihnachten 1675 und mit 250 ℳ︀. zu Johannis 1676 zugesagt worden. Hiernach sind nach dem Aussterben der Peter Zeidlerschen Mannsstammlinie der Stadt 9000 Fl. zu milden Zwecken angefallen, wie auch vom Rathe im Jahre 1681, wo er über den Anfall dieser Gelder und deren Verwendung Hoher Anordnung zufolge Auskunft zu geben hatte, in der deshalb abgegebenen Erklärung anerkannt worden. Ueber die Verwendung der fraglichen 9000 Fl. lautet die Erklärung des Raths zunächst dahin: „Und weilen der Seelige Testator keinen gewissen modum oder determinatum usum diesem legato praefigiret oder vorgeschrieben, sondern wie solche 9000 Fl., wie die Worte des Testaments lauten, Gemeiner Stadt Budissin Frey heimgefallen sein; so hat der Rath als substitutus legatarius diese Gelder zu erhaltung Kirchen und Schulen und deroselben Diener, Weilen leider! bei der Stadt Budissin sonst keine sonderlichen Intraden, indem solche das catholische Capitulum an sich gezogen, und also juxta testatoris laudabilem intentionem ad pias causas angewendet“, sodann ist aber von ihm im allgemeinen Folgendes bemerkt worden. Es sei von diesem Legate zu besserer Unterrichtung der Jugend ein neuer Conrector an der evangelischen Schule berufen, für diesen wie für zwei deutsche Schulhalter ein Haus in der Kesselgasse gekauft, und zu Wohnungen für diese eingerichtet worden. Ein dritter deutscher Schulhalter habe ein Logisgeld bezogen, und außerdem habe man die beiden Häuser auf der Schloßgasse gekauft, und zu Wohnungen für die beiden ersten Prediger eingerichtet, etliche 100 ℳ︀. auf Eindeckung der Kirche zu St. Petri verwendet, verschiedene Unterstützungen an preßhafte Personen verabreicht, und namhafte Summen zum Wiederaufbau des Marien-

und Marthen-Hospitals verausgabt. Es ist nun zwar nicht zu ermitteln, ob die gedachten 9000 Fl. zu den vorerwähnten Zwecken ganz verwendet worden, da specielle Berechnungen hierüber sich nicht auffinden lassen. Soviel steht indeß unzweifelhaft fest, daß die fraglichen 9000 Fl. der Stadt Budissin angefallen, und hiervon die vorerwähnten Verwendungen geschehen sind.

Dagegen ist darüber, ob und zu welcher Zeit die der männlichen Stammlinie der Tochter des Stifters, Dorothea Reußin, beschiedenen 10,000 Fl. der Stadt angefallen, oder ob solche mit der Hälfte des Legatbetrags ausgezahlt worden, ein Nachweiß bis jetzt noch nicht aufzufinden gewesen. Unter den vorreferirten Verhältnissen, und da nach dem obenangezogenen Testamente des Stifters die der Stadt Budissin später angefallenen Gelder im allgemeinen zu milden Zwecken zu verwenden gewesen, hat sich gegenwärtige Darstellung lediglich über die von dem ursprünglichen Darlehne der 20,000 Fl. aufgelaufenen und oben ad B. gedachten Zinsen weiter zu verbreiten. Diese Zinsen waren bis zum Jahre 1598 zu der Summe von 10,000 Fl. angewachsen, und es wurde nach Maaßgabe eines am Michaelistag 1598 vom Rathe ausgestellten in der Beilage sub A. angefügten Reverses diesem Zinsrückstande die Eigenschaft eines Kapitalstammes beigelegt, welchen der Gläubiger, Salomo Zeidler, der Commune Budissin als eine Zeidlersche Stiftung übereignete, an welche der Rath die von Michael 1598 an fernerweit zu 5 pr. Ct. gefällig werdenden Zinsen jährlich abzuführen angelobte. Es hatte indeß Zeidler durch eine Bestimmung vom 24. Mai 1598, welche auch dem vorerwähnten Reverse vom Michaelistage 1598 einverleibt worden,

noch besonders festgesetzt, daß der Stadtrath die oben gedachten Wiederkaufsgelder an jährlich 1000 Fl. zwei Jahre hindurch innen behalten, und die hierdurch gewonnenen 2000 Fl. mit den vorerwähnten 10,000 Fl. verbinden solle, wodurch das Stiftungscapital bis auf 12,000 Fl. erhöhet worden war. Ueber die Verwendung der hiervon jährlich zu zu 5 pr. Ct. gefällig werdenden Zinsen enthält der mehrangezogene, vom Rathe am Michaelistage 1598 ausgestellte Revers die nachfolgenden Bestimmungen. Es sollen nämlich die Zinsen von

I. 6000 Fl. zu Besoldung der drei fürnehmsten Kirchen- und Schuldiener (des Pastor Primarius und Pastor Secundarius an der Petri-Kirche sowie des Rector am Gymnasio) in perpetuum angewendet werden, so daß dessen auch künftig in ihren Bestallungen gedacht, und dieß hinfort immerwährend Stipendium ecclesiasticum Zeidlerianum genannt sein und bleiben solle;

II. 2000 Fl. drei tüchtige ingenia und Stadtkinder auf Universitäten so lange als es nothwendig oder rathsam befunden wird, gegen Revers, dem Vaterlande vor allen andern hiernächst auf Begehr zu dienen, zu foviren, welche ingleichen seine, des Herrn Zeidler Stipendiaten, und dasjenige, so ihnen gereichet wird, Stipendium academicum Zeidlerianum genannt sein und bleiben soll;

III. 2000 Fl. dem vorigen Spital ad beatam virginem als Zulage zukommen, davon, nach herkömmlicher Eintheilung desselben Spitals und

den dabei befindlichen Accidentien, die Anzahl der Almosener daselbst auf 6 Personen zu erhöhen;

endlich von

IV. 2000 Fl. ein wie alle Jahre drei armen, frommen Bürgerstöchtern, welche es am meisten bedürftig, nach Auswahl des Raths, bei ihrer Verheirathung zur Ausstattung verabreicht werden.

Von diesen Bestimmungen ist im Laufe der Zeit leider vielfach abgewichen, auch das Stiftungscapital nach einem geringeren Betrage, wie es den Anschein hat, verzinset worden. Nach einem vorhandenen älteren Verzeichnisse über die, den Zeidlerschen Fundationen gehörigen und bei der Kämmerei stehenden Kapitalien sind diese, mit 5000 rthlr. oder 6000 Fl. ad I., 1666 rthlr. 16 gr. oder 2000 Fl. ad II., 1666 rthlr. 16 gr. oder 2000 Fl. ad III. und mit 1666 rthlr. 16 gr. oder 2000 Fl. ad IV. angegeben, wornach die Gesammtschuld der Kämmerei 10,000 rthlr. beträgt, es sind indeß von derselben nur 8000 rthlr. seit lange Zeit verzinset worden. Es waren aber auch in Ansehung der Verwendung der Zinsen bei allen vorgedachten Fundationen Abweichungen von den obigen Bestimmungen eingetreten. So hatte man ad I. über die festgesetzten Besoldungsbeiträge der drei Genußberechtigten noch 48 rthlr. 14 gr. 8 pf. zu Besoldung des Conrectors am Gymnasio vom Jahre 1672 an, 11 rthlr. 2 gr. 8 pf. für den 5. Schulcollegen am Gymnasio vom Jahre 1701 an und 11 rthlr. 2 gr. 8 pf. für den 6. Schulcollegen am Gymnasio vom Jahre 1726 an ausgesetzt, auch im Jahre 1840 diejenigen 24 rthlr. 15 gr. 4 pf., welche der 6. Schulcollege am Gymnasio aus dem Aerar der Kirche St. Petri bezog, auf die Zeidlersche Stiftung über-

wiesen. Das Zeidlersche academische Stipendium ad II. hatte man vom Jahre 1753 nur einem Studirenden und in dem Betrage von nur 27 Thlr. 18 Gr. 8 Pf. conferirt, und ausgezahlt. An das Marien- und Marthen-Hospital waren zu dessen Wiederaufbau 1000 Thlr. im Jahre 1622, 328 Fl. 12 Gr. 8 Pf. im Jahre 1623, 35 Thlr. im Jahre 1634 und 200 Thlr. im Jahre 1635, wie man anzunehmen hat, anticipando auf die Zinsen des ad III. gedachten Stiftungscapitals gezahlt worden, eine weitere Zinsberichtigung hat sodann aber nicht stattgefunden. Endlich ist man auch beziehendlich des Ehegeldes ad IV. von den fundationsmäßigen Bestimmungen vielfach abgewichen. In dem Zeitraume von 1607 bis 1650 sind zwar jährlich mehrere Bräute unterstützt worden, jedoch mit verschiedenen Summen, als mit 40 Fl. und mit 27 Thlr. 18 Gr. 8 Pf. Später war man bis auf 7 Thlr. herabgegangen, und in der neueren Zeit hatte man sich an gar keine Zahl mehr gebunden, sondern soviel, als sich in einem oder dem anderen Jahre Bräute angemeldet hatten, sobald sie nur Töchter hiesiger Bürger waren und der Unterstützung bedurften, betheilt, jedoch nur mit 4 Thlr. 16 Gr. oder 6 Mrk. Görl., wenn die Bewerberin sich mit einem hiesigen Bürger verheirathete, und sogar nur mit 2 Thlr., wenn der Bräutigam nicht im hiesigen Bürgerrechte stand. In Folge dieser nicht geregelten Verwendung der Zinsen der gedachten Stiftungscapitalien waren in einzelnen Jahren Ueberschüsse entstanden, welche seit dem Jahre 1828, wo die Verwaltung der Zeidlerschen Stiftung auf die Stiftungsdeputation mit überging, zinsbar angelegt worden sind, wodurch das Vermögen der Stiftung um 1250 Thlr. im Vierzehnthalerfuße angewachsen ist, so daß dieses dermalen in den bei der Kämmerei stehenden

8000 ₰. Conv.-Münze oder 8222 ₰. 6 Ngr. 8 ₰. im Vierzehnthalerfuße und in den vorgedachten, neu gewonnenen Kapitalien an 1250 ₰. bestehet.

Bereits im Jahre 1844 wurden Einleitungen getroffen, die Zeidlersche Stiftung ihren fundationsmäßigen Zwecken wieder näher zuzuführen. Wie dieß geschehen, und welche specielle Bestimmungen, um die Verwaltung zu regeln, getroffen worden, damit wird sich gegenwärtige Darstellung weiter beschäftigen. Vorher mögen indeß noch zwei geschichtliche Mittheilungen hier Platz finden. Der Stifter, Salomo Zeidler, besaß, nach einer aufgefundenen Nachricht (s. Beilage sub B.), in der Hunde- oder Tuchmachergasse allhier ein Haus, und schenkte dieses im Jahre 1601 dem damaligen Rathskämmerer Hieronymus Werner, unter Auferlegung der Verpflichtung, daß er und seine Besitznachfolger den drei Manns- und Weibspersonen, welche von seinem (Zeidlers) Beneficio (s. oben III.) in dem Hospitale Mariae et Marthae erhalten würden, jährlich am Christtage, nach der Mittagspredigt, einen Christstriezel zu 12 gr. und einer jeden Person ein Nösel oder ein Kännchen Wein zu reichen gehalten sein sollten. Ob und wie lange dieser Verpflichtung nachgekommen worden, ist nicht zu ermitteln gewesen, und ebensowenig ist das vormals Zeidlersche Haus in der Tuchmachergasse jetzt aufzufinden gewesen. Nur soviel ist gewiß, daß den Hospitaliten die gedachte Unterstützung verloren gegangen ist.

Sodann wurde bereits oben gedacht, daß die Zeidlerschen Stipendiaten ad II. durch einen Revers, dem Vaterlande vor allen andern zu dienen, anzugeloben gehalten waren. Dieser Revers lautete folgendermaaßen:

„Ich N. N., von Budissin gebürtig, unter dieser meiner eigenen Handschrift bekenne vor männiglich, wo noth; Demnach E. E. Hochweiser Rath der Stadt Budissin, Meine großgünstige Herren und Förderer mir diesen geneigten Willen und Wohlthat erzeiget, und zu fortsetzung meiner angefangenen Studien von den dreyen Stipendien, welche von dem Zeidlerschen Gestift herrühren, Mir auf drey Jahre lang, benahmentlich eines jeden Jahres 33⅓ Fl. Reinisch, jeden Gülden zu 60 Creutzern gerechnet, und also alle halbe Jahre, als Walpurgis und Michaelis, jedesmal 16⅔ Fl. zu überreichen, großgünstig zugesaget, und gewilligt haben; Als gelobe und Zusage ich hinwiederumb vor solche wohlthat nicht allein wohlgedachten E. E. Hochw. Rathe und des Herrn Zeidlers Erben und freundschafft, aus dessen liberalitaet solche E. E. Raths Fundation herrühret, die Zeit meines lebens dankbar zu sein, Sie alß meine ordentliche Obrigkeit, Patronos und Collatores zu respectiren, vor Ihre wolfarth und gedeihliches aufnehmen Gott mit fleiß anzurufen, Ihrer anders nicht, als inbesten zu gedenken, Ihr bestes zu befördern, Schaden und Nachtheil nach vermögen zu bewahren, und verhüthen zu helfen, Sondern auch mein Studiren mit anhörung der öffentlichen Lectionen, privatis lectionibus und Exercitiis auf einer solchen Universität, da keine andere Religion, als die reine ungeenderte Augspurgische Confession getrieben und geduldet wird, deren ich dann auch von Herzen zugethan bin und bleiben soll, und wie das Curriculum Academicum jederzeit erfordern wird, treulich abwarten, alle böse gesellschaft, ärgerlich und üppig leben meiden, und in wenigsten nicht ursach geben will, daß iemand mit fug über mich zu klagen haben solle; Insonderheit aber soll und will ich ohne meiner großgünstigen Herren

Consens von einem Ort zum andern nicht begeben, noch mit meinen **Studiis** von einer Facultät zur andern vagiren, sondern zuförderst mein **Curriculum Artium liberalium et linguae Graecae et latinae** absolviren, und hernach das Studium einer gewissen Facultät mit Rath und einwilligung Wohlgedachter Herren vor die Hand nehmen. Auch so oft es die Gelegenheit giebet, zum wenigstens aber jedes Jahr einmahl mit Zuschickung meiner Exercitien, Disputationen oder anderen, Wolgedachten Herren meines Studirens Rechenschaft geben. Und ob sichs Zutrüge (welches doch vermittels Göttlicher Gnaden verleihung nicht geschehen soll) Ich in einem oder den andern punct wieder diesen meinen Revers handeln würde, So soll wolgedachter E. E. Hochweiser Rath gut fug und macht haben, solch Stipendium auch vor der verschriebenen Zeit wieder von mir zu nehmen, und einem anderen zu conferiren. Und demnach ohne dieß ein jeder aus natürlicher Pflicht schuldig, seinem Vaterlande vor andern zu dienen Alß Zusage Ich, da hiernächst meine **Studia** zu Ende gebracht, das E. E. Hochweiser Rath mich bei gemeinen Vaterlande Zu Dienste in Schulen, Kirchen oder sonsten zu Bestellung ihrer Raths- und Gerichtssachen zu gebrauchen begehren würde, das Ich Ihnen vor allen andern dienen, oder da Mir andere Gelegenheit vorstoßen würde, Mich bei Ihnen, ehe und zuvor ich mich in frembde Dienstbestallung einlasse, anmelden, Keineswegs aber weder mit worten noch werken wider oftwolermeldeten E. E. Hochweisen Rath und gemeine Stadt sein, und noch viel weniger Mich wider Sie bedient machen, und gebrauchen lassen solle und wolle, Alles treulich und sonder gefehrde. Dessen allen zu Uhrkunde und mehrer gewißer Haltung habe ich diesen Revers mit eigenen

Händen geschrieben und unterschrieben, auch mit meinem gewöhnlichen Petschaft besiegelt. So geschehen Budissin am .....“

Seit dem Jahre 1844 sind, wie bereits oben erwähnt wurde, vielfache Erörterungen angestellt, und Verhandlungen gepflogen worden, um eine fundationsmäßige Verwendung der Zinsen der, der Zeidlerschen Stiftung gehörigen Kapitalien herbeizuführen. Hierbei ist zunächst festgestellt worden, daß das mit 12,000 Gulden Rheinisch ausgesetzte und von der Kämmerei zu vertretende Stiftungscapital zu 8000 ₰. in Conv.-Münze angenommen werden, bei der Kämmerei unablöslich stehen bleiben, und zu 5 pr. Ct. jährlich verzinset werden soll. Ueber die Verwendung dieser, 411 ₰. 3 gr. 3 ₰. im 14-Thalerfuße betragenden Zinsen sowohl als auch der Zinsen von den, aus den früheren Ueberschußgeldern gewonnenen Capitalien ist dagegen dahin Vereinbarung und Bestimmung getroffen worden, daß die Hälfte dieser Zinsen zur bessern Salarirung der Geistlichen an hiesiger Petri-Kirche und der Gymnasial-Lehrer, ein Sechstheil zu academischen Stipendien, ein Sechstheil zu einem Ehegelde bei der Verheirathung unvermögender Bürgerstöchter und ein Sechstheil zu Vermehrung der Zahl der Hospitalitinnen verwendet werden sollen, wozu sowohl von der Kreisdirection hieselbst in der Verordnung vom 30. December 1847 als auch von dem Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts beziehentlich der hierbei betheiligten Gymnasial-Lehrer in der Verordnung vom 6. März 1848 Genehmigung ertheilt worden ist.

Gleichzeitig hatte man, um die Verwaltung dieser Stiftung für alle Zeit zu regeln, ein Regulativ entworfen, welches jedoch, theils weil noch nicht völliges Einverständniß über die darein aufzunehmenden Bestimmungen zu erlangen gewesen, theils

weil von der Kreisdirection hieselbst vorerst noch Erörterungen über die, der Stadtcommun nach dem Aussterben der männlichen Stammlinien der Tochter des Stifters, Dorotheen Reußin, sowie Peter Zeidlers, zu milden Zwecken angefallenen Gelder, deren bereits oben im Eingange Erwähnung geschehen, erfordert worden war, Annahme und Bestätigung bis jetzt noch nicht gefunden hat. Ebenso ist die Frage, ob und welche Summe von der Stadtcommun von den, derselben nach dem Aussterben der männlichen Stammlinien Dorotheen Reußin und Peter Zeidler zu milden Zwecken angefallenen Geldern zu vertreten gehalten sei, zur völligen Entscheidung noch nicht gelangt. Die Verwendung der jährlichen Zinsen des ursprünglichen Stiftungscapitals und der neu angelegten Kapitalien ist indeß durch Rathsdecret vom 16. März 1848 insoweit geregelt, daß, um die stiftungsmäßigen Zwecke zu erfüllen, deren bereits oben gedacht wurde,

I. für das Stipendium ecclesiasticum Zeidlerianum

a) 70 ₰. zum Gehalte des Pastor Primarius an der Kiche zu St. Petri,

b) 70 ₰. zum Gehalte des Pastor Secundarius an derselben Kirche, und

c) 70 ₰. zum Gehalte des Rectors am Gymnasio

jährlich gezahlt,

II. für das Stipendium academicum Zeidlerianum ebenfalls 70 ₰. — = — = gewährt und diese an drei hiesige auf der Universität sich befindenden Stadtkinder, jedem mit 23 ₰. 10 Ngr. — = jährlich, ausgezahlt werden,

III. zu Erfüllung der für das Hospital Mariä und Marthä errichteten Fundation an dessen Casse jährlich 70 ₰. — = — = abgegeben werden, um sie werbend zu

machen, und später durch den auf diese Weise angesammelten Fonds die vom Stifter beabsichtigte Vermehrung der Zahl des Hospitaliten ermöglichen zu können, und endlich

IV. zu einem Ehegelde für drei arme und fromme hiesige Bürgerstöchter 70 ℛ︀. — ≈ — ≈ verwendet werden sollen, so daß eine Jede derselben 23 ℛ︀. 10 Ngr. — ≈ bei ihrer Verheirathung erhält.

Ueber die Genußberechtigung der ad II. und IV. gedachten Beneficiaten und deren Anmeldung, ingleichen über die Conferirung und Auszahlung dieser Unterstützungen enthält das entworfene Regulativ die näheren Bestimmungen, es muß indeß von deren Mittheilung mindestens zur Zeit abgesehen werden, weil das Regulativ, wie schon bemerkt wurde, Genehmigung noch nicht gefunden hat. Schließlich ist nur noch zu bemerken, daß die vorstehend angegebene Verwendung der Zinsen von und mit dem Jahre 1848 eingetreten ist, und daß die Summe, welche nach solcher von den jährlichen Zinsen übrig bleibt, dazu bestimmt ist, um damit die Beiträge zum Beaufsichtigungs- und Verwaltungsaufwande nach Maaßgabe der Verordnung vom 2. April 1844 zu decken, sowie den sonstigen Verwaltungsaufwand zu bestreiten.

Beilage A.

Wir Bürgermeister und Rathmann der kaiserlichen und königlichen Stadt Budißin fügen hiermit für uns und unsere nachkommende Räthe, und alle diejenigen, denen gemeiner Stadt Wohlfahrt jetzt oder künftig möchte angelegen sein und befohlen werden, zu wissen, daß der edle, ehrenveste Herr Salomo Zeidler, ein eingebornes Budißinisches

Stadtkind, aus herzlicher Zuneigung und inbrünstiger Liebe, so er zu gedachten seinem Vaterlande, und vielen nothleidenden Christen darinnen getragen, Anno 88 der minderen Zahl ohnlängst verflossen, mit einem ehrsamen Rathe allhier, unseren lieben Vorfahren, so allbereits meistentheils in der Erde ruhen, einen Contract geschlossen, darauf 20,340 Fl., jeden Gulden zu 60 Kreuzer gereitet, an Capital baares Geld ausgezahlet, dieselbe an erträgliche Landgüter anzulegen, hiermit andere 20,000 Fl. zu erhausen, davon nach Verlauf von zehn Jahren hundert Almosener, an Manns- und Weibsleuten, unter einem besonderen neuen, hierzu erhobenen und immerwährenden Spital hatten erhalten werden sollen; alles nach ferneren Inhalte des hierüber vollzogenen und bei den Zeidlerschen Acten befindlichen Cassirten Originals. Weill sich aber während dieser zehnjährigen Zeit die Läuffe je länger, je mehr sorglicher und beschwerlicher angelassen, ist es nicht rathsam noch thunlich gewesen, bei heutigem Zustande, und noch dazu bei solchen überhäuften oneribus publicis, ohne gemeines Vaterlandes unvermeidlichsten Schaden, bei dem getroffenen Contracte zu verbleiben, da diese zehn Jahre über die hierzu erkauften Landgüter: Purschwitz, Kubschütz, Baschütz und Kaina sowohl, als andere gemeine Stadtgüter, während den schrecklichen, langwierigen, ungarischen Türken-Kriege, viel Schaden durch Landtags- ordinäre und extraordinäre Bewilligungen, Auflagen, Steuer-Einnahmen, einheimische und fremde Reitermusterungen, Durchzüge rc. erlitten haben; so daß auch bei friedlichen Jahren der allerseits guten vorhabenden Intention wirklicher Effect kümmerlich zu hoffen, vielweniger völlig zu prästiren möglich seyn könnte, ohne noch der überaus großen, nun schon vier Jahre lang

unser geliebtes Vaterland, das Marggrafthum Oberlausitz, continuirlich betroffenen Mißwächse und hieraus erfolgte Theuerung zu gedenken.

Wegen Entdeckung dieser und anderer eingetretenen Mängel, nahmen wir Ursache, hierüber mit Herrn Zeidler, als weit entfernt, eine Zeitlang in Schriften zu conversiren, welche Conversation zu mehrerer Nachricht ordentlich registirt, sich bei den Zeidlerschen Acten befindet, und wollten wir endlich, nach vieler gehabter Mühe, nach der Anleitung vorbenannten, mit hohem Verstande begabten Herrn, (weil solches ohne besonderen Schaden und Nachtheil gemeiner Stadt, nicht gut anders geschehen konnte) viel lieber in Zeiten umkehren, die Hauptbriefe umwechseln, und den gezeigten Weg des Distracts eingehen, als dem gemeinen Wesen, durch solche stets unaufhörliche Prästationen der Hundert Mendicanten noch größern Schaden und Unheil zufügen, in Betrachtung, daß bei gemeiner Stadt ohnedieß zwei bestellte Spitale, nebst einem Siechhause vorhanden, darinnen die liebe Armuth eben auch in ziemlicher Anzahl unterhalten und versorgt wird. Damit aber gleichwohl das christliche angefangene Vorhaben zu rühmlichen und Gott wohlgefälligen Erfolg, nicht gar liegen bliebe, sondern auch in aequipollenti von denen, durch benannten Herrn Zeidler dem Vaterlande überlassenen zehnjährigen Nutzungen, obspecificirter, Anno 88 ausgezahlten Summe Geldes, nach Möglichkeit prästiret würde, so haben wir erstlich ihm, Herrn Salomo Zeidler, seinen Erben oder Erbnehmen, das Capital der anfangs empfangenen 20,000 Fl. (mit Herausgabe des Rest's der 340 Fl.) die ferner mit fünf pr. Ct. zinsbar gestanden, und also 10,000 Fl. Zins getragen haben, mit seinem, Herrn Zeidlers Vorwissen,

(da er diese Summe doch, wie obengemeldet, dem Vaterlande überlassen und geschenkt) anders nicht als zu milden Sachen, zu immerwährenden Gedächtniß folgender Gestalt zugeeignet, und zu einem neuen Capital gemacht. Als 6000 Fl. ertragene Nutzungen oder Capital. Von deren Zinsen sind drei der fürnehmsten Kirchen- und Schuldiener in perpetuum zu besolden, so daß dessen auch künftig in ihren Bestallungen gedacht, und dieß hinfort immerwährend Stipendium ecclesiasticum Zeidlerianum genannt sein und bleiben soll.

Wiederum 2000 Fl. Capital. Von diesen Zinsen sind drei tüchtige ingenia und Stadtkinder auf Universitäten, so lange es nothwendig oder rathsam befunden wird, gegen Revers, dem Vaterlande vor allen andern hiernächst auf Begehr zu dienen, zu foviren, welche ingleichen seine, des Herrn Zeidlers Stipendiaten und dasjenige, so ihnen gereichet wird, Stipendium academicum Zeidlerianum genannt sein und bleiben soll.

Und dann 2000 Fl. Capital dem vorigen Spital ad beatam virginem als Zulage, davon, nach herkömmlicher Eintheilung desselben Spitals und den dabei befindlichen Accidentien, die Anzahl der Almosener daselbst auf 6 Personen zu erhöhen, und sollen alle diese, Kirchen- und Schuldiener, Stipendiaten und arme Leute (wie jetzt gemeldet) fundationem et nomen Zeidlerianum behalten.

Ueber solche zehnjährige Nutzung von 20,000 Fl. Capital, welche 10,000 Fl. neues Capital austragen, und jetzt specificirtermaßen immerwährend angelegt werden sollen, hat wohl gemeldeter Herr Zeidler, zum exercitio pietatis, ferner aus Verleihung des Gnadengeistes, zu Vermehrung seines wohlmeinenden Gestifts noch neue 2000 Gulden Capital verordnet, welche wir, der Rath, bei uns wiederkäuflich,

ebenso wie die 20,000 Fl. behalten, und von deren Nutztragung, als nehmlich 100 Fl. jährlichen Zinses, ein wie alle Jahre drei arme, fromme Bürgerstöchter christlich aus unsern, oder nachkommender Räthe Händen, und die es nach derselben Ermessung, am meisten bedürftig, ausgestattet werden sollen. Dabei hat wohlgedachter Herr Zeidler diese Erklärung angeheftet, daß er nicht unterlassen wolle, bei seinen Lebzeiten darum zu sorgen, noch selbst das Capital der 2000 Fl. anders woher zu bestellen. Im Fall ihm aber das Fatum dabei übereilte, so hat er uns, dem oftbemeldeten Rathe zu Budissin durch sein ausführliches Schreiben, sub Dato den 24. Mai 1598, tanquam per codicillum, Macht gegeben, von den ersten zwei Jahren, die auf seinen Tod folgen werden, diejenigen zweien Zinse der 1000 Fl. jährlich, so er von gemeiner Stadt erhauft, inne zu halten, seinen Erben nicht zu bezahlen, sondern zu einem neuen Capital zu machen, und den Zins davon zu dem gesetzten pio usu, nehmlich dreier armen, frommen Bürgerstöchter Ausstattung, alle Jahre anzuwenden, welche treue christliche Zuneigung zu dem weiblichen Geschlecht, als von dem wir alle herstammen, auch in immerwährender Continuirung bleiben, und nomen dotationis Zeidlerianae haben soll, damit propagatio honestissima nominis ejusdem desto gewisser ein Werk erfunden würde, und immer bleiben möge, pietatem erga Deum et gratitudinem erga fundatorem hierbei zu bezeugen. Es ist hierauf nach genugsamer reiflicher Berathschlagung und erlangter Herrn Zeidlers Schluß- und unserer allerseits Accordirung, solche Abhandlung und Austheilung, zu immerbleibender Gewißheit für uns und unsere nachkommenden Räthe, in forma authentica, verabfaßt, anhero beschrieben, den actis

publicis inserirt, und also beständig ins Werk gerichtet worden, mit treuherziger Vermahnung an alle nachfolgende Räthe und Regenten dieses Orts, die solche Fundation jährlich nach Michaelis bei der ordentlichen Raths-Chur ablesen hören, oder bei den actis publicis befunden wird; daß sie Gott zu Ehren, zur Beförderung der Kirchen und Schulen und des lieben Armuths Wohlfarth, auch armer Jungfrauen ehelicher Ausstattung, sowohl dem Stifter, Herr Salomo Zeidler zu immerwährenden Gedächtniß, über solchen Gestift und Verordnung festhalten, dasselbe keineswegs zu schmälern, oder auf anderen Wegen verwenden, sondern in anfänglichen, wohlmeinenden Intention, unverändert, wie sie es empfangen, auf die Nachkommen zu bringen, so lieb als es einem Jeden ist, Gottes schwere Ungnade, auch zeitliche und ewige Strafe zu vermeiden.

Zu mehrerer Urkund von uns, den jetzt im Rathsstuhl anwesenden Personen, und von einem Jeden besonders mit eigener Hand unterschrieben. Actum et registratum am Tage Michaelis, im Jahre nach der Heil bringenden Menschwerdung und Geburt unseres Herrn und Erlösers Christi, Eintausend, fünfhundert und Neunzig.

Johann Schönborn, Bürgermeister.	M. Melchior Birck, ält. Bürgermeister.	Moritz Meßhauer, ält. Bürgermeister.
M. Peter Heinrich, Stadtrichter.	Valentinus Reiff, Cämmerer.	Hieronimus Werner, Raths-Cämmerer.
Nicol. Specht.	Johann Lochner.	Hanns Herzog.
Mathes Petschke.	Hieron. Rosenhayn.	Blasius Buschbeck.

Andreas Kießling. Andreas Schulze.
Alexius Schafhirth. Hannß Peucker.
Wenzel Rohrscheit. Hannß Persch.

Beilage B.

Anno 1601 hat der edle und ehrenfeste Herr Salomo Zeidler, Erbsaß auf Hopfenbach in Crain, den sechs Almosinarien, so von seinem beneficio und Fundation im Hospital B. virginis Mariae et S. Marthae erhalten werden, geordnet und disponirt: daß dieselben, drei Manns- und drei Weibspersonen, so in der Succession sein, jährlich an jedem Christtage, nach der Mittagspredigt, sollen haben einen Christstriezel pro 12 gr. und eine jede Person ein Nösel oder ein Kännchen Wein. Solches ist in diesem 1601. Jahre am heiligen Christtage angefangen worden von dem ehrenfesten, achtbaren und wohlweisen Herrn Hieronimo Werner, vornehmen Bürger und E. E. Raths Cämmerer, und in seinem Hause gehalten worden. Die Fundation aber rühret daher: Es hat der obgedachte, hochgenannte Herr Salomo Zeidler dem Herrn Werner das Haus in der Hundsgasse gelegen, in welchem Herr Zeidler geboren worden, und seine lieben Eltern gewesen, welches er nachher käuflich an sich gebracht, eigenthümlich geschenkt und verehrt, wegen seiner vielgehabten Mühe, so Hr. Werner gehabt mit Geld und Briefen, zwischen wohlgedachten Herrn Zeidler und E. E. Rath allhier der Stadt Budißin, wie er da auch selbst, neben Hr. Bürgermeister Andreas Hänzschen, bei dem Herrn zu Patermien in Kärnthen wohnhaft gewesen ist, ein- und auszuführen, doch mit dieser condition: daß auf gemeldten Hause, in der Hunde- oder Tuchmachergasse, ad perpetuam rei memoriam, dieß beneficium haften und bleiben soll, welches dann also angefangen, auch künftig jeder Verwalter fleißig inspection halten soll, damit es nicht unterbleibe, und in Vergessenheit gerathe. Der ewige Gott verleihe dem Hrn. Fundatorium fröhliche Auferstehung und gebe ihm zu Lohn das ewige Leben, um seines lieben Sohnes Jesu Christi willen. Amen.

Abschnitt XVII.

Die
Heringsche Stiftung.

Diese Stiftung verdankt Budissin seinem, am 23. April 1802 verstorbenen Bürgermeister **Karl Wilhelm August Hering**. Dieser hatte in seinem am 8. December 1797 gerichtlich niedergelegten und am 24. April 1802 eröffneten Testamente **das hiesige Magistrats-Collegium und das unter dessen Vorsorge stehende Waisenhaus** zum Erben seines sämmtlichen Nachlasses wörtlich in der Maße eingesetzt, „daß die nach erfolgter Berichtigung desselben und Abstattung einiger weniger Legate vorhandene Erbschaftsmasse zu einem zinsbar auszuleihenden Fonds zu Einrichtung und Erhaltung einer Zeichenschule im allhiesigen Waisenhause zufallen solle." Den Grund, durch welchen er zu Errichtung dieser Stiftung bewogen worden, sowie den Zweck derselben hat er in seinem Testamente selbst angegeben. Er war einer Seits durch die Wahrnehmung, daß die Klagen über die Plumpheit und Geschmacklosigkeit der Arbeiten der Professionisten hauptsächlich durch deren Unkenntniß im Zeichnen herbeigeführt würden, anderer Seits durch den Wunsch, diesen, bei den Professionisten wahrgenommenen Mangel zu beseitigen, zu Errichtung seiner Stiftung bestimmt worden, indem durch diese die Waisenknaben, welche nach ihrer Entlassung aus

dem Waisenhause sich meist einer Profession oder Kunst widmeten, Gelegenheit erhalten sollten, sich im Zeichnen wie überhaupt zu nützlichen, geschickten und glücklichen Bürgern auszubilden. Zu Erreichung dieses so gemeinnützigen Zweckes war vom Stifter noch dahin Bestimmung getroffen worden, daß 1) ein geschickter Zeichenmeister angenommen, und demselben von den Zinsen des Stiftungs-Fonds eine jährliche Besoldung von 52 ₰. gegeben, diesem auch, wenn die Mittel dazu ausreichten, der Zeichenunterricht am Gymnasio übertragen werden solle, 2) der Zeichenlehrer für den ad 1. gedachten Gehalt von 52 ₰. jährlich, gehalten sein solle, wöchentlich 4 Stunden Unterricht im Zeichnen im Waisenhause und vorzugsweise den sechs ältesten Knaben, zu ertheilen, 3) derselbe bei seinem Unterrichte, nach den Anfangsgründen in der Zeichenkunst, vorzüglich auf solche Gegenstände Rücksicht nehmen solle, welche für Handwerker und Künstler nöthig seien, 4) dem Zeichenlehrer eine Instruction mit Vorbehalt halbjähriger Aufkündigung ertheilt werden solle, 5) die Waisenknaben aber anzuhalten seien, bei dem jedesmaligen Examen Proben ihrer Fertigkeit vorzulegen, 6) etwa bei der Stiftungscasse vorhandene Ueberschüsse zu Anschaffung von Zeichenpapier, Bleistiften und anderen, den Zeichenschülern nöthigen Sachen verwendet werden sollen, und daß 7) das Zeichen-Institut, wo möglich, mit dem ersten oder längstens zweiten, nach seinem Tode eintretenden Zinstermine eröffnet werden solle.

Leider ist diesem Anverlangen und obschon bei Regulirung des Nachlasses des Stifters nach Erfüllung aller demselben obgelegenen Verpflichtungen über 4000 ₰. für die Zwecke der Stiftung übrig blieben, nicht sobald entsprochen worden. Aus dem vorbemerkten Resultate der Nachlaßregulirung und

weil hiernach von den jährlichen Zinsen des Stiftungs-Fonds eine größere Summe erlangt wurde, als zu den vom Stifter bestimmt angegebenen Ausgaben nothwendig waren, hatte der damalige Rath die Ansicht aufgefaßt, daß ein Kapitalbetrag von **1600** ₰. zu Erfüllung der Stiftungszwecke ausreiche, und daß das Residuum des Nachlasses dem Rathe zufalle, und solches entweder zum gemeinschaftlichen, immerwährenden Genusse der Zinsen eines davon anzulegenden Kapitals zu bestimmen, oder auch denjenigen Rathsmitgliedern, welche beim Ableben des Stifters im Amte gewesen, zur sofortigen Vertheilung **pro rata** zuzueignen sein werde. Um sich über diese Ansicht weitere Gewißheit zu verschaffen, hatte der Rath die Juristen-Facultät zu Wittenberg um Ertheilung eines rechtlichen Responsi ersucht, welches jedoch von derselben mit Beziehung auf ein allerhöchstes Rescript vom **7**. Juli **1739** abgelehnt wurde. Hierauf hatte sich der Rath mit demselben Gesuche an die Juristen-Facultät zu Jena gewendet, und von dieser war im Monat März **1804** ein Responsum des Inhaltes eingegangen, „daß weder die Substanz der übrigbleibenden Kapitalien unter die damaligen Magistratsmitglieder, noch der Zinsüberschuß unter die jedesmaligen Magistratspersonen vertheilt werden dürfe, sondern letzterer zur vollkommenen Erfüllung der Disposition des Erblassers in Absicht auf die von ihm gestiftete Zeichenschule und allenfalls noch zu Gunsten der gemeinen Stadt in Betreff des Künstler- und Handwerkswesens in Absicht der zu verfertigenden Arbeiten und Waaren nach dem Willen des Testirers zufalle, und in dieselbe zu bringen sei.“ Hierbei faßte der Rath auch Beruhigung, und es wurde von ihm unterm **5**. April **1804** angeordnet, daß nunmehr der Nachlaß an die Kämmerei

abgegeben, und über die eingegangenen und verwendeten Zinsen der gewonnenen Stiftungscapitalien in der Kammerrechnung in besondern Kapiteln Rechnung gelegt werden solle. Dieser Anordnung war man auch insoweit nachgekommen, daß man 4682 ꝶ. 3 γ. 1 ₰. bei der Kammerrechnung, als der Heringschen Stiftung gehörig, in dem Jahre 1804 und resp. 1805 in Einnahme gestellt, und übrigens 272 ꝶ. 2 γ. 3 ₰., als für die Stiftung verwendet, in Aufrechnung gebracht hatte. Bei einer im Jahre 1808 anderweit vorgenommenen Berechnung des Stiftungsvermögens erhöhete sich dieses mit Zurechnung der inzwischen angewachsenen Zinsen bis auf 5337 ꝶ. 15 γ. 7 ₰. und wurde bei dieser Gelegenheit durch Decret vom 18. Februar 1808 zugleich bestimmt, daß über diese Stiftung eine gesonderte Rechnung gelegt, dem Rechnungsführer ein Honorar von 10 ꝶ. und dem Rechnungs-Examinator ein solches von 2 ꝶ. jährlich gegeben werden solle, und war übrigens gleichzeitig eine Kammerobligation nach Höhe 4682 ꝶ. 3 γ. 1 ₰., welche aus der Kämmereicasse von Michael 1807 an zu 5 pr. Ct. zu verzinsen waren, ausgestellt worden.

Bei einer Prüfung der gelegten Rechnungen durch die im Jahre 1820 verordnete Königl. Revisions-Commission war von derselben indeß befunden worden, daß, da die jährlichen Ausgaben nur in 84 ꝶ. 14 γ. 9½ ₰. bestanden, dem Stiftungsfonds jährlich gegen 150 ꝶ. zugewachsen sein müßten, und es wurde, da über die Verwendung dieses Ueberschusses ein Nachweiß fehlte, vom Rathe Bewandnißanzeige unterm 19. August 1820 durch die Revisions-Commission erfordert. In der hierauf vom Rathe abgelassenen Anzeige wurde von ihm, daß die Zinsüberschüsse sich in dem Zeitraume vom Jahre

1808 bis 1820 auf 2393 ℛ𝓉𝓁. 10 𝓃ℊ. 3 ₰. belaufen, angegeben, im übrigen jedoch zugleich folgende Auslassung bewirkt: „Der Rath habe diese Ueberschußgelder der Kämmerei als neue zinsbare Kapitalien darum nicht übergeben, und angerechnet, weil ihr solche in Gemäßheit des eingeholten Rechtsgutachtens als ihr ererbtes Eigenthum zufielen. Die Kämmereicasse habe die Verpflichtung auf sich, die Zeichenschule zu erhalten und zu erweitern, wozu die Verzinsung des Stiftungscapitals nach Höhe 4 pr. Ct. schon hinreiche, und folglich kein Grund vorhanden sei, auf eine Vermehrung des Fundationsfonds zum Nachtheile der Kämmerei Bedacht zu nehmen."

Hiermit erklärte sich die Königl. Kirchen- und Schulcommission, welcher diese Angelegenheit inzwischen übertragen worden war, nicht einverstanden, es wurde von derselben vielmehr unterm 25. Juni 1822 Folgendes darauf entgegnet. „Nach den im Heringschen Testamente umständlich ertheilten Vorschriften könne irgend ein gegründeter Zweifel darüber nie Platz greifen, daß der Stifter einzig und ausschließlich den Zweck einer zu errichtenden Zeichenschule, um hierdurch den Gewerbzustand seiner Vaterstadt zu verbessern, vor Augen gehabt habe. Ein solches, damals nicht vorhandenes Institut habe durch die, nach Abtragung der übrigen speciell genannten Leistungen vorhandene Erbschaftsmasse neu begründet werden sollen, und wenn derselbe in solcher Hinsicht das Rathscollegium nebst dem unter dessen Vorsorge stehenden Waisenhause conjunctim zu Erben eingesetzt habe, so habe er hiermit dem Ersteren, als vorgesetzter Stadtobrigkeit, die Ausführung und fortwährende Direction der Anstalt übertragen, durch die Benennung des Waisenhauses aber nicht allein den Ort, sondern auch zugleich die Art und Weise, wie bei der Ausführung zu

Werke gegangen werden solle, angedeutet. Letztwillige Dispositionen ähnlicher Art seien sowohl in Budissin als auch bei anderen Stadtcommunen, wo es an einer zur Verwaltung der milden Stiftungsfonds besonders constituirte Behörde fehle, mehrmals vorgekommen. Schwerlich dürfte aber irgendwo die Folgerung daraus abzuleiten versucht worden sein, daß das, mit Benennung des Raths, als Erben oder Legatsempfänger, für Beförderung frommer und milder Zwecke ausgesetzte Vermögen hierdurch der Stadtkämmerei eigenthümlich zufalle, und sonach zu anderen öffentlichen Bedürfnissen beliebig mit verwendet werden, und selbst den Mitgliedern des Rathscollegiums ein Anspruch auf eigenen Mitgenuß daraus entstehen könne. Ein solcher Irrthum oder Zweifel stehe mit der notorischen Verfassung städtischen Gemeinwesens und der dabei zu befolgenden Verwaltungsgrundsätze in einem so offenbaren Widerspruche, daß die darüber eingeholte Rechtsbelehrung schon an sich als ein ganz überflüssiges und verwerfliches Unternehmen erscheinen müsse. Im Heringschen Testamente sei davon, daß der Vermögensnachlaß zur Kämmerei aufzunehmen, und bei selbiger zu verwalten sei, mit keinem Worte etwas gedacht zu finden. Vielmehr gehe aus den oben angezogenen Stellen desselben die Willensmeinung sehr deutlich hervor, daß der zinsbar auszuleihende Fond zur Waisenhauscasse geschlagen, jedoch mit dem, dieser Anstalt gehörigen Vermögen gleichfalls nicht vermengt, sondern von der Administration besondere Rechnung darüber geführt, und von den eingehenden Zinsen das jedesmalige Bedürfniß der Zeichenschule bestritten werden solle. Insofern sich aber der Rath auf das frühere Rechtsgutachten bezogen, so sei vorerst im Allgemeinen einzuhalten, daß, wie

dergleichen Informate über aufgestellte Meinungen und Anfragen in Privatstreitigkeiten niemals ein Recht unter den Partheien zu begründen vermöchten, die Anwendbarkeit derselben bei Angelegenheiten des öffentlichen Interesse ebenfalls jederzeit nur von ihrer Uebereinstimmung mit den vorausgegangenen positiven Anordnungen, oder, wo es an diesen fehlet, von allgemeinen Rechts- und Verfassungsgrundsätzen abhängig bleibe. Erwäge man aber demnächst den Inhalt des Jenaer Responsi im Zusammenhange, so lege sich daraus sofort zu Tage, daß solches dem Sinne des verstorbenen Bürgermeister Hering in der Hauptsache durchaus gemäß abgefaßt sei, und die vom Rathe deshalb erhobenen Zweifel dadurch vollständig beseitigt worden seien. Mit triftigen Gründen sei darinnen auseinander gesetzt worden, daß an eine zwiefache Erbeinsetzung nicht zu gedenken, sondern der sämmtliche übrig verbliebene Nachlaß lediglich zu Errichtung und Erweiterung der Zeichenschule nach den Kräften des hierzu vorhandenen Fonds bestimmt sei. Ganz unangemessen habe man aber am Schlusse der Rechtsbelehrung mit angefügt, daß der Zinsüberschuß von den Stiftungscapitalien der Kämmereicasse zur vollkommnen Erfüllung der Disposition des Erblassers in Absicht auf die von ihm gestiftete Zeichenschule und allenfalls zu Gunsten der allgemeinen Stadt in Betreff des Künstler- und Handwerkswesens in Absicht der zu verfertigenden Arbeiten und Waaren nach dem Willen des Stifters zufalle, und in dieselbe zu bringen sei. Denn außerdem, daß solches mit der testamentarischen Verfügung nicht übereinstimme, durfte die mit der hiesigen Stadtverfassung gänzlich unbekannte Juristen-Facultät sich weder eines solchen Urtheils über die Art und Weise der Administration an-

maßen, noch willkürliche Bestimmungen in Hinsicht auf die Verwendung in Vorschlag bringen, ohne in das Befugniß der vorgesetzten Regierung einzugreifen. Hiervon habe sich auch der Magistrat sofort überzeugt, und sei von ihm sowohl die oben gedachte, unterm 5. April 1804 beschlossene Anordnung getroffen, als auch im Jahre 1808 eine anderweite Berechnung des Stiftungsvermögens vorgenommen worden, daß man aber letzteres bis zu diesem Zeitpuncte unterlassen, und auch damals, obschon der Betrag sich auf 5337 ℛ. 15 𝒢. $7\frac{5}{8}$ ₰. herausgestellt, das Schuldbekenntniß dennoch nur auf den ursprünglichen Bestand von 4682 ℛ. 3 𝒢. $1\frac{5}{8}$ ₰. gestellt, sei offenbar widerrechtlich gewesen, sowie es auch keine Entschuldigung zulasse, daß die vom Testator vorgeschriebene Verwaltung des Fonds bei der Waisenhauscasse allererst vom Jahre 1808 an zur Vollziehung gebracht worden sei. Nicht zu begreifen sei demnächst aber, wie bei dieser actenmäßigen Sachbewandtniß der Rath von neuem mit der Behauptung hervortreten können, daß selbst die seit dem Jahre 1808 durch weiteren Zinsenzuwuchs erworbenen Ueberschußgelder der Kämmerei als ererbtes Eigenthum zugefallen wären, und weil die Kämmereicasse die Verpflichtung auf sich habe, die Zeichenschule zu erhalten und zu erweitern, wozu die Verzinsung des Stiftungscapitals nach Höhe 4 pr. Cent schon zureiche, kein Grund vorhanden sei, auf eine Vermehrung des Fundationsfonds zum Nachtheil der Kämmerei Bedacht zu nehmen." Nach solchergestalt geschehenen Widerlegung der vom Rathe vorgeschlagenen Verwendung der Ueberschußgelder hatte sich die Königl. Kirchen- und Schulcommission noch dahin ausgesprochen, daß der Bürgermeister Hering die Unterweisung im Zeichnen nicht einzig auf Waisenknaben

und ebensowenig blos auf eine Ausbildung für Kunstgewerbe und den Handwerksstand habe eingeschränkt wissen wollen, ergebe sich deutlich daraus, weil er hinzugefügt, „wie es sich vielleicht thun lasse, daß dem anzustellenden Zeichenmeister auch noch für einige Stunden freien Unterrichts auf dem hiesigen Gymnasio etwas gewisses ausgesetzt werden könne,“ ingleichen, „daß Mädchen, welche besondere Lust und Talente dazu hätten, ebenfalls an dem Unterrichte Theil nehmen möchten.“ Ebenso war von der gedachten Behörde noch Folgendes bemerkt worden. Wenn die Besoldung des Zeichenlehrers im Waisenhause vom Stifter nur auf die geringfügige Summe von 52 ℔. jährlich bestimmt worden sei, so sei dabei von ihm von der Vermuthung ausgegangen worden, daß der Zeichenlehrer sich durch seine Kunst sonst noch einigen Verdienst in hiesiger Stadt zu verschaffen Gelegenheit finden werde. Anderer Seits habe aber zugleich die hauptsächlichste Ursache wohl in der dem Stifter zur Zeit der Testamentserrichtung (am 24. October 1797) vorschwebenden Ungewißheit, ob der nach seinem Tode übrig bleibende Nachlaß ein mehreres zu leisten gestatten würde, was aus der Fassung des Testaments unverkennbar hervorgehe. Beide Rücksichten seien inzwischen erledigt, die Verwendung der vorhandenen Ueberschußgelder zu den fundationsmäßigen Zwecken mache sich aber um so dringender, als nur bei der mit dem Waisenhaus verbundenen Armenschule Zeichenunterricht ertheilt würde, dieser aber auch bei der zweiten Armenschule dringend nothwendig sei, ferner weil bei Einrichtung der Bürgerschule auf Anstellung eines Zeichenlehrers werde Bedacht zu nehmen sein, und weil endlich der Mangel des Zeichenunterrichts an dem stark besuchten Gymnasio schon längst schmerzlich zu vermissen

gewesen sei. Bei allen diesen Schulen und Anstalten werde aber, wenn die Heringsche Stiftung ordnungsmäßig verwaltet würde, aus deren Einkünften der Aufwand für den Zeichenunterricht bestritten werden können, hierdurch aber die Absicht des Stifters ganz erreicht werden.

Auf Grund dieser von der Königl. Kirchen- und Schul-Commission abgegebenen Auslassung wurde der Rath durch Rescript vom 5. Juli 1822 aufgefordert, sowohl eine Berechnung des bei der Heringschen Stiftung bis zum Schlusse des Jahres 1821 angewachsenen Vermögens als auch Vorschläge einzureichen, wie das Institut nach dem Sinne des Stifters und nach den vorhandenen Mitteln einzurichten sei. Auf den deshalb vom Rathe unterm 22. Januar 1823 erstatteten Bericht wurde durch das Rescript vom 16. Juli 1824 genehmigt, daß das Zeicheninstitut mit auf die Zöglinge des Gymnasiums und der Bürgerschule ausgedehnt, sowie daß die Verzinsung der aus der Stiftung zur Kämmerei gezogenen Gelder in Wegfall gebracht, auch von Michael 1821 an nur auf 4 pr. Ct. festgesetzt werde, es waren aber gleichzeitig gegen die aufgestellte Berechnung des damaligen Vermögens der Stiftung mehrere Ausstellungen erhoben worden. Diese erhielten im Jahre 1824 ihre endliche Erledigung, indem durch Rescript vom 5. November 1824 das Vermögen der Stiftung auf 6490 Thlr. 5 Gr. 1⅚ Pf. definitiv festgestellt wurde, mit der Anordnung, daß nach Höhe 6400 Thlr. eine Kammerobligation auszustellen, und an die Administration der Stiftung auszuhändigen, der verbleibende Betrag an 90 Thlr. 5 Gr. 1⅚ Pf. dagegen an dieselbe baar abzugeben sei. Dieser Anordnung wurde auch nachgegangen, und es bestand mithin im Jahre 1824 das werbende Kapitalvermögen der

Stiftung in 6400 ℳ., welche vom 1. Januar 1824 an zu 4 pr. Ct. jährlich von der Kämmerei zu verzinsen waren. Nachdem in der vorgedachten Weise die Vermögensverhältnisse der Stiftung geordnet worden waren, hatte man auch darauf Bedacht genommen, die vom Stifter beabsichtigten Zwecke in größerer Maße zu erreichen, indem der Zeichenunterricht, welcher bei der Waisenhausschule und vorzugsweise für die Waisenknaben bereits in dem Stundenplan aufgenommen war, auch bei den übrigen hiesigen Schulanstalten eingerichtet, und der desfallsige Aufwand aus der Heringschen Stiftung übertragen wurde.

Bei dem Gymnasio wurde dieser Unterricht im Jahre 1826 eingeführt, und dem Zeichenlehrer ein jährlicher Gehalt von 50 ℳ. ausgesetzt, zugleich jedoch bestimmt, daß auf unentgeldlichen Unterricht nur die Gymnasiasten Anspruch machen können, welche sich über ihre Mittellosigkeit auszuweisen im Stande sind. Diese Bestimmung scheint leider dahin gewirkt zu haben, daß die Zeichenstunden nur sehr wenig benutzt werden. Im Jahre 1827 wurde der Zeichenunterricht auch in den Stundenplan für die zweite Armenschule, die Prentzelsche Stiftsschule, aufgenommen, und dem an der Waisenhausschule angestellten Zeichenlehrer auch dieser Unterricht gegen Erhöhung seines Gehalts in Gemäßheit Rescripts vom 30. November 1827 übertragen. In demselben Jahre wurde der Zeichenunterricht für die 1. Classe der Bürgerschule eingeführt, und für diesen, wie bei dem Gymnasio, ein jährlicher Gehalt von 50 ℳ. ausgesetzt, es haben jedoch alle Schüler dieser Classe an dem Zeichenunterricht Theil zu nehmen. Im Jahre 1844 ist dieser Unterricht aber noch erweitert worden, indem derselbe von diesem Jahre an auch den

Schülern der 2. Classe der Bürgerschule ertheilt wird, für welchen dem Zeichenlehrer ein jährliches Honorar von 16 Thlr. durch Rathsdecret vom 13. Juni 1844 ausgesetzt worden.

Es sind gegenwärtig zwei Zeichenlehrer angestellt, von denen der erste den Zeichenunterricht

a) am Gymnasio für den jährlichen Gehalt von 51 Thlr. 11 Ngr. 6 Pf., incl. 1 Thlr. 11 Ngr. 6 Pf. an Agio,

b) in der 1. und 2. Classe der Bürgerschule für den jährlichen Gehalt von dermalen 67 Thlr. 11 Ngr. 6 Pf.

ertheilt, der zweite dagegen die Zeichenstunden

c) in der Waisenhaus-Schule und für die solche besuchenden Waisenknaben, sowie

d) in der Prentzelschen Stiftsschule

für einen jährl. Gehalt von 62 Thlr. ertheilt, über welchen dem dermaligen Zeichenlehrer noch eine persönliche Zulage von 18 Thlr. durch die Rathsdecrete vom 29. Oct. und 7. Novbr. 1846 zugebilligt worden ist, so daß derselbe gegenwärtig einen jährlichen Gehalt von 80 Thlr. überhaupt bezieht. Außer diesen zusammen 198 Thlr. 23 Ngr. 2 Pf. betragenden Lehrergehalten werden aus der Casse auch die erforderlichen Lehrmittel an Zeichnungen und Vorlegeblättern angeschafft, und aus solcher für die Waisenknaben die sonstigen Bedürfnisse an Papier, Bleistiften, Kreide &c. übertragen. Nächstdem hat die Stiftungscasse aber auch noch einen doppelten Aufwand fundationsmäßig zu bestreiten.

Es war nämlich vom Stifter in dem eingangs angezogenen Testamente bestimmt worden, daß auf sein Grab binnen Vierteljahresfrist ein mäßiger, ganz einfacher viereckiger Stein mit der Inschrift „Karl Wilhelm August Hering aus Budissin, starb als Senator daselbst……, dankbar gegen seine Vaterstadt," geleget, diese Inschrift immerfort, so oft sie verwischt und unleserlich wird,

erneuert, auch, wenn der Stein etwa zerspringen oder zerschlagen werden sollte, ein anderer an dessen Stelle gelegt, der entstehende Aufwand aber aus der Casse der von ihm errichteten Stiftung übertragen werden soll. Dieser Verfügung ist auch pflichtmäßig entsprochen worden, jedoch hat, da der Stifter bei seinem Tode das Amt eines Bürgermeisters bekleidete, in dieser Beziehung die von ihm vorgeschriebene Inschrift eine Aenderung erlitten. Dieser Grabstein wird übrigens von der Stiftungsdeputation, wie vom Stifter, jedoch unter Benennung der damaligen Waisendeputation, gewünscht worden war, in jedem Jahre zweimal in Augenschein genommen, damit auf dessen Erhaltung und Erneuerung der Inschrift jederzeit gehörig Bedacht genommen werde. Zu diesem Zwecke wird bei der im Frühjahr stattfindenden Besichtigung erörtert, ob und was zu Erhaltung des Steins und dessen Inschrift zu geschehen habe, und die erforderliche Anorduung getroffen, bei der Herbstbesichtigung dagegen die gehörig erfolgte Ausführung des Angeordneten untersucht, der deshalb entstandene Aufwand aber, wie bereits oben angedeutet wurde, aus der Stiftungscasse übertragen. Endlich hatte, was den anderen fundationsmäßigen Aufwand, welcher jährl. **4** Thlr. **3** Ngr. **3** Pf. beträgt, anbelangt, der Stifter in seinem eingangsgedachten Testamente dem hiesigen Gymnasio **100** Thlr. legirt, mit der Bestimmung, „daß hiervon jährl. **4** Thlr. Zinsen an den jedesmaligen Rector zu Michael gegen dessen Quittung auszuzahlen seien, derselbe davon ein nützliches und brauchbares Buch von **2** bis **3** Thlr. am Werthe, dergleichen ein Schüler sich nicht leicht anzuschaffen pflege, kaufen, und demjenigen Schüler der **1.** Classe, welcher bei dem Herbstexamen in allen Rubriken die beste Censur erhält, und von den drei ersten Lehrern dieser Aufmunterung würdig geachtet wird, eingebunden und auf dem Bande mit der Inschrift „**Praemium diligentiae et virtutis ex Insti-**

tuto Heringii Ao. ...., versehen, beim Herbsteramen als eine Prämie öffentlich überreichen soll. Der nach Anschaffung dieser Prämie noch verbleibende Ueberschuß soll dagegen zu Anschaffung von Landkarten und andern Schulbedürfnissen angewendet, die Einnahme und Ausgabe in ein besonderes Buch eingetragen, und solches dem gesammten Schulcollegio bei einer Konferenz vor der Frühjahrsprüfung jedesmal zur Einsicht vorgelegt werden.

Hiernach bestehen aber die fundationmäßigen Ausgaben in

1) den obengedachten jährl. Besoldungen der beiden Zeichenlehrer,
2) dem Aufwande für Lehrmittel an Zeichnungen und Vorlegeblättern, sowie zu den Schulbedürfnissen der Waisenknaben,
3) dem Aufwand zu Unterhaltung des Heringschen Leichensteins auf dem alten Kirchhofe zum Taucher, und
4) den jährl. Zinsen von den zu einer Schulprämie dem Gymnasio legirten 100 ℛß., außerdem sind noch
5) die Beiträge zum Beaufsichtigungs- und Verwaltungsaufwande, welche nach Maßgabe des Gesetzes vom 2. April 1844 von drei zu drei Jahren neu berechnet werden, zu übertragen.

Vom Jahre 1836 bis zum Jahre 1844 war überdieß noch eine jährliche Beihülfe von 40 ℛß. zur Bürgerschulcasse zufolge Rathsdecrets vom 30. Juni 1836 gezahlt worden, diese Ausgabe ist jedoch seit dem Jahre 1844 wieder in Wegfall gekommen.

Nach Bestreitung dieser Ausgaben waren von den Zinsen der Kapitalien der Stiftung jährlich noch Ueberschüsse geblieben, von diesen Ueberschüssen und von den im Heringschen Nachlasse sich vorgefundenen Budissiner Schauspielhausactien, welche zum Theil zur Ausloosung gekommen und zum Theil verkauft worden sind, sind neue Kapitalien angelegt worden, und es hat sich auf diese Weise das Vermögen der Stiftung bis auf 7750 ℛß. erhöhet.

Abschnitt XVIII.

Die
Schäffersche Stiftung.

Diese Stiftung giebt einen neuen Beleg dafür, daß der Stadt Budissin von Denen, die mit ihr in näherer Verbindung gestanden, auch nach deren Auflösung eine freundliche und wohlwollende Erinnerung erhalten worden.

Der Kommerzienrath Ernst Friedrich Schäffer zu Hirschberg in Schlesien, von Budissin gebürtig, hatte seine treue Anhänglichkeit an seine Vaterstadt bereits im Jahre 1780 dadurch bewiesen, daß von ihm seinen dereinstigen Erben durch eine unterm 30. November 1780 ausgestellte und an den Rath allhier eingesendete Urkunde die Verpflichtung auferlegt worden war, an die Casse des hiesigen Waisenhauses 400 ℛ︎. einzuzahlen. Von dieser Verpflichtung entband Schäffer seine Erben zwar später, es floß indeß dem Waisenhause die ihm zugedachte Unterstützung zum großen Theile dennoch zu, indem vom Jahre 1780 an bis mit 1794 jährlich 8 Stück Ducaten der Waisenhauscasse vom Kommerzienrath Schäffer selbst zugegangen sind, und weil auch die Stiftung, über welche sich dieser Abschnitt verbreitet, und wegen welcher die erstgedachten 400 ℛ︎. an die Casse des Waisenhauses nicht

gezahlt worden sind, mit diesem in mittelbarer Verbindung und Beziehung stehet.

Der Kommerzienrath Schäffer hatte nämlich im Jahre 1796 durch den damaligen Kämmerer, Christian Gotthelf Tietzen, wie von diesem dem Rathe unterm $\frac{22}{24}$. October 1796 angezeigt wurde, zur Waisenhauscasse 1000 Thlr. und über solche noch 50 Thlr., als die einjährigen Zinsen davon, einzahlen lassen, „um dadurch das Andenken seines, sich um ihn und um das hiesige Waisenhaus verdient gemachten rechtschaffenen Vaters, Gottlob Schäffers zu ehren, und diesem ein bleibendes Denkmal der kindlichen Dankbarkeit zu stiften.“ Sein Hauptzweck war aber, wie er sich in der unterm 9. October 1796 ausgestellten Stiftungsurkunde selbst ausspricht, dahin gerichtet; „die im hiesigen Waisenhause erzogenen, ins Ausland gewanderten, mit besonderen Genie und Talenten versehenen Professionisten und Künstler auf ihre Vaterstadt Bautzen aufmerksam zu machen, daß sie in solche zurückkommen und sich daselbst etabliren, und daß also dadurch nicht nur Industrie und Kunstfleiß belebt, sondern auch die schon daselbst bestehenden Gewerke vervollkommnet, fremde Künste und Nahrungszweige ins Vaterland verpflanzt, und hierdurch überhaupt Menschenglück auf die thätigste Weise für die Nachwelt befördert werde.“

Nachdem er auf diese Weise den Beweggrund wie den Hauptzweck seiner Stiftung angegeben, sind von ihm in der bereits oben angezogenen Urkunde vom 9. October 1796 und in einer von ihm unterm 25. August 1801 dazu errichteten Nachtragsurkunde die näheren Bestimmungen getroffen worden, nach welchen seine Stiftung verwaltet werden soll, und ist die Festhaltung und Erfüllung dieser Be-

stimmungen vom Rathe in den deshalb ausgestellten Recognitionen vom 27. October 1796 und 7. September 1801 ausdrücklich zugesichert worden.

Nach diesen vom Stifter getroffenen speciellen Bestimmungen waren jedoch nicht die gesammten Zinsen der 1000 ₰. zu dem gedachten Zwecke bestimmt, sondern es sollten von solchen 20 ₰. in folgender Maaße, als:

a) 3 ₰. zu Besoldung des Waisenhaus-Inspectors,
b) 3 " zum Salar des Katecheten,
c) 2 " zum Gehalte des 1. Lehrers am Waisenhause,
d) 1 " zum Gehalte des 2. Lehrers,
e) 2 " zu einer Remuneration des Waisenhauscurator,
f) 2 " zu einer dergleichen des Waisenhausvaters und der Waisenhausmutter,
g) 3 " zu einer Speisung für die Waisenhauskinder und Lehrer,

sowie endlich

h) 4 ₰. zur Bekleidung der aus dem Waisenhause abgehenden und in die Lehre aufgenommenen Knaben

jährlich verwendet werden.

Bezüglich dieser Verwendungen sind indeß mehrere in Folge eingetretener veränderter Verhältnisse in Wegfall gelangt. Dies geschah in Ansehung der ad d gedachten Remuneratidn von 1 ₰. schon im Jahre 1809, wo die Stelle des 2. Lehrers am Waisenhause aufgehoben wurde, und hinsichtlich der ad c gedachten 2 ₰. im Jahre 1812, wo auch die Stelle des 1. Lehrers in Wegfall kam, indem die Waisen-

knaben von da an in der mit dem Waisenhause verbundenen Freischule unterrichtet wurden. Die ad a, e und f gedachten Remunerationen an 3 Thlr. und zweimal 2 Thlr. sind dagegen vom Jahre 1828, wo die Stiftungsdeputation die Verwaltung des Waisenhauses mit übernahm, in Wegfall gekommen. In Folge dessen werden gegenwärtig und nachdem zwei Remunerationen von 6 gr. und resp. 3 gr., welche im Jahre 1811 dem Organisten und dem Kirchenvoigt in der Marien- und Marthen-Kirche, Ersterem für das Orgelspiel, und Letzterem für das Anstimmen der Lieder bei dem von dem Katecheten mit den Waisenknaben abzuhaltenden Examen, über die fundationsmäßigen Verwendungen, ausgesetzt worden waren, durch Rathsdecret vom 17. August 1846 wieder eingezogen worden sind, nur noch die oben sub a, g und h gedachten Posten, und zwar

3 Thlr. 2 Ngr. 5 ₰.	einschließlich 2 Ngr. 5 ₰. Agio, zum Salar des Katecheten,
3 „ — „ — „	zu einer Speisung für die Waisenknaben, welche in jedem Jahre am 28. September als dem Todestage des Vaters des Stifters auszurichten ist, und
4 „ — „ — „	zur Bekleidung der aus dem Waisenhause entlassenen Knaben

aus der Stiftungscasse jährlich bestritten.

Nach dem Wunsche des Stifters soll den 28. September jeden Jahres, wo auch die Speisung für die Waisenknaben auszurichten ist, zum Andenken seines Vaters in der Marien- und Marthen-Kirche eine Feierlichkeit veranstaltet werden, und sollen in der dabei vom Katecheten zu haltenden Rede

die Waisenknaben auf die von ihm ausgesetzte Prämie aufmerksam gemacht, auch mit ihnen besondere Prüfungen dabei gehalten werden, um ihre Kenntnisse und Anlagen an den Tag legen zu können.

Diese Feierlichkeit scheint jedoch entweder gar nicht eingerichtet oder später wieder aufgehoben worden zu sein.

In Ansehung des Hauptzweckes seiner Stiftung, *der Unterstützung junger Handwerker und Künstler*, war vom Kommerzienrath Schäffer noch bestimmt worden, daß die zu Verabreichung einer Prämie an einen dazu sich qualificirenden Handwerker oder Künstler bestimmten 20 Rthlr. Zinsen bis zu der Summe von 100 Rthlr. angesammelt, und solche sodann dem sich dazu angemeldeten und qualificirenden Bewerber ausgezahlt, diesem auch in dem Falle, daß er mit ausgezeichneten Talenten ausgerüstet sein, und sich ein Metier erwählt habe, zu dessen Betreibung ein gewisser Fond erforderlich sei, wie z. B. zum Ankauf von Leder, Tuch u. s. w., bei fortgesetztem Kunstfleiße, Thätigkeit und Sittlichkeit, und vorausgesetzt, daß sich kein neuer Bewerber inzwischen angemeldet, anderweit 100 Rthlr., sobald solche von den fraglichen Zinsen wieder angesammelt worden, ausgehändigt werden sollen.

Um diese Unterstützung oder Prämie können sich jedoch nach den von dem Stifter auch dieserhalb getroffenen Bestimmungen nur solche Gewerbgenossen und Künstler bewerben, welche

1) im hiesigen Waisenhause erzogen worden sind,
2) nach ihrer Entlassung aus selbigem eine Kunst oder Profession erlernt,

und

3) Deutschland, Frankreich und England bereiset, sich mindestens vier Jahre auf der Wanderschaft befunden, und in den gedachten Ländern in Arbeit gestanden haben,

sowie daß sie endlich

4) sich in Budissin niederlassen und etabliren.

In Betracht, daß bei den veränderten Verhältnissen dem Wandernden nicht immer möglich werden möchte, in Frankreich und England Arbeit zu finden, und somit gegen die Absicht des Stifters vielleicht nur selten und nur sehr wenigen Künstlern und Professionisten, wenn sie sich auch sonst gehörig ausgebildet hätten, um ihr Gewerbe zu vervollkommnen, die Wohlthat zu Theil werden dürfte, ist bezüglich der ad 3 gedachten Bedingung durch Oberamts-Regierungs-Verordnung vom 13. Juni 1831 die Modification genehmigt worden, daß in solchen Fällen, wo der Bewerber gehörig nachzuweisen vermag, „daß er die genannten Länder in der Absicht, um daselbst zu conditioniren, wirklich besucht habe, und ein Verdacht, daß solches blos zum Scheine geschehen, nicht vorwaltet", davon, daß er in dem einen oder dem anderen dieser Länder nicht wirklich in Arbeit gestanden, wenn er nur im Uebrigen den Bedingungen der Stiftung Genüge leistet, abgesehen werden kann.

Diese Modification erscheint um so mehr gerechtfertigt, als wohl nur in der Schwierigkeit, allen Vorschriften des

Stifters zu entsprechen, der Grund liegen mag, daß seit Errichtung der Stiftung nur erst zwei Bewerber um diese Prämie aufgetreten sind. Der erste war Ernst Gottfried Wilhelm Birus, Bürger und Bürstensetzer allhier, welcher im Jahre 1834 die Prämie von 100 ₰. und später anderweit 100 ₰. als Nachzahlung erhalten hat, der zweite Friedrich August Hentsch, Bürger und Beutler hierselbst, welchem die Prämie der 100 ₰. im Jahre 1844 und die anderweiten 100 ₰. im Jahre 1849 verabreicht wurden.

In Folge dessen und da auch die weiter oben erwähnten 20 ₰. zu den daselbst genannten Zwecken bei den eingetretenen Veränderungen nur zum Theil, wie oben angegeben wurde, annoch zu verwenden sind, ist das Vermögen der Stiftung, welches ursprünglich in 1000 ₰. bestand, bis auf 4283 ₰. 10 Ngr. — ₰. inzwischen angewachsen.

Die Verwaltung dieser Stiftung war früher dem Waisenhaus-Inspector und Waisenhaus-Curator übertragen, und wurden die vorgekommenen jährlichen Einnahmen und Ausgaben in einem Anhange zur Waisenhausrechnung berechnet. Seit dem Jahre 1828 ist jedoch auch diese Verwaltung auf die Stiftungsdeputation übergegangen, und es werden seitdem besondere Rechnungen jährlich gelegt. Schließlich kann ich nicht unerwähnt lassen, wie der Kommerzienrath Schäffer in einem Testaments-Codicille vom 28. September 1808 seinen Erben die Verpflichtung auferlegt hatte, außer dem, was er schon bei seinen Lebzeiten der hiesigen Stadt zu milden Zwecken beschieden, annoch 400 ₰. an das hiesige Waisenhaus

als Beitrag zu einer zu errichtenden Industrieschule einzuzahlen.

Dieses Vermächtniß ist auch im Jahre 1808 eingegangen, und es wird durch solches von neuem belegt, daß der Kommerzienrath Schäffer bis zu den letzten Tagen seines Lebens seiner Vaterstadt die treueste Anhänglichkeit bewahrt hat, und für das Erblühen der Künste und des Gewerbwesens unermüdlich bemühet gewesen ist.

Abschnitt XIX.

Die
Dr. Mättigsche Stiftung.

Dr. Gregorius Mättig auf Meschwitz, ausübender Arzt allhier, welcher sich um seine Vaterstadt Budissin, wo er am 25. Septbr. 1585 geboren worden, und am 30. März 1650 verstorben ist, vielfache Verdienste erworben hatte, hat in seinem am 25. Januar 1650 errichteten und gerichtlich übergebenen und am 9. Mai desselben Jahres eröffneten Testamente mehrere milde Vermächtnisse errichtet. Unter diesen steht obenan

I. das Vermächtniß für die auf dem hiesigen Gymnasio sich befindenden Inquiliner,

welches er mit folgenden Worten errichtet hat: „Nachdem vor diesem auf der Evangelischen Schule allhier jederzeit 12 Inquiliner gehalten, so von der Bürgerschaft aber durch den erschrecklichen und erbärmlichen Brand anno 1634 den 2. Mai totaliter ruiniret und verderbet, und solch Beneficium den Symphonisten ferner zu largiren schwer vorfallen will, als habe ich ex amore patriae damit solche Inquilini hinführo besser erhalten, und niemand beschwerlich sein möchten, der Schulen solche 720 ℳ. Zinsen neben den Einkünften von dem Dorfe Meschwitz und der Mühle zu Blösau zu einer

Communitaet in perpetuam nominis mei memoriam zuordnen und zuwenden wollen."

Zu Gewährung der vorgedachten 720 ₰. Zinsen hatte der Stifter 12000 ₰., welche er zu 6 pr. Cent jährlicher Verzinsung bei dem Stadtrathe zu Görlitz stehen hatte, angewiesen. Dieses Kapital war indeß leider voll nicht zu erlangen gewesen, indem auf solches nach Ausweis der Rechnungen von Michael 1679 bis 1682 nur 5500 ₰., auf welche Summe man sich zu Beendigung des Görlitzer Creditwesen verglichen hatte, überhaupt eingegangen sind.

Das Dorf Meschwitz und die Mühle zu Blösau hatte der Stifter wegen eines an den hiesigen Rath zu fordern habenden Kapitals von 6675 ₰. im Monat October 1640 wiederkäuflich von hiesiger Stadtcommun erworben, und es waren die davon eingehenden Intraden zu Erreichung des Zweckes seiner vorgedachten Stiftung angewiesen worden. Im Jahre 1729 war jedoch das Dorf Meschwitz und die Mühle zu Blösau gegen Erlegung der dafür im Wiederkaufs-Contracte vom Monat October 1640 bestimmten Summe von 5500 ₰. von der hiesigen Stadtcommun zurückgekauft worden. Durch den Verlust, welche die Stiftung an dem bei dem Stadtrathe zu Görlitz gestandenen Kapitale erlitten hatte, war der für selbige auf 17,500 ₰. berechnete Fond nicht erreicht und gedeckt worden, und es hatte, wie dies aus folgendem Rathsbeschlusse vom 25. Januar 1680, „Gestalten denn auch mehr wohlgedachter Rath zu Görlitz solche 5500 ₰. auf die behandelten Termine uns richtig ausgezahlt, die wir auch zu unseren Händen nunmehr gänzlich und völlig empfangen, und zu des lieben Stifters Nutz und Frommen wieder zinsbar ausgeliehen. Wir sollen und wollen auch die einkommenden

Zinsen davon dergestalt räthlich zusammen halten, und zu anderweitigen Nutzen wiederum ausleihen, bis endlich das angedeutete Stammgut der 12000 ℔. mit der Zeit erreichet werden möge, 2c.“ deutlich hervorgehet, der Rath die Zinsen des Görlitzer Kapitals nicht für die Inquiliner verwenden, sondern solche zu neuen Kapitalien anlegen lassen, um die ursprüngliche Summe der 12000 ℔. wieder zu erfüllen. In Folge dessen waren lediglich die Einkünfte von dem Dorfe Meschwitz und von der Mühle zu Blösau in jener Zeit zu dem eigentlichen Stiftungszwecke verwendet, und es war die Verwaltung des Dorfes Meschwitz und der Mühle zu Blösau den Administratoren der Stiftung bis zum Jahre 1729 deshalb überwiesen worden, wie der obenangezogene Rathsbeschluß vom 25. Januar 1680, welcher übrigens bei den früheren Rathschüren jedesmal in pleno consessu abgelesen werden sollte, ebenfalls nachweiset. Gegenwärtig werden aber, wie später noch speciell angegeben werden soll, die 6procentigen Zinsen von 17500 ℔. zu Erreichung der Stiftungszwecke wirklich verwendet. Die Unterstützung der Inquiliner selbst anlangend, so ist bezüglich derselben Folgendes zu bemerken. In der ersten Zeit nach Errichtung der Stiftung bestand sie theils in freier Wohnung, Beheitzung und Beleuchtung, theils in Verabreichung eines Mittags- und Abendbrotes an die Inquiliner, und es war zu dem Ende neben dem Administrator oder Curator der Stiftung noch ein besonderer Praepositus oder Oeconomus zu der damaligen Zeit angestellt, wogegen die Beaufsichtigung der Inquiliner dem jedesmaligen Rector übertragen war, der nicht allein ihre Studien und Aufführung zu überwachen, sondern auch ihren täglichen Mahlzeiten beizuwohnen, und

mit ihnen die Tischgebete abzuhalten hatte. Die Beköstigung der Inquiliner fiel später weg, und wird denselben anstatt solcher ein wöchentliches Tischgeld baar gewährt. Ebenso wurde das Beisammenwohnen der Inquiliner, und zwar im Jahre 1835, wo eine hauptsächliche Umgestaltung des Gymnasii erfolgte, aufgehoben, und das ausgesetzte Logisgeld, nach dem Abgange der im Genusse der Stiftung stehenden Inquiliner, der Gymnasialcasse überwiesen. Bezüglich der Genußberechtigung war vom Stifter in seinem eingangsangezogenen Testamente wörtlich Folgendes angegeben worden: „Weile denn auch bei dieser verderbten Stadt viele arme Leuthe, so ihre Kinder vielleicht gerne zum Studieren hielten, aber aus Unvermögen solches nicht thun können; Allso sollen das halbe Theil von denen eingebohrnen Bürgers-Kindern und sonderlich aus meiner und der Rosenhainschen Freundschaft, oder aus meinen und meiner seel. Frauen Pathen, oder andere dürftige Bürgerskinder zu solchem beneficio befördert werden.“ Es sind indeß noch wesentliche Bestimmungen hierüber in dem errichteten Regulative vom 15. März 1808, die Verwaltung der sämmtlichen Dr. Mättigschen Stiftungen betr., enthalten, und mehrere Modificationen im Jahre 1836 zufolge Kreisdirections-Verordnung vom 9. September 1836 eingetreten, und ist in dieser Beziehung sowohl im Allgemeinen als auch zu Darlegung des dermaligen Sachstandes Folgendes hier anzufügen. Die vom Stifter auf 12 angegebene Zahl der Inquiliner ist schon in der frühesten Zeit auf 18 erhöhet worden, da er eine feste oder beschränkende Bestimmung in dieser Beziehung nicht getroffen hatte. Von diesen 18 Stellen sind indeß 2 Stellen für hiesige Bürgerssöhne zu Gunsten der hiesigen Bürgerschule später eingezogen worden, an deren

Casse die Tischgelder seitdem abgegeben werden, was auch nach der bereits angezogenen Kreisdirections-Verordnung vom 9. September 1836 die Genehmigung der Regierungsbehörde gefunden hat. Hiernach bestehen dermalen noch 16 Inquilinerstellen, von denen 12 zu Besorgung des Kirchengesanges, und zwar unter Anrechnung der beiden, für die Bürgerschule eingezogenen Stellen, mit vier hiesigen Bürgerssöhnen besetzt werden sollen. Zu den übrigen vier Stellen sind dagegen Verwandte des Stifters, deren Genußberechtigung nicht von Gesangfertigkeit abhängig ist, zu erwählen und wird diese Unterstützung der Dr. Mättigsche Freitisch genannt. Zu diesem können jedoch nach der mehrangezogenen Kreisdirections-Verordnung vom 9. September 1836 nur Verwandte, welche bereits Schüler der Gymnasialclassen sind, gelangen, Schüler des Progymnasio sind, wenn sie auch mit dem Stifter verwandt sind, davon ausgeschlossen. Dagegen können die übrigen 12 Inquiliner, welche den Kirchengesang zu besorgen haben, weshalb bei ihrer Wahl hauptsächlich auf ihre Gesangfertigkeit Rücksicht zu nehmen ist, und nur noch das bereits oben bemerkte Verhältniß bezüglich der einheimischen und von auswärts gebürtigen Schüler beachtet werden soll, aus dem Progymnasio sowohl als auch aus den Classen des Gymnasio erwählt werden. Bei allen Beneficiaten wird indeß Fleiß und gutes Betragen vorausgesetzt und bezüglich ihrer Wahl ist folgendes Verfahren speciell vorgeschrieben und zu beachten. Zu jeder erledigten Stelle, es sei nun eine Chorsängerstelle oder eine Stelle am sogenannten Freitische, hat das gesammte Lehrercollegium, nach deshalb gehaltener Conferenz, mittelst schriftlichen Vortrags drei Schüler bei dem Inspector und Curator in Vorschlag zu bringen.

Die zu den Chorsängerstellen Vorgeschlagenen müssen zum Kirchendienst brauchbar, die Competenten zu dem Freitische dagegen Verwandte des Stifters sein. Der Inspector und Curator haben die Vorschlagswahl und namentlich die Verwandtschaft, die Bedürftigkeit und die Würdigkeit der Bewerber um den Freitisch zu prüfen, und nach dessen Erfolg ihr Gutachten über Besetzung der erledigten Stellen an den Stadtrath abzugeben. Von diesem erfolgt die Wahl sodann in der Maaße, daß über die Wiederbesetzung jeder einzelnen Stelle abgestimmt, und jedesmal einer von den zu der bestimmten Stelle vorgeschlagenen drei Schüler gewählt werden muß. Es darf auch kein Schüler, welcher sich nicht unter den vom Lehrercollegio Vorgeschlagenen befindet, in die Wahl genommen werden, die Vorschlagswahl erneuert sich jedoch so oft, als Stellen zur Erledigung und Wiederbesetzung kommen. Die Zeitdauer der Genußberechtigung ist bei den Chorsängern unbemessen, und lediglich davon abhängig, wie lange sie zum Gesange brauchbar bleiben. Bei dem sogenannten Freitische für die Verwandten ist die Genußberechtigung dagegen auf drei Jahre bestimmt. Nach Wegfall der freien Wohnung, welche lediglich nur noch dem Präfect, in Gemeinschaft mit dem Famulus, im früheren Inquilineo dermalen noch eingeräumt ist, und nach Einführung des Vierzehnthaler-Münzfußes erhält zufolge Kreisdirections-Verordnung vom 10. März 1841 jeder Inquiliner wöchentlich 1 ₰. aus der Stiftungscasse ausgezahlt. Eine, dem jedesmaligen Famulus für das Schließen der sogenannten Schulpforte ausgesetzte Remuneration von 4 ₰. 3 Ngr. 2 ₰. ist, nachdem solche bei den im Jahre 1848 eingetretenen Veränderungen am Schulhofe in Wegfall gekommen, durch Raths-

decret vom 22. Januar 1849 eingezogen, diejenigen Emolumente, welche früher der jedesmalige Rector unmittelbar aus der Stiftungscasse bezog, sind zur Salariencasse und die Entschädigungsgelder für die frühere freie Wohnung für 10 Inquiliner der Gymnasialcasse in Gemäßheit der mehrangezogenen Kreisdirections-Verordnung vom 9. September 1836 überwiesen worden, und es bezieht der Rector nur noch eine jährliche Entschädigung für die dem Famulus und Präfect, welche im Inquilineo Wohnung behalten haben, zu gewährende Beheitzung und Beleuchtung. Hiernach sind aber von den jährlichen Zinsen des für das Inquilineum ausgesetzten Kapitals der 17,500 ℛℳ., dermalen

a)	624 ℛℳ.	— Ngr.	— ₰.	Tischgeld für 12 Inquiliner oder Chorsänger auf 52 Wochen, à 1 ℛℳ.
b)	208 „	— „	— „	Tischgeld für die im Genusse des Freitisches stehenden 4 Verwandte des Stifters, auf 52 Wochen, à 1 ℛℳ.
c)	106 „	26 „	6 „	Tischgeld für die beiden zu Gunsten der Bürgerschulcasse eingezogenen Chorsängerstellen, auf 52 Wochen, à 1 ℛℳ., einschließlich des Agios,
d)	20 „	16 „	8 „	an Miethzins für die beiden Inquilinerstuben, einschließlich des Agios, und
	959 ℛℳ.	13 Ngr.	4 ₰.	Lat.

	959 ℛ.	13 Ngr.	6 ₰.	Transp.
e)	30 =	25 =	2 =	an Honorar des Rectors für die Aufsichtführung, einschl. des Agios zur Salariencasse, sowie
f)	51 =	11 =	6 =	an Entschädigung für die aufgehobene freie Wohnung für 10 Inquiliner, einschl. des Agios, zur Gymnasialcasse, und endlich
g)	10 =	— =	— =	welche der Rector für Gewährung der Beheitzung und Beleuchtung der vom Famulus und Präfect bewohnten Stube empfängt.
	1051 ℛ.	20 Ngr.	2 ₰.	Sa.

jährlich zu verwenden, und zu zahlen.

Demnächst sind vom Stifter noch

II. 500 ℛ. zu Unterstützung armer Schüler des hiesigen Gymnasii

mit folgenden Worten ausgesetzt worden:

„Ueberdieses bescheide ich ferner 500 ℛ., so da jährlich 30 ℛ. Zinnß tragen, daß von denen gefallenen Zinßen von denen Curatoribus jährlich Tuche sollen angeschaffet werden, und unter arme fromme und fleißige Schüler, so es bedürftig und sonsten nach Gelegenheit so weit es reichen und sich schicken will, am Tage Gregorii zu meines Nahmens Gedächtniß, oder da solches dieselbe Zeit nicht leiden wollte, an meinem Begräbnis-Tage ausgetheilet,

und in perpetuam nominis memoriam zu ihrer Nothdurft versehen werden."

Von den jährlichen, einschließlich des Agios, 30 ꝟ. 25 Ngℓ. betragenden Zinsen werden in der Regel fünf Schüler mit so viel Tuch, als ein Jeder von ihnen zu einem Oberrocke braucht, jährlich betheilet, und findet hierbei folgendes Verfahren statt. Vom Rector des Gymnasii werden fünf Schüler, in der Regel aus der Zahl der Abiturienten, dem Inspector und Curator zur Betheilung vorgeschlagen, und von diesen erfolgt, sobald sie mit dem Vorschlage sich einverstanden erklärt haben, die Austheilung des Tuchs alljährlich am Tage Gregorius oder am 3. April, dem Begräbnißtage des Stifters. Weiter hat Dr. Gregorius Mättig

III. 3000 ꝟ. zu drei academischen Stipendien unter folgender wörtlichen Disposition ausgesetzt:

„Als bescheide und legire ich kräftiglich in perpetuam nominis mei memoriam zu einem Stipendio 3000 ꝟ., so da jährlich 180 ꝟ. Zinnß einbringen, daß von solchen 180 ꝟ. Zinnß drei Studiosi aus Mättigschen und Rosenhaynschen Stammen entsprossen vor andern oder meine und meiner seel. Frauen Pathen, da dieselben zum Studieren qualificiret, zuförderst aber diejenigen, so unter ihnen am dürftigsten, und an welche es wohl angewandt, doch daß dieselben ihre fundamenta wohl geleget, oder da solche auch nicht vorhanden, andern ehrlichen Bürgers-Söhnen, so tauchliche Ingenia und unvermögend wären, zu besserer Beförderung ihrer Studien conferiret, und jeden 3 Jahr nach einander zu gebrauchen, damit sie ihre Studien bequemer und cum laudabili profectu continuiren können, permittiret, jedoch

daß unter denen Stipendiaten einer **Theologiae**, der andere **Jurisprudentiae** und der dritte **Medicinae** incumbire, damit also alle drei Facultäten, wo es möglich, und die **Ingenia** darzu incliniren, in Acht genommen, und jedem von obbemeldten Zinsen dritter Theil als 60 fl. gereichet und abgegeben werden."

Die Zahl der Stipendiaten ist hiernach auf drei bestimmt, und ein Jeder von ihnen erhält jährlich dermalen 61 fl. 20 Ngl., einschließlich des Agios von 60 fl. Konv.-Münze, und zwar drei Jahre hintereinander, auf welche Genußzeit diese Stipendien nach Vorschrift des Stifters vergeben werden. Bei der Wahl derselben sind nach dem Regulative vom 15. März 1808 sowohl als auch nach speciell ergangenen Verordnungen namentlich folgende Bestimmungen zu beachten:

1) die Bewerber müssen die Maturitätsprüfung auf einer gelehrten Schule bestanden haben,

2) sie müssen, insofern sie sich als Verwandte anmelden, sich über den Grad der Verwandtschaft mit dem Stifter oder dessen Ehegenossin, Martha Rosenhayn, ausweisen,

3) bei der Conferirung der Stipendien ist nach einem höchsten Rescripte vom 19. Januar 1761 und der deshalb ergangenen Oberamts-Verordnung vom 3. März 1761 zuvörderst zwar auf die nächsten Grade der Verwandtschaft, nachmals aber besonders auf das Bedürfniß eines jeden Mitbewerbers zu sehen, in diesen Beziehungen ist indeß

4) durch Kreisdirections-Verordnung vom 26. Febr. 1844 noch dahin Verfügung getroffen worden, daß
   a) jeder Verleihung der Vorbehalt einzuverleiben sei, „wie der Stipendiat noch mit Ablauf des nächsten Halbjahres aus dem Genusse zu treten gehalten sei, wenn während der ihm zugesicherten Dauer desselben ein näher Berechtigter sich anmelden sollte," und daß
   b) denjenigen Bewerbern, welche, ihrer Legitimation ungeachtet, nicht zu berücksichtigen gewesen, diejenigen, welche, und die Zeit, auf welche dieselben die betreffenden Stipendien verliehen erhalten, in einer schriftlichen Bescheidung angegeben werden sollen.
5) In Ermangelung von Mättigschen und Rosenhaynschen Verwandten können diese Stipendien auch eheliche Söhne hiesiger Bürger, wenn sie arm und unvermögend sind, und gute Fähigkeiten besitzen, auf drei Jahre verliehen erhalten.
6) Die vom Stifter getroffene Bestimmung, daß sich unter den Stipendiaten ein Student der Theologie, der Jurisprudenz und der Medicin befinden soll, ist in dem errichteten Regulative insoweit erläutert worden, daß hierauf, soviel möglich, Bedacht genommen werden soll.
7) Eine Verlängerung des Genusses des Stipendii über drei Jahre ist ebenso wie
8) die Ertheilung von Exspectanzen auf solches durch das obenangezogene Rescript vom 19. Januar 1761 ausdrücklich untersagt, dagegen ist endlich

9) nach der vom Stifter selbst ausgesprochenen Bestimmung gestattet, denjenigen Stipendiaten, welche die Doctorwürde erlangen wollen, noch den einjährigen Zinsbetrag von 1000 ℳ︀. an 60 ℳ︀. als Beihülfe zu den Promotionskosten zu bewilligen.

Die Verleihung der zuletzt gedachten Unterstützung ist nach Verordnung der Königl. Kreisdirection vom 2. Juni 1848 indeß nicht mehr davon abhängig zu machen, daß der betreffende Verwandte im Genusse des academischen Stipendii gestanden, indem man es dem Geiste und Sinne des Stifters nicht entsprechend erachtet, wenn die Beihülfe zu den Promotionskosten einem Verwandten aus dem Grunde, weil er vorher kein Stipendium bezogen, vorenthalten werden sollte.

Die Gesuche um Conferirung der Stipendien wie um Verleihung der Beihülfe zu den Promotionskosten sind bei dem Stadtrathe anzubringen, und bei Bewerbung um die academischen Stipendien die Zeugnisse über die bestandene Maturitätsprüfung beizufügen, die Verwandten haben sich auch gleichzeitig über ihre Verwandtschaft auszuweisen. Die eingegangenen Gesuche werden mit den beigefügten Zeugnissen vom Stadtrathe zunächst an den Inspector und Curator der Stiftung abgegeben, welche diese zu prüfen, und bei Concurrenz mehrerer Verwandte die Nähe der Grade der Verwandtschaft derselben festzustellen, und sich über die Hülfsbedürftigkeit und Würdigkeit der Bewerber gutachtlich auszulassen haben, nach dessen Erfolg die Wahl der Stipendiaten und die Benachrichtigung derselben wie der unberücksichtigt gebliebenen Bewerber vom Stadtrathe in der oben sub 4 a und b gedachten Maaße geschieht. Die Auszahlung der

Stipendien erfolgt dagegen durch den Curator der Stiftung in halbjährigen Raten an 30 ₰. 25 Ngl. und sind den desfallsigen Quittungen jedesmal zwei academische Zeugnisse nämlich das testimonium morum und das testimonium legitimum beizufügen.

IV. 500 ₰., ausschließlich zu Unterstützung armer männlicher Verwandte mit den Worten ausgesetzt:

„Als ordne ich hierbei 500 ₰., so da jährlich 30 ₰. Zinnß einbringen, daß von den 30 ₰. Zinnß unsern armen Freunden und Taufpathen, so einer unter denselben ein ehrlich Handwerk oder Kunst lernen wollte, darauf er sich die Zeit seines Lebens zu verlassen und ehrlich ernähren könne, aber das Lehrgeld zu geben nicht vermöchte, das Lehrgeld soll verrichtet oder gegeben werden."

Auf diese Unterstützung können, wie aus Vorstehendem sich ergiebt, nur männliche Verwandte Anspruch machen, und es ist vom Stifter bezüglich derselben etwas weiter nicht verordnet worden, als daß, wenn diese Zinsen in einem oder dem anderen Jahre nicht zur Verwendung kommen, solche in der Casse behalten, und später zu dem angegebenen Zwecke verwendet werden sollen. In dem bereits oben erwähnten Regulative vom 15. März 1808 sind indeß noch die folgenden Bestimmungen getroffen worden, daß nämlich

1) in jedem Jahre nur ein Verwandter mit den Zinsen dieses Vermächtnisses betheilt werden soll,
2) nur solche Verwandte, welche im Begriff stehen, ein Handwerk zu erlernen, Berücksichtigung finden sollen,
3) Nachzahlungen an Verwandte, welche vor ihrer

Ausdingung nicht berücksichtigt werden können, nicht zu gestatten, ebensowenig

4) geringere Betheilungen als mit dem vollen Betrage der Jahreszinsen nicht zulässig seien, dagegen

5) im Falle, daß von früheren Jahren die Zinsen des Legatcapitals wegen ermangelnder Competenten in der Casse vorhanden sein sollten, dann so viel Lehrlinge als Zinsraten vorhanden sind, in einem und demselben Jahre betheilt werden können, und daß endlich

6) Lehrlinge, welche bei ihren Vätern in die Lehre treten, von dem Genusse dieser Stiftung auszuschließen seien, weil sie Lehrgeld zu bezahlen nicht nothwendig haben.

Das, was über die Bewerbung und Verleihung dieser Unterstützung annoch zu erwähnen ist, soll im nächsten Abschnitte, um Wiederholungen zu vermeiden, seinen Platz finden. Wie nämlich durch das vorerwähnte Vermächtniß der Stifter seinen männlichen Verwandten eine Unterstützung gesichert hat, so sind von ihm auch

V. 500 fl. zu einer Beihülfe für seine weiblichen Verwandte durch folgende Verfügung ausgesetzt worden:

„Desgleichen verordne ich auch 500 fl., so einer armen Freundin aus unserer beiden Freundschafft oder Taufpathen ihre mündige Jahre erreichete, und sich mit Rath und Consens und Einwilligung ihrer nechsten Freunde und Anverwandten verehelichen würde, aber sehr unvermögend und arm wäre, als soll derselben 10 fl. von solchen Zinsen gereichet, und gegeben werden, doch daß solche nicht auf Hoffarth oder dergleichen sondern allein zu Beförderung ihrer

Nahrung, Handthierung und Gewerbes solle gebracht und angeleget werden."

Durch das Regulativ vom 15. März 1808 ist nur insoweit noch erläuternde Bestimmung getroffen worden, daß diese Unterstützung nur an solche Verwandte des Stifters und seiner Ehefrau, welche erst im Begriff stehen, sich zu verheirathen, verabfolgt werden soll, daß Nachzahlungen nicht gestattet sind, daß jedoch, wenn von früheren Jahren einzelne Raten zurückgeblieben, in einem Jahre auch mehr als drei Bräute betheilt werden können.

Die Gesuche um Betheilung mit dem Lehrgelde oder mit dem Ehegelde sind unter Beifügung der, zum Nachweiß der Verwandtschaft erforderlichen Zeugnisse bei dem Stadtrathe einzureichen, bei welchem solche zufolge einer durch Decret vom 9. Januar 1843 getroffenen Verfügung bis zum Schlusse des Monats März jeden Jahres angesammelt, sodann aber an den Inspector und Curator der Stiftung abgegeben werden, um in eben der Maaße, wie es von ihnen bezüglich der academischen Stipendien ad III. zu geschehen hat, ihr Gutachten zu eröffnen. Nach dessen Eingang faßt der Stadtrath über die Verleihung Entschließung, und giebt hiervon dem Curator wie den Beneficiaten Nachricht. Vom Curator wird das Lehrgeld an 30 ℔. 25 Ngr. in zwei Raten, halb bei der Aufnahme des Beneficiaten in die Lehre, und halb bei dessen Entlassung aus derselben, das Ehegeld an 10 ℔. 8 Ngr. 3 ₰. dagegen nach erfolgter und bescheinigter Trauung gegen Quittung ausgezahlt.

Zu Unterstützung armer Verwandte hat der Stifter noch fernerweit

VI. 500 ℔. mit folgenedn Worten ausgesetzt:

„Nach solchen verordne ich 500 ℔., so jährlich 30 ℔. Zinnß bringen, daß drei arme verlebte Personen, so ihr Brodt nicht mehr erwerben oder verdienen können, aus der Freundschaft oder sonsten arme benöthigte, in das Hospital zu unser lieben Frauen genommen und erhalten werden möchten, da denn von dem Curatoribus einem jeden soll gereichet werden jährlich 10 ℔."

Durch das mehrangezogene Regulativ vom 15. März 1808 sind bezüglich dieser Stiftung nur noch folgende erläuternde Bestimmungen getroffen worden. Es kommt hierbei etwas darauf nicht an, ob die Bewerber dem Wittwen- oder Wittwerstande angehören, sondern es sind lediglich die vorreferirten Erfordernisse nothwendig. In Ermangelung armer Verwandte können auch andere arme Personen zum Genusse dieser Unterstützung gelangen, wogegen deren Aufnahme in das Hospital nur als außergewöhnlich gegen Zahlung der fraglichen Unterstützungssumme an die Hospitalcasse von Entschließung des Stadtraths abhängig ist. Inspector und Curator haben über die eingehenden Gesuche, nach vorgängiger Prüfung der angeführten Verwandtschaft gutachtliche Anzeige an den Stadtrath zu erstatten, von welchem die Beneficiaten erwählt werden, die bis zu ihrem Tode in dem Genusse der Unterstützung bleiben, welche jährlich 10 ℔. 8 Ngr. 3 ₰. beträgt, und ihnen durch den Curator ausgezahlt wird. Hiernach stehen fortwährend drei Personen im Genusse dieser Stiftung.

Es sind vom Stifter ferner

VII. 100 ℔. dem Strehlen-Hause beim Taucher ausgesetzt worden,

mit der Bestimmung, daß von den hiervon gefällig werdenden Zinsen durch die Curatoren seiner Stiftung oder Vorsteher

des Strehler-Hauses alle hohe Festtage als Weihnachten, Ostern, Pfingsten und Michaelis jedesmal für 1 ₰. 12 ℊ. Weißbrod und Bier angeschafft, und an die Hospitaliten ausgetheilt werden solle. Bezüglich dieses Vermächtnisses ist hier nur noch zu bemerken, daß die Verabreichung der vorgedachten Naturalien schon längst in Wegfall gekommen, und daß an deren Stelle den Hospitalitinnen im Taucherhospital, welches mit dem Strehlerhause, wie im **IX.** Abschnitte dieses Heftes näher dargelegt worden, identisch ist, die jährlichen Zinsen an 6 ₰. 5 Nℊ. antheilig zu den oben erwähnten Festtagen durch die Stiftungsdeputation, an welche sie der Curator der Mättigschen Stiftung zu diesem Zwecke abzugeben hat, baar ausgezahlt werden.

Nächst den vorgedachten Stiftungen hat der Stifter noch

VIII. 500 ₰. für die vier Geistlichen an der Kirche zu St. Petri allhier ausgesetzt,

mit der Bestimmung, daß die jährlichen Zinsen an 30 ₰. unter diese vier Geistlichen gleich eingetheilet werden sollen. Diese Zinsen werden gegenwärtig vom Curator an die Stiftungsdeputation eingezahlt, und es empfangen solche die betreffenden Geistlichen mit ihren festen Salarien. Außerdem werden zufolge Rescripts vom 13. October 1725 zum Gehalte des Katecheten dermalen zwar noch 6 ₰. 5 Nℊ. in der vorgedachten Weise jährlich gezahlt, es ist indeß deren Wiedereinziehung bei der eintretenden nächsten Personalveränderung durch Kreisdirections-Verordnung vom 9. September 1836 bestimmt worden. Ebenso sind von ihm

IX. 100 ₰. ausgesetzt worden,

mit der Bestimmung, daß von den jährlichen Zinsen davon Lichter angekauft, und diese auf den von ihm angeschafften

beiden großen Leuchtern in der Kirche zu St. Petri sowohl an den Sonntagen als auch beim Wochen-Gottesdienste im Winter angezündet werden sollten. Die Zinsen hiervon werden, da der Beleuchtungsaufwand aus dem Kirchenärar überhaupt bestritten wird, zu solchen dermalen eingezahlt. Dies geschieht auch zum Theil bezüglich des Vermächtnisses, welches mit

X. 50 ₰. vom Stifter errichtet worden,

damit von den jährlichen Zinsen sein, in der Kirche zu St. Petri befindliches Grabdenkmal und der von ihm im Jahre 1634 errichtete Predigtstuhl unterhalten werde. Letzterer ist nicht mehr vorhanden, dagegen hat sich das Erstere noch erhalten, und es ist dasselbe nach den letztwilligen Bestimmungen in jedem Jahre zweimal zu reinigen. Von den jährlichen Zinsen gelangen gegenwärtig 2 ₰. 1 Ngr. 7 ₰. zum Kirchenärar, 1 ₰. 8 ₰. erhält dagegen der Glöckner für die ihm obliegende Verpflichtung, die Reinigung des Grabdenkmals des Stifters in der vorgedachten Maaße zu besorgen.

Dagegen werden die Zinsen von

XI. 500 ₰. zu Unterhaltung der Stadt-Bibliothek verwendet,

die der Stifter dadurch begründet hat, daß er seine gesammte Bibliothek, insoweit er solche aus dem Brande am 2. Mai 1634 gerettet hatte, und nachmals von ihm wieder vervollständigt worden war, der Stadt hinterlassen hatte. Mit Annahme dieses Vermächtnisses ist die Stadtcommun die Verpflichtung eingegangen, für zweckmäßige Aufbewahrung der Bibliothek in einem feuersichern und zum Gebrauch tauglichen Orte zu sorgen, es können jedoch die der Bibliothek sonst anfallenden Legate und Schenkungen an Büchern, Manuscripten und dergleichen mit der Dr. Mättigschen Sammlung verbunden werden.

Zu deren Vermehrung sollen aber die jährlichen Zinsen der obengedachten 500 ₰. fortwährend verwendet, und vorzüglich theologische, philologische und geschichtliche Bücher, mit Inbegriff der dahin gehörigen Neben- und Hülfswissenschaften, wie sie namentlich sich zum Gebrauch beim Gymnasio eignen, angekauft werden. Es ist hierbei auch nachgelassen, den Zinsbetrag der dazu bestimmten 500 ₰. auf mehrere Jahre im voraus zu verausgaben, wenn sich Gelegenheit findet, große und kostspielige Werke, deren Anschaffung Privatpersonen unmöglich ist, anzukaufen, worauf aus dem ebengedachten Grunde vorzüglich mit Bedacht genommen werden soll.

Endlich ist noch zu erwähnen, daß der Stifter auch noch

XII. 500 ₰. zu Gewährung eines Salars für den zu bestellenden Curator ausgesetzt,

zugleich jedoch bestimmt hat, daß, wenn die Zinsen hiervon als ausreichend nicht erachtet werden sollten, dem Curator sodann eine höhere Remuneration zu gewähren sei. Dieß ist auch eingetreten, und es beträgt jetzt das jährliche Salar des Curators 50 ₰. Außerdem werden noch 25 ₰. 20 Ngr. 8 ₰., welche der Inspector der Stiftung früher bezog, zur Salariencasse der Stiftungsdeputation und 12 ₰. 10 Ngr. an den Bibliothekar, wozu in der Regel der Conrector am Gymnasio bestellt wird, jährlich gezahlt.

Nach dem Vorstehenden sind von Dr. Gregorius Mättig

17500 ₰.	für die Stiftung ad	I.
500	„ „ „ „	II.
3000	„ „ „ „	III.
500	„ „ „ „	IV.
500	„ „ „ „	V.
22000 ₰. Lat.		

22000 fl. Transp.			
500 fl.	für die Stiftung	ad	VI.
500 „	„ „ „	-	VII.
500 „	„ „ „	-	VIII.
100 „	„ „ „	-	IX.
500 „	„ „ „	-	X.
500 „	„ „ „	-	XI. und
500 „	„ „ „	-	XII.
24250 fl. Sa.			

in seinem eingangsangezogenen Testamente ausgesetzt worden. Der Betrag dieser Vermächtnisse ist auch durch die, der Stiftung gehörigen Kapitalien, indem diese sich dermalen auf 28750 fl. belaufen, mehr denn hinreichend gedeckt. Dies ist dagegen bezüglich der Einnahme und der Ausgabe nicht der Fall. Durch die schon mehrfach angezogene Kreisdirections-Verordnung vom 9. September 1836 ist nämlich bestimmt worden, daß sämmtliche Unterstützungen zu 6 pr. Ct. theilweise mit Zuschlag des gesetzlichen Agios zu 2⅔ pr. Ct., gewährt werden sollen, und es sind in Folge dessen

1051 fl.	20 Nkr.	2 S.	ad	I.
30 „	25 „	— „	-	II.
185 „	— „	— „	-	III.
30 „	25 „	— „	-	IV.
30 „	25 „	— „	-	V.
30 „	25 „	— „	-	VI.
6 „	5 „	— „	-	VII.
37 „	— „	— „	-	VIII. incl. 6 fl. 5 Nkr. für den Katecheten.
6 „	5 „	— „	-	IX.
1409 fl.	10 Nkr.	2 S.	Lat.	

1409 Thlr.	10 Ng.	2 ₰.	Transp.	
3 =	2 =	5 =	ad	X. und
30 =	25 =	— =	-	XI.
1443 Thlr.	7 Ng.	7 ₰.	Sa.	

jährlich zu bestreiten, wozu noch 50 Thlr. Gehalt des Curators, 12 Thlr. 10 Ng. Salar des Bibliothekar und 25 Thlr. 20 Ng. 8 ₰. Gehalt des Inspectors sowie die Kosten für das Programm, welches bei dem zu Ostern jeden Jahres auf dem Gymnasio stattfindenden Examen in Druck gegeben wird, ingleichen der allgemeine Verwaltungsaufwand hinzu zu rechnen, so daß die Gesammtausgabe jährlich auf 1600 Thlr. durchschnittlich anzunehmen ist. Diese können durch die Zinsen der obengedachten Stiftungscapitalien, da solche zu 6 pr. Ct. zinsbar anzulegen nicht möglich ist, nicht gedeckt werden, und es ist deshalb durch die oft angezogene Kreisdirections=Verordnung vom 9. September 1836 dahin Bestimmung getroffen worden, daß aus der Casse des Dr. Mättigschen Ueberschuß=Fonds, über welchen der nächste Abschnitt handelt, und worin das Nähere hierüber referirt werden wird, die erfehlende Summe übertragen werden soll, zu welchem Zwecke gegenwärtig jährlich 540 Thlr. von der Stiftungsdeputation, unter deren Verwaltung der Dr. Mättigsche Ueberschuß=Fond stehet, aus solchem an den Curator der Dr. Mättigschen Hauptstiftung gezahlt werden.

Bezüglich der Verwaltung dieser Stiftung ist hier noch Folgendes zu bemerken. Die Vollstreckung des Dr. Mättigschen Testaments ist vom Stifter dem Stadtrathe übertragen, und hat derselbe daher die Oberaufsicht über die, dem bestellten Curator übertragene Verwaltung zu führen,

weshalb diesem ein Mitglied des Stadtraths als Inspector beigeordnet ist. Die Verwaltung ist jederzeit von der Inspection zu trennen, und es darf deshalb der Curator nicht Mitglied des Stadtraths sein. Ebensowenig darf die Function des Inspectors und Curators in einer und derselben Person verbunden sein. Die Ernennung des Curators stehet dem Stadtrathe zu, er hat denselben jedoch zunächst aus den hier wohnhaften Dr. Mättigschen Verwandten, welche die academischen Studien in einer Facultätswissenschaft vollendet haben, zu erwählen, und kann nur in deren Ermangelung einer anderen Person aus der hiesigen Bürgerschaft diese Verwaltung übertragen werden. Der Curator muß seinen wesentlichen Wohnsitz in Budissin haben, und eine Caution von 300 ℛ︀. bestellen. Die Inspection ist seit dem Jahre 1828, wo die Stiftungsdeputation ins Leben trat, dem Vorstande derselben übertragen, bis dahin war sie ein Nebenamt eines Senators gewesen. Inspector und Curator, welche zunächst dem Stadtrathe untergeordnet sind, haben die Documente und Urkunden der Stiftung in gemeinschaftlicher Verwahrung, auch alle an den Stadtrath zu richtende Schriften, Vorträge und Gutachten gemeinschaftlich abzulassen, wogegen dem Curator die Cassenführung und Rechnungslegung allein obliegt. Letzterer hat die jährlichen Rechnungen bei dem Stadtrathe in doppelten Exemplarien einzureichen, von welchen nach beendetem Examinations- und Justificationsverfahren das Duplicat der Rechnung an die Kreisdirection einzusenden ist.

Zum Schlusse mögen noch einige, das Leben des edlen Stifters und die jährliche Feier des Gedächtnisses desselben betreffenden Mittheilungen hier Platz finden. Gregorius Mättig

ward, wie bereits im Eingange dieses Abschnittes erwähnt wurde, allhier in Budissin am 25. September 1585 geboren. Seinen Vater, Franz Mättig, wie seine Mutter, Margarethe Peucer, verlor er frühzeitig durch den Tod. Seine beiden Vormünder, die Rathsverwandten Johann Peucer und Nicol Lehmann, sorgten indeß umsichtig für die Erziehung des frühverwaisten Knaben, und übergaben ihn dem hiesigen Gymnasium zu seiner ersten wissenschaftlichen Ausbildung. Dasselbe verließ Mättig im Jahre 1605, um die Universität Leipzig zu beziehen, und daselbst Medicin zu studiren, zu welchem Zwecke er später auch in Straßburg und zuletzt in Basel verweilte. Am letzteren Orte wurde in Anerkennung seiner Tüchtigkeit ihm nicht allein die dasige Stadt-Hospital-Verwaltung übertragen, sondern auch im Jahre 1610 die Doctorwürde und gleich darauf die Mitgliedschaft im dasigen Collegio medico, ohne daß von ihm darum nachgesucht worden war, ertheilt. Bald darauf verließ er jedoch Basel, wo die Pest ausgebrochen war, um eine Reise durch Frankreich zu unternehmen, und kehrte nach solcher hierher nach Budissin zurück, wo ihm bald darauf und zwar im Jahre 1612 die Aufsicht über die Stadtapotheke übertragen wurde. Im Jahre 1613 verheirathete er sich zum ersten Male mit Martha Rosenhayn, der Tochter des Kämmerers und Handelsmanns Hieronymus Rosenhayn, und verschritt, nachdem er seine genannte Ehegenossin im Jahre 1637 durch den Tod verloren hatte, im Jahre 1642 zu einer zweiten Ehe mit Barbara Kranz, der Tochter des Kaufmann Thomas Kranzes von hier, von welcher ihn der Tod am 30. März 1650 trennte. Beide Ehen waren kinderlos geblieben.

Auf einige Jahre, nämlich von 1617 bis 1621 ward Dr. Mättig in den Rathsstuhl gezogen, und ihm die Aufsicht über die Schulen übertragen, wie auch zum Beisitzer des Oberamtes und damaligen Judicii ordinarii ernannt.

Die früher am Tage Gregorius stattgefundene Feier des Gedächtnisses dieses edlen Mannes ist schon seit längerer Zeit auf die kurz vor Ostern jeden Jahres stattfindende halbjährliche Prüfung der Schüler des hiesigen Gymnasii verlegt worden, und findet deshalb jedesmal den Sonntag vor dieser Prüfung ein feierliches Schulactus, wozu durch ein gedrucktes Programm eingeladen wird, statt.

Außer dieser jährlich stattfindenden Erneuerung des Gedächtnisses des um Budissin und insonderheit um das hiesige Gymnasium hochverdienten Mannes ist solche auch am 26. September 1785 durch Veranstaltung einer besonderen Feierlichkeit geschehen, indem der damalige Rath auf Anregung des Schulcollegii die Verlegung des sonst am Sonntage Oculi abzuhaltenden Actus auf den 26. September 1785 zur Feier des 200jährigen Geburtstages des Dr. Mättig genehmigt hatte; die Feier, welche allerdings eigentlich auf den 25. September gefallen, hatte, weil dieser Tag ein Sonntag war, auf den 26. verlegt werden müssen. Die Feierlichkeiten waren vom Rathe vorgeschrieben worden, und es hatte der Rector M. Rost dazu durch ein Programm, welches de convictu Maettigiano handelte, eingeladen. Auf diese Einladung hatten sich der gesammte Magistrat, das geistliche Ministerium, Schulcollegium und viele andere Theilnehmer an diesem Erinnerungsfeste auf dem dazu vorgerichteten Saale des

Rathhauses eingefunden, wo die Festfeier Vormittags um 10 Uhr begann, und durch Aufführung einer vom Cantor Petri gedichteten und componirten Cantate eröffnet wurde. Von dem dazu aufgestellten und mit rothem Sammet bekleideten Katheder herab sprach zunächst der Rector Rost in einer lateinischen Rede über Dr. Mättig selbst und über dessen Verdienste um die Schule, worauf noch drei Vorträge von Schülern gehalten wurden, und zwar von Friedrich Wilhelm Ehrenfried Rost, dem jüngsten Sohne des Rector Rost, welcher zunächst von drei großen Wohlthätern der Schule und sodann von den Dr. Mättigschen Stiftungen, welche die Festfeier veranlaßt, sprach, von Johann Siegmund August Hentsch, Sohn des damaligen Stadtrichter Hentsch allhier, der drei Personen, deren Geburtstage nach dem Tode gefeiert worden, erwähnte, und hiermit die veranstaltete Feier des 200jährigen Geburtstags des Dr. Mättig rechtfertigte, und endlich von Ernst Benjamin Gotthelf Schneider, Sohn des Pastor Schneider in Daubitz, welcher als Mättig'scher Stipendiat dem Dr. Mättig und dem Rathe den Dank für die Stiftung und deren Erhaltung in gebundener Rede aussprach. Den Schluß der Festfeier machte die Aufführung eines zweiten Gesanges, den der Cantor Petri ebenfalls selbst gesetzt und gedichtet hatte. Außerdem hatten die damaligen Inquiliner, als: Karl Traugott Hennig aus Löbau, Ernst Traugott Borns von hier, Johann Christoph Caspar aus Daubitz, Friedrich August Leupold von hier, Gottlob August Leißnig aus Hoyerswerda, August Christian Höfner von hier, Johann Immanuel Hanst aus Weissa, Gabriel August Zimmermann von hier, Ernst Benjamin

Schmieder aus Daubitz, Johann Gedan von hier, Heinrich August Büttner aus Lauta, Johann Christoph Mros aus Quatitz, Johann Andreas Lorenz aus Jöhstadt und Gottlieb Ephraim Tauerschmidt aus Dresden, ein lateinisches Festgedicht, welches von dem obengenannten Inquiliner Leißnig gefertigt worden war, drucken lassen, und nach beendetem Festactus waren der Magistrat, das geistliche Ministerium und das Schulcollegium zu einem im damals Grünewaldschen Garten vorgerichteten Festmahl, zu welchem auch die obengenannten drei Festredner, Rost, Hentsch und Schneider zugezogen worden waren, zusammengekommen.

Abschnitt XX.

Der
Dr. Mättigsche Ueberschuß-Fond.

Der Dr. Mättigsche Ueberschuß-Fond, früher auch mitunter „Schulfond" genannt, scheint sein Entstehen und Fortwachsen in der, wenigstens anfänglich nicht fundationsmäßigen Verwaltung der Dr. Mättigschen Hauptstiftung, (Abschnitt XIX.), gefunden zu haben, indem die vom Stifter für jede seiner Fundationen angewiesenen Separat-Fonds nicht fortgeführt, sondern ein Gesammt-Creditum für diese gebildet, und aus dessen Casse die verschiedenen Vermächtnisse befriedigt worden, einzelne Stiftungen aber, und insonderheit die Stiftung für das Inquilineum des hiesigen Gymnasiums, nicht sofort nach dem Tode des Dr. Mättig ins Leben getreten sind. In Folge der vorerwähnten, bereits vor länger als 100 Jahren eingetretenen Consolidirung der Fonds der Dr. Mättigschen Hauptstiftung ist es unmöglich zu ermitteln, bei welchen der verschiedenen Vermächtnisse Ueberschüsse verblieben sind, aus denen später der Ueberschuß-Fond gebildet wurde. Es war indeß bereits im Jahre 1730 ein Ueberschuß von 4343 ₰. bei der Dr. Mättigschen Hauptstiftung vorhanden, welcher, obschon eine theilweise Verwendung desselben zu Beseitigung der vom Rathe auf das academische Stipendium ertheilten Expectanzen, nach dazu durch Rescript vom 19. Ja-

nuar 1761 erlangter Höchster Genehmigung, erfolgte, bis zum Jahre 1806 auf die Summe von 10,834 ℛℊ. angestiegen war. Durch Oberamts-Verordnung vom 15. März 1808 wurde die Absonderung dieses Superfonds von der Dr. Mättigschen Hauptstiftung, bei welcher derselbe bis dahin durch den bestellten Curator mit verwaltet worden war, angeordnet, welcher Anordnung auch vom 16. Juni 1808 an nachgegangen worden ist. Es übernahm nämlich vom gedachten Tage an der Rath die Verwaltung des Ueberschuß-Fonds, und es wurde solche

1) vom Bürgermeister Dr. Friedrich Traugott Starke, vom 16. Juni 1808 bis 19. October 1822,
2) vom Bürgermeister Hennig, vom 19. October bis letzten December 1822, und
3) vom Senator Adam Gottlob Christian Rietschier, vom 1. Januar 1823 an bis letzten December 1827

geführt, vom 1. Januar 1828 an, wo die Stiftungsdeputation in Wirksamkeit trat, dagegen von dieser Deputation übernommen.

Die Kapitalien desselben betrugen damals 18,700 ℛℊ., und diese vermehrten sich bis zum Jahre 1838, wo eine wesentliche Veränderung bezüglich der Verwendung der jährlichen Zinsen eintrat, bis auf 20,233 ℛℊ. 16 gℊ. 6½ ₰. Ueber das Eigenthum und die Verwendung des in Frage stehenden Ueberschuß-Fonds hatte eine lange Reihe von Jahren eine Meinungsverschiedenheit obgewaltet, und sind in dieser Beziehung namentlich vier verschiedene Ansichten aufgestellt worden, indem

1) behauptet wurde, daß derselbe dem Convictorio oder Inquilinergestift gehöre.

Diese Ansicht wurde schon im Jahre 1730 vom damaligen Rector, M. Georg Ehrenfried Behrnauer, welcher in einer an das Oberamt hierselbst abgelassenen Immediat-Vorstellung vom 20. Juni 1730 die Ausantwortung der zu jener Zeit bereits vorhandenen 1343 ℔. beantragt hatte, unter dem Anführen, daß der fragliche Ueberschuß aus dem Vermögen des Inquilinergestifts erwachsen sei, geltend gemacht. Zum Beweise seiner Behauptung war von ihm angeführt worden, daß die zur Speisung der Inquiliner bestimmten 17,500 ℔. längst beisammen gewesen, die Zinsen davon aber zu dem stiftungsmäßigen Zwecke gar nicht oder doch nur zum Theil verwendet worden seien, indem vom Jahre 1652 bis 1697 nur 6 Inquiliner gespeiset worden wären, hierdurch aber das für das Inquilineum bestimmte Legatcapital durch die, zu demselben hinzuzuschlagenden Zinsen auf einen 40jährigen Zeitraum bedeutend vermehrt worden sein müsse. Dieser Ansicht trat der Rath hieselbst in einem am 27. September 1805 erstatteten Berichte aus dem Grunde, weil der Inquiliner-Stiftung allein ein unbestimmter Fond, allen übrigen Stiftungen dagegen gewisse Capitalien vom Stifter ausgesetzt worden wären, hiernach aber eine Erhöhung der letzteren nicht allein dem ausdrücklichen Willen des Testators zuwiderlaufe, sondern auch eine Verminderung des Schulgestifts nach sich führe, zwar bei, führte jedoch zugleich mit Beziehung auf die Rechnungen von 1745, 1765 und 1781 an, daß auch von den Zinsen der übrigen Dr. Mättigschen Stiftungen neue Capitalien angelegt, und folglich diese Mitinhaber des allgemeinen Ueberschuß-Fonds geworden seien, und hiernach gänzlich ungewiß bleibe, ob und wie viel jede besondere Dr. Mättigsche Stiftung Antheil an diesem Ueber-

schusse habe, was damals auch vom Oberamte als unbezweifelt angenommen, jedoch eine ratenweise Vertheilung des Ueberschusses an die einzelnen Dr. Mättigschen Stiftungen suspendirt wurde. Fast gleichzeitig wurde

2) die Frage, ob der bei den Dr. Mättigschen Stiftungen vorhandene Ueberschuß zu andern mit des Stifters Hauptabsicht zu vereinbarenden, durch veränderte Zeitumstände herbeigeführten Bedürfnissen bei der Stadt Budissin mit zu verwenden sein möchte?

vom Oberamte dem Rathe zur Erörterung aufgegeben. Dieser hatte diese Frage zwar verneinend beantwortet, war jedoch vom Oberamte mit dieser seiner Auslassung zurückgewiesen, und in einem vom Letztern erstatteten Berichte vom 8. September 1807 die Ansicht ausgesprochen worden, daß der damals 10,843 ℔. betragende Superfond von der Dr. Mättigschen Hauptstiftung zu entnehmen und unter eine besondere Schulcassen-Administration zu setzen, auch der jährlich davon eingehende Zinsbetrag zu Begründung und Verbesserung der Budissiner niedern oder Bürgerschul-Anstalten angewendet werden möchte.

Zu Unterstützung dieses Antrags war gleichzeitig bemerkt worden, der Wille des Stifters sei dahin gegangen, den bedeutendsten Theil seines Nachlasses zur Beförderung und Verbesserung der evangelischen Schule zu verwenden. Diese Schule sei das Gymnasium gewesen. Der Inhalt und Zusammenhang des Testaments gebe indeß zu erkennen, daß der Stifter das große, schon damals vorhandene Bedürfniß der Bürgererziehung zu befriedigen, den eingerissenen Mängeln Abhülfe zu geben, und das Bessere herbeizuführen beabsichtigt

habe. Es erscheine demnach die Erweiterung der Willensmeinung des Stifters auf die niedern Schulanstalten vereinbar und zulässig mit dem eigentlichen Zwecke der Mättigschen Stiftungen, da durch Verbesserung der Letzteren dem wissenschaftlichen Unterrichte auf dem Gymnasio vorgearbeitet, dem Bedürfnisse besonderer Bürgerschulen abgeholfen, dem Gymnasium selbst in Ansehung der beiden, zum Unterrichte der Bürgerjugend bereits geeigneten unteren Classen desselben, Erweiterung, Verbesserung und Zugang verschafft, und der vom Stifter nebenbei ins Auge gefaßte Nahrungszustand der Stadt Budissin, sowie die Verminderung des Armuths und der Sittenlosigkeit am kräftigsten gesteuert, und die vom Stifter selbst bei mehrern Beihülfen vorausgesetzte Genußwürdigkeit herbeigeführt werden könne.

Durch ein auf diesen Bericht ergangenes Rescript vom 7. März 1808 wurde die Trennung dieses Ueberschuß-Fonds von der Dr. Mättigschen Stiftung anbefohlen, und wie bereits oben erwähnt worden, wirklich ausgeführt, dagegen unterblieb die gleichzeitig angeordnete Entwerfung eines ausführlichen Plans, wie nämlich dieser Fond zu Errichtung einer zweckmäßigen Bürgerschulanstalt durch Herbeischaffung des hierzu erforderlichen Locals und Lehrpersonals verwendet werden könne, indem der Rath und der Stiftungs-Curator, die Mättigschen Anverwandten und die Lehrer am Gymnasium dagegen Widerspruch erhoben hatten. Vom Oberamte wurde indeß in einem abgelassenen Berichte vom 7. Juni 1820 der gestellte Antrag erneuert, und hierbei zu dessen Unterstützung noch angeführt: der Wille des Stifters habe sich deutlich ausgedrückt, daß sein hauptsächliches Vermächtniß zum bessern Gedeihen der hiesigen evangelischen Stadtschule angewendet

werden solle. Da aber allgemein anerkannt sei, daß der Bildung für den gelehrten Stand, eine frühere wohleingerichtete Menschenbildung vorausgehen müsse, und eben deshalb allenthalben auf Verbesserung der niederen Schulanstalten mehr noch als auf Reform der gelehrten Schule hingewirkt werden müsse, so liege das Bedürfniß hierzu für Budissin ausgezeichnet vor Augen. Solle die Erziehung der Stadtjugend zum gelehrten und bürgerlichen Lebensberufe nicht ferner ganz zurückgesetzt bleiben, so mache sich eine Erweiterung des Gymnasiums nöthig, und das Mittel hierzu liege in der Anstellung und dem Mitwirken tüchtiger Schullehrer.

Es fand jedoch die Verwendung des fraglichen Ueberschuß-Fonds zu Errichtung einer Bürgerschule fernerweiten und beharrlichen Widerspruch und es wurde vom Rathe die Ansicht aufgestellt,

3) daß die Existenz eines wirklichen Ueberschusses bei dem Stiftungsfond erst nach der vollständigen Erfüllung der testamentarischen Disposition, wobei nicht die Summe der Stiftungscapitalien, sondern die der Zinsen ins Auge zu fassen, welche der Testator zu den legirten Wohlthaten bestimmt habe, angenommen werden könne, indem nur erst hierdurch die Stiftung den Grad der Wohlthätigkeit erlange, zu dem sie bestimmt worden sei.

Diese Ansicht und der dabei gestellte Vorschlag, daß von den Zinsen des Ueberschuß-Fonds zunächst soviel an die Casse der Hauptstiftung als zu Gewährung der einzelnen Unterstützungen nach ihrem fundationsmäßigen Betrage erforderlich sei, abgegeben, und der alsdann etwa noch ver-

bleibende Ueberschuß der jährlichen Einnahme zum Besten der Bürgerschule verwendet werden möchte, fand durch das Rescript vom 15. November 1820 die Billigung der Regierungsbehörde, es wurde indeß auch hiergegen vom Curator der Dr. Mättigschen Stiftung Widerspruch erhoben, und von diesem dabei

4) die Ansicht aufgestellt, daß der Ueberschuß-Fond, welcher fortwährend Eigenthum der Dr. Mättigschen Stiftungen bleiben müsse, nach der Proportion der für die einzelnen Dr. Mättigschen Fundationen ausgesetzten Capitalien zu vertheilen sei.

Diese Ansicht fand auch bei der vormaligen Oberamtsregierung Unterstützung, weil nämlich das durch das frühere Gebahren mit der Stiftung herbeigeführte Eigenthum für die gesammten Zwecke derselben in Anspruch zu nehmen sei, und weil nicht mehr zu ermitteln, von welchen Stiftungen der Ueberschuß-Fond erwachsen, dessen Repartition, nach Verhältniß der ursprünglichen Capitalien eine angemessene Maaßregel enthalte, das Interesse jeder Stiftung zu befriedigen. Eine definitive Entscheidung wurde indeß nicht ertheilt, vielmehr die Bestellung eines Actors unterm 13. Januar 1826 verfügt, und hierzu der damalige Landsyndicus Truhel ernannt, diesem aber in dem ausgefertigten Actorio der Auftrag ertheilt, über die wegen Veranschlagung und Verwendung der dem mehrgedachten Ueberschuß-Fond gehörigen Capitalien geschehenen Vorschläge Erklärung abzugeben. Diese hatte derselbe, nachdem die vorstehend referirten vier verschiedenen Meinungen von ihm näher beleuchtet worden, in einem unterm 31. August 1826 erstatteten umständlichen Vortrage dahin bewirkt, daß

A. der bei den Dr. Mättigschen Stiftungen vorhandene Ueberschuß-Fond als ein aus dem Ertrage des ursprünglichen Capitalvermögens zurückgelegter anzunehmen, und daher ein denselben zustehendes gemeinschaftliches Eigenthum sei,

B. den Stiftungen kraft ihrer Eigenthumsrechte die Disposition darüber, den Absichten und dem Sinne des Fundators am angemessensten, zustehe, dem gemäß

C. vor Allem die Beneficien wieder in der Maaße zur Vertheilung kommen müßten, wie der Stifter ausdrücklich gewollt habe, und deshalb eine Erhöhung des Capitalvermögens jeder Stiftung bis zu benöthigtem Zinsertrage, zu bewirken sei,

D. auch dasjenige Quantum, welches hiernach noch übrig bleiben sollte, alleiniges Eigenthum der Dr. Mättigschen Stiftung verbleibe, da daran weder eine andere milde Anstalt noch sonst Jemand einen rechtsbegründeten Anspruch habe,

E. nothwendig sei:

a) einen allen Stiftungen gemeinschaftlich angehörigen Fond von mindestens 3000 ℛ︀. zu Deckung der gemeinschaftlichen Verwaltungskosten zu errichten, und

b) ein Kapital von anderweit 450 ℛ︀. abzuschneiden, um die für den Katecheten und dem Bibliothekar ausgesetzten 6 ℛ︀. und resp. 12 ℛ︀. aufbringen zu können,

F. die der Bürgerschulcasse gemachten Vorschüsse abgeschrieben werden möchten,

G. der beim definitiven Abschlusse sich ergebende Vermögensbestand den testamentarischen Stiftungen, folglich mit Ausschluß der vorstehend sub E. a. und b. erwähnten, später geschehenen Bewilligungen, nach Verhältniß ihrer Größe zuzutheilen sei,

H. in Zukunft jede Stiftung für sich und selbstständig zu bestehen, die ihretwegen zu machenden Specialausgaben sowie überhaupt Vortheil und Gefahr allein ohne Beihülfe einer anderen Mättigschen Stiftung zu tragen haben, sowie daß deshalb nicht allein

I. jeder Stiftung ihr Capitalvermögen eigenthümlich zu überweisen sei, sondern auch

K. der Curator über jede der 12 Stiftungen sowie über den ad **E.** vorstehend gedachten gemeinschaftlichen Fond gesonderte Rechnungen jährlich abzulegen zu verpflichten sein werde.

Als hierauf Seiten der damaligen Communrepräsentanten der Antrag geschehen war, daß die Zinsen von dem bei den Dr. Mättigschen Stiftungen erwachsenen Ueberschuß=Fond, insoweit sie nicht durch die Verwendung und den Bedarf der im Testamente Mättigs ausgedrückten Bedarfssummen zu den, in demselben ausgesprochenen Zwecken absorbirt würden, zum Nutzen der Budissiner Bürgerschaft verwendet werden möchten, so war von dem bestellten Actor der Stiftung, nachdem er sich über die beiden, zu Motivirung des vorgedachten Antrags angeführten Gründe, daß nämlich der Stadt Budissin ein Recht auf Disposition des beregten Ueberschusses zustehe, oder doch keine andere Disposition getroffen werden könne, die nicht mit den Absichten des Dr. Mättig übereinstimme, seine Auslassung bewirkt hatte, unterm 18. Juni 1828 die fernerweite Erklärung abgegeben worden, daß, da sowohl nach privatrechtlichen Grundsätzen im Allgemeinen als insbesondere durch höchste Bestätigung anerkannt sei, daß die Dr. Mättigschen frommen und milden Stiftungen, als **personae juris**, demnach als **subjecta juris** zu betrachten, hinfolglich erwerbfähig seien, ihnen auch dasjenige,

was sie aus ihren Fonds gesammelt, mit Bestande Rechtens weder ganz noch zum Theil entnommen, und um so weniger zu Nebenzwecken, als z. B. zu Gunsten der Budissiner Bürgerschaft, verwendet werden könne, weil jene Stiftungen keineswegs ausschließlich für letztere sondern zugleich für Auswärtige und vorzugsweise für Mättigsche Anverwandte begründet seien, und überhaupt die Tendenz der Allgemeinnützlichkeit in sich trügen.

Die weiteren Verhandlungen über diese Angelegenheit ruhten nun bis zum Jahre 1835, wo sie, und zwar am 18. Februar 1835, vor der Königl. Kirchen- und Schulcommission zwischen dem Stadtrathe, der provisorischen Communrepräsentation und dem Curator der Dr. Mättigschen Hauptstiftung in Verhör gezogen, und worauf von dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts auf den an dasselbe erstatteten Bericht dahin Verfügung getroffen worden war, daß der gesammelte Ueberschuß-Fond als ausschließliches aber gemeinschaftliches Eigenthum der Dr. Mättigschen Hauptstiftungen betrachtet, und der Kapitalbestand desselben daher nicht an die einzelnen Stiftungen vertheilt, sondern auch fernerhin besonders verwaltet, und als ein Hülfs-Fond jener Hauptstiftungen behandelt werden solle, daß die Zinsen desselben aber dazu anzuwenden seien, daß jede einzelne Stiftung des Dr. Mättig im Stande bleibe, den Willen des Stifters vollständig zu erfüllen, und das, was durch Zurückbleiben oder Verlust an Zinsen der betreffenden Stiftung zu Bestreitung ihrer jährlichen Ausgaben erfehle, durch, aus dem Ueberschuß-Fond zu leistende Vorschüsse oder auch Zuschüsse gewährt werden solle. In Folge dessen sollten aber alle Stiftungsgenüsse vermittelst der Zinsen

des Ueberschuß-Fonds auf so hoch gestellt werden, als sie nach dem vom Stifter angenommenen 6procentigen Zinsfuße sich berechnen, die sodann noch verbleibenden Ueberschußgelder an die Casse des Gymnasii abgeliefert werden, da einen noch größeren Reserve-Fond zu bilden nicht nöthig, das Gymnasium dagegen, welches der Dr. Mättig vorzugsweise durch seine Stiftungen bedacht habe, einer solchen Unterstützung dringend bedürftig sei. Dagegen wurde ein Anspruch der Bürgerschule an die Dr. Mättigschen Stiftungen nicht anerkannt, weil aus der Fassung des Testaments und insbesondere aus den Stellen, wo Dr. Mättig angeordnet, daß die Hälfte der Inquiliner aus Kindern hiesiger Bürger, welche diese zum Studiren anhalten wollen, gewählt werden möchten, und wo derselbe seinem Pathen Gregorius Mättig die Beneficien am Schulstifte zusichert, „wenn er dem Studiren nachsetzen sollte", genugsam hervorgehe, daß er bei den Stiftungen für die Schule nur die Gelehrtenschule habe bedenken wollen. Es sollten indeß die Vorschusse, welche aus dem Ueberschuß-Fond zur Casse der Bürgerschule sowie der Armenschule gezahlt worden, abgeschrieben auch unter der Bedingung, daß zwei Inquilinerstellen für Budissiner Bürgerssöhne unbesetzt blieben, fernerweit 104 ℛ︀. jährlich zur Bürgerschulcasse gezahlt werden, wenn der Stadtrath im Einverständnisse mit den Communrepräsentanten allen, an den Mättigschen Stiftungs-Fond sowohl als an dessen Ueberschüsse gemachten oder zu machenden Ansprüchen zu Gunsten des Gymnasiums auf rechtsverbindliche Weise Verzicht leisten wolle. Die ebengedachte Verzicht wollte der Stadtrath wieder nur bedingungsweise ausstellen, nämlich daß sie nur auf so lange von Wirksamkeit sein sollte, als das Gymnasium ein städtisches Institut

bliebe, wogegen Seiten der provisorischen Communrepräsentation die ausschließliche Ueberweisung der fraglichen Ueberschüsse an die Bürgerschulcasse beansprucht wurde. In Verfolg der nun zwischen dem Stadtrathe und der provisorischen Communrepräsentation deshalb weiter gepflogenen Verhandlungen trat Letztere der Erklärung des Stadtraths annoch bei, die nur noch insoweit modificirt wurde, daß die jährlich verbleibenden Ueberschüsse zwischen der Casse des Gymnasiums und der Bürgerschulcasse künftig getheilt werden sollten. Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts sah nachmals von Ausstellung der früher verlangten Verzichturkunde ab, weil der Stadtcommun Budissin, wenigstens so lange die Gelehrtenschule in dieser Stadt fortbestehe, ein rechtlicher Anspruch auf Verwendung des Dr. Mättigschen Ueberschuß-Fonds zu andern als den vom Stifter selbst vorgeschriebenen Zwecken und namentlich auf Verwendung desselben für die Bürgerschule ohnedies nicht zukomme, und genehmigte gleichzeitig, daß sowohl die bereits früher bewilligten, für zwei eingezogene Inquilinerstellen erspart werdenden 104 ℛ︀. jährlich gezahlt, als auch die Zinsüberschüsse zwischen der Gymnasial- und Bürgerschulcasse nach vollständiger Erfüllung der hauptsächlichen Bestimmungen des Ueberschuß-Fonds, getheilt und abgegeben würden. Wie diese Bewilligungen jedoch überhaupt auf beliebigen Widerruf derselben gestellt worden waren, so war auch zugleich von dem Ministerium mit ausgesprochen worden, daß dadurch der Stadtcommun nicht die Befugniß zugestanden worden sei, der Verwendung des Capitalbestandes im Ueberschuß-Fond zu einem Bau oder einer besseren Einrichtung des Inquilinei, wenn solche von dem Ministerio für nöthig befunden werden sollte, entgegen zu treten. Bei dieser Ministerialentscheidung wurde vom Stadtrathe und der provi-

torischen Communrepräsentation Beruhigung gefaßt, und sind nachmals die nachstehenden, durch Verordnung vom 9. Septbr. 1836 genehmigten Bestimmungen getroffen und hierdurch die seit dem Jahre 1730, und mithin über ein Jahrhundert gepflogenen Verhandlungen über die Verwendung des Dr. Mättigschen Ueberschuß-Fonds zu einer Endentscheidung geführt worden. Der vorgedachten Bestimmungen, welche theils die Dr. Mättigsche Hauptstiftung theils den Ueberschuß-Fond betreffen, soll hier nur insoweit Erwähnung geschehen, als sie den letzteren Fond, und was die Hauptstiftung anlangt, die Ausführung der getroffenen Vereinigung berühren. Nach demselben hatte aber

1) die getroffene Vereinigung vom 1. Januar 1836 an ins Leben zu treten,

2) wurden bei der Hauptstiftung sowohl als auch bei dem Ueberschuß-Fond Normalcassenbestände, und zwar

a) 373 Thlr. 8 gr. bei der Hauptstiftung, als 333 Thlr. 8 gr. für den Hauptfond und 40 Thlr. für den Nebenfond, sowie

b) 254 Thlr. für den Ueberschuß-Fond angenommen und festgestellt,

3) wurde die Gewährung von jährlich 104 Thlr. aus der Casse der Hauptstiftung an die Bürgerschulcasse als Betrag der zu Gunsten derselben eingezogenen zwei Inquilinerstellen, sowie gegentheilig

4) die Verabfolgung der jährlichen Zuschüsse aus dem Ueberschuß-Fond an die Hauptstiftung, welche zu Erfüllung der aus letzterem zu gewährenden und zu 6 pro Ct. zu berechnenden Unterstützungen erforderlich sind, und endlich

5) die Vertheilung der sodann bei dem Ueberschuß-Fond etwa noch verbleibenden Ueberschußgelder an die Casse des Gymnasii und an die Bürgerschulcasse, und zwar zu gleichen Theilen angeordnet.

In Nachgehung dieser Bestimmungen wurden zunächst zu Deckung eines bei der Hauptstiftung vorhandenen Cassenvorschusses und zu Aufbringung des ad 2a. erwähnten Normal-Cassenbestandes **422** ℛ𝔱. **19** 𝔑𝔤. **9** ₰. im Jahre **1836** aus dem Ueberschuß-Fond an die Dr. Mättigsche Hauptstiftung gezahlt, und außerdem ein jährlicher Zuschuß von **416** ℛ𝔱. festgesetzt, der sich jedoch in einzelnen Jahren theils wegen Verminderung der Einnahme bei der Hauptstiftung theils wegen außerordentlicher Ausgaben nach dem sich herausgestellten Bedürfnisse erhöhet hat. Dies ist namentlich in den zunächst verflossenen Jahren der Fall gewesen, weshalb auch in denselben Ueberschüsse für die Bürgerschul- und Fraternitätsgestifts-Casse nicht verblieben waren. Es sind indeß doch jeder der genannten Cassen vom Jahre **1836** an bis jetzt bereits **804** ℛ𝔱. **14** 𝔑𝔤. **9** ₰. an solchen Ueberschußgeldern zugeflossen.

Die jährlichen Verwaltungsrechnungen hat die Stiftungsdeputation in doppelten Exemplaren zu legen, und werden die Duplicate derselben nach beendetem Examinationsverfahren an die Kreisdirection vom Stadtrathe eingesendet, was aller zwei Jahre erfolgen soll.

Abschnitt XXI.

Die
Frankesche Stiftung.

Der Vice-Landsyndicus und Adv. Friedrich Gottlob Franke hieselbst hatte in seinem am 3. September 1751 gerichtlich übergebenen und am 21. December 1751 publicirten Testamente seinem eingesetzten Erben, dem Oberamts-Adv. Christian Gottlob Rietschier allhier, die Verpflichtung auferlegt, 20,000 ℛℓ. in guten steuermäßigen Münzsorten zu einer immerwährenden und mit seinem, des Testators, Begräbnisse auf allhiesigem Taucher-Kirchhofe verknüpften und inseparablen Fundation auszuzahlen. Die jährliche Einnahme ist vom Stifter, da er zugleich verordnet hat, daß die Schuldner nie zu einem höheren Zinsfuß als zu 4 pr. Ct. angestrengt werden sollen, bei dem Stiftungsfonds von 20,000 ℛℓ., welcher ebenfalls nicht erhöhet werden soll, auf 800 ℛℓ. angeschlagen, von ihm jedoch zugleich verfügt worden, „daß alle und jede Bau-, Reparatur- und andere Kosten, so zu Unterhaltung der Begräbnißgruft erforderlich sein möchten, jedesmal von den 800 ℛℓ. Zinsen des fundirten Kapitalstammes entnommen, dafern aber ein so kostbarer Bau oder Reparatur vorfiele, daß mehr als 750 ℛℓ. dazu erfordert würden, die sämmtlichen sonstigen stiftungsmäßigen Verwendungen ausgesetzt, und

lediglich nur noch die, dem Administrator als Honorar ausgesetzten 50 ₰. gewährt werden sollen."

Hiernach ist aber

I. die Unterhaltung der Begräbnißgruft auf dem neuen Kirchhofe zum Taucher der Hauptzweck der Frankeschen Stiftung.

Zu Erbauung der Gruft, welche der Stifter zum Andenken seiner vor ihm verstorbenen beiden Ehefrauen zu errichten beschlossen hatte, war ihm auf sein Ansuchen vom Rathe durch Resolution vom 29. Juli 1744 auf dem neuen Kirchhofe zum Taucher ein Platz von 18 Ellen im Quadrat gegen Einzahlung eines Kaufgeldes von 72 ₰. zum Kirchenärar überlassen worden. Die auf diesem Platze vom Stifter noch bei seinem Lebzeiten erbaute Gruft soll nach den von ihm getroffenen Bestimmungen in unverändertem Zustande fortwährend erhalten werden, und es sind deshalb von ihm folgende bestimmte Vorschriften gegeben worden.

1) Das Dach der Gruft muß aller zwei Jahre mit gutem Firniß überstrichen, aller sechs Jahre aber das ganze Gebäude inwendig geweißt, und auswendig mit Oelfarbe von neuem angestrichen, auch sofort, wenn nur das geringste daran wandelbar, alle Jahre ausgebessert werden.

2) Zu diesem Zwecke ist die Gruft in jedem Jahre zweimal, im Frühjahre und im Herbste, in Augenschein zu nehmen, und war diese Besichtigung sowie die Prüfung und Justification der vom Administrator zu legenden Rechnung der Waisendeputation übertragen. Diese hatte sich auch in Gemeinschaft mit dem Administrator der Aufbewahrung der Documente zu

unterziehen, wozu eine dreifach verschließbare eiserne Casse vom Stifter gegeben worden war. Die Schlüssel hierzu führten der Vorstand der Waisendeputation, der Actuar derselben und der Administrator.

3) Der Todtengräber und dessen Gehülfe sind verpflichtet, eine fortwährende Aufsicht zu führen, und wenn sie eine Reparatur oder Beschädigung an dem Gebäude wahrnehmen, dem Administrator davon sofort Anzeige zu erstatten.

4) Dem Wärter im Hospital zum Taucher liegt die Verpflichtung ob, auf jedesmaliges Verlangen des Administrators das Begräbniß in- und auswendig mit einem Borstbesen zu kehren, und von Spinneweben zu säubern.

5) Der Rathsschlosser hat die Verpflichtung, in jedem Jahre zweimal, im Frühjahre und im Herbste, die Thürbänder und Haken, wie auch Riegel sammt Schlössern und Rädern in den Fensterladen mit Baumöl einzuschmieren. Die Kenntniß, wie die Riegel-Schlösser an der Begräbniß-Thüre zu öffnen, soll ausschließlich nur der Administrator und der Schlosser haben, und die dazu vorhandenen doppelten Schlüssel sollen stets in Verwahrung des Ersteren sein und verbleiben, derselbe kann die Gruft zu jeder Zeit und so oft es ihm beliebt, besuchen, ist aber verpflichtet, sie in jedem Jahre fünfmal, als: den letzten Osterfeiertag, den dritten Pfingstfeiertag und an drei verschiedenen Sonntagen zur Sommerszeit bei schöner Witterung zu Jedermanns Einlassung zu eröffnen.

Außer dem Aufwande für die, wie ad 1. vorstehend gedacht wurde, aller 2 und resp. 6 Jahre vorzunehmende Restauration der Begräbnißgruft und wegen sonstiger etwa vorkommender Reparaturen sind die nachbemerkten jährlichen bestimmten Zahlungen zu leisten, als: a) 12 ℛß. ursprünglich den Mitgliedern der Waisendeputation für ihre Mühwaltungen ad 2. bestimmt; b) 1 ℛß. 8 ℊ. für den Todtengräber; c) 16 ℊ. für dessen Gehülfen ad 3.; d) 2 ℛß. dem Wärter im Hospital zum Taucher ad 4.; und e) 2 ℛß. dem Rathsschlosser ad 5. für die daselbst gedachten Bemühungen ausgesetzt.

Nächst der fortwährenden Unterhaltung seiner Begräbnißgruft hatte der Stifter

II. die Abhaltung einer jährlichen Gedächtnißfeier im Saale der Begräbnißgruft

bei Errichtung seiner Stiftung beabsichtigt.

Bezüglich derselben sind die nachfolgenden speciellen Bestimmungen getroffen.

1) Diese Feier hat in jedem Jahre in dem gedachten Saale den dritten Pfingstfeiertag statt zu finden.
2) Die Festrede soll wechselweise von einem Geistlichen an der Petri- und Michaeliskirche, einschließlich des Katecheten, oder von einem Lehrer am Gymnasio, mit Einschluß des Informators am Waisenhause und Adjuncts beim Gymnasio, in der Maaße gehalten werden, daß der Turnus vom Pastor Primarius begonnen wird, im nächsten Jahre der Rector am Gymnasio an die Reihe kommt, und so fortwährend zwischen den Rednern abgewechselt wird. Für den Fall einer Vacanz bei einer Stelle, so sollen die zum Genuß des

Gnaden-Jahres Berechtigten das ausgesetzte Honorar zwar ebenfalls erhalten, jedoch gehalten sein, aus der Mitte der gedachten Geistlichen oder Lehrer einen Redner zu gestellen. Dem an der Reihe stehenden Redner ist vom Administrator den dritten Osterfeiertag das Thema zu der zu haltenden Rede zu geben, dasselbe ist aber vom Letzteren von einem Gleichnisse mit einem Begräbnisse zu entnehmen. Die Rede darf nicht länger als eine halbe Stunde dauern, es ist jedoch deren Ablesen vom Manuscripte gestattet, dagegen ist die Erwähnung des Stifters in solcher bei Verlust des dafür ausgesetzten Honorars verboten, und der Zutritt in den Saal zu Anhörung der Rede nur Personen von Condition in schwarzer Kleidung gestattet, für die übrigen Personen sollen acht Bänke, jede 6 Ellen lang, angeschafft, und um das Begräbniß herum gesetzt werden.

3) Der Cantor am Gymnasio hat mit 12 Inquilinern bei dieser Gedächtnißfeier mitzuwirken, und vor der Rede das Lied „Ich geh zu deinem Grabe", sodann eine Motette und nach dieser das Lied „Denket doch ihr Menschenkinder", nach Beendigung der Rede aber das Lied „Ich sehne mich nach meinem Grabe", hierauf wieder eine Motette und nach solcher zum Schluß das Lied „O Gott die Zeit eilt stets zum Ziele" jedesmal zu singen.

4) Der Stadtmusicus soll den Gesang der Lieder und der Motetten mit vier gedämpften Instrumenten sanft begleiten, und

5) der Organist das Positiv dazu spielen.

Außerdem soll

6) der Kirchthürmer an dem Tage, an welchem die Rede gehalten worden, Abends um 8 Uhr mit vier gleichen Instrumenten das Lied „Denket doch ihr Menschenkinder ꝛc." in der Maaße abblasen, daß zum Rathhause zu mit zwei Instrumenten 15 Verse, und zum Capitul zu 14 Verse wechselweise abgeblasen werden.

7) Der Grabebitter muß während der Gedächtnißfeierlichkeit im Trauermantel an der Begräbnißthüre stehen, und dem Administrator später bei der Austheilung behülflich sein.

8) An der Eingangsthüre des Begräbnisses sollen zwei Stadt- oder andere Soldaten mit aufgesteckten Bajonnets während der Dauer der Gedächtnißfeier aufgestellt werden, um nur den Personen, welche vom Administrator oder Grabebitter die Erlaubniß dazu ertheilt worden, den Eintritt zu gestatten, auch überhaupt jede mögliche Störung zu verhindern. Ebenso sollen

9) die vier Armen-Voigte anwesend sein, um während der Gedächtnißfeier die sich etwa andrängenden und Störung erregenden Personen von den Thüren des Begräbnisses abzuhalten, auch dem Administrator sonst beizustehen.

Unter Treffung dieser Bestimmungen hat der Stifter zugleich die nachfolgenden Remunerationen ausgesetzt, als: a) 24 ℛ︀. für den Redner ad 2.; b) 6 ℛ︀. und resp. 12 ℛ︀. für den Cantor und die 12 Inquilliner ad 3.; c) 6 ℛ︀. für den Stadtmusicus ad 4.; d) 2 ℛ︀. für den Organisten, und 1 ℛ︀. für den Calcanten ad 5.; e) 4 ℛ︀. für den Kirchthürmer ad 6.; f) 2 ℛ︀. für den Grabebitter

ad 7.; g) 2 ℛ𝔭. für die Soldaten ad 8.; und h) 2 ℛ𝔭. für die Armenvoigte ad 9.

Außer den vorbemerkten Zwecken der Stiftung sollen aus derselben auch mehrere Unterstützungen gewährt werden, und ist in dieser Beziehung zu bemerken, daß

III. vom Stifter verordnet worden, daß jährlich 100 ℛ𝔭. an zehn arme gottesfürchtige Schüler auf dem hiesigen Gymnasio zu gleichen Theilen ausgezahlt, diese Schüler aber vom Schulcollegio gewählt und dem Administrator angezeigt werden sollen.

Demnächst hat der Stifter

IV. die Summe von 100 ℛ𝔭. zu zwei academischen Stipendien ausgesetzt, wovon

a) 50 ℛ𝔭. einem Studenten der Theologie, und

b) 50 ℛ𝔭. einem Studenten der Rechte

jährlich gezahlt werden sollen. Ueber die Genußberechtigung, Genußzeit und Bewerbung um diese Stipendien sind vom Stifter folgende Bestimmungen getroffen worden. Zur Genußberechtigung ist erforderlich, daß der Bewerber sich auf einer Universität wirklich befindet, vorher das hiesige Gymnasium besucht hat, und arm ist. Die Genußzeit ist in der Regel auf ein Jahr festgesetzt, es kann aber solche auch auf 3 bis 4 Jahre verlängert werden. Die Bewerbung geschieht in der Maaße, daß die Studenten der Theologie ihre Gesuche bei dem geistlichen Ministerio allhier, die Studenten der Rechte dagegen bei dem Stadtrathe hieselbst vor Michael jeden Jahres, gleichzeitig jedoch auch bei dem Administrator einzureichen haben. Vom geistlichen Ministerio wie vom Stadtrathe werden je drei Studenten der Theologie und der Rechte dem Administrator vorgeschlagen, aus denen je einer von diesem erwählt,

und in den Genuß des Stipendii gesetzt wird, und zwar wie vorerwähnt wurde, in der Regel auf die Dauer eines Jahres.

Weiter sind vom Stifter

V. an Beihülfen für hiesige Anstalten ausgesetzt worden, mit jährlich

a) 12 ₰. für das hiesige Waisenhaus,
b) 12 „ für das hiesige Zucht- u. Armenhaus,
c) 24 „ für die Hospitalitinnen in den drei Frauenhospitälern,
d) 4 „ für die Curende-Schüler,
e) 24 „ zum Schulgelde für zwölf arme Knaben, und
f) 24 „ zum Schulgelde für zwölf arme Mädchen.

Ebenso ist vom Stifter

VI. eine Summe von 100 ₰. zu Unterstützung der Armen in Senftenberg ausgesetzt worden, deren Austheilung in jedem Jahre am dritten Pfingstfeiertage oder den Sonntag darauf Nachmittags in der dasigen Begräbnißkirche nach den folgenden, vom Stifter speciell getroffenen Bestimmungen stattfinden soll.

Es soll 1) die Austheilung den Sonntag vorher in der deutschen und wendischen Kirche abgekündigt; 2) bei dieser Abkündigung das Lied „Denket doch ihr Menschenkinder ꝛc." in beiden Kirchen gesungen werden. Am Tage der Austheilung sollen 3) vor selbiger in der Begräbnißkirche die vier Lieder „Ich geh' zu deinem Grabe ꝛc.", Denket doch ihr Menschenkinder ꝛc.", „Ich sehne mich nach meinem Grabe ꝛc." und „O Gott die Zeit eilt stets zum Ende ꝛc." gesungen

werden, auch soll 4) der Stadtmusicus das Lied „Denket doch ihr Menschenkinder ꝛc." am Tage der Austheilung Abends um 8 Uhr vom Kirchthurme abblasen. Für diese und noch einige andere Verrichtungen bei dieser Austheilung sind die nachbemerkten Remunerationen vom Stifter ausgesetzt, als: a) 8 Thlr. dem Oberpfarrer für die Abkündigungen ad 1., ingleichen für die Austheilung und Rechnungslegung; b) 2 Thlr. dem Archidiaconus; c) 2 Thlr. dem Diaconus; d) 2 Thlr. dem Rector; e) 3 Thlr. dem Cantor; f) 1 Thlr. dem Organisten; g) 1 Thlr. dem wendischen Küster; h) 1 Thlr. dem Mädchen-Schullehrer; i) 1 Thlr. dem Ministranten; k) 2 Thlr. dem Stadtmusicus; l) 6 Thlr. den Schulknaben in der deutschen Schule; und m) 6 Thlr. dem Rathe in Senftenberg, welcher die vom Oberpfarrer zu legende und von diesem dem Administrator zu Johannis jeden Jahres einzusendende Rechnung, die sodann in die vom Letzteren zu legende Hauptrechnung aufzunehmen ist, zu prüfen, und die befundene Richtigkeit darauf zu bemerken verpflichtet ist. Die nach Abzug dieser Remunerationen verbleibende Summe wird aber unter die Armen deutscher und wendischer Nation in Senftenberg ausgetheilt, und es können dabei auch arme Blutsverwandte des Stifters je mit 2 Thlr. betheilt werden, insofern sie nicht schon in Budissin betheilt worden, worauf sorgfältig Bedacht zu nehmen, da eine doppelte Betheilung der Blutsverwandten nicht gestattet sein soll.

Ich gelange nunmehr zum letzten Stiftungszweck, welcher

VII. in der Unterstützung der Budissiner evangelischen Armen bestehet.

Die Austheilung der Unterstützungsgelder für diese soll ebenfalls, wie in Senftenberg, den dritten Pfingstfeiertag des

Nachmittags nach beendeter Gedächtnißfeier, oder bei eintretendem Regenwetter den Sonntag darauf, und zwar in der Begräbnißgruft stattfinden. Die Austheilung ist auch hier wie in Senftenberg den Sonntag vor Pfingsten von der Kanzel abzukündigen, und es soll nach solcher während der Communion das Lied „Denket doch ihr Menschenkinder ꝛc." gesungen werden, endlich sind auch von dieser Vertheilungssumme einzelne Remunerationen und besondere Unterstützungen zu verabreichen, als: a) 2 ℔. dem Pastor Primarius für die Abkündigung, und b) 4 ℔. den beiden Kirchenvoigten für die Abtragung der Unterstützungsgelder an Personen von Adel oder sonst von Condition. Es sollen nämlich vor Allen c) sechs adelige arme Wittwen oder Waisen, je mit 2 ℔., welche vom jedesmaligen Ober-Amtshauptmanne dem Administrator vorzuschlagen waren, betheilt werden, ebenso sollen d) die vom Rathe vorgeschlagenen Personen, indem jedem Rathsmitgliede das Recht zugestanden worden, eine Person zu benennen, je 1 ℔. erhalten, und endlich soll e) jedem armen Blutsfreunde des Stifters oder seiner beiden Ehefrauen, wenn sie sich dazu anmelden, eine Unterstützung von 2 ℔. jährlich verabreicht werden. Die nach Bestreitung dieser Ausgaben und Unterstützungen annoch übrig bleibende Summe soll aber mit Zurücklegung von 20 ℔. an die sich angemeldeten Budissiner Armen evangelischer Confession am dritten Pfingstfeiertage oder den Sonntag darauf in der obengedachten Weise vom Administrator ausgehändigt werden. Die vorerwähnten 20 ℔. sind dagegen vom Administrator zu derselben Zeit an solche Personen, welche sich vorher bei ihm nicht angemeldet haben, in kleiner Scheidemünze zu vertheilen, und soll hierbei weder auf

Stand, noch Alter oder Religion der Armen Rücksicht genommen werden.

Bezüglich der Verwaltung der Stiftung ist vom Stifter die Bestellung eines Administrators angeordnet, und für denselben ein jährlicher Gehalt von 50 ₰. ausgesetzt, hinsichtlich desselben aber noch Folgendes speciell vorgeschrieben worden. Zur Wahlfähigkeit ist nämlich erforderlich, daß der Bewerber sich als ein ordentlicher und christlicher Mann und guter Wirth gezeigt hat, und daß er als Advocat immatrikulirt ist, sich auch in Betreibung der juristischen Praxis bewährt hat. Dem Stadtrathe ist die Wahl des Administrators übertragen, er ist jedoch verpflichtet, den Gewählten der vorgesetzten Behörde zur Bestätigung zu präsentiren. Von dieser, vormals dem Oberamte, jetzt der Kreisdirection, erfolgt die Bestätigung des Administrators. Derselbe hat eine Caution von 1000 ₰. zu bestellen, die wegen seiner Wahl und Bestätigung entstehenden Kosten werden aber aus der Casse übertragen, und ebenso sind aus solcher die Kosten für Zuschreibung der, dem Stifter gehörig gewesenen Kirchenstellen, davon sich drei in der Kirche zu St. Petri, eine in der Marien- und Marthen-Kirche und eine in der Begräbniß-Kirche zum Taucher befinden, zu bezahlen, indem der Stifter verordnet hat, daß diese Kirchstellen dem Administrator, seiner Frau, seinen Kindern und seinem Gesinde zur Benutzung überlassen, bei jeder Bestellung eines neuen Administrators aber demselben gegen Erlegung der Gebühren aus der Stiftungscasse verschrieben werden sollen. Der Administrator hat übrigens, dafern er zum Mitgliede des Stadtraths erwählt wird, die Verwaltung sofort niederzulegen, und es ist sodann ohne weiteres eine neue Wahl zu veranstalten. Ebenso soll, wenn ein oder der andere

Administrator gegen die ausdrücklichen Vorschriften des Stifters handeln sollte, dieser von der Verwaltung entfernt, und sofort zu einer neuen Wahl verschritten werden. Für den Fall, daß der Stadtrath gegen den Willen des Stifters sich Handlungen schuldig machen sollte, ist aber bestimmt, daß derselbe sodann bei der Stiftung nicht mehr concurriren, und dessen Rechte in diesem Falle an das Domstift hieselbst übergehen sollen.

In dem Zeitraume von fast 100 Jahren, seit welchen die Stiftung bestehet, ist der Fall, daß die Vertheilung an die Armen hat ausgesetzt werden müssen, nur dreimal, nämlich in den Jahren 1758, 1786 und 1815 vorgekommen. Dagegen sind bezüglich einzelner, vom Stifter getroffenen und oben referirten Bestimmungen im Verlaufe dieses Zeitraums verschiedene Veränderungen eingetreten, und mehrere erläuternde Verfügungen erlassen worden. Es sind nämlich

1) die ad I. 2. der Waisendeputation vom Stifter übertragenen Geschäfte seit dem 12. Juni 1832, wo die Organisation der neuen städtischen Behörden eintrat, und die Waisendeputation aufgehoben wurde, theils auf die Stiftungsdeputation, theils auf die Rechnungsdeputation übergegangen, indem von der ersteren Deputation die jährlichen Besichtigungen abzuhalten sind, und der Vorstand derselben sich in Gemeinschaft mit dem Administrator der Aufbewahrung der Documente zu unterziehen hat, von der letzteren Deputation dagegen die Prüfung der vom Administrator gelegten Rechnungen zu bewirken ist. Diese veränderte Geschäftsübertragung ist durch die Oberamts-Regierungs-Verordnung vom 12. November 1832 genehmigt,

und darin die Treffung einer Bestimmung darüber, ob die Rechnungen über diese Stiftung, bei welcher dem Stadtrathe nicht die Verwaltung, sondern nur die Inspection zustehet, auch der Controle der Stadtverordneten zu unterliegen haben, dem künftigen Localstatute vorbehalten, inzwischen aber die Nachgehung der §. 274. der Städteordnung enthaltenen Vorschrift angeordnet worden.

2) Wird zu den ad I. 5. gedachten Verrichtungen seit der Zeit, wo ein besonderer Rathsschlosser nicht mehr gehalten wird, vom Administrator beliebig ein bestimmter Meister der hiesigen Schlosser-Innung verwendet.

3) Ist ad II. 2. nachdem die Stelle des Waisenhaus-Informators und Adjuncts am Gymnasio in Wegfall gelangt, bereits durch Oberamts-Verordnung vom 22. März 1820 dahin Verfügung getroffen worden, daß die bei dem Waisenhause forthin angestellten Armenschullehrer auf Haltung der Rede am Gedächtnißtage und auf das damit verbundene Emolument keinen Anspruch zu machen haben, und deshalb, nach Wegfall der vorher bestandenen Informator- und Adjuncten-Stelle, mit dem Turnus ebenso wie mit der combinirten Diaconat- und Katecheten-Stelle zu halten sei. Daß der Oberlehrer an der Freischule im Waisenhause hierauf einen Anspruch nicht zu machen habe, ist auch in der neueren Zeit durch die Kreisdirections-Verordnungen vom 13. October und 5. December 1845 entschieden worden.

4) Bezüglich der ad II. 3. 4. 5. und 6. oben referirten testamentarischen Bestimmungen ist theils in Folge der

Einführung des neuen Budissiner Gesangbuchs, theils bei der im Jahre 1827 vorgewesenen allgemeinen Landtrauer durch Rescript vom 30. Mai 1827 angeordnet worden, daß a) die bei der jährlichen Gedächtnißfeier vorgeschriebenen Lieder so, wie sie in der neuen Budissiner Lieder-Sammlung enthalten sind, zu singen, daß aber b) die Begleitung des Gesanges mit Blasinstrumenten und einem Positive, ingleichen das Blasen eines Liedes vom Kirchthurme herab, bei der allgemeinen Landtrauer nicht statt zu finden habe, nichtsdestoweniger jedoch dem Stadtmusicus, Organisten, Calcanten und Thürmer die ausgesetzten Remunerationen zu verabreichen seien.

5) Zu den ad II. 8. und 9. oben gedachten Dienstleistungen sind, nachdem die Stadtsoldaten aufgelöset, und die früheren Armenvoigte abgeschafft worden, die vier städtischen Polizeidiener und die bei dem Stadtgericht angestellten Diener seither verwendet worden.

6) Die ad V. b. gedachte Beihülfe war, nachdem das hiesige Zucht- und Spinnhaus aufgehoben, und in dessen Local ein Arbeitshaus eingerichtet worden war, eine Reihe von Jahren nicht mehr gezahlt; durch Kreisdirections-Verordnung vom 18. März 1840 ist indeß die Auszahlung dieser Beihülfe an die Casse der Arbeits-Versorgungs-Anstalt verfügt worden, da von solcher der vom Stifter beabsichtigte Zweck, Arme zu unterstützen, und Verdorbene zu bessern, auch Arbeitsscheue zur Arbeit anzuhalten, verfolgt wird.

7) Die ad V. d. aufgeführten 4 ₰. für die Currende-Schüler sind dagegen, nachdem die Currenda aufgehört hat, zufolge Ober-Amts-Verordnung vom 26. Februar 1816 in Wegfall gelangt, und wachsen der an die Armen zu vertheilenden Summe zu. Ebenso sind

8) bezüglich der ad V. e. und f. gedachten zweimal 24 ₰. einige Veränderungen eingetreten. Seit dem Jahre 1830, wo eine Reorganisation der Stifts- und Freischulen erfolgte, beziehen die an denselben angestellten Lehrer feste Jahresgehalte, und es sind deshalb die vorerwähnten 48 ₰. zufolge Rescripts vom 5. März 1830 auf den Einnahme-Etat der Stifts- und Freischulen gesetzt. In Folge dessen wird seitdem diese Beihülfe vom Administrator an die Schulcasse gezahlt, und es werden bei Aufstellung der jährlichen Schulgelder-Cataster von der Schuldeputation die Kinder, welchen diese Unterstützung verliehen werden soll, ausgewählt, und sind die betreffenden Kinder von Entrichtung eines Schulgeldes frei. Hierbei wird stets darauf Rücksicht genommen, daß fortwährend 12 Knaben und 12 Mädchen diese Unterstützung genießen, und sind solche bis jetzt in der Regel auf die ganze Schulzeit zugestanden worden, so daß bei Aufstellung der jährlichen Schulgeldercataster nur die Verwendung der durch den Abgang einzelner Kinder zur Erledigung gekommenen Raten zu erfolgen hat.

9) Hinsichtlich der ad VI. b. für die beiden Kirchen-Voigte ausgesetzten Remuneration von 4 ₰. ist zu erwähnen, daß, nachdem die eine Kirchen-Voigtstelle

vom Rathe eingezogen worden, in der für den jetzigen Kirchen-Voigt ausgefertigten Instruction vom 28. September 1829 die Bestimmung getroffen worden ist, daß dieser sothane 4 ⁊f. ungekürzt erhalten soll.

10) Das Vorschlagsrecht ad VI. c. war später vom Ober-Amtshauptmann auf den Präsident der Ober-Amts-Regierung übergegangen, und stehet jetzt dem jedesmaligen Kreisdirector zu.

11) In Ansehung der ad VI. d. gedachten Betheilung armer Blutsfreunde des Stifters und der beiden Ehefrauen desselben sind zufolge Ober-Amts-Verordnung vom 7. März 1797 die nachfolgenden näheren Bestimmungen getroffen worden: a) nur ein solcher Blutsfreund, welcher seine eigene Haushaltung, jedoch kein Grundstück oder anderes Vermögen besitzt, kein bestimmtes und nahrhaftes Gewerbe treibt, und den nöthigen Lebensunterhalt für sich und die Seinigen zu erwerben unvermögend ist, soll für arm und perceptionsfähig anzusehen sein; b) die Ausstellung gültiger und glaubhafter Attestate über die wirkliche Armuth eines Bewerbers kann allein von seiner Obrigkeit geschehen; c) jeder Blutsfreund hat gegen Production eines solchen obrigkeitlichen Zeugnisses vom Administrator einen Perceptionsschein zu erhalten, auf welchem in den folgenden Jahren von der Obrigkeit zu bezeugen ist, daß der Inhaber desselben sich noch in den früheren Verhältnissen befindet; d) die legitimirten Blutsfreunde haben die Unterstützung, wenn sie sich darum bewerben, in jedem Jahre zu erhalten, die am hiesigen Orte wohnhaften sollen solche jedoch

jedesmal auf dem Kirchhofe abholen, wogegen sie für auswärtige Blutsfreunde auch dritten Personen gegen Vorzeigung des Perceptionsscheins ausgehändigt werden kann, im übrigen soll e) der Aufenthaltsort der Blutsfreunde keinen Unterschied bezüglich der Betheilung machen; f) Kindern armer Blutsfreunde, welche noch in väterlicher Gewalt stehen, sollen die ausgesetzten 2 ꝶ. nicht besonders gereicht, diese aber g) dann, wenn sie eigne Haushaltungen haben, und wirklich arm sind, und sich legitimirt haben, mitbetheilt werden. Durch Ober-Amts-Verordnung vom 26. Februar 1816, welche mehrere maaßgebende Vorschriften für die Verwaltung enthält, war unter andern auch

12) die Verfügung getroffen worden, daß fortwährend eine Summe von 400 ꝶ. baar in Casse behalten werden solle, damit von solchem, wenn die Zinsen nicht pünctlich eingehen sollten, die stiftungsmäßigen Zahlungen bestritten werden könnten. Um den hieraus entstandenen Zinsverlust zu vermeiden, ist jedoch durch Kreisdirections-Verordnung vom 2. Februar 1838 die Anlegung dieser 400 ꝶ. in Sächs. Staatspapieren genehmigt worden. Ebenso war durch die gedachte Ober-Amts-Verordnung

13) die Anfertigung besonderer Stammtafeln für die Blutsfreunde des Stifters und der beiden Ehefrauen desselben angeordnet, und

14) ein Schema zur Rechnung, nach welcher solche zu führen, zugefertigt worden.

Die jährlichen feststehenden Ausgaben bestehen gegenwärtig in

a)	51 Thlr.	11 Ngr.	7 Pf.	jährlichen Gehalt des Administrators,
b)	12 =	10 =	— =	der, den Mitgliedern der Waisendeputation ausgesetzten, und seit dem Jahre 1832 zur Kämmerei eingezogenen Remuneration,
c)	— =	20 =	6 =	der durch Ober-Amts-Verordnung vom 26. Februar 1816 für den Thürsteher ausgesetzten und seit 1832 ebenfalls zur Kämmerei eingezogenen Gratification,
d)	6 =	— =	— =	an Gratification des Schlossers und Hospitalwärters, sowie des Todtengräbers und dessen Gehülfen,
e)	63 =	— =	— =	den für die, bei der Gedächtnißfeier concurrirenden Personen ausgesetzten Gratificationen,
f)	6 =	— =	— =	an dergleichen bei der Austheilung,
g)	102 =	23 =	3 =	für zehn arme Schüler des hiesigen Gymnasii,
h)	102 =	23 =	3 =	an zwei academischen Stipendien,
i)	12 =	10 =	— =	an Beihülfe für das hiesige Waisenhaus,

k)	12 ℔.	10 Ngr.	— ₰.	an dergl. für das Arbeitshaus,
l)	24 =	19 =	8 =	zu Unterstützung der Frauen in den drei Frauen=Hospitälern,
m)	49 =	10 =	— =	zum Schulgelde für zwölf arme Knaben und zwölf arme Mädchen,
n)	100 =	— =	— =	für die Armen der Stadt Senftenberg,
o)	42 =	— =	— =	für 21 hiesige und auswärtige Verwandte,
p)	12 =	— =	— =	für sechs adelige Wittwen oder Waisen, und
q)	9 =	— =	— =	für die von den Mitgliedern des Stadtraths vorgeschlagenen Personen.

Die hiernach und nach Bestreitung der jährlich vorkommenden Bau= und Reparatur=Kosten verbleibende Summe, welche jedoch steigend und fallend ist, gelangt nach der, am dritten Pfingstfeiertage des Nachmittags stattgefundenen Gedächtnißfeier in jedem Jahre zur Vertheilung an hiesige Arme evangelischer Confession.

Die Verwaltung der Stiftung haben geführt:

1) Christian Gottlob Rietschier, Ober=Amts=Advocat allhier, welcher vom Stifter in seinem Testamente zum Administrator ernannt worden war, vom 1. Januar 1752, wo die Stiftung ins Leben getreten, bis Michael 1787.

2) Johann Gottlob Heege, Ober=Amts=Advocat, von Michael 1787 bis 19. Mai 1794.

3) Christian Gottlieb Ehrenfried Roux, Ober-Amts-Advocat vom 20. Mai 1794 bis mit 1797.

4) Karl Traugott Hennig, Ober-Amts-Advocat von 1798 bis 1801.

5) Siegismund Gottfried Köpping, Ober-Amts-Advocat von 1801 bis 9. Mai 1809.

6) Karl Traugott Fiedler, Ober-Amts-Advocat vom 10. Mai 1809 bis mit 1826, und

7) Ludwig Gotthold August Feller, Ober-Amts-Advocat von 1827 bis mit 1836, und ist seit dem Jahre 1837

8) Karl Friedrich Brückner, Advocat hierselbst als Administrator der Stiftung bestellt.

Abschnitt XXII.

Die Rießnersche Stiftung.

Diese Stiftung ist von Friedrich Gottlob Rießner, gewesenen Stadtzoll-Einnehmer und Waagemeister allhier, errichtet worden. Als Stiftungsurkunde ist das von demselben unterm 29. Juni 1781 errichtete, unterm 9. Juli desselben Jahres gerichtlich übergebene und am 26. April 1787 eröffnete Testament zu betrachten. Außerdem sind jedoch noch einzelne einschlagende Bestimmungen in einem dem Testamente besonders sub ⊙ beigefügten Aufsatze, in einem errichteten Testamentsnachtrage und in einer, der angelegten Geschlechtstafel vorangeschickten Erläuterung enthalten. Das Vermögen der Stiftung bestehet in

1) der, dem Stifter zugehörig gewesenen, und an den neuen Kirchhof zum Taucher unmittelbar anstoßenden Wiese, welche nach der neuesten Landesvermessung zu 3 Acker 9 Q.-Ruthen angegeben, mit $54,_{43}$ Steuereinheiten belegt, und in das Flurbuch unter No. 628. eingestellt worden ist, und

2) dem vom Stifter ausgesetzten Kapitale von 600 ℛ︀.

Der Zweck der Stiftung ist ein doppelter, indem von den Nutzungen des vorangegebenen Stiftungsfonds zunächst die Begräbnißgruft des Stifters, das Bürgermeister Dr. Steudtnersche

Epitaphium und das daneben befindliche Rießnersche Erbbegräbniß fortwährend unterhalten, der nach Bestreitung der deshalb nöthigen Ausgaben verbleibende Ueberschuß aber zur Armenunterstützung verwendet werden soll. Ueber die Erwerbung der Begräbnißplätze haben sich folgende Nachrichten aufgefunden.

Andreas Rachlitz, Handelsmann, Michael Zangenberg, Lederhändler, und Tobias Jänichen, Baretmacher allhier, hatten im Jahre 1733 von der Kirchen-Inspection einen Platz zu Erbauung einer Begräbnißgruft auf dem neuen Taucher-Kirchhofe erkauft, und diese auch mit einem Aufwand von 533 ₰. 16 gr. 6 ₰. aufgebauet. Später, als die Nachkommen der Erbauer zum Theil von hier weggekommen waren, auch im Jahre 1771 ein bedeutender Bauaufwand von 62 ₰. 2 gr. entstanden war, erwarb Friedrich Gottlob Rießner zufolge der Cession vom 24. März 1772 und der Käufe vom 6. October 1779 und resp. 8. Juli 1780 diese Gruft eigenthümlich, und es wurde ihm solche von der Kirchen-Inspection unterm 18. October 1780 zugeschrieben. Im Jahre 1783 ließ er von dem Bildhauer Philipp Dietrich allhier das in der Gruft vorhandene Epitaphium fertigen und aufstellen, wofür Dietrich die Accordsumme von 265 ₰. erhalten hat.

Dagegen hatte Johanna Christiana verw. Bürgermeister Dr. Steudtner allhier auf dem alten Kirchhofe zum Taucher ein Erbbegräbniß besessen, und dazu in Folge Cession vom 24. März den daneben gelegenen, vormals Herrmannschen Begräbnißplatz erworben. Beide Begräbnißplätze waren, da Rießner von der Bürgermeister Dr. Steudtner zu ihrem Universalerben eingesetzt worden war, auf diesen durch Erbgangsrecht gelangt, und ihm von der Kirchen-Inspection unterm

18. October 1780 ebenfalls zugeschrieben worden. Das Dr. Steudtnersche Erbbegräbniß enthielt 6 Ellen, das Herrmannsche dagegen 5 Ellen, und das letztere wurde für die Rießnersche Familie bestimmt, deshalb auch mit der Ueberschrift „das Rießnersche Erbbegräbniß" bezeichnet. Auf dem Dr. Steudtnerschen Begräbnißplatze hatte Rießner jedoch schon im Jahre 1772 durch den bereits oben genannten Bildhauer Philipp Dietrich ein 7 Ellen hohes und 4 Ellen breites Epitaphium aufrichten, und vor selbigem drei Leichensteine legen lassen, wofür Dietrich die Accordsumme von 415 ℳ. erhalten hatte, außerdem waren von Rießnern noch 46 ℳ. für Steinmetzger- und Maurerarbeit an den Todtengräber Johann Gotthelf Pöschel gezahlt worden.

So hatte er seine Dankbarkeit gegen seine Erblasserin und zugleich seine Liebe und Fürsorge für die Seinigen bewährt, und beides wollte er auch über seine Lebenszeit hinaus und fortdauernd bethätigen. Darum verordnete er in seinem eingangserwähnten Testamente und den übrigen, oben angezogenen Schriften, daß die Pachtgelder von der Wiese und die Zinsen des Stiftungscapitals

I. zu immerwährender Instandhaltung des Bürgermeister Dr. Steudtnerschen Epitaphii und der vor demselben liegenden vier Leichensteine auf dem alten Kirchhofe zum Taucher sowie der Rießnerschen Begräbnißgruft auf dem neuen Kirchhofe zum Taucher, zu welcher auch das Rießnersche Erbbegräbniß auf dem alten Taucher-Kirchhofe gehört,

verwendet werden sollen. Um diesen seinen Willen um so sicherer zu erreichen, hatte der Stifter noch die folgenden speciellen Bestimmungen, welche jedoch inzwischen, wie später erwähnt werden soll, einige Modificationen erlitten haben, getroffen:

1) soll die Rießnersche Gruft sowohl als auch das Bürgermeister Dr. Steudtnersche Epitaphium nebst den, zum letzteren gehörigen vier Leichensteinen von den Mitgliedern der Waisendeputation in jedem Jahre zweimal und zwar zu den Zeiten, wo die Besichtigung der Vice-Landsyndicus Frankeschen Gruft zu erfolgen habe, in Augenschein genommen, das Befinden registrirt, und dem Administrator davon durch abschriftliche Mittheilung des Protocolls Nachricht gegeben werden;

2) soll fortwährend ein baarer Bestand von 10 ₰. bei der Gestiftscasse bereit gehalten werden, um davon plötzlich und unerwartet vorkommende Reparaturen sofort ausführen lassen zu können;

3) soll die Rießnersche Begräbnißgruft der Rießnerschen Familie für alle Zeiten verbleiben, und in Folge dessen zu keiner Zeit und unter keinerlei Vorwand veräußert werden können;

4) soll die Bestattung verstorbener Familienglieder, selbst wenn sie auswärts und auf dem Lande ihren Wohnsitz gehabt haben sollten, so lange der Raum hierzu ausreicht, in der Gruft erfolgen, doch sollen die Särge nicht auf- und übereinander darin aufgestellt werden, um deren Einsturz hierdurch nicht herbei zu führen;

5) soll der Administrator die Särge in jedem Jahre zweimal durchsehen lassen, um, wenn einzelne Särge zusammen zu stürzen drohen, solche mit den darin befindlichen entseelten Körpern entweder auf dem Rießnerschen, neben dem Dr. Steudtnerschen Epitaphio befindlichen Erbbegräbnisse auf dem alten Taucher-Kirchhofe oder auf dem neuen Kirchhofe zum Taucher mit Anstand einsenken zu lassen;

6) eine solche Einsenkung soll aber niemals vor der Rießnerschen Gruft zugelassen werden, weil, wenn die Särge in der Erde zusammenbrechen, sich Vertiefungen auf dem Platze bilden, in diesen Feuchtigkeiten sich ansammeln, und durch solche dem Mauerwerke Nachtheile erwachsen können.

Endlich hatte er noch

7) die Berechtigung, in der Gruft beerdigt zu werden, lediglich den von ihm abstammenden Familienmitgliedern zugestanden, und, um diese Berechtigung noch genauer festzustellen, verordnet, daß

a) wenn ein Rießnerscher Descendent mit Hinterlassung einer Wittwe versterben, und diese sich anderweit verheirathen sollte, sie zwar mit ihren Kindern erster Ehe in der Gruft nach ihrem Ableben zu beerdigen, ihrem zweiten Ehemanne und den Kindern zweiter Ehe dagegen die Bestattung daselbst nicht zu bewilligen sei. Dasselbe ist in dem Falle zu beobachten, wenn eine Rießnersche Descendentin verstirbt, und deren Wittwer zu einer zweiten Ehe verschreitet, sowie daß

b) wenn ein Rießnerscher Descendent sich mit einer Wittwe verheirathet, und diese ihm Kinder aus ihrer früheren Ehe zubringt, sie und ihre in der anderweiten Ehe etwa erzeugten Kinder zwar mit zur Rießnerschen Familie zu rechnen, und deren Beerdigung in der Gruft zu gestatten sei, solche dagegen den zugebrachten Kindern nicht zugestanden werden könne. Diese Bestimmungen haben auch in dem Falle Anwendung zu finden, wenn eine Rießnersche Descendentin sich mit einem Wittwer mit Kindern verheirathet hat.

Nach vollständiger Erfüllung des ad I. gedachten Stiftungszwecks sollen die verbliebenen Ueberschußgelder

II. zu Unterstützung „armer bedürftiger Freunde, Pfarrwittwen und anderer dergleichen Manns- und Weibspersonen, so sich zum Theil des Bettelns schämen, auch anderer Haus-Arme und solcher Personen, für welche in der Kirche gebeten wird",

verwendet werden. Auch bezüglich dieses Stiftungszweckes waren vom Stifter specielle Bestimmungen getroffen worden. Es soll

1) die Austheilung dieser Ueberschußgelder zunächst seinen, in Budissin wohnhaften Descendenten, in deren Ermangelung dem jedesmaligen Administrator übertragen werden;

2) die Austheilung soll jedoch nicht eher erfolgen können, als bis über die ad I. 2. gedachten 10 ℛ. noch 20 ℛ. in der Casse vorhanden sind.

3) Die Vertheilung dieser 20 ℛ. hat jedesmal den 5. Januar zu erfolgen, und die Spenden sollten durch zwei Armenvoigte, von denen ein Jeder 8 gr. zu empfangen hat, abgetragen werden,

4) belaufen sich aber die Ueberschußgelder auf 40 ℛ. oder selbst 50 ℛ. in einem Jahre, so soll die eine Hälfte den 5. Januar, die andere dagegen den 3. September in vorgedachter Weise vertheilt werden.

5) Die Unterstützungsraten können zu 4, 6, 8, 12, 16 gr. und selbst zu 1 ℛ. verabreicht werden, es können jedoch bei jeder Vertheilung nur vier Raten zu 1 ℛ., und nur sechs Raten zu 16 gr. gegeben werden, und stehet den Descendenten des Stifters ein Vorschlagsrecht wegen der zu betheilenden Personen zu.

6) Wird in einem oder dem anderen Jahre die gesammte Einnahme für den ad I. referirten Stiftungszweck in Anspruch genommen, so hat die Betheilung der Armen ganz auszufallen, es sind jedoch die später noch zu erwähnenden Honorare zu gewähren.

Endlich ist noch

7) bestimmt, daß, wenn das Austheilungsgeschäft dem Stiftungsadministrator anheim fällt, solches von demselben unter Concurrenz des Almosen=Inspectors und des Almosen=Verwalters besorgt werden, und diese alle drei berechtigt sein sollen, dafür ein gemeinschaftliches Honorar von 1 ₰. 12 gl. zu erheben.

Bezüglich der Verwaltung war vom Stifter dahin Verfügung getroffen worden, daß ein besonderer Administrator bestellt, und dieser, wo irgend möglich, aus Gliedern seiner Familie erwählt werden solle. Zum ersten Administrator hatte er anfänglich seinen Schwiegersohn, den Kaufmann Friedrich Teifel allhier, nachmals aber an dessen Stelle seinen ältesten Sohn, den Landvoigteilichen Rentsecretair Friedrich Andreas Rießner hierselbst, in seinem Testamentsnachtrage ernannt. Die Wahl und Bestätigung der weiter anzustellenden Administratoren sowie die Revision und Justification der jährlich zu legenden Rechnungen, wozu er zwei Bücher, das eine für die Einnahme und das andere für die Ausgabe, angeschafft hatte, war von ihm der Waisendeputation übertragen, in seinem Testamente auch die Verpachtung der Stiftungswiese anempfohlen, zugleich jedoch für den Fall, daß eine Verpachtung nicht möglich sein sollte, und das eingeerntete Heu und Grummt centnerweise verkauft werden müßte, angeordnet worden, daß zu dessen Aufbewahrung ein Boden in dem ihm zugehörig gewesenen, auf

dem Lauengraben gelegenen Vorwerke, es möge dasselbe nun seinen Descendenten oder einer dritten und fremden Person gehören, jederzeit bereit gehalten, auch ungehindert und unentgeldlich dazu zu überlassen sei.

An Honorarien hatte der Stifter ausgesetzt:

a) 8 ℛ𝓈. jährlich für den Administrator, jedoch mit der Bestimmung, daß dieses Honorar in den Jahren, wo der Administrator außerordentliche Mühwaltungen gehabt, auch auf 10 ℛ𝓈. und selbst bis auf 12 ℛ𝓈. erhöhet werden könne;

b) 4 ℛ𝓈. jährlich für die Mitglieder der Waisendeputation für die zweimalige Begräbnißbesichtigung sowie für *Revision* und Justification der jährlich vom Administrator zu legenden Rechnung, und

c) 3 ℛ𝓈. für die Mitglieder der vorgedachten Deputation für jede Ernennung und Bestätigung eines neuen Administrators und für Besorgung der an denselben zu bewirkenden Uebergabe, sowie

d) 1 ℛ𝓈. 12 𝓰𝓻. für den Administrator, den Almosen-Inspector und den Almosen-Verwalter für Besorgung der jährlichen Vertheilung der Unterstützungsgelder an die Armen, und

e) 16 𝓰𝓻. für die zwei Armenvoigte, welche die Unterstützungsgelder abzutragen hatten.

Durch Errichtung der Stiftungsdeputation im Jahre 1828 und in Folge der im Jahre 1832 erfolgten Einführung der Städteordnung allhier und der hiermit verbundenen Reorganisation der städtischen Behörden sind indeß einige Modificationen der oben referirten Bestimmungen eingetreten. Durch Rescript vom 15. Juni 1827 war nämlich die Abhaltung der jährlichen Begräbnißbesichtigungen der Stiftungsdeputation an der Stelle der Waisendeputation überwiesen, die Bestätigung des

Administrators durch Rescript vom 8. Mai 1829 der Waisendeputation zwar noch nachgelassen, zugleich jedoch verfügt worden, daß das dafür ausgesetzte Honorar von 3 ₰. zur Sportulcasse zu verrechnen sei. Bei der neuen Organisation der städtischen Behörden im Jahre 1832 wurde die Waisendeputation aufgehoben, und das den Mitgliedern derselben ausgesetzte und oben unter b. gedachte Honorar von 4 ₰. jährlich zur Kämmereicasse eingezogen, die Revision der Rechnungen des Administrators aber der Rechnungsdeputation überwiesen, und die Justification derselben wird seitdem vom Stadtrathe im Einvernehmen mit den Stadtverordneten nach abgehaltenem Examinations- und Defectationsverfahren ausgesprochen. Die sub d. und e. gedachten Remunerationen scheinen zu keiner Zeit erhoben und verausgabt worden zu sein.

Nach den gelegten Rechnungen hat die Verwaltung der Stiftung zu Walpurgis 1787 begonnen, und ist von den nachgenannten Familiengliedern, als von:

1) Friedrich Andreas Rießner, Rentsecretair allhier, von Walpurgis 1787 bis dahin 1794,
2) Friedrich August Teifel, Kaufmann allhier, von Walpurgis 1794 bis dahin 1803,
3) Siegismund Gottfried Köpping, Ober-Amts-Advocat allhier, von Walpurgis 1803 bis dahin 1810,
4) Friedrich Wilhelm Melzer, Ober-Amts-Advocat allhier, von Walpurgis 1810 bis dahin 1814, und
5) Friedrich Gotthelf Leberecht Jässing, Auditeur und Waisendeputationsactuar allhier, von Walpurgis 1814 bis dahin 1829

geführt worden, vom letzteren Zeitpuncte an aber

6) Curt Ewald Petrich, Advocat allhier,

übertragen. Bei dem Eintritt eines neuen Administrators ist die Gestiftswiese in der Regel von neuem verschrieben worden.

In dem 60jährigen Zeitraume von Walpurgis 1787 bis dahin 1847 haben sich die Ausgaben für den Stiftungszweck ad I. auf 455 ₰. und für den Zweck ad II. auf 3093 ₰. überhaupt belaufen, so daß durchschnittlich ohngefähr 7 ₰. 17 Ngr. auf die Unterhaltung der Begräbnißplätze ꝛc. und 51 ₰. 15 Ngr. auf die Armenunterstützung jährlich gerechnet werden können. Die Unterstützung der Armen wird jedoch jetzt mehrere Jahre hindurch ausgesetzt bleiben müssen, da die Figuren an dem Dr. Steudtnerschen Epitaphio so schadhaft geworden, daß eine Reparatur an selbigen nicht mehr möglich war. Sie sind deshalb in den Jahren 1848 und 1849 durch den Bildhauer Schulze neu, jedoch ganz nach dem Modelle der früheren Figuren gefertigt, und aufgestellt worden. Der Gesammtaufwand dafür hat sich auf 662 ₰. 6 S. belaufen, als 555 ₰. 17 Ngr. 8 S. für die Bildhauerarbeit, 35 ₰. 20 Ngr. für die Vergoldung an dem Epitaphio, 60 ₰. 22 Ngr. 8 S. für Maurerarbeit, und 12 ₰. für den Oelanstrich der Mauer des Erbbegräbnisses.

Gedruckt bei E. M. Monse in Budissin.

Inhalt des zweiten Heftes.

Inhalt des dritten Heftes.